Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1903)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Sonvilier, den 4. Mai 1903.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrssession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 18. Mai 1903**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend die Hundetaxe.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
2. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
3. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
4. Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
2. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Staatsverwaltungsbericht pro 1902.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Eriswil gegen den Appellations- und Kassationshof.
3. Authentische Interpretation von § 34 des Gesetzes vom 3 September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs:

Militär-Beförderungen.

Der Direktion der Finanzen:

1. Staatsrechnung pro 1902.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

3. Schaad, J. R., Schwarzhäusern; Beschwerde betreffend Grundsteuerschatzung.
4. Gesuch der Anstalt Grube betreffend Erbschaftssteuernachlass.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Primarschulgesetz § 71; Revision.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktionen des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

1. Bickigen-Schwanden; Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen.
2. Niederrieder-Alpweg; Eingabe Studer.

Der Direktion des Armenwesens:

Erziehungsanstalt Oberbipp; Beitrag aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 ff. des Code civil français.
2. Motion Brüstlein und Mithafte vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
3. Motion Michel und Mithafte vom 1. Oktober 1902 betreffend Revision des Gebäude-Schatzungs-Dekretes.
4. Motion Cuenat und Mithafte vom 18. November 1902 betreffend Einführung der bedingten Bestrafung in die Gesetzgebung.
5. Motion Nicol und Mithafte vom 26. November 1902 betreffend Einführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung.
6. Motion Bauer und Mithafte vom 27. November 1902 betreffend Revision des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten.
7. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
8. Interpellation Boinay und Mithafte vom 24. Februar 1903 betreffend die Rechte von Verwaltern bevogteter Gemeinden.

Wahlen:

1. Des Grossratspräsidenten.
2. Zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.
3. Von 4 Stimmenzählern des Grossen Rates.
4. Des Präsidenten des Regierungsrates.
5. Des Vicepräsidenten des Regierungsrates.
6. Zweier Mitglieder des Obergerichtes.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe wird in der Sitzung des 19. Mai beginnen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Paul Jacot.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
3. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
4. Dekret betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Erste Sitzung.

Montag den 18. Mai 1903,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger (Schwarzenegg), Buchmüller, Bühler (Frutigen), Crettez, Cuenat, Elsässer, v. Grünigen, Hari, Hennemann, Hofmann, Houriet (Courtelary), Lanz, Marcuard, Meyer, Minder, Mosimann, Probst (Emil, Bern), Rossé, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Berger (Linden), Beutler,

Boinay, Brahier, Brand, Choulat, Christeler, Flückiger, Frutiger, Girardin, Glatthard, Gresly, Grosjean, Henzelin, Hofstetter, Houriet (Tramelan), Ingold, Iseli (Grafenried), Küpfer, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Mühlemann, Reber, Reichenbach, Robert, Ryser, Siegenthaler, Sutter, Thöni, Weber (Pruntrut), Wyder.

M. le **Président.** Messieurs, je me fais un devoir à l'ouverture de cette Session de vous rappeler la mémoire de 2 citoyens que la mort a enlevés à l'affection de leurs familles et à l'estime de leurs concitoyens.

Fritz Rotacher, député du cercle du Haut Vallon décédait à St-Imier le 4 mars dernier. Né à Köniz en 1857, Rotacher fréquentait d'abord les écoles primaires de son village et ensuite les écoles industrielles de la ville de Berne. Intentionné d'abord de se vouer à la carrière de l'enseignement, il suivait pendant quelque temps les cours de l'école du Muristalden, mais reconnaissait bientôt que ses gouts et son caractère le poussaient plutôt dans un autre domaine; il entrait à Montreux dans un bureau d'architecte. Nous le voyons alors travailler assidûment dans les bureaux et sur les chantiers, commençant ainsi à acquérir les solides et multiples connaissances techniques que chacun se plaisait à lui reconnaître.

En 1884 il entrait dans la maison frères Haag, à Bienne, dont il devenait le directeur technique à St-Imier.

C'est dans cette dernière localité qu'il était appelé à donner un libre essor à ses talents et à sa belle intelligence. Nous le trouvons successivement membre du Conseil municipal, professeur de l'Ecole de dessin, Conseiller général, Commandant du corps de pompiers, Administrateur du J.-S. et enfin député au Grand Conseil.

Dans toutes ces fonctions il apporte un zèle infatigable et déploie une activité soutenue. Chacun se souvient encore avec quelle distinction il présida le dernier tir cantonal de 1900.

Rotacher était un caractère aimable sous des dehors quelque peu autoritaires. Ses conseils étaient toujours suivis et c'est avec plaisir que l'on écoutait ses avis marqués au coin du bon sens et d'une profonde logique.

Notre collègue avait dans l'armée le grade de lieutenant-colonel d'artillerie et dans les milieux militaires il jouissait aussi d'une grande considération.

Deux jours après le pays faisait une perte cruelle en la personne de Monsieur W. Teuscher, ancien Conseiller d'Etat et juge d'appel.

Citoyen intègre et dévoué Teuscher a rendu de grands services à sa patrie tant comme conseiller d'Etat que dans les délicates fonctions de Juge d'appel.

Il fut surtout populaire et apprécié dans le monde des chemins de fer et si un jour le Lötschberg vient a été percé, on se souviendra de Teuscher qui fut un des premiers pour en recommander l'étude. Il n'a pas vu la réalisation de son rêve, mais a pu constater cependant — pendant les dernières années de sa vie — que ce projet devenait toujours plus populaire dans le canton.

Messieurs, deux bons citoyens sont descendus dans le tombe, deux hommes qui dans leurs diverses sphères d'activité se sont occupés de la chose publique avec dévouement et désintéressement. Ils ont été entourés jusqu'à leur fin de l'estime et de la sympathie de leurs concitoyens; nous gardons un bon souvenir de leurs qualités et de leurs talents et adressons à leurs familles l'expression de toute notre sympathie.

Afin d'honorer leurs mémoire je vous invite, Messieurs, à vous lever de vos sièges. (L'assemblée se lève.)

Eingelangt ist eine Zuschrift des Herrn Oberrichter S. Stooss, worin derselbe auf 31. Juli nächsthin um seine Entlassung als Mitglied des Obergerichts nachsucht. Dem Gesuche wird stillschweigend, unter Verdankung der geleisteten Dienste, entsprochen.

Herr Wildbolz erklärt den Austritt aus dem Grossen Rate.

Eine Zuschrift des Organisationskomitees des Kantonal-Schützenfestes in Biel betreffend eine Ehrengabe geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Ersatzwahlan in den Grossen Rat.

1. Zur Verlesung gelangt ein Vortrag des Regierungsrates, worin derselbe beurkundet, dass am 15. März 1903 im Wahlkreis Signau an Stelle des verstorbenen Herrn Schenk zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Handelsmann Peter Habegger in Signau.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Die Wahl des Herrn Habegger wird stillschweigend validiert, worauf der Gewählte den verfassungsmässigen Eid leistet.

2. Ferner gelangt zur Verlesung ein Vortrag des Regierungsrates, worin derselbe beurkundet, dass am 15. März 1903 im Wahlkreise Neuenstadt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Rollier zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Arnold Rossel, Chemiker in Solothurn.

Auch gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt. Der Regierungsrat beantragt jedoch, es sei

diese Wahl, gestützt auf Art. 13 der Staatsverfassung, nicht zu validieren.

Grieb, Berichterstatter der Wahlaktenprüfungskommission. Am 15. März wurde im Wahlkreis Neuenstadt Herr Professor Rossel in Solothurn zum Mitglied des Grossen Rates gewählt. Es herrschen keine Zweifel darüber, dass Herr Rossel am Tage der Wahl in Solothurn sein Domizil gehabt hat; denn die uns vorgelegenen Wahlakten, die in erster Linie massgebend sind, sprechen sich übereinstimmend dahin aus: Gewählt: Herr Professor Rossel; Wohnort: Solothurn. Nun ist im Schosse des Regierungsrates die Frage entstanden, ob Herr Rossel, weil ausserhalb des Kantons Bern wohnhaft, zum Mitglied des Grossen Rates wählbar sei, und er ist zum Resultat gekommen, die Frage der Wählbarkeit sei, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung, zu verneinen. Die Wahlaktenprüfungskommission teilt diese Auffassung und stimmt daher dem Antrage der Regierung bei, es sei die Wahl des Herrn Rossel nicht zu validieren. Massgebend ist in erster Linie der Art. 13 der Staatsverfassung, welcher sagt: «Wählbar als Mitglied des Grossen Rates, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.» Diese Vorschrift würde an und für sich zutreffen; Herr Rossel ist Schweizer- und Bernerbürger und hat zweifelsohne das 25. Altersjahr zurückgelegt. Dagegen entsteht die Frage: Ist Herr Rossel stimmberechtigt? Hierüber gibt der Art. 3 der Staatsverfassung Auskunft: «Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind: 1. Alle Kantonsbürger, welche *a.* das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, *b.* nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind, *c.* im Staatsgebiete wohnhaft sind; 2. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen nach einer Niederlassung von drei Monaten, oder einem Aufenthalt von 6 Monaten», sowie der Art. 4: «Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind: . . . . 5. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.» Nun sagt der Regierungsrat und mit ihm die Wahlaktenprüfungskommission: Herr Professor Rossel war am 15. März, am Tage der Wahl, im Kanton Bern nicht stimmberechtigt, da er nicht im Staatsgebiet wohnhaft war und überdies, wie wenigstens anzunehmen ist, in einem andern Kantone seine politischen Rechte ausübte. Bei der Staatskanzlei, welche die Sache vorerst geprüft hat, ist die Frage entstanden, was unter dem Ausdruck «stimmberechtigt» zu verstehen sei, d. h. ob jemand, der im Kanton Zürich nach dortigem Gesetz stimmberechtigt ist, auch im Kanton Bern als stimmberechtigt zu betrachten sei und demgemäss als Mitglied des Grossen Rates gewählt werden könne. Es wurde jedoch mit Recht von allen Seiten betont, eine solche Auslegung sei nicht zulässig, es könne sich nur darum handeln, ob der Betreffende nach bernischem Gesetz stimmberechtigt sei oder nicht. Wir waren daher bald darüber einig, dass Herr Professor Rossel, weil in Solothurn wohnhaft, am 15. März 1903 nicht wählbar gewesen ist. Dagegen ist nun eine andere Frage entstanden, die Sie heute entscheiden müssen. Es ist nämlich im April ein Brief des Gemeinderates von Prägelz an die Staatskanzlei eingelangt, worin bescheinigt wird, Herr Rossel habe seinen Heimatschein in Prägelz eingelegt, mit andern Worten, Herr Rossel habe in Prägelz Wohnsitz und es sei mithin der Mangel, der am 15. März bestanden habe, nunmehr gehoben. Es musste deshalb die Frage entstehen: Welcher Zeitpunkt ist für die Frage der Wählbarkeit massgebend? In der Wahlaktenprüfungskommission ging eine Stimme dahin, massgebend sei der Zeitpunkt, in welchem sich der Grosse Rat schlüssig zu machen habe, im vorliegenden Falle also der heutige Tag. Die übrigen Mitglieder der Wahlaktenprüfungskommission waren jedoch anderer Meinung und sprachen sich dahin aus, man habe sich einzig und allein zu fragen, ob im Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeit vorhanden gewesen sei oder nicht. In dieser Beziehung hat uns Herr Grossrat Dürrenmatt auf einen ähnlichen Entscheid aufmerksam gemacht, den der Grosse Rat schon vor vielen Jahren gefasst hat. Am 12. Mai 1878 wurde nämlich in Thierachern ein Herr v. Tscharner zum Mitglied des Grossen Rates gewählt. Derselbe war am 18. Juli 1853 geboren, hatte also am 12. Mai 1878 das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und war somit nicht wählbar. Der Grosse Rat behandelte die Angelegenheit am 22. Juli 1878, d. h. in einem Zeitpunkt, wo Herr Tscharner das 25. Altersjahr zurückgelegt hatte und somit wählbar gewesen wäre. Auf den Antrag der Regierung und der Kommission hat der Grosse Rat damals erkannt, massgebend für die Frage der Wählbarkeit sei das Datum der Wahl, also der 12. Mai 1878; Herr Tscharner sei in jenem Zeitpunkt nicht wählbar gewesen, mithin sei die Wahl nicht zu validieren. In der betreffenden Verhandlung wurde ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1863 zitiert. Am 25. Oktober jenes Jahres war Herr Jakob Stämpfli zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden, d. h. zu einer Zeit, wo derselbe noch die Stelle eines Bundesrates bekleidete. Herr Stämpfli hat damals brieflich erklärt — ich berufe mich auf das Tagblatt des Grossen Rates — er nehme die Wahl an unter der Bedingung, dass seine Amtsdauer erst am 1. Januar 1864 beginne, d. h. in einem Zeitpunkt, wo er nicht mehr Mitglied des Bundesrates sei. Der Grosse Rat verhandelte über die Angelegenheit am 23. November 1863 und erklärte sich mit der gestellten Bedingung einverstanden. Sie sehen, dass die Auffassung im Jahre 1863 nicht die nämliche war, wie im Jahre 1878. Welches die heutige Auffassung des Grossen Rates ist, werden Sie nun zu entscheiden haben.

Dies in kurzen Zügen dasjenige, was im Schosse der Kommission zur Besprechung gekommen ist. Ich füge noch bei, dass dasjenige Mitglied, welches das heutige Datum als massgebend betrachten wollte, der Meinung war, falls man auf diesen Gedanken eintreten wollte, so müssten dann amtliche Erhebungen vorgenommen werden, um festzustellen, ob Herr Professor Rossel auf den heutigen Tag wirklich im Kanton wohne und auswärts keine politischen Rechte mehr ausübe, da in dieser Beziehung nichts anderes vorliege als der kurze Brief des Gemeinderates von Prägelz. Ich habe geglaubt, dies noch beifügen zu sollen.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem Bericht des Herrn Kommissionspräsidenten sehr wenig beizufügen. Es handelt sich hier um einen Fall, wo nicht eine Beschwerde seitens irgend eines stimmberechtigten Bürgers oder mehrerer solcher vorliegt, sondern wo die

Behörde von Amtes wegen zu prüfen hat, ob der Gewählte die erforderlichen Requisite besitze. In dieser Beziehung hat die Regierung geglaubt, die Sache sei sehr klar, indem zurzeit, wo uns das Wahlprotokoll mitgeteilt worden ist, Herr Rossel nicht im Kanton Wohnsitz hatte. Ausser den vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnten Fällen erinnere ich noch an einen andern. Der in Delsberg wohnhafte Herr Grossrat Ed. Boivin verlegte im Laufe einer Amtsperiode seinen Wohnsitz nach Basel. Es war nun zweifelhaft, ob er deswegen genötigt sei, als Mitglied des Grossen Rates zurückzutreten, da er ja im Zeitpunkt der Wahl, sowie während einiger Zeit nachher im Kanton Bern gewohnt habe; man hielt indessen dafür, da Herr Boivin nicht mehr im Kanton Bern wohne, liege es nahe, dass er als Mitglied des Grossen Rates zurückzutreten habe, und er hat dies auch getan. Man hat also in einem Falle, wo eine andere Auslegung eher zulässig gewesen wäre, die Sache so aufgefasst, dass bei Verlegung des Wohnsitzes nach ausserhalb des Kantons der Betreffende seiner Eigenschaft eines Mitgliedes des Grossen Rates verlustig gehe.

Im übrigen habe ich nur noch beizufügen, dass die seither, am 29. April, eingelangte Zuschrift des Gemeinderates von Prägelz, wonach Herr Professor Rossel seinen Heimatschein daselbst deponiert hat, an der Sachlage nichts ändert. Es würde sich immer noch fragen, ob Herr Rossel wirklich dort wohnhaft ist oder nur seine Schriften dort deponiert hat. Allein selbst wenn man Herrn Rossel als am 29. April in Prägelz domiziliert betrachten will, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass er am 15. März, am Tage der Wahl, die Eigenschaften nicht besessen hat, welche für die Wahl in den Grossen Rat erforderlich sind. Die Regierung muss deshalb auch dieser Bescheinigung gegenüber an ihrem Antrage festhalten.

M. Dr. **Gross.** Permettez-moi de justifier en quelques mots devant vous les électeurs de Neuveville. Lorsqu'il fut désigné comme candidat au siège de député laissé vacant par la mort de M. Rollier, on se posa la question de savoir si M. le prof. A. Rossel était éligible. Des personnes compétentes, des avocats furent consultés à ce sujet, et chacun s'accorda à dire que l'élection pouvait parfaitement se faire. En outre M. Rossel, à une question qui lui était posée, répondit que, s'il était nommé député au Grand Conseil il élirait incessamment domicile dans le district de Neuveville. Je ne suis pas juriste, mais la Constitution bernoise dit que « tout citoyen actif est éligible » ; elle ne distingue pas entre Bernois, Soleurois, etc. Il en ressort que M. Rossel peut exercer ses droits politiques, et c'est pourquoi l'unanimité des électeurs de notre district l'ont élu.

Je vous prie donc, messieurs, en opposition aux propositions du gouvernement et de la commission, de bien vouloir valider cette élection, afin d'éviter une deuxième votation qui aboutirait certainement à une réélection unanime du député invalidé, — ceci je puis le garantir. Ne vous laissez pas émouvoir par une question de pure forme et non de principe.

Je vous invite à valider avec moi l'élection de M. Rossel.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . Mehrheit.

Die Wahl des Herrn A. Rossel ist somit kassiert. Die Angelegenheit geht an den Regierungsrat zurück zum Zwecke der Anordnung eines neuen Wahlganges.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Steuergesetz.

Milliet, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich nach ihrer Konstituierung zu einer ersten Session versammelt, sobald sie im Besitz des Entwurfes des Regierungsrates war. Es war natürlich kein Leichtes, eine Kommission von 15 Mitgliedern überhaupt zusammenzubringen; so verstrich darüber einige Zeit, und da nicht die geringste Aussicht bestand, das Gesetz für diese Session fertigzustellen, so hat die Kommission ihre Beratungen abgebrochen und beschlossen, dieselben erst nach der gegenwärtigen Session des Grossen Rates wieder aufzunehmen. Es muss daher dieses Gesetz von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session gestrichen werden.

Gestrichen.

Gesetz betreffend die Hundetaxe.

Soll nächsten Mittwoch behandelt werden.

Lehrlingsgesetz.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich den dringenden Wunsch aussprechen, dass diese Vorlage in dieser Session behandelt werde.

M. le **Président.** Nous tâcherons, dans la mesure du possible, de faire droit à la demande de M. le président de la commission en discutant cette loi encore pendant la présente session.

Gesetz betreffend Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht etc.

König, Präsident der Kommission. Wir beantragen, dieses Geschäft von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen. Wir haben das Gesetz in der Kommission noch nicht zu Ende beraten können, da noch gewisse Vorarbeiten gemacht werden sollen.

Auch wünscht man in Anwaltkreisen, den Entwurf noch besprechen zu können.

Verschoben.

Gesetz betreffend hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen.

Dr. **Michel,** Präsident der Kommission. Angesichts des dringenden Bedürfnisses der Möglichkeit der hypothekarischen Mitverpfändung des Mobiliars spreche ich namens der Kommission, die in dieser Beziehung einstimmig ist, den Wunsch aus, es möchte dieses Gesetz noch in dieser Session behandelt und zu diesem Zweck auf die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch gesetzt werden.

M. le **Président.** Je ferai remarquer à M. Michel qu'à l'ordre du jour de la séance de mercredi figure déjà la loi sur la taxe des chiens. Nous commencerons, éventuellement, mercredi, la discussion de la loi sur les hypothèques.

Nous ferons en sorte de traiter quelques motions. Si le temps le permet, nous commencerons cet après-midi déjà, la discussion de celle de M. Nicole, concernant le gratuité des soins médicaux.

Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.

Reimann. In Abwesenheit des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich folgendes mitteilen. Bekanntlich hat der Grosse Rat die Beratung dieses Dekretes bei Anlass der Diskussion darüber abgebrochen, ob das Couvert- oder irgend ein anderes System gewählt werden solle. Die Angelegenheit wurde an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen, und man hätte erwarten dürfen, dass die Regierung einen neuen Entwurf vorlegen werde. Da die Kommission nicht in Besitz eines solchen kam, so hat sie bei der Regierung rechargiert und verlangt, dass ein Entwurf vorgelegt werde, damit dieses Geschäft im Grossen Rate endlich zur Erledigung gebracht werden könne. Im fernern hat die Kommission in Aussicht genommen, die verschiedenen in der Schweiz gebräuchlichen Systeme durch einzelne ihrer Mitglieder auf Ort und Stelle studieren zu lassen, um gestützt darauf alle diejenigen Wünsche berücksichtigen zu können, die im Kanton Bern an ein derartiges Dekret geknüpft werden. Die Kommission beantragt Ihnen daher, dieses Geschäft vorderhand von der Traktandenliste abzusetzen.

Zustimmung.

Dekret betreffend die Feuerbestattung.

Maurer, Präsident der Kommission. Dieses Geschäft ist von der Kommission noch nicht behandelt. Nachdem die Regierung die Vorlage am 9. Mai in Beratung gezogen hatte, ist mir allerdings am gleichen Tage ein handschriftlich korrigierter Entwurf zugestellt worden, der gedruckte Entwurf dagegen gelangte erst später in unsern Besitz. Nun war ich persönlich verhindert, die Kommission für einen der vier ersten Tage der letzten Woche einzuberufen, und an den beiden letzten Tagen hätte der Herr Polizeidirektor der Kommission nicht beiwohnen können. Es blieb somit nichts anderes übrig, als die Beratung auf später zu verschieben. Ich glaube übrigens, die Wichtigkeit der Vorlage verdient es, dass man der Kommission etwas mehr Zeit einräumt, damit sie die Verhältnisse richtig würdigen kann; die Feuerbestattung ist eine Neuerung, die wohl erwogen sein will und es verdient, dass man die Frage etwas näher prüft. Ich werde nicht versäumen, dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit in der nächsten Session zur Behandlung gebracht werden kann, vorausgesetzt, dass es nicht möglich sein sollte, sie noch im zweiten Teil der gegenwärtigen Session, d. h. nächste Woche, zu beraten.

Staatsverwaltungsbericht pro 1902.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Staatsverwaltungsbericht ist letzter Tage in Ihre Hände gelangt. Die Staatswirtschaftskommission besitzt einzelne Direktionsberichte schon seit mehreren Wochen, andere allerdings erst seit circa 8 Tagen, und sofern der Grosse Rat es wünscht, ist die Kommission bereit, nächste Woche sowohl über den Staatsverwaltungsbericht als die damit im Zusammenhang stehende Staatsrechnung zu rapportieren. Wir halten jedoch dafür, es liege im Interesse der Sache, zur Beratung des Staatsverwaltungsberichtes, die doch immer grosses Interesse beansprucht, eine Fortsetzung der Frühjahrssession in der ersten Woche des Monats Juli in Aussicht zu nehmen; es ist das die Zeit zwischen Heuet und Ernte, wo man die Mitglieder des Grossen Rates mit Leichtigkeit wird besammeln können.

Zustimmung.

Authentische Interpretation des § 34 des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzesentwurfes eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Beschwerde Schaad.

Scheurer, Finanzdirektor. Ueber dieses Traktandum wird im Laufe der Session ein schriftlicher Bericht ausgeteilt werden, worauf der Grosse Rat sich dann schlüssig machen kann, ob er für das Geschäft eine besondere Kommission ernennen oder dasselbe an die Justizkommission weisen will.

Gesuch der Anstalt Grube.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Geschäft kann wahrscheinlich auf ausserparlamentarischem Wege erledigt werden, so dass es hier nicht behandelt zu werden braucht.

Zuteilung von Bickigen-Schwanden zur Kirchgemeinde Wynigen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat diese Angelegenheit noch nicht behandelt, nimmt aber in Aussicht, nächsten Montag Vormittag darüber zu beraten. Sollte dies nicht möglich sein, so muss das Geschäft auf die nächste Session verschoben werden, was ganz gut geschehen kann, da dasselbe durchaus nicht dringender Natur ist, da die beiden Gemeinden sich noch nicht haben verständigen können.

Schenk. Im Anschluss an die Behandlung des Traktandenverzeichnisses möchte ich mir die Anfrage an die Regierung erlauben, warum das Dekret betreffend Errichtung zweiter Pfarreien in Steffisburg und Interlaken auch diesmal nicht auf dem Traktandenverzeichnis figuriert. Im Jahre 1898 hat Steffisburg dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrei eingereicht, das ausführlich begründet war. Ein ähnliches Gesuch ist auch von Interlaken eingelangt. Diese Gesuche blieben bei der Regierung liegen, bis im Herbst des letzten Jahres Herr Kollega Michel von Interlaken anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses eine bezügliche Anfrage gestellt hat. Der Grosse Rat beschloss damals stillschweigend, unter Zustimmung der Regierung, es sollen diese beiden Dekrete auf die Traktandenliste der nächsten Session genommen werden. Das geschah jedoch nicht. Ich halte jedoch dafür, es wäre einmal an der Zeit, diese Geschäfte, die gewiss nicht so viel Vorarbeit erfordern, zu erledigen. Ich gestatte mir deshalb die Anfrage, warum diese Dekrete auch diesmal nicht auf dem Traktandenverzeichnis erscheinen.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Der Stand dieser Geschäfte ist folgender. Die Kirchendirektion hat ihren Antrag formuliert, indem sie der Regierung vorschlug, es sollen diese beiden Pfarreien errichtet werden. Die Angelegenheit liegt gegenwärtig bei der Finanzdirektion zu näherer Prüfung und wird in nicht ferner Zeit behandelt werden können. In dieser Session wird es wahrscheinlich nicht mehr möglich sein, wohl aber in der nächsten.

Schenk. Ich kann mich von der Auskunft befriedigt erklären, wenn es dann auch wirklich so ist, dass die Angelegenheit in der nächsten Session behandelt werden kann. (Heiterkeit.)

Verbauung des Biembaches.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Biembach entspringt im Wald der Dieboldshausen-Egg, circa 880 m. ü. M. und vereinigt sich in Hasli mit dem dortigen Emmeneinlass, mit dem er unter dem Namen «Oberburgbach» gegen Oberburg fliesst und zum Betriebe verschiedener Wasserwerke benutzt wird. Seine Länge beträgt circa 5,6 km., das Gesamtgefäll circa 314 m., das Einzugsgebiet 9,8 Quadratkilometer. Der Hauptbach und 4 von den 6 Seitengräben sind gefährlicher Art. Infolge des starken Gefälles ist die Geschiebeführung so gross, dass der Bach bei Gewittern vor dem Dorfe Hasli austritt und das dortige fruchtbare Gelände verheert. Auch im Oberlauf hat er namentlich in letzter Zeit grossen Schaden angerichtet und den dem Bach entlang führenden Talweg stark beschädigt. Zugleich mit der Bachverbauung muss daher auch eine Wegkorrektion vorgenommen werden, ein Traktandum, das wir später behandeln werden.

Die projektierte Korrektion hält sich im ganzen an den bestehenden Bachlauf, nur werden die scharfen Krümmungen beseitigt; der Bach erhält den nötigen Querschnitt und eine Gefällsausgleichung mittelst Ueberfällen. Eine Anzahl von Sammlern soll die Geschiebsmassen zurückhalten, damit diese nicht die Ebene von Hasli belästigen. Die Kosten sind auf 125,000 Fr. veranschlagt. In diesem Kostenanschlag ist für die Strassenkorrektion nur ein mässig berechneter Posten von 3200 Fr. für Wegverlegungen einbezogen, ohne welche die Biembachverbauung gar nicht möglich wäre.

Der Regierungsrat hat die Vorlage im November 1902 dem Bundesrat eingereicht, der sich einverstanden erklärte, das Projekt, mit einigen Abänderungen, mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr., zu subventionieren. Für die Abgabe der Annahmeerklärung wurde eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, die, nachdem das Geschäft in der letzten Session nicht behandelt werden konnte, um weitere 4 Monate verlängert werden musste. Wir empfehlen Ihnen, den in solchen Fällen üblichen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern, gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf.

Bewilligt.

Korrektion der Biembachstrasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da dem Grossen Rat heute einzig dieses Strassenbaugeschäft vorliegt, so finde ich mich veranlasst, über das Programm für die Verwendung des diesjährigen Kredits einige Mitteilungen zu machen. Die Regierung hat sich damit durch bereits gefasste Beschlüsse in der Hauptsache einverstanden erklärt; was dagegen die Staatswirtschaftskommission betrifft, so wird sie Ihnen später Mitteilung machen, ob sie dieses Programm für ausführbar hält oder nicht.

Im Jahre 1903 wurden bereits eine Anzahl kleinere Subventionen an verschiedene Strassenprojekte bewilligt. Es betrifft dies: Diessbach-Heimenschwandstrasse, Korrektion in Bleicken (500 Fr.); Ziehlbrücke bei Rothhaus, Neuanlage (7500 Fr.); Pruntrut, Staatsstrasse (10,000 Fr.); Langenthal-Herzogstrasse (2820 Fr.); Courgenay-Cornol, Staatsstrasse (4000 Fr.); Nidau-Safneren, Staatsstrasse Korrektion in Madretsch (4600 Fr.); Vauffelin-Romontstrasse (5000 Fr.); Langenthal-Bützberg (5000 Fr.); Lueg-Hirsegg (3800 Fr.); Matten-Wilderswil (3300 Fr.); Noirmont-La-Goule (1000 Fr.); Hindelbank-Jegenstorf (8500 Fr.); Vechigen-Worb (9200 Fr.); Hornbach-Riedbach (630 Fr.); Wangen-Bannwil, Korrektion des Fahrhöflistutzes (8500 Fr.); Niederbipp-Wolfisberg (10,000 Fr.); Zweilütschinen-Grindelwald, Korrektion in Grindelwald (7000 Fr.); Frauenkappelen-Riedbach (7240 Fr.).

Vorläufig hat der Regierungsrat für folgende Geschäfte die Bewilligung erteilt, dass sie, ohne Präjudiz für die Staatssubvention, in Angriff genommen werden können. Je nach Bedürfnis wird man mit Bezug auf diese Geschäfte bereits in diesem Jahre eine Subventionsvorlage dem Grossen Rate unterbreiten: Grosser Scheideggweg, Korrektion Zwirgi-Ledi (7600 Fr.); Lauterbrunnen-Stechelberg (15,000 Fr.), vom Regierungsrat am 15. Mai bereits genehmigt, von der Staatswirtschaftskommission aber noch nicht behandelt; Melchnau-Ludligenstrasse (24,600 Fr.); Oberbühl-Ferrenberg (8500 Fr.); Riedtwil-Wäckerschwend (6000 Fr.); Trub-Brandoeschgraben (4375 Fr.); Thurnen-Blumenstein (15,750 Fr.); Nidau-Bühl, Staatsstrasse (12,600 Fr.).

Im weitern stehen im Vordergrund und werden, soweit möglich, zur Behandlung kommen: Hasliberg-strasse, 1. Sektion; Tschingel-Ringoldswil, Nachsubvention; Oberthalstrasse, Neubau Häuslenbach-Känelthal; Linden-Röthenbach, Staatsstrasse; Thun-Steffisburg, Staatsstrasse; Lochbach-Busswil; Kalkstetten-Guggersbach (Guggersbachbrücke); Schwarzenburg-Ryffenmatt; Köniz-Muhlern, Neubau, weitere Sektion; Baggwil-Ruchwil; Mett-Orpund; Cortébert, Bergstrasse; Leuzigen-Bibern; Courfaivre-Soulce; Röschenz-Metzerlen (Kantonsgrenze).

Die Berücksichtigung aller dieser Projekte würde eine bedeutende Ueberschreitung des diesjährigen Kredits zur Folge haben. Immerhin wollte ich von den circa 150 Geschäften, die bei der Baudirektion hängig sind, diejenigen anführen, welche im Vordergrund stehen und deren Verwirklichung in erster Linie angestrebt werden muss.

Nach diesen Mitteilungen gehe ich über zu dem heute vorliegenden Geschäft. Es betrifft dies die Korrektion der Biembachstrasse zwischen Hasli und Neuhaus. Ich habe bereits bei Behandlung des vorigen Geschäfts gesagt, dass diese Strassenkorrektion in Zusammenhang mit der Bachkorrektion ausgeführt werden muss. Die Strasse bildet eine Verbindung der durch das Emmenthal über die Ortschaften Hasli und Burgdorf führenden Strasse durch das Biembachthal und die Diebolswileregg mit der vor einigen Jahren neu erstellten Strasse von Luterbach nach Oberburg. Die Verheerungen des Baches gaben Anlass, die Korrektion des Weges der Bachkorrektion anzupassen. Beide greifen so ineinander, dass die Arbeiten hinsichtlich des Tracés und der Erdbewegungen gleichzeitig ausgeführt werden müssen. Der Voranschlag für die ganze Strasse war auf 142,000 Fr. festgestellt, inklusive 3400 Fr. für Landentschädigungen. Die Umarbeitung des Projektes, im Zusammenhang mit der Korrektion, hat dann aber ergeben, dass der Strassenbau bedeutend billiger ausgeführt werden kann. Als dringend wurde von den Behörden vorläufig die Korrektion desjenigen Teils der Strasse angesehen, die im eigentlichen Biembachthal liegt, d. h. soweit sie dem Biembach entlang führt. Es betrifft dies eine Strecke von 3500 m. Länge zwischen Hasli und Neuhaus. Der hiefür aufgestellte Kostenvoranschlag sah an Baukosten eine Summe von 34,000 Fr., an Landentschädigungen eine solche von 6200 Fr. vor. Die Strasse wird, soviel möglich, in Auffüllungen gelegt. Die Materialbeschaffung nebst Transport wird in der Bachverbauung verrechnet, so dass die Baukosten der Strasse sich sehr günstig stellen. Ebenso fällt die Brücke über den Biembach zu Lasten der Biembachkorrektion. Dagegen wird eine Summe von 8860 Fr. für die Ueberbrückung von drei Seitenbächen vorläufig auf Strassenbaukonto genommen werden müssen; immerhin wird man auch diese Bauten beim Bundesrat zur Subvention anmelden, damit sie seinerzeit in die früher oder später nötige Verbauung der Seitengräben einbezogen werden können. Von der vorgesehenen Summe von 34,000 Fr. kommen die 3200 Fr. in Abzug, welche für Wegverlegungen im Bachverbauungsprojekt bereits in Rechnung gebracht sind, und wir beantragen Ihnen, an die noch verbleibenden Baukosten von 30,800 Fr. einen Beitrag von 50 %, im Maximum 15,400 Fr. zu bewilligen unter den üblichen Ihnen gedruckt vorliegenden Bedingungen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Traktandums sowohl als des vorhergehenden, hat die Staatswirtschaftskommission es für nötig erachtet, einen Augenschein vorzunehmen. Wir konnten uns dabei überzeugen, dass sowohl für die Bach- als die Strassenkorrektion eine dringende Notwendigkeit vorliegt und die Arbeiten ohne Verzug an die Hand genommen werden sollten. Die Staatswirtschaftskommission ist auch darin einig, dass die Strassenkorrektion in zwei Sektionen geteilt und vorläufig nur die untere Sektion zur Ausführung kommen soll. Die Verschiebung der Korrektion des zweiten Teilstückes erfolgt zwar im Widerspruch mit den betreffenden Interessenten, welche gewünscht hätten, dass das ganze Projekt zur Ausführung gelange. Eine Differenz besteht nun allerdings darin, dass die Regierung einen Beitrag von 50 % beantragt, während die Staatswirtschaftskommission in ihrer Mehrheit 60 % bewilligen möchte. Das zu korrigierende Strassenstück liegt in der Hauptsache im Biembachthal, einem schmalen,

engen Tal mit beidseitig steilen Hängen. Es handelt sich um eine Talschaft, die finanziell nicht besonders stark ist; eher kann das Gegenteil gesagt werden. Die Bevölkerung würde somit sehr stark belastet, wenn sie sowohl die Bach- als auch die Strassenkorrektion ausführen muss, und zwar letztere mit nur einem Staatsbeitrag von 50 %. Die Regierung ist zwar der Meinung, die Gemeinde Hasle sei finanziell sehr gut situiert. Das mag richtig sein, wenn man die Gemeinde als Ganzes betrachtet. Allein wir haben hier mit dem Umstand zu rechnen, dass diese Strassenkorrektion in der Hauptsache von dem Dorfviertel Biembach ausgeführt werden muss, von dem ich bereits gesagt habe, dass er nicht sehr finanzkräftig sei. Die andern Viertelsgemeinden, welche die Gemeinde Hasle bilden, haben ihre eigenen Strassen zu bauen und ihre eigenen Wege zu unterhalten und sind hierin vom Biembachviertel nicht unterstützt worden. Die Dorfschaft Hasle unten im Tal hat ihrer Schwellenpflicht nachzukommen, die ungemein schwer auf den Interessenten liegt. Die Gemeinde Hasle als solche wird daher nicht zu einem grossen Gemeindebeitrag an diese Bach- und Strassenkorrektion herangezogen werden können, und wenn der Bogen zu sehr gespannt wird, wird die Gemeinde den ihr zugemuteten Beitrag nicht bewilligen und die ganze Angelegenheit bleibt liegen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt daher in ihrer Mehrheit, man sei es der Talschaft schuldig, 60 % zu bewilligen, wie man es an vielen andern Orten auch getan hat. Ich füge bei, dass der Herr Baudirektor ebenfalls der Meinung war, ein Beitrag von 60 % sei im vorliegenden Falle angezeigt, und ich möchte Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission dringend empfehlen, 60 % zu bewilligen. Die Gemeinde wird auch in diesem Falle noch immer eine Gesamtleistung von 64,000 Fr., ohne die Landentschädigungen, aufzubringen haben, was für die betroffenen Interessenten eine ungemein hohe Summe ist. Ich glaube Ihnen daher mit gutem Gewissen den Antrag der Staatswirtschaftskommission als den Verhältnissen angemessen empfehlen zu können.

Will, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission unterstützt den Antrag der Regierung. Wir verschliessen uns zwar den Gründen, die für eine höhere Subvention sprechen, durchaus nicht. Richtig ist, dass das Biembachthal durch die Bachkorrektion und diesen Strassenbau ausserordentlich beansprucht wird; ebenso ist richtig, dass diese Strassenverbindung einer absoluten Notwendigkeit entspricht, indem die gegenwärtigen Strassenverbindungen mit den im Biembachthal befindlichen abgelegenen Höfen eine durchaus ungenügende ist. Richtig ist ferner, dass die betreffende Viertelsgemeinde durch die beiden Korrektionen ausserordentlich stark belastet wird, und von diesem Standpunkt aus hätten wir gerne dem Antrag auf Bewilligung eines Beitrags von 60 % beigestimmt. Es sind aber prinzipielle Bedenken, welche die Minderheit der Staatswirtschaftskommission veranlasst haben, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Dem Referat des Herrn Baudirektors haben Sie entnommen, dass gegenwärtig nicht weniger als 150 Gesuche um Subventionierung von Strassenbauprojekten hängig sind. Nach einer oberflächlichen Schatzung erfordern diese 150 Projekte, von denen jedes ganz besonders Anspruch auf einen Staatsbeitrag zu haben glaubt, einen Aufwand von mindestens 8—10 Millionen. Unser ohnehin schwer belastetes Budget sieht einen jährlichen Strassenbaukredit von 225,000 Fr. vor. Wir wünschen sehr, dass dieser Kredit erhöht werden könnte, sehen aber hierfür keine Möglichkeit. Der genannte Kredit hat schon bisher nicht ausgereicht. Im Jahre 1901 wurde er um 57,000 Fr. überschritten, im Jahre 1902 um 152,884 Fr., und wenn wir im gegenwärtigen Jahre auch nur die dringendsten Projekte mit mässigen Beiträgen von 50 oder 60 % unterstützen, so wird der Kredit wiederum bedeutend überschritten werden. Die Vorschüsse auf der Rubrik «Neue Strassenbauten» wachsen in unheimlicher Weise. Wir müssen uns daher in Bezug auf Strassenbausubventionen unbedingt etwas mehr Mässigung auferlegen und dürfen nur in ganz besonders dringenden und schweren Fällen Beiträge von mehr als 50 % bewilligen. Von diesen Erwägungen geleitet, unterstützen wir den Antrag der Regierung.

Im übrigen füge ich noch bei, dass wir über alle gegenwärtig noch hängigen Gesuche bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts ausführlicher Bericht erstatten und die ganze Angelegenheit etwas mehr von der prinzipiellen Seite zu beleuchten suchen werden.

Hofer. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten den Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zu unterstützen. Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission haben Sie entnommen, dass ein Beitrag von 60 % an diese Strassenkorrektion sehr wohl berechtigt und ebenso angezeigt ist, wie an andern Orten, wo man ebenfalls Beiträge in dieser Höhe bewilligt hat. Auch der Herr Berichterstatter der Minderheit der Staatswirtschaftskommission hat zugegeben, dass die Zumessung eines Beitrages von 60 % eigentlich richtig wäre, die Minderheit der Staatswirtschaftskommission hat aber den richtigen Schluss aus dieser Erkenntnis nicht gezogen. Für diejenigen Herren, die mit den örtlichen Verhältnissen in dieser Gegend nicht bekannt sind, möchte ich zur Orientierung folgendes beifügen. Die Herren Berichterstatter des Regierungsrates und der Minderheit der Staatswirtschaftskommission haben von einem Biembachthale gesprochen. Meine Herren, dieses «Tal» bildet auf eine lange Strecke nichts anderes als einen Graben, wie sie im Emmenthal vielfach vorkommen. Der Bach und ein Weg bilden die Talsohle, und links und rechts finden wir steile Hänge, die bis mehr als 200 m. über die Talsohle ansteigen. An diesen Hängen finden sich die Heimwesen der Bewohner, meistens Kleinbauern, welche die steilen Zugangswege, die an vielen Orten nicht mit Fuhrwerk befahren werden können, auf lange Strecken selber zu unterhalten haben, und was es heisst, nach Hochgewittern und starken Regengüssen diese Wege wieder in stand zu stellen, wissen nur diejenigen, die mit solchen Verhältnissen bekannt sind. Während andere Leute bei einem Hochgewitter ein schützendes Dach aufsuchen, rücken diese Leute aus, um die Wasserläufe abzuleiten, damit die Wege nicht unfahrbar gemacht werden. Zum Schlusse möchte ich noch beifügen, dass die gleichen Leute, welche die Strassenkorrektion durchzuführen haben, auch für die Kosten der Bachverbauung, soweit sie nicht durch Bundes- und Staatsbeitrag gedeckt werden, aufkommen müssen, was eine Summe von 37,500 Fr. ausmacht. Meine Herren, ich em-

pfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Minderheit der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission) . . . . . Minderheit.

Verbauung der Rothachen.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rothachen ist ein öffentliches Gewässer. Sie entspringt am Westabhange des Schallenberges in den Gemeinden Oberlangenegg und Wachseldorn und nimmt dann den sogenannten Fischbach und das Lindbächli aus ersterer Gemeinde, und das Lenzibächli und den Brügetlisgraben in der Gemeinde Unterlangenegg, sowie das Weidbächli und Rohrbächli in der Gemeinde Wachseldorn auf. Ferner fliessen ihr die Abflüsse der Schwarzenegg-Wachseldorn- und Rohrimöser zu. Das Einzugsgebiet ist ziemlich gross (15 km.) und zum Teil wenig bewaldet. Der Bach mündet zwischen Uttigen und Kiesen bei der Jabergbrücke in die Aare. Er durchfliesst zum Teil ziemlich lockeres Terrain, das mit Lehm und Grien durchzogen ist, und führt deshalb ziemlich viel Geschiebe. Es ist hauptsächlich der Fall bei der Rothachenmühle, welche Strecke der Verbauung am meisten bedarf. Dort ist der Graben eng, die Ufer sind angegriffen und der linksseitige Uferhang ist in starkem Rutschen begriffen. Die Korrektion an dieser Stelle ist um so notwendiger, als der Staat als Eigentümer der Staatsstrasse und der über den Bach führenden Brücke stark beteiligt ist. Die Korrektion soll bestehen in der beidseitigen Eindämmung des Baches unterhalb der Strassenbrücke auf 5 m. Breite mittelst Uferschwellen in Holz- und Kieselabpflasterung, Fixierung der Sohle durch Tromhölzer und Betonsperre, ferner in der Entwässerung und Anpflanzung der Bruchhalde. Die Kosten der Verbauung wurden von der Baudirektion auf 55,000 Fr. veranschlagt. Das Projekt wurde dem Bundesrat zur Subventionierung eingereicht, und das Departement des Innern hat dem Bundesrat vorgeschlagen, den Kostenvoranschlag noch um 5000 Fr. zu erhöhen, namentlich zur Verstärkung der vorgesehenen Talschwellen und zur Hebung des Bachbettes auf gewisse Strecken. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass dieser höhere Voranschlag der Bundessubvention zur Grundlage dient. Der Bundesrat hat am 25. November beschlossen, an die nun auf 60,000 Fr. veranschlagten Baukosten eine Summe von 40 %, d. h. 24,000 Fr. zu verabfolgen, zahlbar in jährlichen Raten von 8000 Fr. In forstlicher Beziehung verzichtet der Bundesrat auf weitere Bedingungen, empfiehlt dagegen dringend die Aufforstung der kahlen Flächen im Einzugsgebiete des Lindbächli und Weidgrabens und stellt in Aussicht, es werden diese Aufforstungen, gestützt auf das neue Forstgesetz, ebenfalls subventioniert werden. Im Verhältnis zur Korrektionslänge und dem beteiligten Grundeigentum sind die Verbauungen bei der Rothachenmühle ziemlich kostspielig, so dass der Schwellenbezirk stark belastet wird. Es erscheint deshalb angezeigt, mit dem Staatsbeitrag etwas über das Minimum zu gehen und denselben auf ein Drittel der Gesamtkosten, d. h. auf 20,000 Fr. festzusetzen. Im fernern wird beantragt, mit Rücksicht auf den besondern Vorteil, den der Staat als Besitzer und Unterhaltungspflichtiger der Strasse aus dieser Korrektion zieht, einen Extrabeitrag von 1500 Fr. zu leisten. Im ganzen würde also der Staat nach dem Antrage der Regierung eine Subvention von 21,500 Fr. zu leisten haben unter den Ihnen gedruckt vorliegenden Bedingungen.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Meiringen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Meiringen stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Einwohnergemeinde Meiringen für die Erwerbung des zur Erstellung eines Fahrsträsschens längs der Mühlebachschale im Gemeindebezirk Meiringen benötigten Grundeigentums das Expropriationsrecht erteilt werden. Die Mühlebachschale ist letztes Jahr mit Hülfe des Kantons und des Bundes neu erstellt worden. Infolgedessen ist der Uebergang obenher des Lagerhauses des landwirtschaftlichen Vereins so erhöht worden, dass derselbe nur noch dem Fusswegverkehr dienen kann. Der betreffende Uebergang vermittelte bisher den gesamten Verkehr zwischen dem Dorfe Meiringen und den Besitzungen am linken Ufer des Mühlebaches. Es ist daher unumgänglich notwendig, dass wieder eine Kommunikation für den Wagenverkehr geschaffen wird. Eine solche Verbindung wird durch das projektierte Strässchen angestrebt. Die Gemeinde Meiringen bedarf des Expropriationsrechtes, weil drei Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, allzu hohe Forderungen stellen. Man hat im Sinne des Gesetzes den Eigentümern Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren auszusprechen und sie sind einverstanden, dass das Expropriationsrecht erteilt werde, so dass formell und materiell die Voraussetzungen zur Entsprechung des Gesuches vorhanden sind. Wir beantragen Ihnen, Sie möchten dem Gesuche entsprechen.

Bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Nicol und Mitunterzeichner betreffend Einführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung.

(Siehe Seite 592 des letzten Jahrganges.)

M. **Nicol**. La motion que nous avons eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil en novembre dernier avait la teneur suivante:

« Le Conseil-exécutif est invité à présenter au Grand Conseil un rapport sur la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'édicter une loi instituant la gratuité des soins médicaux et pharmaceutiques ».

Cette motion, messieurs, a fait déjà l'objet de discussions dans la presse, dans le peuple, dans différentes sociétés philanthropiques du pays. Je la crois assez mûrement étudiée pour que nous puissions à notre tour la développer ici.

Notre nation doit être saine, robuste. Or, il est suffisamment prouvé par les statistiques médicales que bon nombre de malades meurent faute de soins médicaux. Toute une partie de la société, en raison de ses ressources modestes, ne peut absolument pas se payer le luxe d'un médecin. Je veux parler d'une multitude de gens qui, sentant les germes de la maladie les envahir de plus en plus, voient leur mal empirer et finissent par mourir sur un lit d'hôpital, ou sur un misérable grabat, à domicile. Comme le disait Franklin: « La santé du peuple est la richesse de la nation ». Le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif d'un pays doivent veiller à ce qu'il soit prospère. Il faut pour cela que tout citoyen soit capable de remplir son mandat, tant dans la société que dans la vie de famille. Il ne pourra remplir ces conditions s'il est atteint par la maladie. Toute personne s'occupant de la chose publique a pu remarquer depuis longtemps que la mortalité, dans les classes peu aisées, dans les familles pauvres, était beaucoup plus forte que dans les classes riches. Alors que ces dernières peuvent se payer des séjours dans les stations balnéaires ou climatériques, qu'elles font appel à des médecins spécialistes, les classes pauvres, elles, ne peuvent rien faire, ou presque rien, pour recouvrir la santé: pas de sanatorium, pas de médecin gratuit duquel ou pourrait obtenir la guérison. J'ai la conviction, messieurs, et je crois qu'elle est partagée par bon nombre de mes honorables collègues, que l'Etat doit s'occuper des besoins matériels de ses administrés. Si nous tous nous avons cru avec ses promoteurs que l'école obligatoire était absolument démocratique et nécessaire, il n'en est pas moins vrai, messieurs, que le médecin obligatoire pour tous serait une institution humanitaire et démocratique au plus haut degré.

A quoi servent les sommes énormes dépensées chaque année pour l'instruction publique si l'enfant ne peut atteindre l'âge de 20 ans ou que l'adulte meurt à 40? Il est superflu d'ajouter que l'Etat et les communes doivent contribuer en une grande proportion au soulagement des infortunes, qui certainement diminueraient de par l'institution d'un service médical gratuit, organisé par l'Etat. Que seront les générations futures si la société actuelle ne peut soigner ses malades, faute des ressources nécessaires, si une partie du peuple ne peut prospérer, pour des motifs indépendants de sa volonté ?

Il est absolument nécessaire que l'Etat lui vienne en aide. Cela est si vrai qu'en 1890 la grande majorité du peuple suisse votait l'art. 35 bis de la constitution fédérale, aux termes duquel la Confédération verse à le classe ouvrière des subsides en cas d'accidents et de maladie.

Je suis persuadé, messieurs, que vous avez compris la haute portée de la question que nous avons introduite devant vous, et que vous en reconnaissez la justice. Nous espérons que le Grand Conseil saura s'imposer les sacrifices nécessaires, sacrifices que les circonstances lui commandent. Ainsi, le canton de Berne pourra une fois de plus, suivre la voie du progrès.

C'est pourquoi je prie le Grand Conseil de bien vouloir prendre ma motion en considération.

M. **Joliat**, directeur de la police. L'idée qui se trouve à la base de la motion de M. Nicol et de quelques-uns de ses collègues, est une idée juste, qui mérite certainement les sympathies des autorités.

Sans doute, ce n'est pas pour les classes riches que M. Nicol demande la gratuité des soins médicaux, car enfin ceux qui possèdent une certaine fortune ou qui sont dans l'aisance, peuvent très bien payer eux-mêmes les soins médicaux dont ils ont besoin. Ce n'est pas non plus pour la classe pauvre, l'assistance publique s'occupant chez nous d'une manière suffisante, on peut le dire, des classes tout à fait indigentes. L'assistance publique des communes, largement subventionnée par l'Etat, fait à cet égard ce qu'il est humainement possible de faire. La plupart des districts bernois ont des hôpitaux très bien tenus, et dont les portes sont, on peut le dire, grandement ouvertes aux infortunes, à tous ceux qu'atteint la maladie ou qui sont victimes d'un accident.

M. Nicol a donc en vue les intérêts de la classe moyenne, de la classe ouvrière, de ceux qui sont obligés de gagner leur pain au jour le jour, sans pouvoir rien économiser et qui sont dans la gêne dès que la maladie les condamne à l'inaction.

En se plaçant à ce point de vue, il serait à souhaiter qu'on pût faire quelque chose aussi en faveur de cette partie intéressante de la population. Si l'Etat de Berne ne trouve pas opportun de légiférer en cette matière, ce n'est pas, je le répète, que l'idée de M. Nicol et de ses collègues n'ait point ses sympathies, mais c'est uniquement parce qu'il croit qu'une loi fédérale doit être élaborée. La Confédération s'est rendu compte de cette obligation, puisqu'elle a déjà présenté un projet de loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, projet qui fut adopté par les Chambres fédérales après de mûres délibérations, mais qui malheureusement n'obtint pas la sanction populaire. Un nouveau projet a été mis à l'étude et est en bonne voie de préparation.

Ainsi, messieurs, le gouvernement estime qu'en présence de la reprise de la question des assurances par les organes de la Confédération, il n'est pas opportun que le canton de Berne intervienne en ce moment dans ce domaine; il peut attendre le dépôt du projet de loi que les autorités fédérales ont l'intention de présenter.

C'est dans cet esprit, et malgré toute la sympathie qu'il peut avoir pour cette question de la gratuité des soins médicaux, que le gouvernement propose la non-acceptation de la motion Nicol. J'ajoute que sans aucun doute le principe défendu par le motionnaire sera inscrit dans la future loi fédérale, comme il l'était dans la loi rejetée par le peuple, puisqu'elle prévoyait non seulement

une indemnité pour incapacité de travail, mais aussi la gratuité des soins médicaux. Nous pensons donc qu'il convient d'attendre le projet de loi du Conseil fédéral.

Reimann. Gestatten Sie einem Mitunterzeichner der Motion, einige Bemerkungen zu machen und eine Erklärung abzugeben. Die Motion beschlägt das Gebiet der unentgeltlichen Arznung und unentgeltlicher Beschaffung der Arzneimittel. Die Motion wurde in einem Momente gestellt, wo man glaubte, die ganze Frage werde frisch aufgerollt und es werde namentlich dem Kanton Bern eine werktätige Mithülfe bei der Neugestaltung der Kranken- und Unfallversicherung zugewiesen. Die Motion wollte in gewissem Sinne Vorarbeiten schaffen und im Kanton Bern das Terrain ebnen, damit er, wenn die Frage wiederum vor das Volk komme, bereits mit legislatorischen Vorarbeiten zur Hand sei. Es ist allerdings etwas schwieriger die Frage zu lösen, als eine Lösung zu kritisieren, und es hat sich neuerdings gezeigt, dass es leichter gewesen ist, ein Werk, das natürlich nicht fehlerfrei war, zu kritisieren, als es besser zu machen. Wir begreifen nun ganz gut, dass der Kanton Bern im gegenwärtigen Moment diese Frage nicht einheitlich, im Sinne der Motionssteller, regulieren kann, und begreifen auch die Regierung, dass sie Ablehnung der Mtion beantragt. Wir nehmen indessen Notiz von der Erklärung der Regierung, dass sie der Idee an und für sich sympathisch gegenüberstehe, aber die Regelung der Angelegenheit auf eidgenössischem Boden abwarten wolle. Wir haben die Ueberzeugung, dass bei einer Neuordnung der Frage der Unfall- und Krankenversicherung jedenfalls bezüglich der Krankenversicherung die Kantone mehr zur Mitarbeit herangezogen werden, als es im Entwurf Forrer der Fall war, und deshalb sind wir überzeugt, dass die in der Motion Nicol enthaltene Idee wieder aufgegriffen werden wird, indem, wenn man überhaupt eine praktisch richtige und wirklich humanitäre Lösung der ganzen Frage finden will, man sich doch auf den Boden der unentgeltlichen Arznung und der Beschaffung unentgeltlicher Arneimittel wird stellen müssen. In diesem Sinne nehmen wir von den Erklärungen der Regierung Notiz und können uns einverstanden erklären, dass der Motion vorderhand keine weitere Folge gegeben werde.

Mit Rücksicht auf die abgegebene Erklärung wird die Motion stillschweigend als dahingefallen betrachtet.

Schluss der Sitzung um $4^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. Mai 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger (Schwarzenegg), Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Chappuis, Elsässer, v. Grünigen, Hari, Lanz, Marcuard, Meyer, Probst (Emil, Bern), Rossé, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Will, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beutler, Blaser, Christeler, Egli, Erard, Fleury, Glatthard, Henzelin, Ingold, Moor, Mühlemann, Ryser, Scheurer, Thöni, Wyder.

Zur Verlesung gelangt ein Schreiben des Herrn Oberrichter Rüegg, worin derselbe um seine Entlassung als Mitglied des Obergerichtes einkommt.

Dem Gesuche wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Die Kommission zur Vorberatung der Vorlage betreffend authentische Interpretation des Expropriationsgesetzes wurde vom Bureau wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Scheurer, Präsident.
» » Albrecht, Vizepräsident.
» » Frepp.
» » Morgenthaler (Burgdorf).
» » Jobin.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Sonntagsruhe.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Herren, ich darf die Ueberzeugung aussprechen, dass ein Gesetz betreffend die Sonntagsruhe einem tiefgefühlten Bedürfnis unseres Volkes entspricht. Diese Ueberzeugung ist mir durch die Eingaben aufgedrängt worden, welche seit ungefähr 15 Jahren von verschiedenen Seiten gemacht worden sind. Schon im Jahre 1887 hat der Synodalrat des Kantons Bern eine Petition an den Grossen Rat eingereicht um Erlass eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe. Seither haben zahlreiche Behörden, Versammlungen und Vereine das gleiche Verlangen gestellt. Ich will mir erlauben, Ihnen einige von diesen Petitionen vorzuführen:

Da ist zunächst eine solche des Reformvereins der Stadt Bern vom 26. Dezember 1899, der an die Regierung das Gesuch richtet, «es möchte in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung mit möglichster Beförderung ein Gesetz über die Sonntagsruhe erlassen werden». Am 7. Oktober 1901 wurde von den Pastoralvereinen des Seelandes eine Versammlung von Kirchgemeinderäten, Gemeinderäten und Regierungsstatthaltern nach Lyss zusammenberufen zur Besprechung der Sonntagsfrage. Diese Versammlung war von 150 Mann besucht und der Präsident, Herr Pfarrer Hürzeler, sagt in seiner Eingabe: «Die unerwartet grosse Beteiligung bewies, welch ein reges Interesse man dieser Frage entgegenbrachte und wie sehr man wünschte, dass zur Erhaltung eines gesegneten Sonntags und zur Beseitigung wüster Auswüchse Hand angelegt werde.» Eine fernere Kundgebung ist diejenige einer Versammlung in Burgdorf, welche von 27 Abgeordneten der Kirchgemeinden der Aemter Burgdorf und Fraubrunnen, sowie der Kirchgemeinden Seeberg, Rüegsau und Lützelflüh besucht war zur Besprechung, eventuell Beschlussfassung «über gemeinsames Vorgehen zum Schutze der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung». In der Eingabe dieser Versammlung, welche von Herrn Pfarrer Ziegler präsidiert war, heisst es: «Das Vorgehen der Behörden betreffend ein Gesetz über Sonntagsruhe musste um so freudiger begrüsst werden, je mehr sich im Verlauf der Verhandlungen auf Grund der verschiedenen Berichte die Erkenntnis aufdrängte, dass ein erspriessliches Resultat nur dann zu stande zu bringen sei, wenn die Angelegenheit gleich für den ganzen Kanton durch allgemein verbindliche Bestimmungen geordnet werde.» Die Abgeordnetenversammlung «begrüsst freudig das Vorgehen der Behörden betreffend vorgesehener Schliessung der kaufmännischen Magazine an Sonn- und Feiertagen und hegt den Wunsch, die Angelegenheit möchte mit möglichster Beförderung behandelt und vor den Grossen Rat gebracht werden». Eine fernere Eingabe ist diejenige des evangelisch-reformierten Synodalrates des Kantons Bern vom 23. April 1901. Der Synodalrat äussert sich darin unter anderm folgendermassen: «Zunächst drängt es uns, Ihnen unsere hohe Befriedigung darüber auszusprechen, dass mit diesem Entwurfe unserem schon vor Jahren geäusserten Wunsche nach einem Gesetz über die Sonntagsruhe entsprochen werden soll. Wir halten denn auch das im Entwurf vorliegende Gesetz für ganz geeignet, die Sonntagsruhe im allgemeinen zu fördern, wie auch insbesondere den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen derjenigen Betriebe, für die bis jetzt noch keine gesetzlichen Bestimmungen, die Sonntagsruhe betreffend, aufgestellt waren, diese Wohltat zu sichern.» Eine fernere Kundgebung ist diejenige einer Versammlung, die in Oberbipp zusammentrat und aus dem ganzen Oberaargau stark besucht war; der Präsident dieser Versammlung sagt in seiner Eingabe: «Weite Kreise unseres Volkes und zwar keineswegs bloss kirchlich interessierte, sehen mit lebhaftem Interesse dem Zustandekommen eines Sonntagsgesetzes entgegen.» Dies einige der erfolgten Kundgebungen aus dem Volke, abgesehen von den Eingaben der Gemeinderäte von Bern und Biel, die schon vor mehreren Jahren der Aufstellung von Vorschriften über die Sonntagsruhe gerufen haben.

Meine Herren, was möchten wir eigentlich in unserm Kanton einführen? Nichts anderes, als was die meisten Kantone der Schweiz bereits besitzen. Abgesehen von den Kantonen Graubünden, Baselland und Schaffhausen bestehen überall Vorschriften über die Sonntagsruhe, die zum Teil sehr einlässlich gehalten sind, so in den Kantonen St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg u. s. w. Wir haben allerdings auch im Kanton Bern einzelne Bestimmungen über diese Materie, so im Gesetz über Jagd und Fischerei, im Gesetz über das Hausierwesen, im Gesetz über das Wirtschaftswesen, über das Spielen etc.; dazu kommen noch die Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Ausserdem besitzen wir einen Paragraphen unseres Strafgesetzbuches (§ 256), der auf diesen Gegenstand Bezug hat. Allein alle diese vereinzelten Vorschriften der Gesetzgebung beziehen sich nur auf gewisse Kategorien von Beschäftigungen. Ueber die Arbeiten in gewerblichen Betrieben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, bestehen keine Vorschriften, und doch ist es sicher wünschenswert, dass die Arbeiter in diesen Betrieben ebenfalls geschützt werden, gleich den andern.

Meine Herren, wenn wir ein Gesetz betreffend Sonntagsruhe schaffen, so geschieht es, um einen Artikel unserer Kantonsverfassung zur Ausführung zu bringen. Der Art. 82 der Kantonsverfassung von 1893 lautet nämlich: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.» Nach zehnjährigem Bestand der Verfassung ist es wahrlich an der Zeit, die Ausführung dieses Artikels endlich einmal an die Hand zu nehmen. Man hat diesen Paragraphen eine Perle der Verfassung genannt. Soll aber diese Perle ihren Wert haben, so muss sie eingefasst werden.

Meine Herren, das Ideal der Sonntagsruhe wäre der freie Sonntag für jeden Menschen. Es wäre wirklich wohltuend, wenn jeder Mensch frei über seinen Sonntag verfügen könnte. Leider ist dieses Ideal nicht

zu verwirklichen, weil die sozialen Verhältnisse es verunmöglichen, dass niemand am Sonntag zu arbeiten braucht. Allein wir wollen doch das erreichen, was zu erreichen möglich ist, nämlich eine grösstmögliche Einschränkung der Arbeit am Sonntag. Ein Gesetz über die Sonntagsruhe soll von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus ausgearbeitet werden: erstens vom religiösen Gesichtspunkt aus. Niemand wird verkennen dürfen, dass unser Bernervolk tief religiös ist, dass es viel auf die Sonntagsheiligung gibt und mit Recht. Wenn dem so ist, so erwächst daraus für uns die Pflicht, das Volk in dieser Beziehung zu schützen und ihm die Heiligung des Sonntags möglichst nach allen Richtungen hin zu erleichtern. Der zweite Gesichtspunkt, der hier massgebend sein soll, ist ein humanitärer und sozialer. Wir sollen den Arbeitern, die während sechs Tagen streng arbeiten müssen, einen Tag der Ruhe gönnen und diese Ruhe so vollständig als möglich gestalten, damit dieselben diesen Tag zur religiösen Erbauung verwenden können, wenn sie solche nötig haben, hauptsächlich aber, damit sie in der Lage sind, sich an diesem Tage der Familie zu widmen und in dieser Beziehung den Pflichten eines Familienvaters nachzukommen. Endlich muss man die Angelegenheit noch von einem dritten Gesichtspunkt aus auffassen; es ist dies der kommerzielle Gesichtspunkt. Sie wissen, dass es Magazininhaber gibt, die ihre Magazine am Sonntag gerne den ganzen Tag schliessen würden, es aber nicht tun können, weil andere Geschäftsinhaber, namentlich solche israelitischer Konfession, sich nicht dazu verstehen wollen. Vorschriften über den Ladenschluss am Sonntag sind also auch dazu angetan, dem unlautern Wettbewerb entgegenzutreten.

Man hat sich fragen müssen, ob nicht die Gemeinden befugt seien, von sich aus Vorschriften betreffend die Sonntagsruhe aufzustellen. Sie wissen nun, dass diese Frage jetzt gelöst ist. Der Rekurs der Gemeinde Biel, von dem in diesem Saale schon die Rede war, ist vom Bundesgericht abgewiesen worden und es ist damit erklärt worden, dass die von der Gemeinde Biel aufgestellten Vorschriften über die Schliessung der Magazine am Sonntag, wenn sie schon die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hatten, ungültig und ausser Kraft zu setzen seien, mit andern Worten, dass es eines Gesetzes bedürfe, um in verbindlicher Weise derartige Vorschriften aufstellen zu können. Ob man ein solches Gesetz einlässlicher oder weniger einlässlich ausarbeiten solle, ist eine Frage, die Sie noch besprechen werden. Regierung und Kommission sind der Ansicht, dass es durchaus notwendig ist, im Gesetze, das vom Volke erlassen werden soll, einzelne Normen aufzustellen, um den Gemeinden den Weg zu zeigen, den sie bei Aufstellung ihrer besondern Vorschriften zu betreten haben werden.

Im Namen des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, meine Herren, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen bereits gesagt, dass dieses Gesetz nichts anderes ist als die Ausführung des Art. 82 der Staatsverfassung, der ein Gesetz über die Sonntagsruhe, resp. die Aufstellung schützender Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberhäufung vorsieht. Dieser staatsrechtliche Grundsatz ist zum ersten Male in der Verfassung von 1884 proklamiert worden, indem damals bei der zweiten Beratung der nämliche Satz aufgenommen wurde, der in der gegenwärtigen Verfassung steht. Wir haben im Kanton Bern schon früher Bestimmungen über die Sonntagsruhe gehabt; dieselben waren aber nicht im Staatsrecht begründet, sondern im Kirchenrecht. Diese Bestimmungen waren in der Chorgerichtsordnung enthalten, und es sollten durch dieselben in erster Linie die kirchlichen Vorschriften geschützt werden. Im Jahre 1884 kam dann, wie gesagt, eine bezügliche Bestimmung ins Staatsrecht, doch bedurfte es noch eines ziemlichen Kampfes, bis die betreffende Bestimmung aufgenommen wurde. Eine Reihe bekannter Vertreter — ich will nur Herrn Berger von Langnau und Herrn Ständerat Sahli nennen — haben sich der Aufnahme einer solchen Vorschrift widersetzt; andere haben sie empfohlen, und es war wohl ein Votum des Herrn Regierungsrat Rohr sel. entscheidend, dass die Bestimmung mit grosser Mehrheit aufgenommen wurde. Herr Rohr führte aus: «Es verwundert mich im höchsten Grade, dass hier im Verfassungsrate eine einzige Stimme gegen diese Bestimmung sich geltend macht. Man will ja gar nichts anderes, als die arbeitende Bevölkerung, die dienende Klasse vor gesundheitsschädlicher Arbeitsüberlastung schützen. Man widersetzt sich diesem Grundsatze, weil man heute noch nicht weiss, wie er ausgeführt werden sollte, und wie ein bezügliches Gesetz aussehen würde. Die gleichen Argumente, welche die Herren Sahli, Scherz und Berger geltend gemacht haben, sind im Nationalrate auch bei Anlass des Fabrikgesetzes erhoben worden. Damals hat man gesagt: wie will man in den Fabriken Ordnung schaffen; es sind dies Privatgeschäfte, da können wir nicht alles mögliche vorschreiben und sind auch nicht im stande, zu kontrollieren, ob die Vorschriften befolgt werden. Dennoch ist das Fabrikgesetz angenommen worden, und heutzutage wird allgemein anerkannt, dass es ein sehr gutes Gesetz ist und dass es wünschbar wäre, es wäre über den ganzen Kontinent verbreitet.» Er spricht dann im weitern seine Ueberzeugung aus, dass es möglich sei, ein ähnliches Gesetz auch über die Sonntagsruhe zu erlassen. Bei Anlass der Verfassungsrevision von 1893 wurde die bezügliche Bestimmung unbeanstandet in die neue Verfassung aufgenommen. Dieselbe will die wirtschaftlich Schwachen gegen Ueberlastung schützen, und dies ist auch der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes. Ich habe zwar vielfach die Bemerkung gehört, es sei das ein kirchliches Gesetz und der Staat habe sich um kirchliche Grundsätze nichts zu bekümmern. Es geht mir beinahe wie Herrn Rohr: ich verwundere mich, dass man eine derartige Behauptung aufstellen kann. Wenn Sie den Entwurf nachlesen, so werden Sie nur an zwei Orten eine Anspielung an die Kirche finden. In Art. 4 wird vom Kirchgemeinderat gesprochen, und in einem spätern Artikel wird gesagt, dass in der Nähe von Kirchen bestimmte Handlungen nicht vorgenommen werden sollen; an zwei Orten wird der Gottesdienst erwähnt. Das ist alles, was über die Kirche gesagt wird; alles übrige bezieht sich nur auf den Schutz der Arbeiter, und ich halte dafür, es sei gewiss an der Zeit, dass der Staat in dieser Beziehung einschreitet. Es ist wahr, dass das Fabrikgesetz dem Volke grosse Wohltaten erwiesen hat, und es gibt auch andere Bestimmungen, welche die Arbeiter vor Ueberanstrengung und Ausnützung schützen. Allein ganze Kategorien von Arbeitern entbehren dieses Schutzes. Es ist be-

kannt, dass für gewisse Berufsarten der Sonntag nicht existiert, indem sowohl vormittags als nachmittags im Geschäfte gearbeitet werden muss. Man weiss, dass einzelne Ladengeschäfte am Sonntag offenhalten, wodurch namentlich die jüngern Arbeitskräfte, speziell die Lehrlinge des freien Sonntags verlustig gehen. Ich könnte mit Beispielen aufwarten, will Sie aber nicht länger aufhalten, da ich überzeugt bin, dass die Herren in dieser Beziehung selber ihre Beobachtungen gemacht haben. Derartigen Ausschreitungen gegenüber soll der Staat dafür sorgen, dass diejenigen, die ihren Verdienst bei andern Leuten suchen müssen, gegen Ausbeutung und Ueberanstrengung geschützt werden.

Was nun den vorliegenden Gesetzesentwurf als solchen betrifft, so ist derselbe sehr einfach aufgebaut. Der Art. 1 stellt fest, was man unter Ruhetagen zu verstehen habe. Der Art. 2 verbietet die Arbeit an öffentlichen Ruhetagen. Der Art. 3 handelt von den Ausnahmen. Man war sich bewusst, dass einzelne Arbeiten auch am Sonntag vorgenommen werden müssen. Der Mensch will am Sonntag auch gegessen haben, die Viehware muss gefüttert werden etc. Ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit lässt sich daher nicht durchführen, und deshalb sind in Art. 3 die bezüglichen Ausnahmen aufgestellt. Diese Ausnahmen mussten aber ihrerseits eingeschränkt werden. Man konnte nicht einfach sagen, diejenigen Arbeiten, die dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Pflege und Wartung der Haustiere etc., ferner die Notarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, werden durch das Verbot nicht berührt; denn sonst hätte man gar kein Sonntagsruhegesetz aufzustellen brauchen. Diese Einschränkungen sind in Art. 4 normiert, der vorsieht, dass den Gemeinderäten die Befugnis gegeben werden soll, besondere Vorschriften aufzustellen. Die frühern Entwürfe sahen vor, der Gemeinderat könne hierüber Vorschriften aufstellen, während im nunmehrigen Entwurf gesagt ist: Der Gemeinderat hat etc. Dabei sagte man sich, diese Reglemente sollen nach Anhörung der Beteiligten erlassen werden, und deshalb ist hier auch des Kirchgemeinderates Erwähnung getan. Es ist mir nun von verschiedenen Seiten gesagt worden: Was geht das den Kirchengemeinderat an, wir wollen nichts vom Kirchgemeinderat! Meine Herren, diejenigen, die einen so grossen Schrecken vor dem Kirchgemeinderat haben, sollen doch den Antrag stellen, dieses Wörtchen zu streichen; der Sinn des Gesetzes bleibt deswegen genau der nämliche. Ich für mich vermag nicht einzusehen, warum man den Kirchgemeinderat hierüber nicht anhören sollte. Gerade in solchen Fragen ist es gut, wenn möglichst viele Anschauungen und Meinungen zum Ausdruck kommen, denn gerade dadurch kann man gewissen Vorwürfen begegnen. Ich habe nämlich anderseits sagen gehört, diese Ausnahmen sollen nicht durch den Gemeinderat aufgestellt werden, von dem man an die Regierung wachsen könne; man traue dem Gemeinderat und der Regierung nicht, dieselben könnten Vorschriften aufstellen, durch die einzelne Berufsarten unmöglich gemacht würden; die Ausnahmen sollen daher im Gesetze selbst genannt sein. Das ist natürlich auch ein Standpunkt; allein ich glaube, man gehe darin zu weit, und ich gehöre zu denen, welche sagen: es ist besser, die Ausnahmen je nach den lokalen Verhältnissen zu bestimmen. Der Geschäftsbetrieb in der Stadt Bern und in Abländschen oder einer andern Ortschaft ist doch schliesslich nicht der gleiche. In der Stadt Bern wird man gewissen Geschäftsleuten den Betrieb am Sonntag gestatten müssen, an andern Orten dagegen nicht. Es ist deshalb entschieden besser, die Sache lokal zu organisieren. Soviel über Art. 4.

In Art. 6 wird bestimmt, dass solche Arbeiter, die am Sonntag arbeiten müssen, in der Woche einen Ruhetag bekommen sollen und dass unter allen Umständen je der zweite Sonntag vollständig frei sein solle.

Die Artikel 7 ff. enthalten noch einige Bestimmungen untergeordneter Natur, die sich auf die Sonntagsruhe beziehen und die man gerade hier ordnen wollte.

Auf Details des Gesetzes will ich natürlich nicht eintreten. Ich wollte nur in aller Kürze den Aufbau des Gesetzes schildern und den Zweck desselben darlegen. Der letztere gipfelt darin, den Arbeiter vor Ueberanstrengung zu schützen, und ich glaube, der Grosse Rat solle nicht davor zurückschrecken, dies zu tun; das Bernervolk will dies, hat es ja doch die bezügliche Verfassungsbestimmung angenommen. In der Kommission wurde die Eintretensfrage mit allen gegen eine Stimme bejaht, und ich empfehle Ihnen daher auch namens der Kommission, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Scheidegger. Nachdem zwei Vorredner die Sonnseiten des Gesetzes besprochen haben, gestatten Sie auch eine kleine Beleuchtung der andern Seite. Ich will mich nicht lange über die Wünschbarkeit eines Sonntagsruhegesetzes verbreiten; ich nehme an, man wird damit allgemein einverstanden sein, soweit überhaupt ein solches Gesetz durchgeführt werden kann.

Die heutige Vorlage ist neu; sie datiert erst vom 8. Mai und ist jedenfalls nur teilweise besser als die früheren Entwürfe. Ich konstatiere von vornherein, dass es verschiedene Berufsarten gibt, die am Sonntag arbeiten müssen. Ich nenne als solche: Apotheker, Milchträger, Konditoren, Bäcker, Metzger, Coiffeure, Photographen, Badanstalten, Droschkenhalter, Gärtner etc. Alle diese Berufsarten und noch andere mehr können von der Sonntagsarbeit nicht Umgang nehmen. Die Regierung hat dies eingesehen und gestattet in Art. 3 gewisse Ausnahmen. Ich will mich mit der litt *c* derselben befassen; dort heisst es: «Gewerbe und Verkaufsstellen von Waren, welche dem täglichen Bedürfnis dienen». Diese Definition ist eine absolut ungenügende. Ich frage Sie: Ein Coiffeur, ein Photograph, ein Cigarrenhändler, eine Badanstalt, ein Droschkenhalter oder ein Gärtner — sind das Gewerbe, die man als solche bezeichnen kann, die dem täglichen Bedürfnis dienen? Jedenfalls sind darüber bedeutende Zweifel zulässig. Im frühern Entwurf des Regierungsrates war für alle diese Berufsarten die Sonntagsarbeit gestattet. Umgekehrt ist z. B. eine Spezereihandlung ohne Zweifel eine Handlung, die dem täglichen Bedürfnis dient; allein trotzdem hat man sie, und mit Recht, von der Sonntagsarbeit ausgeschlossen. Ferner werden wir, solange wir nicht im Lande Afrika wohnen, auch die Bekleidungsbranche als dem täglichen Bedürfnis dienend betrachten müssen: Schneider, Schuhmacher, Hutmacher, Schneiderinnen und Wäscherinnen, Glätterinnen etc. Allen diesen Berufsarten wäre, weil dem täglichen Bedürfnis dienend, die Sonntagsarbeit gestattet; im frühern Entwurf hat man aber, und mit Recht, für diese Berufsarten von einer Gestattung der Sonntagsarbeit Umgang genommen. Sie sehen also, dass die Definition «dem täglichen Bedürfnisse dienen» durchaus nicht für alle Verhältnisse passt und unklar ist. Es wird sich fragen, was man am einen Orte einbezieht und

was nicht; die Gemeinden sollen in dieser Beziehung entscheiden, was Hans und was Heiri sei, und der Gewerbestand hat nun nicht die Vertrauensseligkeit, dass man in allen Beziehungen das Zutreffende finden werde. Es gibt unter den genannten Berufsarten solche, bei welchen ein Drittel ihrer Gesamteinnahme auf den Sonntag entfällt; angesichts dieser Tatsache werden Sie begreifen, dass man derartigen Bestimmungen nicht so oberflächlich gegenüberstehen kann. Man hat in den frühern Entwürfen immer von einer möglichsten Einschränkung gesprochen und im Maximum vier Stunden Sonntagsarbeit in Aussicht genommen. Diese 4 Stunden genügen aber einer ganzen Reihe von Berufsarten durchaus nicht, und da die Vermutung nahe liegt, dass die Gemeinden auf die von der Kommission als Maximum in Aussicht genommenen vier Stunden, vielleicht sogar auf eine kürzere Zeit zurückkommen werden, so kann man sich in dieser Beziehung nicht mit schönen Worten abfertigen lassen.

Der Entwurf sieht auch eine kirchliche Einmischung vor. Es hat eine Zeit gegeben, wo man in dieser Beziehung grosse Kämpfe durchgemacht hat, und es macht den Anschein, als wollte man wieder auf frühere Zustände zurückkommen. Allein abgesehen hievon wird es Gemeinden geben, wo mehr religiöse Einflüsse die Oberhand haben, in andern werden sich mehr sozialistische Einflüsse geltend machen, und an dritten Orten finden wir eine ganze Reihe von Gemeindevorstehern, die selber Gewerbetreibende sind. Alle diese Faktoren können auf die Entscheidung der Gemeinden einen ganz wesentlichen Einfluss ausüben.

Endlich hat man der Landwirtschaft, was ich ganz vernünftig finde, nicht vorgeschrieben, dass sie zur Vornahme von Sonntagsarbeiten zuerst von Pontius zu Pilatus springen muss, um die Erlaubnis zu erhalten; die Sonntagsarbeit ist ihr «in Notfällen» ohne weiteres gestattet. Allein was ist ein Notfall? Ein Notfall liegt dann vor, wenn es sich darum handelt, sich vor Schaden zu schützen. Nun sind aber z. B. die Gärtner ganz im gleichen Falle. Sie müssen sich nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter gegen die Einflüsse der Witterung schützen, und es kann der Umstand, dass eine Pflanze während einigen Stunden der rauhen Witterung ausgesetzt ist, enormen Schaden herbeiführen. Ich frage nun: Weshalb befreit man auf der einen Seite die Landwirtschaft von solchen Einschränkungen, während man anderseits den Gewerbetreibenden vorschreibt, dass sie, wenn sie am Sonntag arbeiten wollen, vorerst die Bewilligung einholen müssen, wenn man es ihnen nicht überhaupt verbietet? Wir begreifen eine solche Ungleichstellung nicht, sondern sagen: Was dem einen billig, ist dem andern recht!

Das alles sind Schwierigkeiten, über die wir uns nicht mit Vertrauensseligkeit und Versprechungen hinwegsetzen können.

Endlich sagen wir: Wenn jede Gemeinde über die Sonntagsruhe Vorschriften erlassen kann, so gibt das eine merkwürdig bunte Musterkarte, indem die Sache an keinem Ort gleich gehandhabt wird, wie am andern, und doch leben wir im Zeitalter der Zentralisation, nicht der Dezentralisation. Es ist selbstverständlich, dass z. B. Interlaken als Fremdenort für die Saisonmonate andere Bestimmungen aufstellen wird, als für die übrige Zeit des Jahres. Ebenso wird man in Guggisberg, wo die Leute im Sommer in den Bergen sind und oft stundenweit herkommen, um die Predigt zu besuchen, welchen Anlass sie dann benützen, um verschiedene Einkäufe zu machen, selbstverständlich nicht die gleichen Bestimmungen aufstellen wie in der Stadt Bern. Endlich kann es Ortschaften an der Grenze geben, die, wenn in ihrer Nähe eine zu einem andern Kanton, der kein Sonntagsgesetz hat, gehörende Ortschaft liegt, durch engherzige Vorschriften, so dass das Publikum veranlasst würde, seine Bedürfnisse in der andern Ortschaft zu decken, geschädigt würden. In allen solchen Fällen müssen die Gemeinden Ausnahmebestimmungen aufstellen können. Wenn wir aber alles den Gemeinden überlassen, so werden die Ausnahmen zur Regel, und dies ist nicht recht. Grundsätzlich ist der Gewerbestand durchaus nicht gegen ein Sonntagsgesetz und er ist auch nicht gegen die Sonntagsruhe. Es haben dies auch bereits verschiedene Berufsarten bewiesen. Die Coiffeure in Bern und an andern Orten haben Bestimmungen getroffen, welche weiter gehen, als diejenigen solcher Kantone, welche Sonntagsgesetze haben. Ebenso haben die Apotheker in Bern schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung getroffen, wie man sie vielleicht in der ganzen Schweiz nirgends findet. Auch die Gärtner haben im Sinne der Sonntagsruhe Bestimmungen aufgestellt. Der Gewerbestand ist auch ohne weiteres damit einverstanden, dass solche Gewerbe, die ihre Leute am Sonntag in Anspruch nehmen, denselben in der Woche eine entsprechende Zeit frei geben sollen. Das alles lässt sich regeln. Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, wie man an andern Orten über diese Angelegenheit denkt. Im Kanton Baselstadt hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstattet über den Erlass eines Sonntagsgesetzes. In diesem Berichte heisst es:

«Es ist natürlich, dass bei einem Gesetze über die Sonntagsruhe die Verhältnisse jedes einzelnen Gewerbes sorgsam geprüft werden müssen. Die Aufstellung einer durchgreifenden Regel ist nicht möglich, sondern es müssen, zwar dem allgemeinen Grundsatze gemäss, aber doch auch den vorliegenden Einzelverhältnissen entsprechend, verschiedene Vorschriften für die verschiedenen Berufsarten aufgestellt werden. Wir halten dafür, dass ein solches Vorgehen richtiger und auch für die praktische Anwendung des Gesetzes erspriesslicher sei, als die Uebung anderer Gesetze, sich mit allgemeinen Ausdrücken, wie «Lebensbedürfnisse», «gewöhnliche Artikel» u. s. w. zu behelfen und damit die Auslegung des Gesetzes zu einer willkürlichen zu machen. Wir schlagen also vor, ausdrücklich besondere Normen aufzustellen für diejenigen Gewerbe, welche entweder durch die vollständige Sonntagsruhe allzu schwer geschädigt würden, oder aber auf deren Betrieb das Publikum in einer Weise angewiesen ist, dass es sich einer Beschränkung seines Kaufsrechts mit aller Energie widersetzen müsste.»

Meine Herren, das sind vernünftige Ansichten, denen sich der Gewerbestand auch anschliessen kann. Baselstadt hat zufolge dieses Grundsatzes besondere Bestimmungen für die Konditoren und Bäcker aufgestellt, indem es ihnen 10 Stunden Arbeitszeit gewährte; den Metzgern wurden nur 6 Stunden gestattet, den Milchhändlern nur eine halbe etc. — kurz die Verhältnisse wurden von Fall zu Fall geprüft und jeder Berufsart dasjenige gestattet, was ihr zufolge ihrer Eigenart nötig ist. Auf diesem Wege ist der Kanton Baselstadt zu einem Gesetz gelangt, dem alle diese Berufsarten von vornherein ihre Zustimmung gegeben haben. Dieses Gesetz besteht nun

seit mehr als 10 Jahren. Unlängst sind etwelche Abänderungen nötig geworden; mit einer gänzlichen Aufhebung dagegen hätte sich der grössere Teil des Gewerbestandes durchaus nicht einverstanden erklären können. Es ist also die Möglichkeit da, eine Lösung zu finden, die allen dient. In Zürich hat man sich nicht auf diesen Weg begeben und die Folge war, dass das Sonntagsgesetz vom Volke verworfen wurde. Heute ist der Kanton Zürich im Begriff, den gleichen Weg einzuschlagen, wie Basel. Im Kanton Waadt hat man etwas voreilig ein Sonntagsgesetz mit weitgehenden Einschränkungen aufgestellt, man musste es aber schon nach einem Jahre wieder zurücknehmen. Diejenigen Berufsarten, die auf Ausnahmen Anspruch machen müssen, bilden immerhin nur einen ganz kleinen Teil, höchstens einen Achtel der gesamten Berufsarten, und wenn man diesem Achtel dasjenige gestattet, was er haben muss, so dürfen wir die andern sieben Achtel füglich in die Sonntagsruhe einbeziehen. Ich finde, es wäre das das richtigere Vorgehen gewesen, als das vorliegende, wonach der Gewerbestand einen Blankowechsel unterzeichnen soll, von dem er nicht weiss, wer ihn einlösen soll und wird. Ich habe in der Kommission diesen Standpunkt vertreten, allein ich hatte nur die Ehre, einer einzigen Sitzung der Kommission beizuwohnen, meine Einwände hätten eine vollständige Umänderung der Vorlage bedingt und dazu waren die Herren, die sich schon lange mit der Sache beschäftigt hatten, nicht gewillt. Ich natürlich muss einen andern Standpunkt einnehmen und mich für die Berufsarten wehren, die unter Umständen geschädigt werden könnten und die verlangen müssen, dass nicht ins Blaue hinein etwas beschlossen werde, von dem sie nicht wissen, wohin es führen wird. Selbstverständlich kann ich heute nicht beantragen, auf meine Vorschläge einzutreten und bin deshalb gezwungen, Ihnen Nichteintreten zu beantragen. Dabei gebe ich mich der Hoffnung hin, dass später gleichwohl ein Gesetz zu stande kommen wird, das den Verhältnissen besser entspricht. Das vorliegende Gesetz würde vom Volk ohne weiteres verworfen werden.

v. Steiger, Regierungspräsident. Die Ausführungen des Herrn Scheidegger veranlassen mich, über die Gründe noch etwas nähere Auskunft zu erteilen, aus denen der Regierungsrat zu einer Abänderung seines früheren Entwurfes gelangt ist. Wenn man die heutige Begründung des Herrn Scheidegger angehört hat, so ist man wirklich frappiert, dass seine Anschauungsweise im Gegensatz steht zu allen frühern Aeusserungen, die man beim Erscheinen des ersten Entwurfes gehört hat. Damals hiess es: Ihr detailliert viel zu viel, ihr behandelt die verschiedenen Berufsarten viel zu viel für den ganzen Kanton gleichartig; das geht nicht, sondern man muss den örtlichen Verhältnissen, den Sitten und Gebräuchen des Volkes mehr Rechnung tragen; man kann nicht verlangen, dass es in einer Berggemeinde in Bezug auf den Ladenschluss gleich gehalten werde, wie in einer Stadt. In einer Berggemeinde, z. B. in Meiringen, in Frutigen oder Saanen etc., auch in Gemeinden des Emmenthals kann man nicht jeden Tag eine oder mehrere Stunden weit in den Kramladen laufen, sondern man geht am Sonntag in die Predigt und macht dann nachher seine Einkäufe. Soll man das verbieten? Soll es verboten werden, in solchen Gegenden einen Eisen- oder Tuchladen am Sonntag kurze Zeit offen zu halten? Das geht nicht, während umgekehrt in der Stadt solche Läden ganz gut geschlossen bleiben können. So hat man damals gesprochen, und deshalb hat sich die Regierung gesagt: Es ist richtig, dass die Verhältnisse unseres Volkes verschieden sind; wir wollen daher nicht das Unmögliche verlangen; wir wollen, wie die geographischen, topographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschieden sind, auch auf dem Gebiet der Sonntagsruhe nicht alles schablonenmässig einheitlich reglieren, sondern uns damit begnügen, die Hauptgrundsätze aufzustellen und dann die Vollziehung den Ortsbehörden überlassen. Herr Scheidegger hat mit Baselstadt exemplifiziert, dort habe man im Gesetze selbst den Verhältnissen jedes einzelnen Gewerbes Rechnung getragen. Allein, meine Herren, der Kanton Baselstadt und der Kanton Bern das sind doch gewiss zwei ganz verschiedene Dinge. Der Kanton Baselstadt ist ein ausschliesslich städtisches Gemeinwesen, wo sich die Verhältnisse allerdings einheitlich reglieren lassen, gleich wie der Gemeinderat von Bern oder Biel dies tun wird. Das Vorgehen von Baselstadt wird gerade dann auch bei uns möglich, wenn Sie sich auf den Boden der Vorlage stellen. In diesem Falle kann der Gemeinderat von Bern, von Biel, von Burgdorf etc. das nach den örtlichen Verhältnissen Mögliche und Wünschbare einführen.

Herr Scheidegger hat seinen Antrag auf Nichteintreten auch mit allerlei kleinen Aussetzungen an einzelnen Ausdrücken begründet. Er kritisierte den Ausdruck «tägliches Bedürfnis» und wollte demselben eine Bedeutung geben, den diese Worte gar nicht haben. Herr Scheidegger führte aus: Was ist tägliches Bedürfnis? Die Kleider, die Schuhe sind ein tägliches Bedürfnis. Gewiss! Alle Lebensbedürfnisse sind tägliche Bedürfnisse, aber deswegen ist es doch nicht nötig, dass man auch am Sonntag zum Schneider gehen kann. Unter den «täglichen Bedürfnissen» der Vorlage ist das verstanden, was man sich jeden Tag verschaffen muss, dessen Beschaffung man nicht auf einen andern Tag verschieben kann. Der Bäcker arbeitet für das tägliche Bedürfnis, der Schneider und der Schuhmacher dagegen nicht. Der Droschkenhalter dient dem täglichen Bedürfnis, desgleichen der Metzger etc. So gibt es eine ganze Anzahl von Berufsarten, denen man eine gewisse Tätigkeit und Arbeit auch am Sonntag gestatten muss. Ob auch die Photographen dazu gehören, ist für mich noch fraglich; es ist heute das erste Mal, dass ich dieselben unter denjenigen Berufsarten nennen höre, die durchaus am Sonntag arbeiten müssen. Herr Scheidegger hat den Worten «tägliches Bedürfnis» einen ganz falschen Sinn unterlegt; gibt man ihnen den Sinn, den sie haben sollen, so ist dieser Ausdruck ein ganz richtiger und vernünftiger; jedermann weiss, was darunter zu verstehen ist, und wenn er es nicht weiss, so werden es die Verordnungen der Gemeinden näher präzisieren.

Herr Scheidegger hat auch Furcht vor kirchlicher Einmischung. Es scheint mir, man habe eine gewisse Gespensterfurcht. Es gibt Leute, die schon den Schlotter bekommen, sobald irgendwo die Kirche miterwähnt ist. Meine Herren, wenn Sie wünschen, dass gar nirgends auf die Verhältnisse und Forderungen der Kirche Rücksicht genommen werde, dann streichen Sie aus der Verfassung die Paragraphen heraus, welche die Landeskirche (die reformierte, die römisch-

katholische und die christkatholische) anerkennen und erklären Sie: Der Staat hat sich auch um die Landeskirche nicht zu bekümmern. Allein so lange die landeskirchlichen Institute vom Staate unterstützt und anerkannt sind, braucht man auch nicht von Gespensterfurcht sich befallen zu lassen, wenn irgendwo ein kirchliches Interesse mit einem öffentlichen Interesse zusammenfällt.

Herr Scheidegger hat sich auch noch an andern Kleinigkeiten gestossen. Was ist ein Notfall? Meine Herren, wenn man das nicht mehr weiss, dann hört verschiedenes auf. Das ist die gäng und gäbe Redensart. Man sagt z. B., der Arzt ist verpflichtet, in Notfällen sofort zu erscheinen. Auch da könnte man sagen, der Ausdruck «Notfall» müsse genau definiert werden. Auf einen so ängstlichen, kleinlichen Standpunkt brauchen wir uns für die Gesetzgebung wahrhaftig nicht zu stellen, dass man an einem Ausdruck, von dem jeder vernünftige Mensch weiss, was darunter zu verstehen ist, herumnörgelt (sehr richtig!). Uebrigens hat man bisher ganz gut gewusst, was z. B. in der Landwirtschaft unter Notarbeiten zu verstehen ist. Wenn ein Gewitter am Himmel steht, vielleicht ein Hagelwetter droht, hat der Landwirt gewusst, dass es sich um einen Notfall handelt und hat seine Leute auf die Beine gestellt und gesagt: Nun herein mit dem Heu! So soll es auch in Zukunft gehalten sein. Es wird keiner künstlichen Interpretation bedürfen, um zu wissen, was ein Notfall ist. Oder wenn irgend ein anderes Naturereignis hereinbricht, wenn z. B. ein Bach ausbricht — ich erinnere mich an ein derartiges Ereignis, das am Sonntag eintrat — so wird kein Mensch fragen, ob es Sonntag sei oder nicht, sondern jedermann wird herbeieilen, um zu wehren und zu retten. Dass das ein Notfall ist, braucht man nicht erst zu sagen, das weiss man von selber; der gesunde Sinn des Volkes, Herr Scheidegger, ist viel grösser, als Sie glauben (Bravo!), es bedarf nicht dieser kleinlichen Interpretation, sondern wird den richtigen Weg sonst finden (Bravo!). Mit diesen Anschwärzungen, mit diesen Nörgeleien an einzelnen Ausdrücken macht man wahrhaftig nichts Gutes.

Herr Scheidegger hat ausgeführt, die Reglemente, welche die Gemeinden aufstellen, werden eine bunte Musterkarte bilden und wir leben doch im Zeitalter der Zentralisation. Das ist ganz richtig. Die Zentralisation macht ihren Weg und je mehr die Verkehrsverhältnisse die Menschen durcheinanderwürfeln, wird man genötigt, z. B. die verschiedenen Rechtsmaterien einheitlich zu ordnen. Allein man müsste blind sein, wenn man nicht wahrnehmen würde, dass das Volk auch je länger je mehr vorsichtig wird, damit in der Zentralisation nicht zu weit gegangen werde. Es gibt eine Zentralisation, die alles eigene und originale Leben erstickt, die alles über einen Leist schlagen und die Menschen zwingen möchte, überall nach den gleichen Regeln zu leben und sich unter dasselbe Joch zu beugen, eine Zentralisation, die der Natur der Verhältnisse zuwider ist. Ich frage: Wäre es wirklich etwas so wunderschönes, wenn auf dem Gebiet der Sonntagsruhe alles bis in die kleinsten Details hinein zentralisiert würde? Ich bin überzeugt, wenn der Regierungsrat mit einer solchen Vorlage käme, so würde es erst recht heissen: Davon wollen wir nichts! Auch Herr Scheidegger wäre dabei und würde erklären: Das ist viel zu sehr zentralisiert, man kann nicht so zentralistisch vorgehen.

Herr Scheidegger sagt, und dies freut uns, der Gewerbestand sei nicht grundsätzlich gegen ein Sonntagsruhegesetz. Wir wollen das gerne glauben, aber man ist immer gegen dasjenige Gesetz, das vorgelegt wird (sehr richtig!), und ich glaube nicht, dass es möglich ist, ein Gesetz zu bringen, mit dem Herr Scheidegger in allen Teilen zufrieden wäre. Wir werden überhaupt schwer haben, ein Gesetz zu machen, das allen Leuten in allen Punkten gefällt. Die Hauptsache ist die, dass man sich über das Ziel klar ist und ob man überhaupt den Versuch machen will, durch Beratung dieses Gesetzes etwas Gutes zu schaffen. Meine Herren, Sie können bei der Beratung diese und jene Abänderung vornehmen; dagegen würde es in unserem Lande und gewiss über die Grenzen unseres Kantons hinaus, keinen guten Eindruck machen, wenn der Grosse Rat beschliessen würde, auf das Gesetz gar nicht einzutreten, und sich so den Bedürfnissen gegenüber, die auf eine bessere Regelung der Sonntagsruhe hinweisen, indifferent zeigen würde. Meine Herren, es gibt denn doch für jedes Volk noch andere Dinge, die mit seiner Wohlfahrt zusammenhängen, als nur die Viehversicherung und der Zolltarif. Der Mensch lebt auch da nicht vom Brot allein. Jedes Volk muss auch seine idealen Ziele verfolgen können, und zu diesen gehört unbedingt auch die Forderung, dass mehr als es jetzt der Fall ist, allen Kreisen, auch denen, die gehorchen und um Lohn arbeiten müssen, die Wohltat der Sonntagsruhe verschafft werde, unverklausuliert, soweit als es nach den Verhältnissen irgendwie möglich ist. Dieser Aufgabe sollte der Grosse Rat eingedenk sein, und deshalb wird er, wie ich hoffe, die Vorlage nicht einfach ablehnen, sondern Eintreten auf dieselbe beschliessen. (Beifall.)

Michel (Bern). Das Votum des Herrn Direktors des Innern beweist, dass man im Grossen Rat des Kantons Bern es bis jetzt noch nicht gewohnt gewesen ist, dass Gewerbetreibende das Wort ergreifen, sonst würde man nicht auf diese Art apostrophiert, wie es seitens des Herrn Direktors des Innern gegenüber Herrn Scheidegger geschehen ist. Wenn man, wie Herr Scheidegger, mit Gründen auftritt, die sich wohl hören lassen, so ist es — ich glaube, die Mehrheit des Rates wird damit einverstanden sein — nicht angezeigt, am wenigsten für den Direktor des Innern, der über das Gewerbe zu wachen hat, diese Gründe auf diese Art und Weise abzutun. Es ist nicht zu billigen, dass der Direktor des Innern von Nörgeleien, Kleinigkeiten und Unverstand spricht. Wohl darf das Gewerbe hier auch das Wort ergreifen, und man sieht, wie es gekommen ist, weil dies bis jetzt nicht der Fall war. Wären von Anfang an Gewerbetreibende in der Kommission gewesen und nicht erst am Schluss, so hätten wir vielleicht heute ein Sonntagsruhegesetz, das annehmbar wäre, während auf den vorliegenden Entwurf nicht eingetreten werden kann. Man könnte mit einer Kleinigkeit abhelfen. Würde man in Art. 4 sagen: «Ueber Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen und über das Offenhalten von Verkaufsstellen haben die Gemeinden ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt», so wäre man sicher, dass jedermann, die Gewerbetreibenden, die Landwirte, die Arbeiter und auch der Pfarrer und die Kirchgemeinderäte mitreden könnten und nicht bloss ein kleineres Kollegium, der Gemeinderat, Beschluss fassen würde,

wo es darauf ankommt, wie die Behörde zusammengesetzt ist und die Gewerbetreibenden unter Umständen der Willkür der Behörde ausgesetzt sind. Ein anderer Ausweg wäre vielleicht auch der, dass man die ganze Vorlage an die Kommission zurückgewiesen hätte. Vorderhand stimme ich zum Antrag des Herrn Scheidegger. Ich habe schon bei Anlass einer Fahrt von Bern nach Interlaken den Herrn Direktor des Innern sagen gehört, es sei kleinlich vom Handwerker- und Gewerbeverein, dass er gegen jeden Fortschritt und alles, was gebracht werde, demonstriere. Ja, meine Herren, es tut es eben sonst niemand. Man hört ja, dass der Herr Direktor des Innern, der in erster Linie die Pflicht hätte, das Gewerbe zu schützen, es unterlässt; darum müssen andere es tun, von welchen wir erwarten, dass sie für die Interessen des Gewerbes eintreten.

Müller, Redaktor. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage, gestatte mir aber einige Bemerkungen zu diesem Entwurf. Ich glaube, es ist besser, dieselben bei der Eintretensdebatte anzubringen, als erst später bei der artikelweisen Beratung.

Von der Gestaltung, welche die Vorlage im Laufe der Beratung bekommt, wird es für viele Mitglieder abhängen, ob sie dem Gesetz in der Schlussabstimmung ihre Zustimmung geben können oder nicht. In der letzten Session ist die Frage der Sonntagsruhe kurz zur Behandlung gekommen bei Anlass der Behandlung der Traktandenliste, und es wurde von einem ehrenwerten Mitgliede des Rates dabei bemerkt — auf die Einwendung, das Gesetz werde doch verworfen, gleich wie das Volk auch das Tierschutzgesetz, als Polizeigesetz, verworfen habe — der Grosse Rat sei an der Verwerfung des Tierschutzgesetzes schuld, denn er habe dasselbe verhunzt. Dieser Ausspruch ist wohl so zu deuten, dass der Grosse Rat die Polizeivorschriften und Polizeibussen des Tierschutzgesetzes alle zu sehr gemildert habe und dass das Volk das Gesetz angenommen hätte, wenn es strenger gewesen wäre. Nun ist in einzelnen Kreisen das Gesetz allerdings von diesem Gesichtspunkt aus angegriffen worden; in sozialdemokratischen Parteiversammlungen in Bern und Biel wurde das Tierschutzgesetz aus diesem Grunde zur Verwerfung empfohlen. Allein ich glaube nicht, dass auch nur ein namhafter Bruchteil der 27,000 Bürger, welche das Tierschutzgesetz am 8. Februar dieses Jahres verworfen haben, wirklich aus diesem Grunde mit «Nein» stimmten, sondern es war das Misstrauen, das namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen herrschte, es möchte aus diesem Gesetz für viele geschäftliche Verhältnisse ein Fallstrick gewunden werden, dasselbe bilde eine Gefahr für die individuelle Freiheit. Ich glaube, die beim Tierschutzgesetz gemachten Erfahrungen gehen dahin, dass wir im vorliegenden Falle, wenn wir nicht ein Gesetz für den Papierkorb schaffen wollen, den Verhältnissen Rechnung tragen sollen.

Man könnte sich darüber streiten, ob überhaupt die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage wirklich in eine Vorlage zusammengehören. Es wird der Art. 82 der Staatsverfassung angerufen, welcher sagt: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.» Der Grundsatz der Sonntagsruhe ist eine verfassungsmässige Gewährleistung, wie z. B. die Gewährleistung des Petitionsrechts, die nicht absolut eine gesetzliche Ausführung verlangt. Dagegen verlangt der Verfassungsartikel ein Arbeiterschutzgesetz, und ich meinerseits hätte es lieber gesehen, wenn man sich darauf beschränkt hätte, dem Grossen Rat ein Arbeiterschutzgesetz vorzulegen, das allerdings für diejenigen Industriearbeiter, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, auch Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu enthalten gehabt hätte. Allein es ist begreiflich, dass man anders vorging; man glaubt durch Zusammenspannen der kirchlichen und sozialpolitischen Bestrebungen dem Gesetze mehr Freunde zu werben. Das mag zum Teil der Fall sein. Allein anderseits schafft man dem Gesetze auch mehr Gegner, indem dies dazu geführt hat, etwas allzuviel polizeiliche Bestimmungen aufzunehmen. Die beiden Richtungen, die ein Sonntagsruhegesetz verlangt haben, bezwecken auch nicht das Gleiche. Die eine Richtung möchte den Sonntag möglichst der Ruhe und Erbauung zurückgeben, während die andere den Sonntag mehr, wie man sich auszudrücken pflegt, für die Ausbildung reserviert wissen möchten. Die vielgestaltigen Verkehrsverhältnisse und unsere Gewohnheiten werden es nicht möglich machen, zu einem englischen Sonntagsruhegesetz zu kommen. Ich glaube also, es wäre zweckmässiger gewesen, die Sonntagsruhe und den Arbeiterschutz auseinander zu halten, aber das bildet keinen Grund, die Vorlage nun zu verwerfen. Immerhin bedarf dieselbe meines Erachtens einiger Umgestaltung, und in dieser Beziehung ist auf folgendes aufmerksam zu machen.

Der Art. 2 der Vorlage unterstellt alle öffentlichen Arbeiten, sowie solche, durch welche Angestellte, Lohnarbeiter, Lehrlinge in öffentlichen und privaten Bureaux, kaufmännischen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden, dem Gesetz. Das führt, wörtlich genommen, zu unhaltbaren Zuständen. Der Herr Regierungspräsident und der Herr Polizeidirektor werden hin und wieder in den Fall kommen, mit einem Sekretär oder einem Kanzlisten am Sonntag Vormittag aufs Bureau zu gehen, um dringende Geschäfte zu erledigen. In Zukunft würden sie riskieren, mit 5—300 Fr. gebüsst zu werden, denn auch die Angestellten der öffentlichen Bureaux unterliegen dem Gesetz. Auf vielen Advokaturbureaux sind in neuerer Zeit, da eine ziemliche Ueberproduktion an Advokaten eingetreten ist, sogenannte Hüttenknechte angestellt worden. Dies sind junge Advokaten, die in grössere Advokaturbureaux eintreten und dort als Angestellte und Mitarbeiter behandelt werden. Auch der Präsident der Kommission, die dieses Gesetz beraten hat, hat meines Wissens einen solchen Hüttenknecht in seinem Bureau (Heiterkeit), einen jüngern, sehr tüchtigen Advokaten. Dieser Mann darf in Zukunft am Sonntag Vormittag nicht nachsehen, ob Geschäfte eingelangt seien und etwas Dringendes zu erledigen sei, sondern er müsste vorher eine Bewilligung dazu einholen. Aehnlich verhält es sich mit andern Bureaux. Nehmen wir z. B. die Zeitungsredaktionen. Soweit ein Zeitungsredaktor nicht zugleich Besitzer oder Verleger des Blattes ist, an dem er arbeitet, ist er der Angestellte seines Geschäfts und fällt daher auch unter diese Bestimmung. Er darf daher in Zukunft ohne besondere Bewilligung nicht mehr am Sonntag aufs Bureau gehen, um dort die Korrespondenzen und die dringenden Sachen zu erledigen oder etwas vorzuarbeiten.

Ferner glaube ich, um das Gesetz annehmbar zu machen, sollte der landwirtschaftliche Betrieb aus dem-

selben ausgemerzt werden. Allerdings gestattet das Gesetz der Landwirtschaft, in Notfällen ohne besondere Bewilligung zu arbeiten; allein die Landwirtschaft wird sich kaum damit zufrieden geben, denn es wird immerhin das Misstrauen da sein: wie wird im gegebenen Falle, wenn es einem Polizeibeamten einfällt, eine Anzeige zu machen, entschieden werden? Wird man die betreffende Arbeit als einen Notfall betrachten? Ich habe als Sohn eines Landpfarrers meine Jugend auf dem Lande zugebracht, und damals ist es sehr häufig vorgekommen, und es wird heute wohl auch noch so sein, dass der Bauer am Sonntag Abend Klee oder Gras eintat. Das ist keine Notarbeit, wie das Heu oder Emd eintun, wenn ein Gewitter droht. Allein wenn ein Bauer seinem Vieh lieber frischen Klee gibt als solchen, der am Samstag Abend gemäht worden, so geht er etwa auch am Sonntag Abend zum Grasmähen. Es werden auch noch andere derartige Fälle vorkommen und die landwirtschaftliche Bevölkerung stutzig machen, dass man sie unter dieses Gesetz stellen will. Ich glaube deshalb, der landwirtschaftliche Betrieb sollte hier ausgemerzt werden. Das Gesetz will die Arbeiter von industriellen und kaufmännischen Geschäften etc. einer Kontrolle unterstellen und mit Recht, weil hier eine ungehörige Ausbeutung der Arbeiter möglich ist und auch vorkommt. In der Landwirtschaft dagegen sorgt die Natur, das Wetter, der Wechsel der Jahreszeiten von selber dafür, dass eine Ueberanstrengung der landwirtschaftlichen Arbeiter unmöglich ist. Es tritt Ueberanstrengung ein im hohen Sommer für einige Tage. Aber auf die schönen Erntetage folgen auch wieder Regentage, wo der Bauer oft nicht weiss, was er mit seinen Leuten anfangen soll und wo sich die Ruhe von selber ergibt. Ich glaube daher, wir müssen die Landwirtschaft vollständig ausnehmen, sonst wecken wir ein Misstrauen, das dem Gesetze von vornherein das Grab gräbt. Es ist deswegen nicht zu befürchten, dass am Sonntag Arbeiten verrichtet werden, die an diesem Tage unterlassen werden sollten. Schon der Anstand wird es dem Bauer verbieten, am Sonntag beispielsweise Mist zu führen oder zu zetten. Uebrigens wäre das durch das Gesetz sowieso verboten, auch wenn man den landwirtschaftlichen Betrieb ausnimmt, indem dies eine Arbeit wäre, die öffentliches Aergernis erregen würde.

Eine Bestimmung, die mich stösst, trotz den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, ist die, dass die Kirchgemeinderäte als begutachtende Behörden zugelassen werden sollen. Das ist eine Bestimmung, die an verschiedenen Orten Misstrauen schaffen und das Gefühl hervorrufen wird, als wolle man zur alten Zeit der Chorgerichtssatzungen zurückkehren. Ich finde, die Gemeindebehörden seien ganz gut im Falle, über die Verhältnisse in den Gemeinden Auskunft zu geben.

Trotz dieser Aussetzungen will ich, wie gesagt, keinen Rückweisungsantrag stellen, da dadurch die Sache wieder auf die lange Bank geschoben würde. Aber ich möchte noch auf eine Erfahrung hinweisen, die man im Kanton Waadt gemacht hat.

In jüngster Zeit haben verschiedene Kantone derartige Gesetze erlassen, so St. Gallen, Baselstadt, Zürich und Waadt. Der letztere Kanton hat in seinen sozialen und politischen Verhältnissen viel Aehnlichkeit mit dem unsrigen. Vor zwei oder drei Jahren wurde nun daselbst ein Sonntagsgesetz erlassen, das aber weit über das Ziel hinausschoss, auch die Landwirtschaft dem Gesetz unterstellte und für einzelne Gewerbe sehr weitgehende Bestimmungen enthielt. Da im Kanton Waadt das obligatorische Referendum nicht besteht, trat das Gesetz stillschweigend in Kraft. Allein nachdem dasselbe ein Jahr lang in Wirksamkeit gewesen, entstand eine Initiativbewegung auf Abschaffung des Gesetzes. Dasselbe enthielt sehr viele gute Bestimmungen, namentlich in Bezug auf den Arbeiterschutz, anderseits aber hat es der polizeilichen Schnüffelei und Bevormundung Tür und Tor geöffnet. Nur ein Beispiel. Es war den Coiffeuren verboten, am Sonntag Morgen zu arbeiten. Nun kam es gelegentlich vor, dass Leute, die ein Bedürfnis nach Verschönerung hatten, durch ein Hintertürchen im Gang etwa am Sonntag Vormittag in eine Rasierbude eintraten, was dazu führte, dass die Landjäger den Haustüren nachgeschlichen sind und aufgepasst haben, ob so etwas vorkomme. Das führte zu einem Denunziationssystem, das mit dazu beitrug, dass die Initiative ergriffen und das Gesetz wieder abgeschafft wurde. Heute ist der Kanton Waadt nun daran, die Bestimmungen dieses Gesetzes in einem besondern Arbeiterschutzgesetz für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter wieder aufleben zu lassen, mit andern Worten dasjenige auszumerzen, was zur Misstimmung und der Initiativbewegung geführt hat und dasjenige zu behalten, was durchführbar ist. Dieses Arbeiterschutzgesetz enthält vortreffliche Bestimmungen, und besonders ist zu bemerken, dass der Staatsrat des Kantons Waadt, durch die Erfahrung gewitzigt, die landwirtschaftlichen Arbeiten vom Gesetz ausgenommen und das Gesetz auf Verkaufsmagazine, Bureaux, Gasthöfe, Pensionen, Wirtschaften und Geschäfte beschränkt hat. Auf die einzelnen Bestimmungen will ich hier nicht eintreten, aber ich glaube, die Erfahrung, welche man im Kanton Waadt machte, sollte uns witzigen, sofern wir ein Gesetz schaffen wollen, das wirklich Aussicht auf Annahme durch das Volk hat, und ich behalte mir deshalb vor, bei der artikelweisen Beratung einzelne Abänderungsanträge zu stellen.

Was die Notwendigkeit des Gesetzes betrifft, so ist dieselbe erst neuerdings durch den Entscheid des Bundesgerichts dargetan worden, durch welchen die Gemeinde Biel verhindert wird, den Sonntagsladenschluss durchzuführen. Dies bildet für mich nebst andern Gründen ein Motiv für Eintreten auf die Vorlage. Im übrigen aber müssen wir uns davor hüten, die Bewegungsfreiheit der einzelnen Berufsarten mehr zu beschneiden als nötig ist. Man muss schliesslich auch der fortschreitenden Kultur des Volkes etwas überlassen; mit blossen Polizeireglementen und Polizeivorschriften kann man nicht alles erzwingen.

In diesem Sinne stimme ich für Eintreten auf die Vorlage.

M. Cuénat. Permettez-moi de justifier mon vote. Je me prononcerai contre l'entrée en matière, messieurs, pour les raisons suivantes:

Je suis partisan d'une législation qui prescrit des dispositions de nature à tranquilliser le peuple bernois au sujet du repos dominical. Je suis partisan aussi d'une législation fédérale et même cantonale permettant à tout ouvrier de pouvoir trouver un moment, non-seulement le dimanche, mais encore une partie de la semaine, pour se reposer.

Mais, messieurs, le projet qui nous est présenté crée un privilège, et nous ne sommes plus à une époque où l'on puisse inscrire des privilèges dans notre législation.

Le dit projet crée différentes castes de citoyens, en accordant aux uns le droit d'exercer leur industrie et leur commerce tout en refusant à d'autres le droit d'en faire autant.

En lisant le projet que j'ai sous les yeux, je suis frappé de voir les inégalités de traitement qu'il consacre. Ainsi, ne tombent pas sous les coups de l'art. 2 « les services publics des communications qui sont réglés par des prescriptions fédérales ». Je suis bien d'accord, il ne faut pas entraver des services de ce genre. Puis, « les industries dont la nature exige une exploitation ininterrompue ». Ici, il y aurait quelquechose à dire, mais je ne voudrais certainement pas non plus entraver le développement d'une industrie nationale par une prescription concernant le repos dominical; je sais par expérience qu'il est des circonstances qui rendent impossible toute suspension du travail. Et cependant j'ajouterai que c'est un privilège accordé à ces industries.

Messieurs, si l'on avait consulté les conseils communaux du canton sur la question de savoir dans quelle mesure l'on doit présenter un projet de loi sur le repos dominical, je suis convaincu que nous serions renseignés sur les diverses situations qui se produisent dans le canton de Berne, et dont nous devrions tenir compte. Je veux parler surtout des localités frontières, non-seulement de celles de l'Alsace, de la France, mais des localités frontières d'un autre canton. Il eût fallu insister davantage sur cette particularité, et en tenir compte dans le projet. Ce sont les visites qui facilitent le petit commerce. Pour ne pas sortir du pays que j'habite, j'ai le regret de constater que ces visites, très nombreuses, il y a quelques années, le sont moins maintenant par le fait d'un règlement qui les interdit certains jours. Il était d'usage chez les habitants de Montbéliard et d'autres localités de venir se promener à Porrentruy, d'entrer dans les magasins pour y faire leurs achats. Le nouveau règlement le leur interdit et prive ainsi les petits commerçants de bénéfices sur lesquels ils étaient en droit de compter autrefois.

Tout le monde sait que non-seulement dans le Jura, mais dans tout le canton de Berne, surtout la région traversée par le chemin de fer, des efforts considérables ont été faits dans l'intérêt des œuvres d'intérêt public, sans que les ressources aient augmenté en proportion des dépenses faites. Le petit commerçant des localités frontières qui a vu disparaître une partie de ses revenus doit-il encore subir une diminution de recettes par le fait des prescriptions d'une loi sur le repos du dimanche? Non, et cela d'autant plus que d'autres commerçants peuvent parfaitement ouvrir leur magasin le dimanche, par exemple les marchands de tabac. Je me demande pourquoi une telle différence de traitement. N'est-ce pas précisément pour être agréables à ces visiteurs qu'on laisse ouverts ces dits magasins! Et pourtant, chaque fumeur peut se procurer pendant la semaine sa provision de tabac hebdomadaire; mais les fumeurs n'en jouissent pas moins du privilège de pouvoir acheter leur tabac le dimanche.

Mais, le gouvernement n'aurait-il pas dû consulter les conseils municipaux sur la question de savoir de quelle manière il conviendrait de préparer un projet de loi sur le repos dominical? Il se serait rendu compte des divergences inévitables à ce sujet, et aurait été plus à l'aise pour y puiser les éléments nécessaires et élaborer une loi capable de donner satisfaction à tout le monde.

Je reconnais parfaitement que des mesures doivent être prises, certains jours de fête, pour respecter l'exercice d'un culte quelconque; les offices religieux ne doivent pas être troublés. Mais je suis persuadé, en ce qui concerne les exercices de sapeurs-pompiers, que ceux-ci évoluent, dans le Jura comme dans l'ancienne partie du canton, le dimanche matin de fort bonne heure. Je n'ai jamais entendu dire qu'ils aient entravé soit le culte protestant, soit le culte catholique. Si des exercices particulièrement bruyants doivent avoir lieu, on a soin de diriger les pompes vers un endroit éloigné de l'église de manière que les sentiments de quiconque professe un culte ne puissent être atteints.

Remarquez enfin que la classe ouvrière a plus de facilité de faire ses achats le dimanche que les jours de semaine, puisqu'elle doit entrer à l'atelier à 6 où 7 heures du matin, et y rester la plus grande partie de la journée.

Bref, il serait sage de renvoyer le projet à l'examen du gouvernement pour que celui-ci puisse s'enquérir de l'opinion de tous les conseils municipaux, et non pas les conseils paroissiaux comme le prévoyait le premier projet.

Messieurs, nous ne devons pas aller au devant de nouveaux conflits, il y en a déjà suffisamment dans le canton de Berne de ces conflits-là: dans telle localité le conseil municipal se sera prononcé pour l'élaboration d'un règlement concernant le repos dominical, alors que le conseil paroissial se sera prononcé d'une autre manière. Nous ne devons pas nous, Grand Conseil, ouvrir la porte aux conflits. Le gouvernement pourra s'en rapporter à la sagesse des conseils communaux. Et si j'ai dit que je voterai contre l'entrée en matière, je proposerai toutefois de renvoyer le tout au Gouvernement pour qu'il procède à une consultation des conseils communaux de tout le canton avant de présenter un projet définitif.

Scherz. Ich hätte nicht geglaubt, dass so lange über die Eintretensfrage gesprochen werden müsste, und meines Erachtens ist vieles vorgebracht worden, was in die artikelweise Beratung gehört. Im übrigen glaube ich doch sagen zu dürfen, dass, vielleicht mit Ausnahme des Steuergesetzes, wohl noch selten ein Gesetz so nach jeder Richtung vorberaten worden ist, wie gerade das vorliegende, und die Kommissionsmitglieder haben dabei auf manchen Wunsch verzichten müssen. Man hat davon Umgang genommen, allzu viele Details ins Gesetz aufzunehmen, sondern die Gemeinderäte sollen die ihren Verhältnissen angepassten Ausführungsbestimmungen aufstellen, und unsere Partei bringt dem Regierungsrat, dem die Genehmigung dieser Ausführungsbestimmungen der Gemeinden zusteht, das nötige Vertrauen entgegen, trotzdem wir am allerwenigsten Ursache haben, in dieser Beziehung zu vertrauensselig zu sein.

Man muss zugestehen, dass es die Lohnarbeiterschaft war, die vor allem auf die Schaffung eines Sonntagsruhegesetzes gedrungen hat, lange bevor die gegenwärtige Verfassung angenommen worden ist. Der Verfassungsartikel fand Aufnahme, weil in Versammlungen ganz entschieden verlangt worden war, dass über diesen Gegenstand in der Verfassung etwas gesagt werde. Nun weiss man, dass die Verfassungen sehr oft Artikel enthalten, die nur auf dem Papier sind und lange

nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die betreffenden Fragen oft sehr unangenehme Seiten aufweisen. Im vorliegenden Falle glaube ich dies nicht. Man hat aus dem Kreis der Bevölkerung sehr wenige Stimmen gehört, welche von vornherein kein Sonntagsruhegesetz wollen. Dass die Arbeiter als solche dafür sind, ist selbstverständlich; sie können über den Sonntag nicht frei verfügen, sie sind unfrei, und diesen unfreien Bürgern soll man zu Hülfe kommen, gegenüber denjenigen, die ihren Mitbürgern gegenüber weder humane noch religiöse Rücksichten betätigen wollen.

Wenn mit Waadt exemplifiziert und gesagt worden ist, dort sei das Sonntagsruhegesetz wieder aufgehoben worden, so ist darauf zu sagen, dass dasselbe nur kurze Zeit in Kraft war und übrigens nur mit einer Mehrheit von 600 Stimmen aufgehoben wurde, eine Mehrheit, die nicht genügt, um das Gesetz als solches zu verdammen. Derartige Zufälle können immer eintreten; das wissen wir auch im Kanton Bern, wo schon manches gute Gesetz aus Zufall verworfen wurde. Ich möchte nicht schon von vornherein sagen: das Gesetz wird verworfen, sonst können wir die Bude überhaupt schliessen. Die Propheten links und Propheten rechts wollen in meinen Augen nichts sagen, sondern wir wollen dem Volke vorlegen, was von uns verlangt worden ist und was wir nach bestem Wissen und Gewissen durchberaten haben; das Volk mag dann darüber entscheiden!

Nun ist gesagt worden: Wie wollen Sie das alles durchführen, diese Verklausulierung auf der einen und diesen Embarras de richesse auf der andern Seite, wo die Gemeinderäte machen können, was sie wollen? Es ist richtig, dass die genaue Detaillierung, wie wir sie im frühern Kommissionalantrag gesehen haben, gerade von seiten der Arbeiterschaft verlangt worden ist, man hat aber darauf verzichtet, weil man uns sagte: Ihr müsst auch ein Opfer bringen und dieses Gebiet dem guten Stern des Bernervolkes überlassen, das schon das Richtige finden wird. Anderseits aber muss man sagen, dass doch einzelne bestimmte Vorschriften aufgestellt werden müssen, woran sich die einzelnen Gemeinden zu halten haben, denn sonst haben wir nur einen Grundsatz, mit dem nicht viel zu machen ist. Will man eine Omlette machen, so muss man die Eier zerschlagen, und so muss man selbstverständlich auch hier Einzelnen wehe tun. Allein wir sind nicht für uns und nicht für einzelne Gewerbetreibende da, sondern haben die Interessen der Gesamtheit zu vertreten.

Wenn gesagt wird, das Gesetz enthalte Bestimmungen, welche die Landwirtschaft schwer treffen, so ist darauf zu erwidern, dass diese Bestimmungen direkt aus landwirtschaftlichen Kreisen hervorgegangen sind, und diese werden wohl wissen, was gut ist und was nicht.

Wenn man sich daran stösst, dass die Kirchgemeinderäte genannt sind, so ist zu bemerken, dass diese Bestimmung ursprünglich nicht im Entwurf enthalten war. Da man der Ansicht ist, die Beteiligten sollen angehört werden, so denke ich, das Bernervolk werde der Meinung sein, es sollen auch die Kirchgemeinderäte zum Worte kommen. Dass man deswegen glaube, die Kirchgemeinderäte haben einzig die Religion gepachtet, davon sind wir weit entfernt. Die Herren Gewerbetreibenden meinen auch, sie vertreten das ganze Gewerbe, während das durchaus nicht der Fall ist, indem grosse Kreise von Gewerbetreibenden ausdrücklich ein derartiges Sonntagsruhegesetz verlangen, damit sie nicht durch andere, die ihre Läden am Sonntag ohne weiteres auftun, geschädigt werden. Dass die Gewerbetreibenden sich sehr wohl eine längere Sonntagsruhe gestatten können, beweist die Tatsache, dass dieselben in den letzten Jahren jeweilen an der Auffahrt und auch am Bettag ihre Magazine ohne weiteres schliessen, trotzdem gerade an diesem Tage viel auswärts, namentlich an Vergnügungsorten konsumiert wird. Wir wollen die Gewerbetreibenden nicht schädigen, aber dafür sorgen, dass sie ihren Angestellten eine längere Sonntagsruhe gewähren können und die letzteren nicht vom guten Willen des Geschäftsinhabers abhängig sind, sondern einen gesetzlichen Anspruch besitzen.

Meine Herren, im Interesse der Arbeiterschaft wie des Bernervolkes überhaupt empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Scheidegger. Sie werden mir einige wenige Worte als Antwort auf das Votum des Herrn Regierungsrat v. Steiger gestatten. Er hat verschiedene etwas persönliche Bemerkungen angebracht und meinen Aeusserungen eine andere Interpretation gegeben, wohl in der Absicht, um persönliche Bemerkungen daran knüpfen zu können. Er hat z. B. gesagt, man dürfe nicht alles schablonisieren. Ich bin durchaus mit ihm einverstanden und habe das auch gesagt; ich habe erklärt, man müsse Ausnahmen machen. Herr v. Steiger bemerkte weiter, ich habe mit Baselstadt exemplifiziert. Das ist richtig. Auch Herr v. Steiger hat in seinem Votum Baselstadt erwähnt. Ich hätte ebensogut mit dem Entwurf von St. Gallen exemplifizieren können, ein Beispiel, an das der Herr Regierungsrat seine Bemerkungen nicht hätte knüpfen können.

Herr Regierungsrat v. Steiger meint, die Definition «dem täglichen Bedürfnis dienen» sei genügend und richtig, man verstehe darunter solche Bedürfnisse, die man jeden Tag braucht. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass man z. B. den Coiffeur auch nicht alle Tage braucht und nicht alle Tage in eine Badanstalt geht. Trotzdem waren diese beiden Kategorien in einem frühern Entwurf zu denjenigen gezählt, welchen die Arbeit am Sonntag gestattet sei. Damit ist der Beweis erbracht, dass die Definition des Entwurfs eine ungenügende und unklare ist.

Herr Regierungsrat von Steiger meinte, man werde doch wissen, was ein Notfall sei, es sei ein ängstlicher, kleinlicher Standpunkt, den ich eingenommen habe, es sei eine Nörgelei, denn jeder vernünftige Mensch wisse, was ein Notfall sei. Ich konstatiere zunächst, dass ich diesen Ausdruck «Notfall» nicht mit der Definition in Zusammenhang gebracht, sondern später davon gesprochen habe. Ich machte darauf aufmerksam, diese Bewilligung, in Notfällen auch am Sonntag zu arbeiten, habe den Zweck, die Betreffenden vor Schaden zu schützen; das gelte aber für die Gärtner so gut wie für die Landwirtschaft, während man nur für die letztere eine Ausnahme schaffe. Ich glaube, in diesem Sinne war meine Bemerkung richtig, und es macht sich etwas eigentümlich, wenn der Herr Regierungspräsident Mitgliedern des Rates Mangel an Vernunft vorwirft, wenn sie derartige Ausführungen vorbringen.

Der Herr Regierungspräsident meinte ferner, ich sei gegen alles, was man bringe. Meine Herren, Herr Steiger kann darüber bis jetzt noch nicht urteilen; ich habe noch nicht oft das Wort ergriffen, und wenn ich es getan habe, habe ich meine Anbringen jeweilen begründet und niemand persönlich angegriffen; der Herr Regierungspräsident dagegen wird sofort persönlich, indem er mir gegenüber derartige Vorwürfe erhebt. Ich begreife, dass ihm diejenigen Leute lieber sind, die unbesehen alles schnappen, was man ihnen vorlegt. Ich werde mir nicht nur heute, sondern auch später erlauben, die Vorlagen anzusehen und meine Meinung darüber zu sagen, ob dies Herrn Steiger beliebt oder nicht.

Meine Herren, Sie sehen, welches die Situation des Gewerbestandes ist. Was Herr Regierungspräsident Steiger heute mir gegenüber gesagt hat, das wiederholt er jeden Augenblick dem gesamten Gewerbestand gegenüber. Er stellt sich in dieser Beziehung auf den gleichen Boden, wie unsere Sozialisten. Solange jemand Arbeiter ist, ist er ein ganz intelligenter Mensch; sobald er aber Meister wird, ist er auf einmal ein Dummkopf. Herr Regierungsrat v. Steiger hat sich wiederholt dahin geäussert, die Angehörigen des Gewerbestandes seien sehr kurzsichtige Leute. Das ist natürlich seine Sache; aber wenn der Herr Regierungspräsident in dieser Weise voreingenommen ist, so hat das eben seine Rückwirkung auf die heute zu behandelnde Angelegenheit. Wird das Gesetz angenommen, so haben nachher die Gemeinden bezügliche Reglemente aufzustellen. Diese Reglemente gehen hierauf an den Regierungsrat. So haben wir dann auf der einen Seite die Gemeinden, die vielleicht nur die notwendigsten Instanzen begrüssen, auf der andern Seite Herrn v. Steiger, und auf der dritten Seite stehen die Dummköpfe von Arbeitgebern. Da kann man sich vorstellen, was daraus hervorgeht. Uebrigens ist das Resultat dieser Kompetenz, die man dem Regierungsrat zuweist, schon oft nicht so ausgefallen, wie es sich die Gemeinden gewünscht haben. Ich könnte verschiedene Beispiele anführen, indem an manchen Orten neue Wirtschaften bewilligt wurden, während die Gemeinden solche nicht wünschten. Auch hier würde wieder die ganze Machtvollkommenheit in die Hand des Herrn Regierungsrat v. Steiger gelegt; er hätte immer das letzte Wort. Sie werden aber begreifen, dass der Gewerbestand eine solche Machtvollkommenheit nicht in die Hand eines Mannes legen kann, der vom Gewerbestand so kleinlich denkt.

M. Jobin. Il y a une grande analogie entre le projet dont nous discutions il y a un instant l'entrée en matière et la loi sur l'impôt. Tout le monde est d'accord pour imposer son voisin, mais il commence à ne plus être d'accord, quand les dispositions de cette loi doivent lui être appliquées.

Il en est de même pour ce qui concerne la loi sur le repos du dimanche. Aussi longtemps qu'il s'agira d'acorder aux ouvriers, aux employés le droit de se reposer, tout ira bien, mais l'accord cessera si les mêmes dispositions doivent être appliquées à soi-même. Et c'est ce qui me frappe le plus dans l'exposé fait tout à l'heure par nos collègues MM. Scheidegger et Michel; ils oublient que dans le monde des commerçants et des artisans il y a des patrons et des ouvriers; ils oublient que le patron, lui, dispose de son dimanche comme il lui plaît, en maître absolu. Et voilà précisément ce qu'il y a d'immoral dans la situation actuelle. Elle se complique du fait que tels artisans ont des ouvriers, tels autres pas. Or, je suis persuadé, pour l'avoir entendu dire souvent, que les chefs d'établissements n'occupant pas des ouvriers demandent et souhaitent une législation qui leur permette de fermer leur magasin le dimanche, pour pouvoir se reposer ce jour-là. Ils ne peuvent le faire maintenant, la nécessité de la concurrence les obligeant à faire comme les autres. Il faudra, pour cette question-ci, procéder comme en matière d'assurance mobilière ou immobilière. Nous ne serons imposées que contre le gré de principaux intéressés, à savoir les assurés. Le postulat de la précaution matérielle se présente de nouveau ici dans la question du repos dominical. Si nous nous plaçons au point de vue de la moralité et de la santé publiques, il est triste de se dire que pour permettre au peuple, à la masse, de se refaire moralement en arrêtant pour 24 heures un surmenage intellectuel et physique, il faut surmonter de grandes difficultés. On ne peut pas arriver à mettre l'intérêt général au dessus de l'intérêt particulier, mais l'expérience démontre que l'intérêt particulier peut correspondre à l'intérêt général. Il n'y aurait qu'une courte période de transition de 2 ou 3 mois au maximum. Les différentes personnes atteintes par l'application de la loi remarqueront peut-être au début, une petite différence sur l'état de choses actuel, mais cette différence disparaîtra vite: on l'a bien vu lors de l'application de la loi fédérale sur les fabriques. Je me souviens d'avoir entendu deux ouvriers discuter ensemble des mérites ou inconvénients de cette loi: « Tu crois, mon vieux, que tu gagnes davantage en travaillant pendant les 7 jours de la semaine; tu n'y es pas; j'ai fait ce métier, puis j'ai essayé de me reposer le dimanche et de travailler 6 jours; j'y ai gagné réellement ». L'expérience le démontre, la nature le dit, c'est qu'on ne peut pas travailler constamment et toujours, si l'on ne renouvelle ses forces intellectuelles et physiques. Un ouvrier qui travaille 16 heures par jour fait, au bout d'un certain temps, moins d'ouvrage que celui qui travaille 10 heures par jour. (Bravos).

Cette loi, comme toutes les lois, ne pourra pas arriver à bon port, si de part et d'autre l'on n'y met quelque peu de bonne volonté, si l'on ne se résigne à quelques concessions. Le Père Lacordaire a prononcé cette parole au moment où se présentait la question sociale: « Dans la lutte entre les riches et les pauvres, c'est la liberté qui opprime et la loi qui affranchit. » Tous, jusqu'à un certain point, nous sommes tenus par cette nécessité de subir l'ambiance extérieure. Si nous voulons nous protéger nous-même en même temps que nous protègerons les autres, il faut nécessairement recouvrir quelquefois à la loi. C'est pourquoi je suis partisan de l'entrée en matière. Je n'en dirai pas davantage. J'aurais désiré que la loi fût même plus sévère. Après les explications fournies, notamment par M. le directeur de la police je me suis rendu en disant que peut-être dans cette affaire comme dans bien d'autres le mieux serait l'ennemi du bien, qu'à force d'aller trop loin nous susciterions dans l'ensemble du corps électoral des méfiances. La grosse affaire est de poser le principe du repos du dimanche et de faire admettre dans la population bourgeoise que son application comporte une grande force sociale et morale. On peut penser de l'Angleterre ce qu'on voudra, mais en général

son peuple est un peuple sain, fort, qui a fourni la preuve des plus grandes qualités admirées de nos jours. Eh bien, nous avons souvent entendu dire, on l'a proclamé solennellement, que la prospérité commerciale et la valeur morale de l'Angleterre étaient dues au respect que professe ce pays pour le repos du dimanche.

Wyss. In den Voten der Herren Scheidegger und Michel ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es möchte mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes der Gewerbestand schwer geschädigt werden. Es liegt mir fern, diese Behauptung leicht zu nehmen, sie verdient im Gegenteil nachdrücklichste Beachtung. Allein auf der andern Seite glaube ich, die beiden Herren Votanten dürfen auch daran erinnert werden, dass sie selber erklärt haben, der Gewerbestand sei grundsätzlich nicht gegen ein Sonntagsruhegesetz, sondern er sei nur der Meinung, der gegenwärtige Entwurf führe nicht zu einem richtigen Resultat. Wenn es Gewerbe gibt, die durch Untersagung der Sonntagsarbeit circa einen Drittel ihrer Einnahmen einbüssen würden, so liegt es auf der Hand, dass man genau zusehen muss, bevor man eine deratige Massregel Platz greifen lässt. Ich möchte dies konstatieren, da ich grundsätzlich für Eintreten bin und nicht den Anschein erwecken möchte, als sei mir nichts am Gewerbestand gelegen.

Ich möchte den Herren Scheidegger und Michel eines zurufen: Es soll mit der Regulierung der Sonntagsarbeit nicht nur derjenige, der bisher am Sonntag vielleicht zu viel arbeiten musste, geschützt werden, sondern man will auch erreichen, dass diejenigen, die am Sonntag nicht zu arbeiten brauchen, ihre Lebensweise etwas anders einrichten, d. h. das Nötige für den Sonntag schon am Samstag besorgen. Es wird deshalb bei Einführung eines Sonntagsruhegesetzes eine Uebergangsperiode geben, bis sich diejenigen, die bisher erst am Sonntag ihre Bedürfnisse deckten, daran gewöhnt haben, ihre Einkäufe schon am Samstag zu besorgen. Was in andern Ländern geschehen konnte, wird gewiss auch bei uns möglich sein. Wir werden ja nicht so weit gehen, wie es in England vor 20 Jahren der Fall war, wo jemand, der am Sonntag von London aus eine Reise antreten musste, weder im Innern der Stadt, noch sogar auf dem Bahnhof eine warme Platte oder ein Beefsteak bekommen konnte. Soweit werden wir nicht gehen wollen, aber sicher ist, dass ein Ruhetag in der Woche da sein muss, Sie mögen denselben aus religiösen oder allgemein volkswirtschaftlichen Gründen rechtfertigen, damit der Mensch sich ausruhen kann und auch Gelegenheit zur Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse hat, sofern er solche empfindet. Ich glaube nun, eine richtige Verbindung dieser Grundsätze mit der Gesetzgebung sollte doch möglich sein, wenn es uns auch nie gelingen wird, ein vollkommenes Sonntagsruhegesetz zu erlassen. Allein so gut wie das Volk den betreffenden Verfassungsartikel angenommen hat, so gut wird es auch ein Gesetz annehmen, das die nötige Freiheit und die Möglichkeit verschiedenartiger Behandlung der verschiedenen Bedürfnisse gibt. Die Musterkarte verschiedenartiger Gemeindereglemente schreckt mich nicht und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, dass überall da, wo ungefähr die nämlichen Lebensbedingungen sich geltend machen, auch ähnliche Reglemente entstehen werden. Die städtischen Reglemente werden alle einander gleichen, ebenso diejenigen der Landgemeinden in der Ebene und derjenigen in den Bergen. Wir werden drei Hauptkategorien von Reglementen bekommen, aber ich lege doch Wert darauf, dass den Gemeinden diese Freiheit eingeräumt wird, und da bin ich durchaus mit Herrn Michel einverstanden, dass die Regulative nicht bloss vom Gemeinderat aufgestellt werden sollen, wo sich verschiedene Einflüsse geltend machen, sondern von den Gemeinden selbst. Allein das sind Einzelheiten, auf die ich hier nicht eintreten will. Es wird Sache der artikelweisen Beratung sein, Abänderungsanträge zu stellen, und ich selber teile die Auffassung, dass der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, die kaum die Sanktion des Grossen Rates erhalten werden. Dessenungeachtet halte ich dafür, dass es nützlich sein wird, wenn man einmal die Beratung auf Grund eines positiven Entwurfes beginnt. Herr Cuenat hat den Antrag auf Rückweisung an die vorberatenden Behörden gestellt. Ich kann mich diesem Antrag deshalb nicht anschliessen, weil eine Rückweisung ohne positive Wegleitung einfach ein Zeitverlust wäre. Es wird viel nützlicher sein, eventuell einzelne Artikel zurückzuweisen, indem dann die Behörden die verschiedenen Auffassungen kennen und eher in der Lage sein werden, etwas auszuarbeiten, das der Ansicht der Mehrheit des Grossen Rates entspricht. Der Antrag auf Nichteintreten birgt die Gefahr in sich, dass es noch jahrelang gehen wird, bis man überhaupt ernst macht, einmal ein Sonntagsgesetz zu schaffen.

Meine Herren, man sollte annehmen, dass ein Gesetz über die Sonntagsruhe auch wirklich mit Ruhe behandelt werde und über der ganzen Deliberation eine gewisse sonntägliche Stimmung walte (Heiterkeit), und ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass alle persönlichen Angriffe und Ausführungen in dieser Debatte vermieden werden möchten; denn sie würden das Zustandekommen des Gesetzes nicht fördern. Wenn wir alles Persönliche auf der Seite lassen und uns namentlich Mühe geben, da, wo schädliche Einflüsse des Gesetzes signalisiert werden, darauf einzutreten, so hat auch der Gewerbestand das grössere Interesse, heute auf diesen positiven Entwurf einzutreten, statt darauf hinzuwirken, dass gar nichts geschehe und die Sache auf Jahre hinaus ad acta gelegt werde.

v. Steiger, Regierungspräsident. Es ist mir leid, wenn Herr Scheidegger meine Ausführungen als persönlich aufgefasst hat. Es ist mir dies vollständig fern gelegen. Ich glaube auch nicht, Herrn Scheidegger in irgend einer Eigenschaft persönlich angegriffen zu haben; aber ich habe an seiner im übrigen geschickten Begründung für Nichteintreten die schwachen Punkte hervorgezogen, und diese schwachen Punkte schienen mir darin zu liegen, dass man sich an einzelnen Ausdrücken gestossen hat. Da war es erlaubt, zu sagen, dass ein Herumnörgeln an einzelnen Ausdrücken keinen Grund abgeben könne, um eine Vorlage überhaupt zurückzuweisen. Herr Scheidegger behauptet, ich habe erklärt, er wolle überhaupt nichts. Ich glaube nicht, mich so ausgedrückt zu haben — das Bulletin liegt noch nicht vor — sondern ich habe gesagt, wenn man ein detailliertes Projekt vorgelegt hätte, so würde Herr Scheidegger auch gegen ein solches Gesetz gewesen sein. Das habe ich gesagt und glaube es noch jetzt. Im übrigen habe ich gesagt — das bezog sich nicht nur auf Herrn Scheidegger, sondern auf alle Mitglieder — es werde jedes Gesetz solche Punkte enthalten, mit

welchen man nicht einverstanden sei, wenn man aber etwas zu stande bringen wolle, so müsse man auch solche Punkte mit in Kauf nehmen. Ich wiederhole: persönliche Infektiven gegenüber Herrn Scheidegger sind mir fern gelegen, und es hätte mich gefreut, wenn er in seiner Antwort weniger giftig und persönlich geworden wäre.

Was die Bemerkungen des Herrn Michel betrifft, so möchte ich feststellen, dass Herr Michel erklärte, es seien eigentlich Kleinigkeiten, die man ändern müsse; denn daraus sollte man doch den Schluss ziehen, auf die Vorlage einzutreten, damit man diese Kleinigkeiten ändern kann.

Mit den Bemerkungen des Herrn Müller bin ich grossenteils einverstanden. Er hat manches hervorgehoben, worüber ernstlich gesprochen werden muss. Nur in einem Punkt bin ich nicht mit ihm einverstanden. Er hat sich dahin geäussert, es komme jedenfalls auch auf meinem Departement vor, ebenso auf andern, dass man auch am Sonntag mit einem Angestellten arbeiten müsse. Ich kann bezeugen, dass ich in den 25 Jahren, seit denen ich der Direktion des Innern vorstehe, nie einem Angestellten befohlen habe, auch am Sonntag aufs Bureau zu kommen. Ich glaube mich an einen einzigen Fall zu erinnern, wo ich in einer dringlichen Angelegenheit anfragte, ob einer der Herren etwa eine halbe Stunde aufs Bureau kommen wolle. Ich nehme in dieser Beziehung den Standpunkt ein: Ich habe das Recht, auch am Sonntag zu arbeiten; aber ich habe nicht das Recht, einen Angestellten zu nötigen, auch am Sonntag aufs Bureau zu kommen. Der Angestellte ist nicht frei, und man soll seine Unfreiheit nicht dazu benutzen, ihm den Sonntag zu nehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ganz wenige Bemerkungen, um einiges richtig zu stellen. Herr Michel hat sich darüber beklagt, dass der Gewerbestand in der Kommission nicht genügend vertreten gewesen sei. Er befindet sich in dieser Beziehung im Irrtum. Der Gewerbestand war in der Kommission von Anfang an vertreten, und zwar in der Person des Herrn Gewerbesekretärs Krebs in Bern. Derselbe gehörte der Kommission bis zur Integralerneuerung des Grossen Rates an, und als nach seiner Nichtwiederwahl der Wunsch ausgesprochen wurde, Herr Krebs möchte durch ein anderes Mitglied des Gewerbestandes ersetzt werden, hat man diesem Wunsche sofort entsprochen und Herrn Grossrat Scheidegger in die Kommission gewählt. Der Gewerbestand war also fortwährend in der Lage, in der Kommission seine Wünsche geltend machen zu können.

Herrn Müller möchte ich auf seine Behauptung bezüglich der im Kanton Waadt stattgefundenen Abstimmung folgendes antworten. Trotzdem das betreffende waadtländische Gesetz sehr scharfe polizeiliche Vorschriften enthielt, wie Herr Müller selbst auseinandergesetzt hat, und trotzdem es auch die Schliessung der Wirtschaften am Sonntag Vormittag vorschrieb, also gewichtige Faktoren der Unpopularität in sich barg, wurde es in der Volksabstimmung nur mit einem winzigen Mehr von einigen hundert Stimmen aufgehoben; im Kanton Waadt ist man darin einig, dass, wenn das Gesetz nicht die Schliessung der Wirtschaften am Sonntag Vormittag vorgeschrieben hätte, es der Opposition niemals gelungen wäre, die kleine Majorität für die Aufhebung desselben zu stande zu bringen.

A M. Cuenat je me permettrai de dire que si les commerçants de la ville de Porrentruy ont vraiment à se plaindre de la fermeture de leurs magasins le dimanche, ils doivent s'en prendre non pas au gouvernement, mais à l'autorité communale de Porrentruy; c'est elle qui a pris la mesure que critique M. Cuenat, mais nous pensons qu'elle l'a prise parce qu'elle se sait investie de la confiance de la grande majorité de la population et parce qu'elle a pensé agir dans l'intérêt général.

Si donc M. Cuenat demande le renvoi du projet aux fins de le soumettre préalablement aux conseils communaux du pays, il doit connaître la réponse que fera le conseil de Porrentruy. Quant aux autres conseils communaux, nous savons aussi quel est en général leur avis, sans avoir besoin de les consulter. De nombreuses pétitions, des comptes-rendus d'assemblées nous édifient pleinement sur les vœux des populations rurales en ce qui concerne le repos du dimanche. Nous savons parfaitement, par exemple, que dans les localités frontières du Jura, à Boncourt, à Fahy, à Beurnevésin. etc., les circonstances diffèrent de celles des localités de l'intérieur du pays et que dans d'autres localités, comme Interlaken, on doit tenir compte des besoins de l'industrie des étrangers. Mais c'est précisément ce que feront les règlements à élaborer par les communes, auxquelles la loi laissera à cet égard une très grande latitude.

Je considère la proposition de renvoi de M. Cuenat comme superflue.

M. Cuénat. Je tiens à déclarer que je n'insiste pas pour que le projet de loi soit renvoyé au Gouvernement pour être soumis aux conseils communaux du canton. Je ne suis pas de ceux qui tiennent à traîner en longueur une affaire de l'importance de celle qui nous occupe. Le peuple bernois verra ce qu'il a à faire en l'occurence, mais je répète ce que j'ai déjà dit: il faut éviter d'avoir un amalgame de dispositions qui se contrediraient et créeraient des privilèges peu en harmonie avec les principes posés à la base des constitutions fédérale et cantonale.

Un dernier mot. M. le directeur de la police dit que la ville de Porrentruy a un règlement qui, s'il ne nous donne satisfaction, n'en a pas moins été édicté par les autorités locales. C'est vrai, mais le Conseil-exécutif a sanctionné le dit règlement, qui renferme des dispositions absolument incompatibles avec l'art. 31 de la constitution fédérale, et l'art. 81 de la constitution cantonale, qui contiennent des prescriptions garantissant la liberté de commerce et d'industrie. Et malgré cela, le règlement a été sanctionné par le Conseil d'Etat. *Errare humanum,* je ne lui en fais pas un crime, mais Porrentruy est la seule ville suisse où il est interdit d'importer des viandes fraîches de l'étranger, alors que ce droit est non seulement garanti par les traités de commerce conclus avec la France, par une loi de 1893, etc.

Si donc la commune de Porrentruy a usé quelque peu d'arbitraire, ce n'est pas une raison pour l'imiter. J'ajoute d'ailleurs que le règlement qu'on appelle règlement général de la ville de Porrentruy, et contre lequel je me suis empressé de voter, méconnaissait les intérêts du petit commerce, en faisant disparaître une clientèle sur laquelle le petit commerçant de Porrentruy avait le droit de compter et qui lui assurait quelques bénéfices qui, aujourd'hui, disparaissent presque complètement. Je crains bien qu'en

se plaçant sur le terrain du règlement, c'est-à-dire de la loi actuelle, nous arrivions à faire, pour les localités frontières surtout, une loi à privilèges et consacrant des inégalités.

Abstimmung.

Für Eintreten, gemäss Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit . . . . . Mehrheit.

Art. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 bezeichnet diejenigen Tage, die als öffentliche Ruhetage erklärt werden. Es betrifft dies die Sonn- und hohen Festtage, sowie den Neujahrs- und Auffahrtstag. Im zweiten Alinea ist gesagt, welche Tage als hohe Festtage gelten sollen. Diese hohen Festtage sind für beide Konfessionen die gleichen, ausgenommen der Charfreitag, der von den Katholiken nicht gefeiert wird, wogegen sie drei andere Tage anerkennen, nämlich den Fronleichnamstag, den Tag der Himmelfahrt Mariä und den Allerheiligentag. Diese katholischen Feiertage sind gesetzlich festgestellt in einem Gesetze vom 3. September 1867.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich habe wenig mehr beizufügen, nur möchte ich an eine Anregung erinnern, der vielleicht bei dieser Gelegenheit entsprochen werden könnte. Die Herren werden sich erinnern, dass vor circa zwei, drei Jahren von Vertretern stadtbernischer Banken die Motion eingebracht wurde, man möchte auch den 2. Januar und die Tage nach Ostern und Pfingsten als öffentliche Ruhetage erklären. Sie führten aus, die genannten Tage werden nach ostschweizerischem Muster in der Bundesverwaltung, die in der Stadt Bern eine so grosse Entwicklung genommen habe, gefeiert; man solle ihnen deshalb das gleiche Recht einräumen, um so mehr, als auch die kantonalen und Gemeindebureaux dem Beispiel der Bundesverwaltung gefolgt seien. Die Banken erklärten, sie wären bereit, von sich aus dem Begehren ihrer Angestellten zu entsprechen, sie seien aber daran verhindert infolge der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wechsel und den Banknotenaustausch. Es wäre nun vielleicht hier Gelegenheit geboten, diese Sache zu ordnen, wenn man überhaupt auf die Anregung eintreten will; es bedürfte dazu weiter nichts, als in Art. 1 zu sagen: «sowie der Neujahrstag, der 2. Januar, der Auffahrtstag, der Tag nach Ostern und der Tag nach Pfingsten.» Ich weiss wohl, dass eine solche Neuerung dem Landvolk nicht passt, da dasselbe von dieser ostschweizerischen Uebung noch nicht angesteckt ist. Ich möchte deshalb auch keinen Antrag stellen, wollte aber doch die Sache erwähnen, damit man nicht sagen kann, man habe die Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen, um diesen Zustand richtig zu reglieren.

Milliet. Ich gedenke nicht, einen Antrag zu stellen. Dagegen hätte ich gerne von den vorberatenden Behörden Auskunft über ein Verhältnis, das mir aus der Redaktion des § 1 nicht klar geworden ist. Das Gesetz über die Sonntagsruhe bezieht sich offenbar sowohl auf die unter dem eidgenössischen Fabrikgesetze stehenden Betriebe als auch auf alle andern. In Bezug auf die erstern bleibt die Gesetzgebung des Bundes vorbehalten. Nun schreibt aber das eidgenössische Fabrikgesetz in Art. 14 vor, dass diejenigen Feiertage, die von den Kantonen über den Sonntag hinaus festgestellt werden, durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen verbindlich gemacht werden dürfen. Es ist danach beispielsweise die Feier von Mariä Himmelfahrt kantonal bloss für die katholischen Volksgenossen, diejenige des Charfreitags kantonal bloss für die protestantische Bevölkerung verbindlich zu erklären. An Stelle dieses Individualverfahrens wird im vorliegenden Entwurfe ein territoriales System vorgesehen, gemäss welchem diese Feiertage einerseits für den reformierten, anderseits für den katholischen Kantonsteil obligatorisch sein sollen. Dies steht nach meinem Empfinden, soweit es die dem Fabrikgesetz unterworfenen Betriebe anbelangt, im Widerspruch zu der zitierten eidgenössischen Gesetzgebung. Wenn ich von diesem Verhältnis spreche, so geschieht es nicht aus rein theoretischen Erwägungen, sondern deswegen, weil die Verwaltung, welcher ich vorzustehen habe, wiederholt vor den Konflikt zwischen den beiden möglichen Auffassungen gestellt worden ist. Wir haben in beiden Kantonsteilen Lagerhäuser, die dem Fabrikgesetz unterstehen, und da ist jeweilen die Frage zu diskutieren — gelöst wurde sie nie — wie man sich mit dem Widerspruch zwischen dem Territorialprinzipe und dem Individualprinzipe abfinden wolle. Deshalb wünsche ich Aufschluss darüber, welche Ansicht in den vorberatenden Behörden über diesen Punkt besteht.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass hier das Territorialprinzip angenommen worden ist. Man setzte voraus, dass jedermann, wenn er auch der betreffenden Konfession nicht angehört, gerne der allgemeinen Norm sich fügen werde. Es wird wohl den Katholiken im alten Kanton nicht einfallen, am Charfreitag zu arbeiten, und ebenso werden Protestanten im Jura in den Dörfern mit vorwiegend katholischer Bevölkerung an katholischen Feiertagen keine Arbeiten verrichten. Ich glaube, die Sache wird sich machen, ohne dass allzu grosse Schwierigkeiten und Konflikte entstehen.

Bauer. Ich möchte die vom Herrn Kommissionspräsidenten gemachte Anregung betreffend den 2. Januar, den Ostermontag und den Pfingstmontag aufgreifen. Ich kann die eigentümlichen Verhältnisse, die hier in der Stadt Bern in dieser Beziehung herrschen, nur bestätigen. Infolge des Umstandes, dass die gesamte Bundesverwaltung an den genannten Tagen feiert und auch viele Bureaux und die meisten Banken ihren Betrieb einschränken, kamen nach und nach auch die Privatgeschäfte dazu, den Angestellten an den erwähnten Tagen wenigstens einen halben, wenn nicht den ganzen Tag frei zu geben. Dadurch wird es z. B. im Transportwesen unmöglich gemacht, eine richtige Abfuhr der auf dem Bahnhof anlangenden Güter vorzunehmen. Es wäre deshalb jedenfalls richtiger, nachdem einmal dieser Gebrauch eingerissen ist, wenn man die genannten drei Tage als offizielle Feiertage erklären würde, damit die Lieferfrist für Güter hinausgeschoben werden könnte. Ich weiss nicht, ob es

möglich ist, der Gemeinde Bern oder überhaupt grösseren Städten die Lizenz zu geben, diese Tage für ihr Gebiet als Feiertage zu erklären. Ich glaube, es sollte das so gut möglich sein, wie die Festsetzung besonderer Festtage für den reformierten und den katholischen Kantonsteil, wie sie in § 1 vorgesehen ist. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen: «Für grosse Gemeindewesen können mit Bewilligung des Regierungsrates der Berchtoldstag, der Ostermontag und der Pfingstmontag als zu feiernde Ruhetage erklärt werden.»

Roth. Ich bin gegenteiliger Ansicht. Das Sonntagsruhegesetz, das wir heute behandeln, soll unserm arbeitsfrohen und ruhebedürftigen Volke Gelegenheit geben, sich am Sonntag geistig und körperlich aufzufrischen. Wenn Sie aber diese neuen Feiertage einführen, die Herr Bauer erwähnt hat, so sind das nicht Sonntage, sondern Trinktage, wo nur dem Vergnügen, dem Saufen und Trinken gehuldigt wird. Ich beantrage Ihnen daher, auf den Antrag des Herrn Bauer nicht einzutreten.

Bauer. Ich möchte doch dem Herrn Vorredner bemerken, dass ich, so lange ich in Bern bin, noch nicht bemerkt habe, dass diese zweiten Festtage Sauf- und Trinktage sind. Vielleicht mag es in der Gegend, in welcher der Herr Vorredner wohnt, anders sein. Hier in Bern habe ich konstatieren können, dass die Beamten, die Kommis, die Arbeiter etc., die das ganze Jahr hindurch in ihrem Beruf festgehalten sind, diese zweiten Festtage mit dem vorausgehenden Festtag kombinieren und die Gelegenheit benützen, aus den Mauern der Stadt herauszukommen und einen oder zwei Tage Ferien zu geniessen. Es ist nicht jedermann in der Lage, jedes Jahr eine drei- oder vierwöchige Kur zu machen, sich in ein Bad zu begeben oder eine Ferienreise zu unternehmen. Wir haben viele tausend Arbeiter, die darauf angewiesen sind, diese Feiertage zu benutzen, um aufs Land zu gehen und sich in der freien Natur zu bewegen. Ich protestiere deshalb dagegen, dass man diese Nachfeiertage hier in Bern als Sauf- und Trinktage bezeichnet. (Beifall.)

Schär. Als Vertreter vom Land gestatte ich mir, in dieser Frage ebenfalls meine Ansicht zu äussern. Wollen Sie das vorliegende Gesetz unannehmbar machen, so brauchen Sie nur den Antrag des Herrn Bauer zum Beschluss zu erheben. Die Stimmung im Volke draussen für dieses Gesetz, wir haben dies heute zur Genüge gehört, ist keine rosige. Der Referendumsbürger lässt sich nicht gerne vorschreiben, wo und wie er arbeiten soll. Allerdings hat uns Herr Regierungsrat v. Steiger heute mit idealem Schwung erklärt, der Mensch lebe nicht nur vom Arbeiten, sondern er bedürfe auch der Freiheit. Das ist gewiss richtig. Allein auf der andern Seite muss man auch sagen, dass der Mensch nicht vom Nichtstun und vom Vergnügen lebt, sondern von der Arbeit; das eine soll das andere in richtiger Weise ablösen und ergänzen. Allein wenn Sie die genannten drei Werktage als Ruhetage erklären, so wird ganz sicher das ganze Bernervolk dagegen opponieren, auch wenn man diese Feiertage nur für die Stadt vorschreiben wollte, denn man weiss auf dem Lande ganz genau, dass die Sache in wenigen Jahren auch auf dem Lande durchgeführt werden müsste, da die Arbeiter überall die gleichen Rechte verlangen. Die Annahme des Antrages Bauer würde daher die zügigste Handhabe bieten, um das Gesetz zu bekämpfen. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, den Antrag des Herrn Bauer abzulehnen.

Milliet. Ich will mich zum Antrage des Herrn Bauer sachlich nicht aussprechen, sondern nur auf ein formales Hindernis aufmerksam machen. Der bereits von mir zitierte Art. 14 des eidgenössischen Fabrikgesetzes enthält die Vorschrift, dass die Kantone für die unter der Fabrikgesetzgebung stehenden Gewerbe über die Sonntage hinaus 8 Festtage bestimmen dürfen. Mit Genehmhaltung des Antrages Bauer würden aber neun derartige Festtage geschaffen. Der Antrag ist daher nicht annehmbar, es sei denn, man wolle in dieser Beziehung den sonderbaren Dualismus einführen, dass für die unter dem Fabrikgesetze stehenden Gewerbe 8, für die übrigen Gewerbe 9 Feiertage gelten sollen.

Bei dieser Gelegenheit verdanke ich Herrn Regierungsrat Joliat die erteilte Auskunft. Ich habe derselben entnommen, dass der von mir signalisierte Konflikt weiter bestehen wird und man sich mit demselben in der Praxis wird abzufinden suchen müssen.

Näher. Die Frage der Vermehrung der Feiertage ist in der Kommission einlässlich besprochen worden, und man hat gefunden, dass es nicht gerade ein Landesunglück wäre, wenn man auch im Kanton Bern einige weitere Tage zu Feiertagen erklären würde, wie den Ostermontag und den Tag nach Weihnachten. Ich habe meine Jugendzeit in der Ostschweiz zugebracht, wo diese Nachfeiertage schon seit langer Zeit bestehen, und glaube nicht, dass Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe dort schlechter daran sind, als im Kanton Bern. Auch ist mir nicht bekannt, dass man dort die meisten Lumpen findet; dieselben werden wohl überall ziemlich gleichmässig verteilt sein (Heiterkeit). Letztes Jahr hat Baselstadt diese Nachfeiertage eingeführt. Wenn die Landwirtschaft geltend macht, sie bedürfe ihrer Leute auch an diesen Tagen, sie könne nicht mehr Feiertage gewähren, so haben wir anderseits eine Interessengruppe, die dabei auf ihre Rechnung kommt. Es ist dies das Wirtschaftsgewerbe. Wenn am Pfingstmontag aus Baselstadt und Zürich Extrazüge Scharen von Ausflüglern ins Oberland bringen, so werden die Hoteliers dieselben schwerlich zurückweisen, sondern erklären: Solche Festtage lassen wir uns gefallen. Die Einführung dieser Feiertage wäre daher gewiss kein Landesunglück; allein wir haben uns in der Kommission gesagt, es gehöre die Regelung dieser Frage nicht in das Sonntagsruhegesetz, sondern sie sei auf anderm Boden zu lösen, wenn sie einmal spruchreif ist. Ich will noch beifügen, dass diese Nachfeiertage gerade vom kirchlichen Standpunkt aus zu begrüssen wären, und sie sind auch in andern Kantonen gerade mit Rücksicht hierauf eingeführt worden, damit die sogenannten heiligen Tage, Ostern, Pfingsten und Weihnachten besser gewürdigt und nicht zu blossen Kegelsonntagen benutzt werden, wie dies namentlich im Kanton Bern mehr und mehr der Fall ist. Allein ich gebe zu, dass es jedenfalls schwierig wäre, heute im Kanton Bern diese zweiten Feiertage einzuführen. Auch der Antrag des Herrn Bauer wird Ihnen jedenfalls nicht belieben, trotzdem man immer betont, man sollte den Gemeinden mehr Kompetenzen, mehr Ellbogenfreiheit gewähren. Immerhin wird

es sich lohnen, über den Antrag des Herrn Bauer wenigstens zu diskutieren.

M. Cuénat. Nous ne pouvons pas entrer en matière sur la proposition de M. Bauer, en présence des dispositions de la loi du 9 septembre 1867, qui ne prévoit pas que le 2 janvier, le lundi de Pâques et le lundi de Pentecôte seront des jours fériés:

« Vu la décision insuffisante, contraire même au principe de l'égalité des citoyens devant la loi, rendue le 31 janvier 1866 par l'autorité supérieure ecclésiastique catholique sur la demande adressée, le 11 janvier 1865, par les représentants du diocèse de Bâle pour obtenir une réduction notable des jours de fête qui y sont chômés;

« Vu les efforts persévérants et réitérés qui ont été tentés sans succès depuis de longues années auprès de ladite autorité ecclésiastique, afin qu'elle concoure d'une manière efficace à la solution de cette importante question;

« Attendu qu'il est actuellement du devoir de l'Etat de recourir aux mesures en son pouvoir pour apporter, autant que possible, remède au nuisible état de choses existant dans le Jura catholique par suite du grand nombre de fêtes qui y sont chômées et dont la réduction est commandée par les intérêts moraux, religieux et économiques de la population;

« Sur la proposition du Conseil-exécutif,

« Décrète:

« Art. 1er. A l'avenir les fêtes chômées, reconnues légalement dans la partie catholique du canton, seront réduites aux jours suivants: Noël, l'Ascension, l'Assomption, la Toussaint, la Fête-Dieu et le Nouvel-An. »

Il est évident que pour entrer dans les vues de M. Bauer il faudrait avant tout reviser cette loi, qu'on ne peut décemment abroger pour la remplacer par une autre. Il faudrait donc avant tout décider en principe l'abrogation de cette loi. Je ne pense pas que dans les circonstances actuelles, et surtout au milieu de la crise que traversent certaines industries, on y songe de nouveau, après ce qui s'est passé dans les années 1866 à 1870, — je voudrais avoir sous la main le compte rendu des délibérations du Grand Conseil pour vous donner une idée des débats qui eurent lieu alors.

Je suis d'accord qu'il faut procurer à l'ouvrier l'occasion de se reposer d'une manière complète, non seulement le dimanche, mais encore une partie de la journée dans la semaine, de manière qu'il puisse consacrer à sa famille plus de temps que cela n'a été le cas jusqu'à présent. Mais ce n'est pas une raison pour augmenter le nombre des jours fériés, au contraire; si ce nombre était augmenté, la grande masse des ouvriers du canton seraient disposés à voter énergiquement contre une pareille disposition, c'est-à-dire contre la proposition de M. Bauer. Ne nous plaçons pas sur le terrain où nous avons vécu en 1866—1870; restons-en aux dispositions actuelles, notamment en ce qui concerne la partie catholique du canton.

Bauer. Um den Bedenken des Herrn Milliet entgegenzukommen, will ich in meinem Antrag den Berchtoldstag streichen, so dass dann die Zahl der Feiertage nicht mehr als das im Fabrikgesetz vorgesehene Maximum beträgt. Was die Ausführungen des Herrn Cuenat anbetrifft, so glaube ich, als gesetzgebende Behörde haben wir doch das Recht, in einem neuen Gesetz andere Bestimmungen aufzustellen und in den Schlussbestimmungen die entgegenstehenden Vorschriften früherer Gesetze aufzuheben.

Freiburghaus. Ich möchte mich mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag des Herrn Bauer aussprechen. Ich kann Herrn Bauer versichern, dass, wenn sein Antrag angenommen werden sollte, das Bernervolk durch Verwerfung des Gesetzes darauf die richtige Antwort geben wird. Wenn Herr Bauer, gestützt auf die Ausführungen des Herrn Milliet, den Berchtoldstag fallen lässt, so muss ich sagen, dass ich an Stelle des Herrn Bauer jedenfalls nicht den Berchtoldstag, sondern den Pfingstmontag hätte fallen lassen. Die Feier des Berchtoldstages hätte der Bauer am Ende noch mit in den Kauf nehmen können, da es schliesslich nicht sehr darauf ankommt, ob um die Neujahrszeit ein Tag mehr oder weniger gefeiert werde. Schon etwas mehr fällt der Ostermontag in Betracht, indem die Landwirtschaft um diese Zeit mit Anpflanzungen schon ziemlich beschäftigt ist und daher nicht gerne an einem schönen Ostermontage feiert und riskiert, dass der folgende Tag schlechtes Wetter bringt. Allein noch viel einschneidender wäre die Erhebung des Pfingstmontages zu einem bürgerlichen Feiertag. Das Pfingstfest fällt vielfach in die Heuernte, wo der Bauer im Interesse einer guten Qualität des Heues oft sogar auch am Pfingstsonntag arbeiten muss. Stellen Sie sich vor, was unsere Bauern sagen würden, wenn sie am Pfingstsonntag und -Montag zusehen müssten, wie schwarze Gewitterwolken am Himmel aufziehen, ohne in der Lage zu sein, das trocken auf den Wiesen liegende Heu einheimsen zu können! Nehmen Sie den Antrag des Herrn Bauer an, dann kann ich Ihnen garantieren, dass dies der beste Nagel in den Sarg dieses Gesetzes sein wird.

Scherz. Nur ein kurzes Wort. Ich konstatiere, dass in den Kreisen derjenigen, welche seinerzeit ein Sonntagsgesetz verlangt haben, vom Berchtoldstag, dem Ostermontag und dem Pfingstmontag keine Rede war, sondern dass diese Kreise zufrieden sind, wenn die Sonntagsruhe in etwas grösserem Masse gesetzlich garantiert wird. Ich begreife ganz gut die Gründe, die Herrn Bauer bewogen haben, seinen Antrag zu stellen, und ich möchte nicht alles gestrichen wissen, was er vorgebracht hat. Allein wir haben es hier mit einem Sonntagsruhegesetz zu tun und wollen uns auf dasjenige beschränken, was absolut notwendig ist, um die Sonntagsruhe als solche zu sichern. Beim gegenwärtigen Zustand werden weniger die Angestellten benachteiligt, als die Geschäftsinhaber, die Rechtsbureaux etc., und um den begründeten Begehren dieser Kreise einigermassen gerecht zu werden und auch die Schuldenbauern und sonst bedrängten Leute für das Gesetz zu gewinnen, möchte ich vorschlagen, am Schluss die Bestimmung einzufügen: « Nur als Rechtsfeiertage werden ferner erklärt der 2. Januar, sowie der Tag nach Ostern und Pfingsten. »

Stauffer (Biel). Ich möchte Sie doch bitten, es bei dem bewenden zu lassen, was uns vorliegt, und nicht Dinge ins Gesetz aufzunehmen, die nach meiner Ansicht gar nicht hineingehören. Wenn man am Berchtoldstag, am Ostermontag oder Pfingstmontag freimachen will, so ist das Privatsache derjenigen, die dies zu tun wünschen. Hier haben wir es nur mit der Regelung der Sonntagsruhe als solcher zu tun. Was

den Antrag des Herrn Scherz betrifft, so möchte ich mich ebenfalls dagegen aussprechen, denn die Bestimmung der Rechtsfeiertage gehört ebenfalls nicht in ein Gesetz betreffend die Sonntagsruhe. Lassen wir es daher bei dem bewenden, was hier vorliegt; mehr ins Gesetz hineinzutun, wäre nicht vom Guten.

Abstimmung.

1. Die beiden ersten Alinea sind von keiner Seite bestritten und werden vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Eventuell, d. h. für den Fall der Aufnahme eines dritten Alineas:
   Für den Antrag des Herrn Bauer (gegenüber demjenigen des Herrn Scherz) . . . Minderheit.
   Definitiv. Für Festhalten an dem eventuell angenommenen Antrag des Herrn Scherz . . . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, die Session morgen abzubrechen und nächsten Montag, nachmittags 2 Uhr, wieder aufzunehmen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. Mai 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Affolter, Elsässer, v. Grünigen, Hari, Marcuard, Meyer, Probst (Emil, Bern), Rossé, Trachsel, Wächli, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Buchmüller, Burkhardt (Hasle), Christeler, Cueni, Frutiger, Glatthard, Hadorn (Latterbach), Hennemann, Henzelin, Maurer, Mühlemann, Pulfer, Sutter, Thöni, Wyder.

Interpellation der Herren Grossräte Boinay und Mitunterzeichner betreffend die Rechte von Verwaltern bevogteter Gemeinden.

(Siehe Seite 96 hievor.)

M. Boinay. Par décision du Gouvernement du 5 mars 1900 la commune bourgeoise de Porrentruy a été placée sous tutelle, en raison de différentes irrégularités qu'il est inutile de rappeler ici. Ensuite de cette décision, le pouvoir tutélaire a été transmis à M. le notaire Dietlin.

Voici comment s'exprime le Gouvernement:

« 1° La mise sous tutelle de la commune bourgeoise de Porrentruy, avec tous les effets immédiats qu'entraîne cette mesure, est prononcée pour une durée indéterminée.

« 2° Est nommé en qualité de tuteur (administrateur) M. le notaire Dietlin, receveur de la commune municipale, à Porrentruy.

« 3° Tous les droits et devoirs conférés par les lois et les règlements aux autorités et fonctionnaires de la bourgeoisie sont transmis à l'administrateur.

« 4° Toutes les autorités actuelles et les fonctionnaires de la bourgeoisie sont invités à remettre au tuteur les effets et l'argent (livres, écritures, etc.) concernant l'administration de la commune, pour autant que cela n'a

pas encore eu lieu. Un inventaire exact du tout sera dressé en trois doubles, dont l'un sera remis à la commune, un autre au tuteur et le troisième au préfet.»

Dans la session d'automne de l'année 1902, soit le 1er octobre, le Grand Conseil a naturalisé divers citoyens, parmi lesquels M. François-Marcel Catté, qui habitait Boncourt depuis de nombreuses années. Il est dit dans cette décision qu'il a été admis dans la commune bourgeoise de Porrentruy. Comme d'habitude, le Grand Conseil a voté cette naturalisation sans avoir les pièces sous les yeux. Plus tard, messieurs, lorsque les journaux ont parlé de cette naturalisation, on s'est demandé dans le district de quelle manière l'assemblée bourgeoise de Porrentruy avait été convoquée pour prendre cette décision, et personne n'a eu connaissance d'une convocation quelconque. On a fini par apprendre que M. Dietlin, tuteur de la bourgeoisie, avait reçu lui-même M. Catté comme bourgeois en vertu des pouvoirs à lui conférés par le Gouvernement. M. le préfet de Porrentruy a demandé à M. Dietlin qui avait reçu ce nouveau bourgeois; il a répondu que lui seul l'avait reçu, et qu'il avait été autorisé par M. le directeur des affaires communales à agir ainsi. Messieurs, les dispositions sur lesquelles on se base pour prononcer l'interdiction d'une commune sont très peu claires, très peu précises; et je me demande si la réception d'un nouveau bourgeois de la part d'un tuteur est permise, si elle est légale.

Voici les dispositions légales qui concernent la mise sous tutelle d'une commune. C'est d'abord l'art. 19 de la loi communale qui est ainsi conçu:

«Lorsque le préfet remarque des irrégularités dans l'administration communale, il est de son devoir d'en faire part dans son rapport à l'autorité supérieure. Le préfet déclare s'il estime qu'il soit dans l'intérêt de l'administration de suspendre et de révoquer les membres de l'autorité communale et les fonctionnaires communaux évidemment incapables ou coupables de négligence et d'oubli dans leurs devoirs.»

Dans ces sortes de cas une enquête est ordonnée.

L'art. 48 de la loi dit que dans ces cas le Gouvernement prend les mesures convenables pour pourvoir à l'administration de la commune placée sous tutelle, et il est dit: «En cas de suspension le Conseil-exécutif pourvoira au remplacement provisoire du fonctionnaire et prendra en général dans les cas de suspension comme dans ceux de révocation toutes les mesures nécessaires afin de sauvegarder les intérêts de la commune.»

Enfin, l'art. 73 de cette loi. D'après cet article, toutes les prescriptions dont je viens de parler s'appliquent également aux communes bourgeoises, mais il est bien entendu qu'indépendamment des objets que l'art. 26 place dans la compétence exclusive de la commune municipale, la commune bourgeoise et les autres corporations bourgeoises auront à statuer, exclusivement, sur l'admission de nouveaux bourgeois ou communiers, ainsi que sur la fixation du prix d'admission.

Messieurs, j'estime que les dispositions légales dont je viens de parler n'autorisent pas le tuteur d'une commune à recevoir lui-même de nouveaux bourgeois; le tuteur peut avoir le droit de nommer les autorités de commune, il peut avoir le droit . . . *(Bruits de conversations dans la salle).* Je me demande, M. le président, si je dois continuer à parler dans de ces conditions-là.

M. le **Président.** Je prie l'assemblée de faire silence.

M. **Boinay** (continuant). Donc, messieurs, je vous demande si un tuteur peut valablement recevoir de nouveaux bourgeois? Je ne le pense pas. Un tuteur peut pourvoir à l'administration proprement dite de la commune, et il doit y pourvoir. Le cas a été tranché de savoir si le tuteur peut nommer le régent ou la régente. Il y a eu des plaintes à ce sujet dans le Jura, et le Gouvernement a reconnu que le tuteur pouvait nommer lui-même le régent ou la régente. Cette affaire a été portée devant le Tribunal fédéral qui a admis la jurisprudence du Gouvernement. Mais la question n'a pas été tranchée de savoir si le tuteur d'une commune peut recevoir de nouveaux bourgeois. Messieurs, ceci me paraît impossible; ce serait un droit si exorbitant et dont les conséquences pourraient être si graves que réellement on se demande comment la Direction des affaires communales a pu admettre qu'un tuteur soit investi d'un tel pouvoir.

Je désirerais savoir si le Gouvernement a discuté cette question, et s'il admet, lui, comme autorité administrative supérieure que le tuteur d'une commune puisse légalement recevoir à lui seul de nouveaux bourgeois comme cela a eu lieu à Porrentruy pour Catté. La loi s'y oppose formellement et elle reconnaît que c'est à l'assemblée bourgeoise seule qu'appartient ce droit de réception.

Messieurs, les conséquences d'un pareil système seraient très graves, surtout dans les communes riches comme il y en a beaucoup dans l'ancien canton. Supposons une commune qui a des biens de bourgeoisie très importants et où des jouissances communales d'une grande valeur sont assurées aux bourgeois. Il y a cent bourgeois qui se répartissent 1/100 chacun, comme c'est le cas dans beaucoup de communes. Supposons que cette commune est placée sous tutelle. Si le tuteur reçoit 200 nouveaux bourgeois, cette commune comptera désormais 300 citoyens, de sorte que la répartition des jouissances sera réduite des deux tiers.

Je demande donc avec mon collègue M. Péquignot, co-signataire de l'interpellation, que le Gouvernement s'explique là-dessus, qu'il nous dise s'il estime que d'après les lois existantes les tuteurs d'une commune peuvent recevoir valablement de nouveaux bourgeois.

J'attends ces explications, car, je le répète, le droit donné à un tuteur est purement un droit d'administration. Il peut administrer, gérer la commune, mais le droit de recevoir de nouveaux bourgeois est un droit de souveraineté, qui ne compète qu'à l'assemblée bourgeoise.

J'estime par conséquent qu'il y a eu abus et je me demande si on veut consacrer cet abus! J'ai dit.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Boinay, Péquignot und Jobin haben im Februar abhin folgende Interpellation eingereicht: «Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, ob er es gesetzlich für zulässig erachte, dass der Verwalter einer bevogteten Gemeinde einen Fremden in das Bürgerrecht aufnimmt.» Dieser Interpellation liegt folgender Fall zu Grunde. Nachdem im Jahre 1900 die Burgergemeinde Pruntrut wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung bevogtet werden musste und in der Person des Notars Dietlin in Pruntrut ein Verwalter bestellt worden war, musste man dem letztern in dem bezüglichen Beschluss auch seine Pflichten und Rechte zuweisen und zwar wurde gesagt, alle gesetzlichen und

reglementarischen Rechte und Pflichten der Gemeindebehörden und ihrer Funktionäre gehen an Herrn Verwalter Dietlin über. Im Jahre 1901 hat Herr Verwalter Dietlin die Direktion des Gemeindewesens schriftlich angefragt, wie es zu halten sei, wenn ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht einlange. Die Direktion des Gemeindewesens antwortete hierauf, sie halte dafür, es sei vorkommendenfalls Sache des Verwalters, eine Bürgerrechtszusicherung zu erteilen. Infolgedessen hat dann Herr Dietlin gelegentlich ein bezügliches Gesuch vorgelegt. Dasselbe betraf einen gewissen François Marcellin Catté aus Frankreich, gewesener Müller in Boncourt, geboren 1848, verheiratet mit Marie Eugénie geb. Prêtre, Vater zweier minderjähriger Kinder. Alle formellen Requisite, die sich an derartige Gesuche knüpfen, wurden erfüllt, und sowohl der Bundesrat als die Regierung hat Catté die Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und damit eines Gemeindebürgerrechts erteilt. Das Gesuch wurde ferner von der bezüglichen Direktion mit Bezug auf die Vermögensverhältnisse des Catté, sowie seine übrigen Eigenschaften geprüft und alle Informationen lauteten günstig. Im Zeugnis des Gemeinderates von Boncourt wurde unter anderm gesagt, der Bewerber besitze ein Vermögen von 16,300 Fr., sein Müllereigewerbe habe er unlängst verkauft und lebe nun vom Ertrag des Vermögens, das für ihn und seine Familie ausreichend sei; dass der Bewerber der neuen Burgergemeinde zum Nachteil gereichen werde, sei nicht zu besorgen. Auch in Bezug auf die Frage der Einkaufssumme wurde nichts versäumt. Der Verwalter der Burgergemeinde Pruntrut hat, gestützt auf einen frühern Fall, die Einkaufssumme auf 600 Fr. fixiert, gegenüber dem Minimum von 300 Fr. Auch in Bezug auf die Frage, ob durch die Erwerbung des Burgerrechts der Gemeinde Pruntrut dem Bewerber ausserordentliche Vorteile in Bezug auf Burgernutzen zugewendet worden seien, muss gesagt werden, dass dies nicht der Fall ist. Herr Verwalter Dietlin erklärte, die Burgergemeinde Pruntrut habe seit 20 Jahren keine Burgernutzungen mehr verteilen können und werde in absehbarer Zeit nicht dazu kommen. Die Angelegenheit kam dann an den Grossen Rat, und dieser hat die Naturalisation ausgesprochen. Gegen die Aufnahme des Catté als Bürger von Pruntrut wurde von keiner Seite Beschwerde geführt, obwohl eine solche auch gegen den Beschluss des Verwalters Dietlin zulässig gewesen wäre. Die Gemeindedirektion hält noch heute dafür, dass es gesetzlich zulässig ist, dass der Verwalter einer bevogteten Gemeinde Burgerrechtszusicherungen erteilt; immerhin musste man sich sagen, dass ein Unterschied gemacht werden dürfte zwischen Angelegenheiten dringender und weniger dringender Natur, und in dieser Beziehung ist zu sagen, dass die Aufnahme eines neuen Bürgers keine Angelegenheit dringender Natur ist, so dass sie absolut während eines Provisoriums, d. h. während einer Bevogtung vorgenommen werden müsste, und so fand man, es sei aus Opportunitätsgründen angezeigt, dem betreffenden Verwalter den Wunsch auszusprechen, er möchte in Zukunft derartige Bürgerrechtszusicherungen nicht mehr erteilen, sondern sie zurücklegen, bis die ordentlichen Verwaltungsbehörden wieder eingesetzt seien. Der Regierungsrat, um seine Meinung befragt, hat mir den Auftrag gegeben, die Interpellation in der Weise zu beantworten, dass der Fall Catté unter allen Umständen als erledigt zu betrachten sei und dass er sich freie Hand vorbehalte, wenn sich neuerdings ein solcher Fall präsentieren sollte, darüber nach Massgabe der Verhältnisse Beschluss zu fassen.

M. le **Président.** L'interpellant se déclare-t-il satisfait?

M. **Boinay.** M. le directeur des affaires communales ne nous a pas dit d'une façon positive si le Gouvernement considérait ou non cette affaire comme régulière; nous ne savons par conséquent pas à quoi nous en tenir. On nous dit seulement que pour des raisons d'opportunité on ne fera plus cela à l'avenir. Je déclare qu'il importe — et je déposerai une motion dans ce sens — que nous soyons fixés sur ce point, et que toute irrégularité de ce genre doit disparaître!

Damit ist die Interpellation erledigt.

Frage der Gesamtrevision der Schatzungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kantonale Brandversicherungsgesetz vom 30. Weinmonat 1881 bestimmt in § 14 folgendes: «Alle 10 Jahre hat der Regierungsrat die Frage einer Gesamtrevision der Schatzungen zu prüfen und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten.» Man sagte sich, im Verlauf von 10 Jahren treten mancherlei Veränderungen im Wert der Gebäude ein, sei es infolge mangelhaften Unterhalts, sei es infolge veränderter Verkehrsverhältnisse, sei es infolge veränderter Baupreise etc., und deshalb sei es gut, wenn von 10 zu 10 Jahren die Frage geprüft werde, ob nicht sämtliche Gebäude neuerdings geschätzt werden sollten. Nun haben sich aber die Verhältnisse seither in anderer Weise gestaltet. Das Bedürfnis nach Revision der Schatzungen hat sich früher geltend gemacht und man begann, jedes Jahr einen oder zwei Amtsbezirke in Revision zu ziehen. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass die erste allgemeine Revision vom Jahre 1883 in mancher Richtung mangelhaft gewesen ist. Es war eben nicht möglich, diese Revision im ganzen Kanton überall durch geeignete Fachleute vorzunehmen. Infolgedessen sind Ungleichheiten zu Tage getreten, und so wurde mit einer sukzessiven Revision der Schatzungen begonnen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat der Grosse Rat schon vor 10 Jahren beschlossen, es sei von einer Gesamtrevision Umgang zu nehmen und in der bisherigen Weise fortzufahren. Der Turnus der Schatzungsrevisionen vollendet sich nun im Laufe dieses Jahres, d. h. es sind die sämtlichen 30 Amtsbezirke nun nach und nach revidiert worden. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es sei nicht am Platze, von der Vollmacht, die das Gesetz einräumt, Gebrauch zu machen und nunmehr eine Gesamtrevision zu beschliessen, nachdem soeben sukzessive eine totale Revision durchgeführt worden sei. Hierzu kommt noch der sehr praktische Beweggrund, dass eine Gesamtrevision ausserordentlich grosse Kosten mit sich bringt. Die erste Einschatzung im Jahre 1882 hat über 200,000 Fr. gekostet. Mit dieser grossen Summe

müsste ein einzelnes Jahr oder höchstens zwei Jahre belastet werden, was vermieden werden sollte. Dazu kommt der weitere Grund, dass es uns schlechterdings nicht möglich wäre, ein genügend zahlreiches Personal zuverlässiger Fachleute zu bekommen, um die Gesamtrevision innerhalb Jahresfrist durchzuführen. Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, es sei von einer Gesamtrevision Umgang zu nehmen unter der Voraussetzung, dass die sukzessive Revision ihren Fortgang nehme, d. h. von neuem begonnen werde. Diese Voraussetzung ist jedoch so aufzufassen, dass es den Behörden der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, anheimgestellt sein soll, mit der sukzessiven Revision etwa 2—3 Jahre auszusetzen und die Reihenfolge, wie die Amtsbezirke revidiert werden sollen, zu bestimmen.

Angenommen.

Kredit für die Einweihung der neuen Hochschule.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Hochschulneubau ist vollendet und kann bezogen werden. Der Senat der Hochschule hat den Wunsch ausgesprochen, die Uebersiedlung möchte noch im Laufe dieses Semesters stattfinden und zwar in der Woche nach Pfingsten. Natürlich können wir dieses Ereignis nicht ohne Sang und Klang vorübergehen lassen. Der Senat hat deshalb schon zu Beginn dieses Jahres eine Feier in Aussicht genommen und war daran, sie von sich aus zu organisieren, als der Regierungsrat eintrat und die Sache an die Hand nahm, da nach allgemeiner Ansicht der Regierungsrat diejenige Behörde ist, von welcher diese Feier ausgehen soll. Wir sind der Meinung, die Feier solle sich in ganz bescheidenem Rahmen halten, und wir haben die Einzelheiten derselben mit dem Senat besprochen. Am Vorabend der Feier soll lediglich eine Hauptprobe des Münsterkonzertes, das für den Haupttag in Aussicht genommen ist, stattfinden. Hauptfesttag ist der 4. Juni. Die Feier soll bestehen in einem Abschied von der alten Hochschule, morgens gegen 9 Uhr, aus einem Zug nach der neuen Hochschule, wo Reden gehalten und Gesänge aufgeführt werden, einem Bankett, einem grossen Konzert im Münster und eventuell, nach dem Konzert, einem Kommers. Wir haben den Senat ersucht, zu prüfen, wie hoch eine solche Feier zu stehen kommen werde. Die bezügliche Aufstellung kommt auf einen Betrag von 10,000 Fr. Es ist wohl nicht nötig, dass ich Ihnen von den Details dieses Budgets Kenntnis gebe. Ich bemerke nur, dass die Zahlen eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sind, so dass wir unter keinen Umständen die unangenehme Ueberraschung machen werden, dass das Budget zu niedrig gehalten ist. Die Hauptausgabe fällt natürlich auf das Bankett im Gesellschaftshaus Museum, da zu demselben natürlich eine sehr grosse Zahl von Personen eingeladen werden muss. Wir haben von vornherein angenommen, dass der gesamte Grosse Rat zu dieser Feier eingeladen werden soll. Ferner werden natürlich auch die andern Staatsbehörden, sowie der gesamte akademische Lehrkörper eingeladen, desgleichen der Bundesrat, die Gemeindebehörden, sowie eine Abordnung der Studentenschaft etc. Falls der Grosse Rat den nachgesuchten Kredit bewilligt, werde ich nicht unterlassen, gehörigen Orts die notwendigen Weisungen zu geben, damit auf verschiedenen Rubriken noch etwas abgestrichen wird und wir nicht mehr auszugeben brauchen, als absolut notwendig ist. Bei dieser Gelegenheit kann ich mitteilen, dass der Kredit für den Bau der Hochschule eingehalten worden ist. Es wurde mit aller Sorgfalt vorgegangen, damit unter keinen Umständen eine Kreditüberschreitung stattfinde, und wir haben sogar zwei Arbeiten unausgeführt gelassen, um ja in dieser Beziehung sicher zu sein, nämlich die Anbringung einer Statue an der Hauptfaçade und die Bemalung der Decke der Aula. Diese beiden Arbeiten würden eine Ausgabe von circa 30,000 Fr. erheischen und sollen nur ausgeführt werden, wenn die Abrechnung es gestattet. Was den Kredit für die Möblierung betrifft, so kann ich Ihnen auch hier mitteilen, dass das Budget nicht nur eingehalten worden ist, sondern dass höchst wahrscheinlich eine schöne Ersparnis gemacht werden wird. Sie sehen, dass wir bemüht waren, in den vom Grossen Rate gesetzten Schranken zu verbleiben, und das Gleiche soll auch geschehen in Bezug auf die Einweihungskosten.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen: «Es sei der Direktion des Unterrichtswesens für die Festlichkeiten bei Anlass der Einweihung des neuen Universitätsgebäudes ein Kredit bis auf 10,000 Fr. zu bewilligen und zwar auf die neu einzusetzende Rubrik VI B 14, Universität, Eröffnungsfeierlichkeiten.»

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission sind gegen die Bewilligung eines so hohen Kredites für eine Festlichkeit schwerwiegende Bedenken geäussert worden. Es geht aber hier dem Staate Bern wie jedem Vater einer zahlreichen Familie: wenn man seiner Familie eine Freude bereiten will, so muss man in Gottes Namen in die Tasche greifen. Einig war man in der Kommission, dass man den Bezug der neuen Universität nicht ohne Sang und Klang vorübergehen lassen könne; es würde das den bisherigen Gepflogenheiten nicht entsprechen. Es konnte sich daher nur noch um die Frage handeln, ob der verlangte Kredit allenfalls reduziert werden könne, sei es durch Vereinfachung des Programms oder durch Reduktion der einzelnen Ansätze. Was das Programm anbetrifft, so glaube ich, dasselbe sei an und für sich nicht anfechtbar, sondern müsse als zweckentsprechend bezeichnet werden. Für den Festzug müssen natürlich Musikkorps engagiert werden. Ferner ist es selbstverständlich, dass man den eingeladenen Gästen ein Mittagessen offerieren muss, und es fragt sich nur, ob man die Zahl der Eingeladenen stark reduzieren könnte. Allein auch dies erscheint nicht angezeigt. Die Staatswirtschaftskommission wollte es z. B. nicht übernehmen, zu erklären, der Grosse Rat solle nicht in corpore eingeladen werden, denn wir halten dafür, wenn man überhaupt Einladungen ergehen lassen wolle, so solle man den ganzen Grossen Rat einladen und nicht etwa bloss das Bureau, wobei es natürlich dem einzelnen Mitglied überlassen bleibt, der Einladung Folge zu leisten oder nicht. Dass man auch der Studentenschaft bei diesem Anlass etwas bietet, erscheint uns ebenfalls als gerechtfertigt, und da nicht alle Studenten Abstinenten sind,

so wird bei diesem Anlasse wohl mehr als ein Fass Bier verzapft werden müssen. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission auch ausdrücklich betont, wenn man etwas machen wolle, so solle man es entweder recht machen oder gar nicht. Aus diesen Gründen hat sich in der Staatswirtschaftskommission eine Mehrheit gefunden, welche der Erziehungsdirektion diese 10,000 Fr. zur Verfügung stellen will, und ich möchte Ihnen im Namen dieser Mehrheit empfehlen, dem Antrage der Regierung zuzustimmen.

Bewilligt.

Erstellung eines neuen Lehrgebäudes für die Mädchenerziehungsanstalt in Kehrsatz.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Mädchenerziehungsanstalt in Kehrsatz ist das Familiensystem eingeführt worden, das heute in derartigen Anstalten Mode zu sein scheint. Die Durchführung desselben erfordert aber mehr Raum, als gegenwärtig vorhanden ist. Es muss für jede Familie mindestens ein Lehrerinnenzimmer, sowie ein Schlaf- und ein Wohnzimmer vorhanden sein, was im gegenwärtigen Anstaltsgebäude nicht der Fall ist. Ferner sind auch die Bade-Einrichtungen durchaus ungenügend, indem für 40 Mädchen bloss zwei Badekasten im Waschraum zur Verfügung stehen. Zur Winterszeit ist ein Trocknen der Wäsche sozusagen unmöglich, da hiefür kein heizbarer Raum vorhanden ist. Die Aufsichtskommission der Anstalt hat nun das Gesuch gestellt, es möchte den bestehenden Mängeln durch Errichtung eines neuen Anstaltsgebäudes abgeholfen werden. Das Kantonsbauamt hat bezügliche Pläne aufgestellt, die folgendes vorsehen: Im Erdgeschoss einen Dependenzraum von 23,6 m² Fläche zur Entlastung der knapp bemessenen Küche, einen Auskleide- resp. Ankleideraum von 12,3 m², ein Badzimmer von 24,7 m², sowie einen Durchgang als Verbindung mit dem Gemüsegarten. Im ersten Stock: zwei Schulzimmer von je 38,5 m² für je 20 Kinder, endlich im Dachraum einen grossen heizbaren Tröckneraum. Als Bauplatz ist der nordöstlich vom Anstaltsgebäude gelegene Hof in Aussicht genommen. Fundament und Sockel sollen aus Beton, die Umfassungswände aus Backsteinmauerwerk mit Verputz, ohne Anwendung von den in Bern sonst üblichen Sandsteineinfassungen erstellt werden. Damit der Bau nicht allzu monoton aussieht, werden einige architektonische Motive über den Fenstern und Türen vorgesehen. Die Baukosten sind auf 21 Fr. per Kubikmeter veranschlagt. Es ist dies der nämliche Preis, der für das neue Anstaltsgebäude auf der Rüti ausgegeben werden musste. Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 22,000 Fr. Nun muss aber im bestehenden Gebäude noch ein neuer Kochherd erstellt werden, da der alte total unbrauchbar geworden ist. Der bezügliche Kostenvoranschlag beläuft sich auf 1020 Fr., so dass die zu bewilligende Gesamtsumme 23,020 Fr. ausmachen würde. Diese Ausgabe soll aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds gedeckt werden. Mit der Ausführung dieses Baues ist dann voraussichtlich die Bauperiode für die Anstalt Kehrsatz als abgeschlossen zu betrachten. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb: «Für den Bau eines neuen Lehrgebäudes mit Verbindungsgallerie für die Anstalt Kehrsatz nach dem Projekt des Kantonsbauamtes vom 31. Mai 1900, sowie für einen neuen Kochherd im bestehenden Anstaltsgebäude wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Kredit von 23,020 Fr. bewilligt und die Baudirektion mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.»

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft gestern behandelt und erklärt sich mit dem Antrage der Regierung einverstanden. Ich will dabei bemerken, dass der kantonale Kranken- und Armenfonds einen Betrag von circa $1^1/_2$ Millionen ausmacht. Diesem Fonds würde also eine Summe von 23,020 Fr. entnommen. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Bewilligt.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Grossräte Edm. Probst und Crettez.

Wahlen.

I. Bureau des Grossen Rates.

Bei 186 ausgeteilten und 185 wieder eingelangten Stimmzetteln, alle gültig, somit bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. zum Präsidenten des Grossen Rates: Herr Grossrat R. v. Wurstemberger mit 150 Stimmen; Herr Grossrat Lohner erhielt 11 Stimmen, die übrigen Stimmen zersplitterten sich;

2. zu Vicepräsidenten des Grossen Rates: Herr Grossrat Lohner mit 168 und Herr Grossrat Schär mit 126 Stimmen; Herr Grossrat Reimann erhielt 41 Stimmen, die übrigen Stimmen zersplitterten sich;

3. zu Stimmenzählern des Grossen Rates: Herr Grossrat A. Houriet mit 178 Stimmen, Herr Grossrat Marti (Lyss) mit 172 Stimmen, Herr Grossrat Marschall mit 172 Stimmen und Herr Grossrat Näher mit 163 Stimmen.

---

2. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.

Bei 163 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 159 gültig sind, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. zum Präsidenten des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Gobat mit 149 Stimmen;

2. zum Vicepräsidenten des Regierungsrates: Herr Regierungsrat v. Wattenwyl mit 145 Stimmen.

---

3. Neue Mitglieder des Obergerichts.

M. le **Président.** Avant de procéder à cette élection je vous rappelle que M. le juge d'appel Stooss a donné sa démission pour le 31 juillet tandis que les remplaçants des autres membres décédés entreront immédiatement en fonctions.

Je pose donc la question de savoir lequel des trois membres à élire devra entrer en fonctions le 31 juillet. Je vous propose afin de simplifier les choses de décider que le juge d'appel qui aura réuni le moins de voix sera celui qui entrera en fonctions le 31 juillet, les deux autres entreront en fonctions immédiatement.

Zustimmung.

Brüstlein. Es ist nicht üblich, dass zu den in geheimer Abstimmung zu treffenden Wahlen, speziell zur Wahl von Oberrichtern, das Wort ergriffen wird. Ich bedaure dies, denn es ist dies namentlich für diejenigen Grossratsmitglieder ein Nachteil, die nicht zur Mehrheit gehören und infolgedessen nicht Gelegenheit haben, in einer Vorversammlung mit ihren Kollegen über die zu treffende Wahl zu sprechen, und doch haben sie ein Interesse, dies zu tun, da ja — das kann wohl von allen Fraktionen des Grossen Rates betont werden — Oberrichterwahlen für uns keine Parteifragen sind. Auch bei den heutigen Vorschlägen tritt eine parteipolitische Tendenz von keiner Seite zu tage. Ich möchte aber nicht behaupten, dass überhaupt keine Tendenz existiert und glaube, die von der Mehrheit verteilten Vorschläge manifestieren eine gewisse Tendenz, und zwar eine Tendenz, der ich zum Teil entgegentreten möchte. Das Obergericht wird am besten dadurch rekrutiert, dass man es zum Teil aus Mitgliedern der Magistratur, aus Richtern oder Staatsanwälten besetzt, zum Teil aus Praktikern, aus Anwälten, und wenn man Gelegenheit hat, drei Oberrichter zu wählen, so kann man diesem Gedanken in glücklicher Weise Rechnung tragen, indem in diesem Falle für beide Richtungen Platz da ist. Ich vermisse nun im Vorschlag der Mehrheit eine Rücksicht auf den Anwaltstand, ich finde, die Magistratur werde zu einseitig betont. Es werden nämlich vorgeschlagen ein Richter und zwei Staatsanwälte, von welch letztern der eine noch ein sehr junger Staatsanwalt ist. Nun kann es ja vorkommen, dass im Anwaltstand kein Holz vorhanden ist. Das ist aber diesmal nicht der Fall; denn wir wissen, dass verschiedene ganz tüchtige Anwälte eine Wahl annehmen würden. Ich sage nun, es muss eine gewisse Tendenz vorhanden sein, und ich erblicke in der Tat diese Tendenz in einem der drei vorgeschlagenen Namen. Es ist derjenige des Herrn Gasser. Herr Gasser hat eine sehr rasche Karrière gemacht, von der man sagen kann, sie stehe zu seinen wissenschaftlichen Ausweisen und praktischen Leistungen im Verhältnis des Quadrats, und wenn man nach der Ursache dieser Quadratur frägt, so wird einem von verschiedenen Seiten geantwortet, Herr Gasser gehöre einem Geheimbund an. Nun wird einer dadurch an und für sich in keiner Weise disqualifiziert. Es kann einer ein vorzüglicher Mensch sein, ein vorzüglicher Bäckermeister, vielleicht sogar ein vorzüglicher Beamter, obwohl er Mitglied eines Geheimbundes ist; aber eines mangelt dabei: das völlige Zutrauen des doch immerhin in seiner grossen Mehrheit aus Profanen bestehenden Volkes; denn man kennt ja die grosse Solidarität, welche die Mitglieder dieses Geheimbundes miteinander verbindet und welche es ihnen ermöglicht, rascher Karrière zu machen als andere Leute. Solche Dienste verlangen aber natürlich auch wieder ihre Gegendienste. Das hat auch das hohe Obergericht seinerzeit erkannt, indem noch heute ein Entscheid der Polizeikammer zu recht besteht, der ausdrücklich bestimmt, dass Mitglieder eines Geheimbundes sich zu rekusieren haben, wenn eine der beiden Parteien ebenfalls diesem Geheimbund angehört. Die Schwierigkeit ist nun aber die, dass man dies bei einem Geheimbund nie bestimmt weiss, so dass bei den betreffenden Prozessparteien und im Volk im allgemeinen immerhin noch ein Rest von Misstrauen übrig bleibt. Es ist bekannt, dass sowohl die Anwälte, als die Prozessierenden und das Volk im allgemeinen sich darüber beklagen, es gebe zu wenig obsiegende Urteile. Dagegen ist in Gottes Namen kein Kraut gewachsen; mehr als 50 % der Urteile können nicht obsiegend sein. Aber es ist nicht gut, wenn zu diesem natürlichen Grund der Unzufriedenheit noch der weitere des Misstrauens einzelner Volksgenossen kommt, herkommend aus der Zugehörigkeit des Richters zu einem Geheimbund. Wenn man nun dies alles in die eine Wagschale wirft und in die andere Wagschale den Namen desjenigen, den eine Fraktion des Grossen Rates Ihnen an Stelle des Herrn Gasser vorzuschlagen sich erlaubt, Herrn Bommeli, so will mir scheinen, die Wagschale des letztern — namentlich wenn ich noch verschiedene andere Gründe hinzurechne, die ich aus der Person des Herrn Bommeli schöpfe — sollte tiefer sinken und schwerer wiegen. Herr Bommeli hat nicht rasch Karrière gemacht, sondern steht seit 25 Jahren in der Praxis. Er hat in der grossen Oeffentlichkeit nicht viel von sich reden gemacht, sondern ist ein bescheidener Mann, der ganz seinem Berufe lebt. Aber alle, die persönlich mit ihm in Berührung gekommen sind und ihn kennen, wissen, wie ernst und gewissenhaft er seinen Beruf als Anwalt von jeher genommen hat und mit welch peinlicher Gewissenhaftigkeit er für das Wohl seiner Klienten besorgt ist. Ein solcher Mann wäre für das Obergericht eine wahre Zierde, und da wir wissen, dass Herr Bommeli eine Wahl gerne annehmen würde, und da er es reichlich verdient hat, nach 25jähriger Anwaltspraxis schliesslich einen höhern Posten zu besteigen, so möchte ich Ihnen warm empfehlen, für Herrn Bommeli zu stimmen.

Bei 173 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, alle gültig, somit bei einem

absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Gerichtspräsident Krebs in Nidau mit 149 Stimmen;

Herr Staatsanwalt Dr. Manuel in Bern mit 143 Stimmen;

Herr Staatsanwalt Gasser in Burgdorf mit 93 Stimmen.

Ferner erhielten Stimmen: Herr Fürsprech Bommeli 80, Herr Obergerichtsschreiber Trüssel 7, Herr Fürsprech Christen 1.

M. le **Président.** Je vous propose, conformément à la proposition que je vous ai faite précédemment de déclarer que M. Gasser, qui a obtenu le moins de voix, serait assermenté par M. le président de la Cour suprême et n'entrerait en fonctions que le 1er août. Quant à MM. Krebs et Manuel, ils entrent immédiatement en fonctions, et je les invite à se présenter lundi devant le Grand Conseil qui procédera à leur assermentation.

Moor. Erlauben Sie mir, dass ich zur Bekanntgabe dieses Wahlresultates eine Bemerkung mache, um so mehr, als die Stimmen in Bezug auf die Herren Gasser und Bommeli so nahe zusammengehen. Ich halte dafür, in Zukunft, wenn wieder solche Wahlen stattfinden, sollten die Beamten des Grossen Rates angewiesen werden, die Stimmzettel erst einzusammeln, nachdem die Diskussion, sofern überhaupt eine solche stattfindet, geschlossen ist. Stellen Sie sich einmal vor, es werde über irgend einen Gegenstand gesprochen, und plötzlich, während noch die Herren Freiburghaus, Jenny, Bigler etc. sprechen, sausen die Weibel im Saal herum, soweit ihnen dies überhaupt möglich ist, um die Stimmen einzusammeln, trotzdem über die betreffende Angelegenheit noch diskutiert wird! Das kommt in Wirklichkeit allerdings nicht vor, weil in solchen Fällen die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen vollzogen wird. Aber wenn es vorkäme, so würden Sie sagen: Das ist nicht nur ein Unsinn, sondern absolut unzulässig, die Abstimmung ist ungültig. In ganz gleicher Weise ist der ganze Wahlgang ungültig, den Sie soeben vorgenommen haben. Gewöhnlich findet bei Wahlen keine Diskussion statt; falls aber eine solche stattfindet, so darf mit dem Einsammeln der Stimmzettel erst begonnen werden, nachdem der Herr Präsident die Diskussion offiziell geschlossen hat. Das ist juristisch und nach allgemein parlamentarischen Gebräuchen so unbestreitbar, dass ich glaube, jeder von Ihnen wird mir beistimmen, wenn ich namens unserer Fraktion den Antrag stelle, es sei der ganze Wahlgang als ungültig zu erklären und nochmals vorzunehmen.

M. le **Président.** En réponse à la proposition de M. Moor, je dois déclarer que j'avais déjà donné l'ordre aux scrutateurs de délivrer des bulletins à MM. les députés. Ce n'est qu'après que M. Brüstlein a demandé la parole; je sais que M. Moor l'avait demandée avant, mais comme il la redemande, je la lui donne; je croyais qu'il y renonçait une fois la proposition de M. Brüstlein développée. MM. les membres du Grand Conseil ont attendu pour libeller leur bulletin que M. Brüstlein eût terminé le développement de sa proposition. Je ne sais pas si M. Moor a fait une proposition.

Moor. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Der Herr Präsident irrt sich. Während der Rede des Herrn Brüstlein wurde nicht nur ein Teil, sondern ich behaupte — ich habe es selbst beobachtet — sogar die Mehrzahl der Stimmzettel eingesammelt. Als Herr Brüstlein schloss, war das Geschäft des Einsammelns grösstenteils beendigt, und doch glaube ich, dass die Herren Kollegen von den Argumenten, die Herr Brüstlein vorgebracht hat, nicht ganz unberührt geblieben sind. Ich bin überzeugt, und die grosse Mehrzahl von Ihnen mit mir, dass das Resultat ein anderes geworden wäre, wenn man mit dem Einsammeln der Stimmzettel erst nach Schluss der Rede des Herrn Dr. Brüstlein begonnen hätte.

M. Cuénat. N'était la proposition de M. Moor, je n'aurais pas pris la parole au sujet de l'incident qui s'est produit pendant la petite période électorale que nous venons de traverser.

Messieurs, je ne vois pas d'inconvénients à ce que par voie de la presse et même au moyen de correspondances mises sous enveloppes on fasse parvenir aux membres d'un parlement des critiques dirigées même contre une société secrète. Mais je trouve qu'il ne convient pas de revêtir de pareilles manifestations de ce que j'appellerai le cachet officiel et de charger les huissiers du Grand Conseil de distribuer des bulletins du genre de celui que nous avons reçu ce matin.

Messieurs, je ne fais pas partie de la confrérie qu'on appelle la franc-maçonnerie, mais je pense quand même qu'il est imprudent de procéder comme on l'a fait. Et pourquoi, messieurs, procéder ainsi? Ce serait ouvrir la porte à d'autres critiques. Je ne veux pas le moins du monde envenimer le débat, mais remarquer ceci, c'est que dans d'autres parlements suisses, notamment à l'Assemblée fédérale, des bulletins semblables — écrits, feuilles volantes, semblables à ceux incriminés, ne peuvent être distribués qu'avec l'assentiment du président ou du bureau, et ne peuvent être remis directement aux huissiers pour en faire la distribution dans l'assemblée.

Si donc j'ai pris la parole, c'est pour demander que l'on évite le retour de faits semblables et de provoquer une riposte qui pourrait se manifester une fois ou l'autre. Je ne veux rien préciser, nous devons conserver la dignité qui convient à une assemblée parlementaire comme la nôtre, et ne pas exposer ni l'un ni l'autre à des critiques du genre de celles atteignant une corporation qui, somme toute, n'a rien à voir dans cette assemblée. Mais je fais la proposition d'inviter le bureau à donner des instructions aux huissiers du Grand Conseil pour qu'à l'avenir ils ne distribuent plus de bulletins qui n'aient été contrôlés par le bureau. Cette proposition est faite dans l'intérêt de nous tous, de la bienséance pour la continuation des débats parlementaires.

Reimann. Ich möchte doch Herrn Cuenat zwei Worte erwidern. Der Gebrauch, Bulletins und andere Drucksachen durch die Weibel an die Mitglieder des Grossen Rates verteilen zu lassen, ist jedenfalls sehr alt, denn als wir jüngsten Mitglieder in diesen Saal eingezogen sind, haben wir alle diese Gewohnheiten bereits vorgefunden. Auch heute wird alles Mögliche verteilt, Zeitungen vom schwärzesten Schwarz bis zum rötesten Rot, und ein Zensurrecht des Herrn Präsidenten, wie es Herr Cuenat einführen möchte, können wir unter keinen Umständen dulden. — Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich konstatieren, dass die

Stimmzettel während der Rede des Herrn Brüstlein eingesammelt worden sind, was unbedingt nicht zulässig ist. Es wird deshalb angezeigt sein, zum Zwecke der Eruierung eines richtigen Wahlresultats die Wahl nochmals vorzunehmen.

M. le **Président.** Je puis dire à M. Cuénat que si les bulletins auxquels il a fait allusion ont été distribués, le bureau y est absolument étranger. Votre président n'a fait que suivre la tradition. C'est la première fois qu'on demande au sein du Grand Conseil que le bureau s'occupe de savoir s'il y a lieu ou pas de distribuer tels ou tels bulletins. (M. Péquignot: Très bien!) Enfin nous voulons en arriver à la proposition formulée par M. Moor.

Bratschi. Ich möchte doch den Gegenantrag stellen, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin auch für Herrn Bommeli eingetreten, bin aber gegen den Antrag des Herrn Moor, weil derselbe erst eingebracht worden ist, nachdem wir das Wahlresultat kennen. Wäre das Resultat ein anderes gewesen, so hätte Herr Moor seinen Antrag wahrscheinlich nicht gestellt. Ich wäre für den Antrag eingetreten, wenn Herr Moor diese Inkorrektheit, wenn man es so nennen will, rechtzeitig signalisiert hätte, so dass man noch hätte Remedur schaffen können. Aber nun erst auf Grund der Bekanntgabe des Wahlresultats eine nochmalige Wahl anordnen, davor möchte ich warnen. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Moor abzulehnen.

Moor. Gestatten Sie mir eine einzige Bemerkung. Die Ausführung des Herrn Bratschi ist unlogisch. Er will mir einen Vorwurf daraus machen, dass ich nicht vorher reklamiert habe. Wenn das Wahlresultat in einem für unsern Antrag günstigen Sinne ausgefallen wäre, so hätte ich ja keinen Grund zur Reklamation gehabt (Heiterkeit). Meine Herren, was ich sage, ist sehr richtig. Die vorgekommene Unregelmässigkeit hätte in diesem Falle auf unsern Antrag keinen schädigenden Einfluss ausgeübt und wir hätten somit keinen Grund zur Reklamation gehabt, sondern würden höchstens gebeten haben, wie ich es mir vorgenommen hatte, die Weibel möchten in Zukunft angewiesen werden, die Stimmzettel erst nach Schluss der Diskussion einzusammeln. Endlich möchte ich Herrn Bratschi noch bemerken, dass ich es gerne gesehen hätte, wenn er, als Mitglied des Freimaurerordens, in dieser Diskussion geschwiegen hätte.

Bratschi. Ich muss gegen diese Aeusserung protestieren. Ich bin nicht Mitglied des Freimaurerordens, und wenn ich es auch wäre, so müsste ich mir derartige Bemerkungen verbeten. (Bravo!)

Abstimmung.

Für Festhalten am Resultat der vorgenommenen Wahlverhandlung . . . . . 102 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Moor . 50 »

Ernennung von Infanteriemajoren.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge von Beförderungen sind fünf Kommandostellen von Infanteriebataillonen zu besetzen. Nach der Militärorganisation können wir Beförderungen nur vornehmen, wenn die betreffenden Fähigkeitszeugnisse eingelangt sind. Dies ist nun in Bezug auf folgende Offiziere der Fall:

II. Division: Alfred Ceppi in Pruntrut, Adjutant der Infanteriebrigade IV, geboren 1867, Hauptmann seit 1899.

III. Division: 1. Julius Hässig in Bern, Hauptmann seit 1895;

2. Johann Steiner in Innerbirrmoos, geboren 1865, Adjutant des Bataillon 30, Hauptmann seit 1896;

3. Adolf Schweighauser in Bern, Hauptmann im Bataillon 28 seit 1897;

4. Markus Feldmann, geboren 1869, Adjutant des Bataillon 25, Hauptmann seit 1897.

Wir schlagen Ihnen vor, die genannten fünf Hauptleute zu Majoren der Infanterie zu befördern.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Bei 154 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer oder ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden zu Majoren der Infanterie befördert:

Herr	Hauptmann	Hässig mit . . .	139	Stimmen.
»	»	Steiner mit . .	139	»
»	»	Schweighauser mit . .	139	»
»	»	Feldmann mit .	137	»
»	»	Ceppi mit . . .	139	»

Gesetz
betreffend
die Sonntagsruhe.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 149 hievor.)

Art. 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Art. 2 ist der Grundsatz niedergelegt, dass an öffentlichen Ruhetagen die Arbeit untersagt ist und zwar nicht nur die Arbeit, welche öffentlich vorgenommen wird, sondern auch diejenige in den öffentlichen und privaten Bureaux, ferner auch solche Arbeiten, durch welche Lärm und öffentliches Aergernis verursacht wird, sowie das Feilhalten von Waren in den Magazinen und andern Verkaufsstellen. Naturgemäss sind aber Ausnahmen von diesem Grundsatz unerlässlich; dieselben sind in Art. 3 vorgesehen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der § 2 gibt Anlass, eine Ausführung zu besprechen, die Herr Grossrat Müller gestern vorgebracht hat. Er warf die Frage auf, wie es mit der Sontagsbureauarbeit höherer Angestellter, von Angestellten von Anwaltsbureaux,

denen Herr Müller den Namen «Hüttenknecht» beigelegt hat, etc. gehalten sein solle. Ich möchte Sie nun darauf aufmerksam machen, dass im § 2 zwei Grundsätze niedergelegt sind. Erstens verbietet derselbe alle Arbeiten, die öffentlich geschehen, also auf dem Feld, auf einem Bau; ferner sind solche Arbeiten untersagt, «durch welche Angestellte, Lohnarbeiter und Lehrlinge in öffentlichen und privaten Bureaux, in kaufmännischen und privaten Bureaux, in kaufmännischen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden.» Damit ist konstatiert, dass ein Prinzipal jawohl am Sonntag ins Bureau gehen, die Postsachen nachlesen und vielleicht mit seinem Reisenden, der die ganze Woche über auf Reisen war, konferieren kann. Derartige Zusammenkünfte sind gestattet; es ist nur verboten, Angestellten, Lohnarbeitern und Lehrlingen zu befehlen, am Sonntag Vormittag sich einzufinden, da man für diese Kategorie von Arbeitern den Sonntag schützen möchte. Der Prinzipal kann natürlich mit dem Sonntag machen, was er will, sofern nicht Lärm verursacht oder öffentliches Aergernis erregt wird. Die Befürchtungen des Herrn Müller sind also zweifellos nicht begründet. — Im übrigen habe ich nichts beizufügen.

Müller, Redaktor. Ich bin durch die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten zum Teil beruhigt. In einem Punkt jedoch möchte ich mir erlauben, einen Abänderungsantrag zu stellen. Es betrifft dies die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebes in dieses Gesetz. Diese Frage ist für die Annahme des Gesetzes vermutlich ausschlaggebend; denn wie ich schon gestern ausführte, werden durch die in den §§ 3 und 4 aufgestellten Ausnahmen die Befürchtungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, es möchte für sie die Gefahr polizeilicher Eingriffe und Bevormundung entstehen, nicht ganz beseitigt. Es gibt im landwirtschaftlichen Betrieb zweifellos Arbeiten, die man nicht unter die Notarbeiten rechnen kann, aber sehr häufig vorkommen und deshalb nicht verboten werden dürfen. Ich glaube, es wird keine Missstände zur Folge haben, wenn man den landwirtschaftlichen Betrieb überhaupt von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnimmt. Der Zweck des Gesetzes ist doch der, diejenigen Angestellten und Arbeiter, deren Arbeitskraft durch den modernen Geschäftsbetrieb allzu sehr in Anspruch genommen wird, gegen Ausbeutung durch Ueberanstrengung zu schützen. Im landwirtschaftlichen Betriebe aber bringen es die Verhältnisse mit sich, dass im Sommer und auch im Frühjahr und Herbst bei schönem Wetter die Arbeitskräfte ausgenützt werden müssen und eine Arbeitszeit von acht Stunden niemals ausreicht. Es kommen dann aber auch wieder andere Zeiten, im Winter oder bei Regenwetter, wo ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Arbeiten ruht und der Bauer oft nicht weiss, was er mit seinen Arbeitskräften anfangen soll, so dass sich für das Arbeitspersonal von selbst eine grössere Ruhepause einstellt. Ich glaube daher, ein Schutz für diese Kategorie von Arbeitern sei weniger dringend nötig und fast nicht durchführbar. Und was die Frage der Sonntagsheiligung anbetrifft, so glaube ich, man habe am wenigsten Anlass, bei der Landwirtschaft einzugreifen. Unser Landvolk feiert im allgemeinen den Sonntag in würdiger Weise; auch muss man in dieser Beziehung etwas der moralischen und intellektuellen Kulturentwicklung des Volkes überlassen. Ich gestatte mir daher, zu beantragen, es sei der landwirtschaftliche Betrieb überhaupt nicht einzubeziehen.

Was nun die gestern von mir geäusserte Befürchtung betrifft, so glaube ich allerdings, nach den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Absicht einer allzu grossen Einschränkung der persönlichen Freiheit der Geschäftsinhaber und gewisser Kategorien von Angestellten, zu denen ich mich selber zähle, nicht besteht. Allein der Wortlaut gibt eben doch zu solchen Befürchtungen Anlass. Ich habe aber bereits gestern ausgeführt, dass es gewissen Abteilungschefs, wenn man sie so nennen will, gewissen höhern Beamten nicht verboten sein soll, am Sonntag im Geschäft etc. nachzusehen und gewisse kleinere Arbeiten zu besorgen. Um diesem Gedanken Ausdruck zu verleihen, bedarf die Redaktion etwelcher Abänderung. Ich habe gesucht, eine andere Redaktion zu finden, bin aber von derselben selber nicht befriedigt. Ich möchte deshalb beantragen, es sei grundsätzlich darüber abzustimmen, ob der landwirtschaftliche Betrieb einzubeziehen sei, und zweitens sei der Artikel zur redaktionellen Bereinigung, im Interesse grösserer Deutlichkeit, an die Kommission zurückzuweisen.

Scheidegger. Es steht hier der Ausdruck «öffentliches Aergernis erregt». So viel mir bekannt, findet sich dieser Ausdruck auch in andern Gesetzen und hat dort zu unvorhergesehenen Interpretationen geführt. Ich will diesbezüglich keinen Antrag stellen, wohl aber möchte ich eine Anfrage an den Herrn Kommissionspräsidenten richten. Es heisst in der zweitletzten Linie «sowie das Feilhalten von Waren in offenen Verkaufsstellen». Ich frage: Darf also der Verkauf in geschlossenen Verkaufsstellen stattfinden oder wäre es nicht besser, das Wort «offenen» zu streichen?

M. le **Président.** M. Müller ayant fait une motion d'ordre (renvoi à la commission) je mets celle-ci en discussion.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich dieser Rückweisung widersetzen. Dieselbe wird nach zwei Seiten hin begründet. Einerseits will man die Landwirtschaft nicht ins Gesetz einbeziehen, und anderseits wünscht man eine bessere Redaktion, um dem Gedanken, den ich vorhin entwickelt habe, deutlicher Ausdruck zu geben. Was die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebes anbelangt, so ist mir das von Herrn Müller geäusserte Bedenken neu. Ich habe noch von keiner einzigen Seite sagen gehört, die Landwirtschaft sei mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden. Auch von den Vertretern der Landwirtschaft in der Kommission wurde kein Wort davon gesagt, dass diese Bestimmungen die Landwirtschaft zur Verwerfung des Gesetzes veranlassen könnten. Es ist richtig, was Herr Müller sagt: auf dem Lande wird der Sonntag richtiger gefeiert als in vielen Städten und grösseren Ortschaften, immerhin auch nicht überall, denn wir treffen auf dem Land die Kegleten etc. am Sonntag ebensogut wie in der Stadt drin. Ich glaube, was hier gesagt ist, sollte der Landwirtschaft genügen. Was jeden Tag besorgt werden muss, die Pflege und Wartung der Viehware, ist ganz selbstverständlicherweise gestattet, und ebenso ist gesagt, dass in den sogenannten «Wercheten» bei andauernd schlechtem Wetter auch am Sonntag, wenn derselbe

auf einen zufällig schönen Tag fällt, das Nötige soll besorgt werden können, und zwar ohne dass man beim Gemeindepräsidenten vorher um die Bewilligung einkommen muss. Aber was man nicht will — und ich glaube, damit ist die Bevölkerung einverstanden — ist das, dass jemand z. B. am Sonntag Mist führt oder mit dem Jauchfass fährt, überhaupt Arbeiten verrichtet, die durchaus nicht dringlich sind, sondern ebensogut zwei, drei Tage später gemacht werden können. Ich habe gesagt: Auf dem Lande feiert und ehrt man den Sonntag; das ist durchschnittlich richtig, aber es gibt doch auch Individuen, die beinahe darauf ausgehen, am Sonntag zu machen, was sie am Werktag besorgen könnten. Für solche Leute sind die Vorschriften des Gesetzes aufgestellt.

Was endlich das Arbeiten in geschlossenen Räumen anbetrifft, so hatte die Kommission in dem frühern Entwurf eine Bestimmung aufgenommen, die folgendermassen lautete: «Ausnahmen von § 2 sind gestattet für die Geschäftsinhaber, die Vorsteher der öffentlichen und privaten Bureaux, sowie für die in der Leitung der Geschäfte und Bureaux beteiligten Personen.» Wir waren der Meinung, bei dieser Redaktion sei ein Zweifel nicht möglich. Der neue Entwurf der Regierung hat dann so gelautet, wie er hier vorliegt, und wir glaubten in der Kommission, demselben ohne Bedenken zustimmen zu können. Es ist nicht zu vergessen, dass nur verboten ist, die Leute in Anspruch zu nehmen, d. h. sie anzuhalten, aufs Bureau zu kommen, dass aber den Angestellten unbenommen bleibt, freiwillig auf dem Bureau zu erscheinen. Ich glaube, das sollte genügen, und möchte deshalb den Rückweisungsantrag bekämpfen.

M. le **Président.** Je vous prie de bien considérer qu'il s'agit pour le moment de discuter la motion d'ordre de M. Müller.

Milliet. Ich glaube, es ist im Interesse des Gesetzes zweckmässig, wenn Verschiebung beschlossen wird und die Kommission uns nächste Woche eine andere, und ich will gleich beifügen, bessere Redaktion vorlegt. Es wird in diesem Artikel an vier Orten das Wort «öffentlich» gebraucht, jedesmal in einem andern Sinne. Das ist eine sehr anfechtbare Art der Redaktion. Im weitern finde ich, dass man für die Fassung des § 2 besser die in § 3 befolgte Anordnung gewählt und gesagt hätte, die Arbeit am Sonntag ist grundsätzlich untersagt: *a*. . . . *b*. . . . *c*. . . . Nur auf diese Weise wird die nötige Klarheit hergestellt. Dass Unklarheit herrscht, geht aus dem Antrage des Herrn Müller hervor, der das Wort «landwirtschaftlich» streichen möchte, in der Meinung, die Landwirtschaft sei dann ausgenommen. Das wäre aber durchaus nicht der Fall, indem die Landwirtschaft, nach den Erklärungen der vorberatenden Behörden, unter den allgemeinen Begriff «öffentliche Arbeiten» fiele. Das Wort «öffentliche» bedeutet nämlich hier «im Freien», während ihm an andern Orten eine ganz andere Bedeutung gegeben werden soll.

Aus diesen formellen Gründen unterstütze ich den Antrag auf Rückweisung in dem Sinne, dass die Kommission beauftragt wird, uns bis nächste Woche eine neue Redaktion vorzulegen.

Bühlmann. Ich möchte den Rückweisungsantrag auch sehr unterstützen. Die von Herrn Lenz gegebene Erklärung ist mit dem Wortlaut des § 2 durchaus nicht vereinbar. Ich will den Fall setzen, ein Anwalt sei die ganze Woche durch Staats- oder Militärdienst oder sonstwie verhindert, die Arbeit im Bureau zu besorgen und will nun am Sonntag Vormittag mit seinem Bureaupersonal die Geschäfte besprechen, die nötigen Vorkehren treffen etc. Herr Lenz sagt, die Angestellten seien ja nicht verpflichtet, zu erscheinen. Allein nach dem Wortlaut der §§ 2 und 11 ist gar keine Frage, dass auch, wenn die Angestellten freiwillig kommen, gegen den Geschäftsinhaber Anzeige gemacht werden könnte und derselbe bestraft werden müsste. Auch vermisse ich in § 2 eine Bestimmung gegen gewisse Belustigungen, die man nicht mehr will, wie «Grännet», «Weggliesset» etc. Ich glaube, man täte besser, das öffentliche Aergernis etwas mehr zu berücksichtigen und nicht wegen solcher Arbeiten Bestrafung eintreten zu lassen, mit deren Ausführung die betreffenden Beteiligten durchaus einverstanden sind. Die Redaktion des § 2 kann deshalb zweifellos nicht festgehalten werden, sondern es muss für denselben eine andere Fassung gesucht werden, die dasjenige ausdrückt, was Herr Lenz auseinandergesetzt hat.

Dürrenmatt. Die §§ 2 und 3 gehören eigentlich zusammen; der § 2 enthält die Regel, der § 3 die Ausnahme, und je nachdem der erstere redigiert wird, wird auch der folgende Artikel Abänderungen erleiden müssen. Ich möchte deshalb beantragen, beide Artikel an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen.

Es sind noch einige andere Punkte, die bisher nicht erwähnt worden sind, welche eine Rückweisung rechtfertigen. Es fällt mir auf, dass man nur die Angestellten schützen will, nicht auch die Beamten. Es kann auch ein unterer Beamter durch einen obern in Anspruch genommen werden wollen; er verdient daher den gleichen Schutz wie ein Angestellter.

Sodann fällt mir auf, dass hier das öffentliche Aergernis erwähnt wird. Schon nach Art. 256 des Strafgesetzbuches ist das Erregen von öffentlichem Aergernis, auch am Werktag, strafbar. Ich weiss nicht, ob man nicht vielleicht besser von «öffentlichem Aufsehen» oder «öffentlichem Anstoss» sprechen würde.

Im fernern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Staat selber jedes Jahr an mehreren Sonntagen Bürger zu angestrengter Arbeit anhält. Das sind die Abstimmungs- und Wahlsonntage. Auf Befehl des Staates und der Gemeinden müssen die Wahlausschüsse in Funktion treten, und in grössern Gemeinden muss noch Hülfspersonal anrücken, um bis in alle Nacht hinein die Stimm- und Wahlzettel erlesen zu helfen. Dieser Fall würde allerdings eher unter die Ausnahmen des § 3 gehören, es sei denn, man wolle es wieder machen wie früher, wo die öffentlichen Abstimmungen an einem Werktag vorgenommen wurden. Unsere Staatsverfassung von 1846 kam an einem Freitag (30. Juli) zur Abstimmung und die Bundesverfassung von 1848 an einem Montag. Erst später fing man an, die Abstimmungen an einem Sonntag vorzunehmen. Ich will keinen Antrag stellen, aber ich finde, wenn der Staat selber in allen Gemeinden eine so grosse, allgemeine Ausnahme macht, so sollte er diese Ausnahme aufführen oder dann das Verbot selber auch halten.

Ich erinnere ferner an das Zeigerpersonal bei Ausschiesseten und Schützenfesten. Diese Leute verrichten doch sicher eine öffentliche Arbeit, und es muss

daher auch dieser Punkt in irgend einer Weise regliert werden, damit nicht eine Ungesetzlichkeit begangen werden muss.

Aus diesen Gründen bin ich für Rückweisung der §§ 2 und 3, erkläre aber gleichzeitig, dass die Rückweisung nicht den Sinn haben soll, dass der landwirtschaftliche Betrieb ausgenommen werde. Ein derartiges Privilegium verlangt die Landwirtschaft sicher nicht, sondern sie will unter dem gleichen Gesetz stehen, wie die Gewerbetreibenden und übrigen Berufsarten. Was die Landwirtschaft verlangt, ist viel eher, wie Herr Bühlmann ausgeführt hat, Ruhe vor gewissen niedrigen Volksbelustigungen, welche das landwirtschaftliche Dienstpersonal am Sonntag deroutieren, so dass es oft auch am Montag nicht viel zu gebrauchen ist.

M. le **Président.** Il ne s'agit que de l'art. 2 dont nous voulons terminer la discussion. Je prends note de la proposition de M. Dürrenmatt de renvoyer aussi l'art. 3.

Jordi. Ich bin mit dem Rückweisungsantrage einverstanden soweit sich derselbe auf redaktionelle Verbesserungen bezieht. Dagegen müsste ich mich dagegen auflehnen, dass die Rückweisung den Sinn hätte, es solle der landwirtschaftliche Betrieb ausgenommen werden. Ich bin in dieser Beziehung durchaus mit Herrn Dürrenmatt einverstanden und betone, dass die Vertreter der Landwirtschaft in der Kommission viel weiter gehen wollten, als nun der Entwurf vorsieht. Ich glaube, man würde der Landwirtschaft gar keinen Dienst erweisen, wenn man sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen wollte, und sie verlangt dies auch gar nicht.

Im weitern möchte ich Sie schon hier ersuchen, dieses Gesetz nicht in der gleichen Weise «auszubeinlen», wie dies seinerzeit in Bezug auf das Tierschutzgesetz geschehen ist, das schliesslich niemand mehr passte und vom Volke auch mit grosser Mehrheit verworfen worden ist.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Herr Grossrat Müller seinen Rückweisungsantrag damit motiviert, dass eine deutlichere Redaktion gesucht werden solle, so widersetze ich mich demselben nicht. Dagegen möchte ich den Grossen Rat bitten, die von Herrn Müller aufgeworfene grundsätzliche Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb im Gesetze ausgenommen werden solle, schon heute zu entscheiden und zwar in ablehnendem Sinne. Sie haben gestern von Herrn Scheidegger gehört, dass der Gewerbestand sich über zu geringe Berücksichtigung beklage. Heute kommt Herr Müller und verlangt noch mehr Entgegenkommen für die Landwirtschaft. Meine Herren, wenn wir so vorgehen, so bekommen wir kein Gesetz über die Sonntagsruhe. Ein Verbot der Sonntagsarbeit hat nur dann wirklichen Wert, wenn es für alle Betriebe gilt, allerdings mit den für den einzelnen Betrieb nötigen Ausnahmen. Ich glaube, mit der in litt. *d* von Art. 3 vorgesehenen Ausnahme ist die Landwirtschaft genügend berücksichtigt, und im übrigen dürfen sich auch die Landwirte etwelche Beschränkung in Bezug auf ihre Arbeiten gefallen lassen, so gut wie die Gewerbetreibenden. Wenn es Ihnen, meine Herren, am Herzen liegt, ein Sonntagsruhegesetz zu stande zu bringen, so möchte ich Sie bitten: Gehen Sie in Bezug auf die Zahl der Einschränkungen nicht weiter und merzen Sie die Landwirtschaft nicht vollständig aus dem Gesetze aus!

Scherz. Ich möchte Ihnen mit dem Herrn Kommissionspräsidenten empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen, denn wenn wir so weiterfahren, so wird es nicht möglich sein, das Gesetz in erster Beratung zu erledigen. Die gegen die vorliegende Redaktion gemachten Bemerkungen werden bis zur zweiten Beratung von der Kommission gewürdigt werden, und eventuell hat der Grosse Rat immer noch Gelegenheit, Abänderungen anzubringen. Was das Wort «öffentlich» anbelangt, das in verschiedener Bedeutung hier wiederkehrt, so hat das seinen guten Grund. Dass man von öffentlichen Ruhetagen und von öffentlichen Arbeiten sprechen muss, ist doch wohl selbstverständlich, und was das öffentliche Aergernis anbelangt, so möchte ich Herrn Dürrenmatt erwidern, dass es etwas ganz anderes ist, ob eine Arbeit am Werktag oder am Sonntag ausgeführt wird. Was die Ausführungen betreffend die Landwirtschaft anbelangt, so will ich mich darüber nicht ereifern; ich glaube, dass den bezüglichen Bemerkungen, soweit sie berechtigt sind, ebenfalls bei der zweiten Beratung Rechnung getragen werden kann.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, wegen Aussetzungen untergeordneter Natur die Behandlung des Gesetzes nicht zu verzögern, sondern die Beratung einmal zum Abschluss zu bringen, um zwischen der ersten und zweiten Beratung die Meinung des Volkes über dasselbe zu vernehmen.

Was die Bemerkungen des Herrn Milliet betrifft, so wird es ihm ja ein leichtes sein, dieselben sofort in eine bestimmte Form zu kleiden. Das Wort «öffentlich» wird allerdings in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Unter «öffentlichen Ruhetagen» und «öffentlichen Bureaux» sind staatliche Ruhetage bezw. staatliche Bureaux zu verstehen. Meinetwegen mögen Sie das Wort «öffentliche» durch «staatliche» ersetzen, doch müsste man dann in diesem Falle die Bureaux der Gemeinden noch besonders erwähnen. Notariatsbureaux sind nicht öffentliche, sondern private Bureaux. Statt «öffentliche Arbeiten» kann man eventuell sagen «Arbeiten im Freien» — kurz, es wird nicht schwer sein, den geäusserten Wünschen bei der definitiven Bereinigung Rechnung zu tragen.

Was die Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, so macht er sich lustig und zieht Dinge in die Diskussion hinein, die gar nicht hierher gehören. Er meint, der Staat beschäftige seine Leute auch am Sonntag, nämlich bei den öffentlichen Abstimmungen. Wenn Herr Dürrenmatt dies dem Staate nicht gestatten will, so sollte er nicht selber mit schlechtem Beispiel vorangehen und z. B. am Sonntag Unterschriften für die Seminarinitiative sammeln (Heiterkeit). Meine Herren, so kann man nicht argumentieren, das sind wirklich Nörgeleien, wie der Herr Regierungspräsident gestern gesagt hat. Schliesslich kann man natürlich über jede Bestimmung Haarspalterei treiben. Wollte man so weit gehen, wie Herr Dürrenmatt meint, so müsste man auch die politischen Versammlungen am Sonntag verbieten, denn während zwei, drei Stunden eingepfercht in einem Saale zu sitzen und den verschiedenen Vorträgen zuzuhören, ist auch eine Arbeit.

Was die Volksbelustigungen anbetrifft, so sind meines Wissens bereits bezügliche Vorschriften in einem andern Gesetz enthalten. Für die Abhaltung eines «Keglets» und sogar eines «Grännets» muss, wenn ich mich nicht irre, eine Bewilligung eingeholt werden. Jedenfalls ist nicht hier der Ort, ein bezügliches Verbot aufzustellen.

Was das von Herrn Bühlmann angeführte Beispiel eines Geschäftsinhabers betrifft, z. B. eines Advokaten, der die Woche über abwesend gewesen ist und am Sonntag die Bureaugeschäfte erledigen möchte, so könnte in einem solchen Falle nicht gesagt werden, dass die Angestellten freiwillig auf dem Bureau erschienen seien, sondern der bezügliche Wunsch des Prinzipals würde einem Befehle gleichen, wie ein Auge dem andern. Gerade solche Fälle will man treffen; man soll einen Angestellten nicht anhalten dürfen, am Sonntag in dieser Weise zu arbeiten. Der betreffende Geschäftsinhaber muss sich eben wohl oder übel darnach einrichten. Das ist wenigstens meine Auffassung. Andere Mitglieder sind vielleicht nicht dieser Meinung, und ich wollte nicht unterlassen, Ihnen offen zu sagen, welches meine Ansicht ist.

Bühlmann. Die Aeusserungen des Herrn Lenz veranlassen mich, nochmals das Wort zu ergreifen. Herr Lenz meint, man solle nun das Gesetz in erster Beratung annehmen, die Sache sei dringlich und man könne ja dann bei der zweiten Beratung allfällige Korrekturen vornehmen. Meine Herren, es handelt sich hier um ein Polizeigesetz. Nun habe ich nachgerade Polizeigesetze genug; man kann bald keinen Schritt mehr vors Haus tun, ohne sich gegen drei oder vier Polizeigesetze zu vergehen. Der Bürger hat deshalb ein Interesse daran, genau zu wissen, was er zu tun hat. So wie der Art. 2 lautet, ist derselbe unannehmbar. Ich mache darauf aufmerksam, dass sogar der Pfarrer bestraft werden müsste, indem für die öffentliche Arbeit des Pfarrers, die Predigt, keine Ausnahme vorgesehen ist (Heiterkeit). Wenn ein findiger Landjäger das aufsticht und der Gerichtspräsident mit dem Pfarrer nicht gut steht, so riskiert also der letztere, bestraft zu werden. Man soll den Wortlaut solcher Polizeigesetze so fassen, dass jedermann weiss, was er zu tun hat und was nicht, damit man nicht auf Schritt und Tritt riskiert, mit dem Strafgesetz in Berührung zu kommen.

Dürrenmatt. Herr Lenz sagt, ich habe mich über diesen Artikel lustig gemacht. Ich verwahre mich gegen eine derartige Unterschiebung. Es ist mir ernst mit dem Sonntagsruhegesetz, und ich habe mit Freuden für Eintreten gestimmt, möchte aber dasselbe so sorgfältig als möglich redigiert wissen. Herr Lenz meinte, ich sammle ja auch Unterschriften am Sonntag. Das sollte wahrscheinlich ein Witz sein (Heiterkeit), er hätte es aber ausdrücklich beifügen sollen, sonst meint man, es sei das Gegenteil (Heiterkeit). Jedenfalls gehörte diese Bemerkung gar nicht hierher. Meine Aussetzungen am Text hat Herr Lenz nicht widerlegt, und er war auch materiell gar nicht in der Lage, etwas dagegen zu sagen. Ich möchte dies konstatieren und mich im übrigen dagegen verwahren, dass man ein Votum, das in guten Treuen abgegeben wird, so verdreht, wie es vom Berichterstatter der Kommission geschehen ist.

Grieb. Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Art. 2 an die Kommission zurückzuweisen, denn es handelt sich nach allem, was wir in der Diskussion gehört haben, nicht nur darum, einen Ausdruck durch einen andern zu ersetzen, sondern es stehen Grundsätze in Frage, wie dies am besten aus der Entgegnung des Herrn Kommissionspräsidenten hervorgeht. Der Herr Kommissionspräsident sagt, ein Angestellter könne am Sonntag freiwillig aufs Bureau kommen, um irgend eine Arbeit zu besorgen. So wie das Gesetz lautet, ist das aber nicht gestattet, denn wenn ein Angestellter auf dem Bureau eine Arbeit ausführt, so wird er durch dieselbe in Anspruch genommen, gleichgültig, ob es mit oder gegen seinen Willen geschieht; die Inanspruchnahme eines Angestellten am Sonntag ist aber verboten. Die Kommission sollte genauen Aufschluss darüber geben, wie sie die Sache eigentlich versteht; soll ein Angestellter am Sonntag freiwillig arbeiten dürfen oder will man dies untersagen? Es handelt sich also um Grundsätze, deren Festlegung man nicht der zweiten Beratung überlassen kann. Ich möchte von der Kommission gerne auch darüber Auskunft erhalten, ob auf einem Gemeindebureau, z. B. dem Polizeibureau einer Einwohnergemeinde am Sonntag gearbeitet werden darf? Darf der Polizeidiener zur Besorgung des Polizeidienstes am Sonntag in Anspruch genommen werden? Nach dem Entwurf ist diese Frage offen gelassen.

Müller, Redaktor. Um die Abstimmung zu vereinfachen, erkläre ich mich einverstanden, dass der Artikel ohne bestimmte Weisung an die Kommission zurückgewiesen werde, behalte mir aber vor, später meinen Antrag betreffend den landwirtschaftlichen Betrieb zu wiederholen.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

Art. 3.

M. le **Président.** Je vous rappelle qu'à cet article M. Dürrenmatt a fait une proposition de renvoi. Il y aura lieu de discuter sur cette proposition.

Dürrenmatt. Um den Beweis zu leisten, dass es mir durchaus nicht um eine Verschleppung des Gesetzes zu tun ist, ziehe ich den Rückweisungsantrag zurück.

M. le **Président.** M. Dürrenmatt retire sa proposition. La discussion générale sur l'art. 3 est ouverte.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie schon gesagt, wäre das ideale Ziel das, jedem Menschen den ganzen Sonntag freigeben zu können. Diese Forderung bedroht aber so viele Bedürfnisse des Lebens, die auch am Sonntag befriedigt werden müssen, dass die Durchführung derselben auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde. Es müssen deshalb Ausnahmen vom allgemeinen Verbot gestattet werden, und diese sind in Art. 3 festgestellt.

In erster Linie wird ausgenommen der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten. Dies ist selbstverständlich. Für diese Materie ist die Bundesgesetzgebung

massgebend. Zweitens werden von dem Verbot ausgenommen: «Gewerbe, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern». Es sind dies nicht solche Gewerbe, die unter dem Fabrikgesetz stehen, denn diese letztern rubrizieren ja unter litt. *a*, sondern es sind andere Gewerbe, die einen Motor besitzen, aber doch zu wenig Arbeiter beschäftigen, um dem Fabrikgesetz unterstellt zu werden; man denkt an kleine Mühlen, Sägen, kleine Zeitungsdruckereien u. s. w. Drittens werden ausgenommen: «Gewerbe und Verkaufsstellen von Waren, welche dem täglichen Bedürfnis dienen». Darunter sind die bereits vorhin genannten Gewerbe zu verstehen, die Metzger, Bäcker, Konditoren, Gärtner, Coiffeure etc. Die Regelung dieser Materie wird einem Reglement der Gemeinde vorbehalten, und Sache des Regierungsrates wird es sein, dafür zu sorgen, dass in diese Reglemente trotz Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichste Uebereinstimmung hineinkommt. Ferner wird eine Ausnahme vorgesehen für «die Pflege und Wartung der Haustiere, sowie in Notfällen für den Schutz und das Einbringen von Bodenerzeugnissen», sowie endlich: «für andere Notarbeiten und solche bei ausserordentlichen Anlässen, welche einen gesteigerten Geschäftsverkehr hervorrufen». Unter diesen «andern Notarbeiten» verstehen wir z. B. Dammbauten, unter Umständen auch Eisenbahnbauten etc., die unbedingt keine Unterbrechung erfahren dürfen. Es lässt sich auch der Fall denken, dass durch Sistierung einer Arbeit am Sonntag dem betreffenden Unternehmer grosser materieller Schaden zugefügt würde. Unter solchen Umständen erfordert es die Billigkeit, diese Arbeiten zu gestatten. Ferner kann es ausserordentliche Anlässe geben, die es rechtfertigen, am Sonntag arbeiten zu lassen, resp. zu gestatten, dass die Magazine und Läden offen bleiben. Ich denke an festliche Anlässe, die eine Masse Volk in die Stadt locken. In einem solchen Falle würde es wirklich für die Magazininhaber eine zu grosse Schädigung bedeuten, wenn sie ihre Magazine nicht offen halten dürften. Alle diese Fälle werden gar wohl in einem Reglement näher geordnet werden können.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die in litt. *a* und *b* vorgesehenen Ausnahmen bedürfen wohl keiner weitern Erläuterung. Es handelt sich hier um Bundesgesetze, und bekanntlich geht Bundesrecht vor kantonalem Recht. Die litt. *a* wird vom Gesetz über die öffentlichen Transportanstalten, die litt. *b* durch das Fabrikgesetz beherrscht. Ueber die übrigen Littera hat sich bereits der Herr Berichterstatter der Regierung einlässlich ausgesprochen. Herr Grieb hat eine Ausnahme für die Polizeiangestellten der Gemeinden vermisst und natürlich auch für diejenigen der staatlichen Polizei. Nun möchte ich aber Herrn Grieb fragen, wo er in Art. 2 ein Verbot herauslesen kann, wonach die Arbeit der Polizeiangestellten am Sonntag verboten wäre. Der Art. 2 spricht von öffentlichen Arbeiten, sowie von solchen, «durch welche Angestellte, Lohnarbeiter und Lehrlinge in öffentlichen und privaten Bureaux, in kaufmännischem, industriellem, gewerblichem und landwirtschaftlichem Betrieb in Anspruch genommen werden.» Nun gehört ein Polizeiangestellter weder zu einem industriellen, noch zu einem gewerblichen oder kaufmännischem Betrieb, und ebenso nicht zu den Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaux. Die Polizeiangestellten sind deshalb in Art. 2 nicht inbegriffen, und es ist nicht nötig, für sie hier eine Ausnahme aufzustellen. Trotzdem möchte ich Ihnen Rückweisung des Art. 3 beantragen. Ein Mitglied des Grossen Rates hat mir gestern gesagt, die litt. *d* sei zu wenig weit gefasst, man sollte auch noch das Grasen erlauben. Dies halte ich nicht für nötig; denn zur Pflege und Wartung gehört auch die Fütterung und zu dieser bedarf man der Futtermittel. Etwas anderes aber ist in der litt. *d* nicht berücksichtigt, nämlich das Verbringen der am Sonntag gemolkenen Milch in die Käserei und deren Verarbeitung daselbst. Nachdem Sie den Art. 2 zurückgewiesen haben, würde ich es daher gerne sehen, wenn Sie auch den Art. 3 zurückweisen würden, damit die Kommission die beiden Artikel miteinander nochmals behandeln kann.

Bühlmann. Ich habe beabsichtigt, den gleichen Antrag zu stellen, denn es gibt noch eine Reihe von Fällen, die in Art. 3 nicht berücksichtigt sind, aber ebenfalls unter die Ausnahmen eingereiht werden sollten. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, dass die öffentliche Arbeit des Pfarrers unter keine dieser Ausnahmebestimmungen fällt (Lenz: Sie ist aber auch nicht verboten!). Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass die Arbeit der Köchin in einem Privathaushalt ebenfalls nirgends hier figuriert und doch kann deren Arbeit am Sonntag nicht wohl unterbleiben. Der Grund, weshalb man solche Fälle zitieren kann, liegt darin, dass man hier Kasuistik treibt und jeden einzelnen Fall herbeizuziehen sucht, statt eine allgemeine Regel aufzustellen. Eine derartige Kasuistik ist nie vom Guten, und wenn sie einmal verderblich ist, so ist dies hier der Fall. Man könnte ganz gut alle diese Ausnahmen unter eine allgemeine Regel stellen, so dass man die einzelnen Fälle nicht aufzuzählen braucht und nicht Gefahr läuft, die weitaus grösste Zahl der in Betracht kommenden Fälle zu vergessen. Ich sähe es deshalb gerne, wenn der Artikel in dem Sinne an die Kommission zurückgewiesen würde, dass an die Stelle einer Reihe einzelner Fälle eine allgemeine Bestimmung träte.

M. **Cuénat.** Je vois avec satisfaction que M. le rapporteur de la commission a repris la proposition de M. Dürrenmatt, c'est-à-dire accepte le renvoi de l'art. 3 à la commission. Pour moi, le motif dominant est celui-ci: il est des magasins qui satisfont à des besoins journaliers, dit-on. Cela me paraît très vague. Je suis convaincu que l'interprétation de cet article donnera lieu à des divergences telles que la nécessité d'une revision sera reconnue. D'autre part, il est difficile, et très difficile, de préciser quels sont les industries et les magasins qui doivent satisfaire à des besoins journaliers; cela est une appréciation individuelle; les uns étant d'accord sur un point, les autres sur d'autres; mais il importe que les communes soient fixées sur les points généraux. Or, il ne l'est pas à cet art. 3.

J'ai une autre raison pour désirer le renvoi de l'art. 3 à la commission. J'ai lu avec plaisir que dans l'art. 4 on dit:

« Les travaux qui concernent la protection et la rentrée des récoltes (art. 3, litt. *d*), pourront être exécutés sans qu'il soit nécessaire de se pourvoir d'une autorisation. »

J'estime que cette disposition doit figurer sous lettre *f* à l'art. 3. Les travaux concernant la protection et la

rentrée des récoltes ne tombent pas sous le coup de l'art. 4.

Je constate aussi avec satisfaction qu'on a songé aux agriculteurs. Qu'il me soit permis de dire que je vis dans une partie du Jura, catholique et protestante, où pas un seul agriculteur ne se livre par ostentation le dimanche ou jour de fête religieuse à un acte public désagréable pour l'un quelconque de ses voisins d'opinions religieuses différentes.

J'estime donc que cette disposition ainsi modifiée devrait figurer sous lettre *f* de l'art. 3. J'en ferai la proposition pour le cas où cet art. 3 ne serait pas renvoyé à la commission.

Michel (Bern). Ich möchte Ihnen ebenfalls Rückweisung empfehlen und der Kommission den Wunsch aussprechen, sie möchte die Frage prüfen, ob es nicht besser wäre, in litt. *c* statt vom Gemeinderat von der Gemeinde zu sprechen. Ich habe Ihnen schon gestern gesagt, warum ich dies wünsche. Der Gemeinderat wird ja in der Regel das Reglement ausarbeiten; aber dann gehört es sich, dass dasselbe der Gemeinde vorgelegt wird, damit jedermann sich darüber äussern kann, der Pfarrer, der Kirchgemeinderat, die Arbeiter, die Geschäftsinhaber etc., und man nicht durch ein derartiges Reglement überrascht und überrumpelt wird.

M. **Boinay.** Je me demande si la proposition de M. Cuénat n'aurait pas une conséquence toute autre que celle qu'il prévoit. En effet, on pourrait, aux termes de cette proposition, être libre de travailler le dimanche à la campagne: « ne tombent pas sous le coup de l'art. 2 », cela signifie: « sont permis tous les travaux dont parle l'art. 2 », et si vous y ajoutez le dernier paragraphe dont parle M. Cuénat, il sera dit que l'on peut travailler le dimanche. Je ne sais pas ce que veut dire M. Cuénat; mais si vous introduisez cette lettre *f*, vous pourrez dire: on peut travailler à la campagne le dimanche, — c'est le sens de cette adjonction. Or, je crois qu'il importe que le campagnard sache qu'on ne peut pas travailler le dimanche.

Messieurs, nous avons malheureusement chez nous un voisinage qui n'est pas à citer en exemple, la France, où l'on travaille d'une façon scandaleuse le dimanche, même à la campagne. J'ai lu aujourd'hui, dans un journal paru d'hier, qu'il y a trois jours trois citoyens français survenant dans le village de Lugniez sont allés chercher du bois dans une forêt suisse un dimanche matin, avec chevaux et voitures; ils l'ont tranquillement chargé, mais le maire les a obligés de décharger leur voiture et de s'en aller sans leur bois. De là grand scandale. Des cas pareils se reproduisent malheureusement très souvent chez nous. M. Cuénat se souviendra qu'il a dû statuer contre un cultivateur qui avait fauché dans un pré en rase campagne le dimanche, non pour les besoins de son bétail, mais pour les besoins de sa récolte.

Il est évident qu'il y a là un abus qui doit être évité à l'avenir. C'est pourquoi je fais la proposition de ne pas placer l'art. 4, dernier alinéa, sous lettre *f* de l'art. 3.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag noch aus folgenden Gründen. Es besteht offenbar bei einzelnen derjenigen Herren, die bis jetzt gesprochen haben, eine gewisse Unklarheit darüber, ob die in § 3 aufgezählten Ausnahmen schlechthin gelten und die hier genannten Betriebe vom Verbot überhaupt ausgenommen sind, oder ob es für diese Ausnahmen einer besondern Bewilligung bedürfe, und darin liegt vielleicht eine Schwäche der Redaktion. Es sollten die hier aufgezählten Fälle in zwei Gruppen ausgeschieden werden: die eine diejenigen Ausnahmen umfassend, für die es keiner Bewilligung bedarf (litt. *a*, *b* und *d*), die andere diejenigen Fälle nennend, wo eine Bewilligung eingeholt werden muss (litt. *c* und *e*), und um die Sache ganz klar auseinander zu halten, dürfte es sich empfehlen, die Ausnahmen der erstern Art in Art. 3, diejenigen der zweiten Art in Art. 3bis zu behandeln. In diesem Falle wäre dann auch der Antrag des Herrn Cuénat mitberücksichtigt.

M. **Cuénat.** Ensuite des explications tout à fait claires et précises de l'honorable M. Steiger je déclare maintenir ma demande de renvoi à la commission, mais ne pas insister sur la seconde partie de ma proposition. Ce que je demande, c'est uniquement de la clarté, comme M. de Steiger l'a très bien dit. Et je tiens à le dire ici au sein de l'assemblée: la commission prendra telle décision qui lui conviendra, les travaux de campagne n'ont pas besoin d'autorisation.

Weber (Grasswil). Ich möchte den Rückweisungsantrag ebenfalls unterstützen. Der Herr Präsident der Kommission hat allerdings erklärt, in der litt. *d* sei alles enthalten, was die Landwirtschaft wünschen könne. Wir sind in diesem Punkte anderer Ansicht. Mit der Pflege und Wartung der Haustiere ist es nicht gemacht, sondern man muss auch Futter herbeischaffen. In allen wissenschaftlichen und praktischen Abhandlungen über die Tierhaltung steht die Fütterung voran; erst nachher kommt die Pflege und Wartung und eventuell die Zucht, die natürlich auch noch berücksichtigt werden muss. Wie bereits Herr Bühlmann betont hat, haben die Gerichtspräsidenten und Polizisten vielleicht andere Ansichten als der Herr Kommissionspräsident, der unter Pflege und Wartung der Haustiere auch die Fütterung derselben versteht. Diese Herren fragen sich oft nicht, welches die Meinung des Grossen Rates gewesen sei, und so ist es ja schon wiederholt vorgekommen, dass wir authentische Interpretationen vornehmen mussten, was immer eine unangenehme Sache ist. Ob es angezeigt ist, die Landwirtschaft ganz auszunehmen, wie Herr Müller dies angeregt hat, ist eine andere Frage, über die man verschiedener Meinung sein kann. Ich für meine Person sehe nicht ein, warum man dies tun sollte, denn die Arbeiten, welche Anstoss erregen können, werden von der Landwirtschaft am Sonntag nicht mehr ausgeführt, und wenn es doch vorkommen sollte, so wird es gut sein, wenn man dem an Hand einer gesetzlichen Bestimmung Einhalt tun kann. Ich schliesse mich also dem Rückweisungsantrag an und werde mir später bei Behandlung dieses Alineas wiederum gestatten, das Wort zu ergreifen.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

Art. 4.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 hängt mit dem Art. 3 zusammen, und nachdem Sie den letzteren an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen haben, muss der Art. 4 das gleiche Schicksal erleiden.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Zu diesem Artikel habe ich nur zwei Bemerkungen zu machen. Vorerst ist hier der Antrag des Herrn Michel zu berücksichtigen. Der Entwurf sieht vor, dass der Gemeinderat ein Reglement über die Sonntagsarbeit von Gewerben, die dem täglichen Bedürfnis dienen und über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu erlassen habe, und zwar nach Anhörung der Beteiligten und des Kirchgemeinderates. Herr Michel sagt nun, es sei richtiger, wenn die Gemeinde dieses Reglement aufstelle. Ich kann die von den Herren Scheidegger und Michel in dieser Beziehung geäusserten Bedenken nicht teilen. Ich glaube nicht, dass ein Gemeinderat so engherzig wäre, dass er, nur um die Gewerbsleute zu plagen, die Ausübung des Gewerbes schädigende Reglemente aufstellen würde. Ich erblicke indessen auch keine Gefahr darin, den Erlass der Reglemente den Gemeinden anheimzustellen. Unter allen Umständen wäre der Rekurs an die Regierung vorzubehalten.

Luterbacher. Ich kann den von Herrn Michel gestellten Antrag nur unterstützen. Sie wissen, dass es Gemeinden gibt, wo zwei, drei oder sogar vier Kirchgemeinderäte bestehen, wie z. B. in Bern und Biel. Welcher Kirchgemeinderat soll in diesem Falle angehört werden? Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, statt «der Gemeinderat» zu sagen «die Gemeinde» und ferner die Worte «und des Kirchgemeinderates» zu streichen.

Michel (Bern). Ich habe Ihnen bereits gestern für das zweite Alinea folgende Fassung vorgeschlagen: «Ueber die Sonntagsarbeit von Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, und über das Offenhalten von Verkaufsstellen haben die Gemeinden ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.» Dass die Gemeinde dieses Reglement aufstellen solle und nicht der Gemeinderat, darüber habe ich mich bereits ausgesprochen und man scheint auch damit einverstanden zu sein. Konsequenterweise möchte ich Ihnen aber ferner beantragen, die vorgesehene Anhörung des Kirchgemeinderates zu streichen. Wird das Reglement durch die Gemeinde aufgestellt, so haben alle Interessenten Gelegenheit, sich zu äussern, und es ist deshalb nicht notwendig, im Gesetze zu sagen, dass die Beteiligten anzuhören seien. Nachdem in § 2 der Grundsatz der Sonntagsruhe festgestellt ist, scheint es mir ferner unnötig zu sein, hier beizufügen «im Sinne möglichster Einschränkung». Ich würde deshalb auch diese Worte streichen.

M. le **Président.** La discussion sur le fond est suspendue jusqu'à ce que vous ayez décidé du sort à donner à la motion d'ordre de M. Joliat.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mein Antrag hat nicht diesen Sinn. Es ist ganz gut, wenn man sich darüber ausspricht, was einem in diesem Artikel nicht beliebt. Allein nach Schluss der Diskussion muss der Artikel jedenfalls an die Kommission zurückgewiesen werden.

Bühlmann. Ich möchte ebenfalls den Antrag unterstützen, die Worte «nach Anhörung der Beteiligten und des Kirchgemeinderates», insbesondere die Worte «und des Kirchgemeinderates» zu streichen. Das ganze Gesetz ist eine eigentümliche Mischung konfessioneller Sonntagsheiligung mit einem Ruhetagsgesetz zum Schutze der abhängigen Arbeiter. Ich halte aber dafür, dass dem erstern Zweck, der in § 4 seinen Ausdruck darin findet, dass die Kirchgemeinderäte angehört werden sollen, eine möglichst kleine Rolle zugeteilt werden soll. Wir haben in unserm Lande herum alle möglichen Konfessionen und auch Leute, die überhaupt keiner Konfession angehören. Es handelt sich hier um ein bürgerliches, konfessionsloses Ruhetagsgesetz, und deshalb sollte man jede Einmischung konfessioneller Verhältnisse vermeiden, da daraus nur Konflikte entstehen können, die weder im Interesse des Gesetzes, noch des religiösen Friedens sind.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

Art. 5.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Aufstellung dieses Artikels wollte man dem Gewerbestand entgegenkommen. Es handelt sich um ausserordentliche Verhältnisse, die eine Ausnahme erfordern. Sie wissen, dass am Ende des Jahres das Publikum seine Einkäufe zu Neujahrsgeschenken macht, und es wäre eine Belästigung des Publikums einerseits und eine Schädigung der Magazininhaber anderseits, wenn die Magazine an den hier genannten Sonntagen geschlossen bleiben müssten. Bei Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes muss man möglichst alle Interessen berücksichtigen und allen berechtigten Forderungen gerecht zu werden suchen. In diesem Gedanken hatten wir in Art. 4 die Bestimmung aufgestellt, dass die Kirchgemeinderäte angehört werden sollen. Der Synodalrat hatte dies in einer längern Eingabe eindringlich gefordert, und wir glaubten, die Kirchgemeinderäte dürfen gar wohl angehört werden, die Gemeinderäte seien ja dann immer noch frei, das Reglement nach ihrem Ermessen aufzustellen. Wir wollten durch Aufnahme dieser Bestimmung dem Gesetz von vornherein möglichst viele Freunde gewinnen.

Aus dem nämlichen Gedanken heraus ist auch der Art. 5 entstanden, indem wir uns sagten, der Gewerbestand und die Magazininhaber haben so grosses Interesse, an diesen speziellen Sonntagen ihre Verkaufsgeschäfte möglichst lange offen halten zu können, dass es unbillig wäre, diese Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen.

Dürrenmatt. Wenn ich nicht irre, sollte hier eine Auslassung gutgemacht und gesagt werden: «Fallen Sonntage auf die Tage vor oder nach Weihnachten oder vor oder nach Neujahr, 24. oder 26. Dezember und 31. Dezember oder 2. Januar, so trifft . . . . .»

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der 2. Januar ist absichtlich weggelassen worden. Man darf doch annehmen, dass am 2. Januar die Neujahrsgeschenke gemacht sind, so dass es nicht mehr nötig ist, zum Ankauf von solchen die Magazine offen zu halten.

M. le **Président.** Est ce que M. Dürrenmatt fait une proposition?

M. **Dürrenmatt.** Non!

Der § 5 wird unverändert gutgeheissen.

Art. 6.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 ist einer der wichtigsten des Gesetzes. Er stellt fest, dass den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechts die nötige Ruhezeit gegeben werden solle. Sobald ein Angestellter auch am Sonntag arbeiten muss und so eines Teils seines Ruhetages beraubt wird, soll der Geschäftsinhaber verpflichtet sein, diesen Angestellten dafür zu entschädigen durch Gewährung einer Ruhezeit im Laufe der Woche. Ausserdem sollen die Prinzipale verpflichtet sein, den Angestellten je den zweiten Sonntag frei zu geben. Sie wissen, dass es nicht das Gleiche ist, ob die Ruhezeit auf einen Sonntag oder einen Wochentag entfällt. An einem Wochentag hat der Familienvater seine Familie nicht bei sich, die Kinder sind in der Schule und die Frau ist öfters irgendwie ausser dem Hause beschäftigt. Am Sonntag dagegen ist die ganze Familie beieinander, und es soll dafür gesorgt werden, dass der Arbeiter doch je den zweiten Sonntag mit den Seinigen zubringen kann.

Meine Herren, der letzte Satz dieses Artikels lautet: «Ueberdies soll, ausgenommen in den Coiffeurgeschäften, je der zweite Sonntag ganz frei bleiben.» Sie werden fragen, warum für die Coiffeurgeschäfte eine Ausnahme gemacht werde. Der Grund hierfür ist folgender. Die Ausnahme wird nicht für die grossen Coiffeurgeschäfte gemacht, indem dieselben sie nicht nötig haben; in diesen Geschäften sind mehrere Gehülfen beschäftigt, so dass der eine am ersten, der andere am zweiten und der dritte am dritten Sonntag frei sein kann. Die Ausnahme soll mehr den kleinen Coiffeurgeschäften dienen. Es gibt z. B. in der Stadt Bern eine ganze Anzahl solcher kleiner Geschäfte, in welchen ausser dem Prinzipal nur ein Gehülfe arbeitet und die fast ausschliesslich Kunden aus Arbeiterkreisen bedienen. Nun kommen die Arbeiter nicht im Laufe der Woche zum Coiffeur und Rasierer, sondern am Samstag Abend und namentlich am Sonntag Vormittag. Der Sonntag ist der Haupttag für den Inhaber eines solchen Geschäftes. Der letztere sagt nun: Wenn ich am Sonntag meinem einzigen Gehülfen frei geben muss, so bin ich allein und nicht im stande, meine Kundschaft zu bedienen, was für mich eine grosse Schädigung bedeutet. Deshalb haben die Inhaber dieser kleinen Coiffeurgeschäfte eine Eingabe eingereicht, worin sie diese Verhältnisse überzeugend auseinandersetzen; sie haben auch eine Delegation zum Polizeidirektor geschickt, um ihn darüber zu orientieren. Ich muss bekennen: Würde man diese Geschäftsinhaber verpflichten, ihren Angestellten je den zweiten Sonntag frei zu geben, so würde ihnen dadurch ein Schaden entstehen, der sich nicht verantworten liesse. Deshalb die Ausnahme im Gesetz.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Sie finden die in diesem Paragraph enthaltene Bestimmung in allen Arbeiterschutzgesetzen. Sie bezweckt, denjenigen Arbeitern, die in solchen Gewerben arbeiten, die auch am Sonntag ausgeübt werden, einen Ruhetag in der Woche zu sichern, ebenso je den zweiten Sonntag.

Milliet. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei auch dieser Paragraph an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen und zwar aus einem Grunde, den ich schon bei Behandlung der §§ 2 und 3 hätte anführen können, aber dort nicht angeführt habe, weil diese beiden Paragraphen ohnehin zurückgewiesen worden sind. Wir haben gleichzeitig mit diesem Gesetz auch einen Gesetzesentwurf über die Berufslehre in die Hand bekommen, in welchem die Sonntagsarbeit der Lehrlinge anders geordnet wird, als es hier geschieht. Ich halte es nun für ein sehr sonderbares Vorgehen, zwei Gesetze miteinander zu beraten und voraussichtlich miteinander zum Abschluss zu bringen, in welchen ein und dasselbe Verhältnis verschieden geregelt ist. Im Gesetz über die Berufslehre wird Sonntagsarbeit für Lehrlinge nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattet, während hier andere Prinzipien aufgestellt werden. Materiell will ich mich über den Inhalt des Paragraphen nicht aussprechen.

Demme. Ich beabsichtigte ebenfalls, den Rückweisungsantrag zu stellen. Es kommen unter Umständen ganz schwierige Verhältnisse vor. Denken Sie z. B. an die Konfiserien. Häufig kommt es vor, dass eine solche nur einen einzigen Lehrling hat. Nun langt am Samstag Abend noch eine grössere Bestellung für ein Essen ein; es müssen Fleischpasteten, Kuchen etc. gemacht werden. Das kann der Prinzipal nicht alles allein besorgen, dem Lehrling aber muss er am Sonntag frei geben. Das würde eine schwere Schädigung des betreffenden Berufs bedeuten, und ich möchte deshalb die Kommission ersuchen, die Sache nochmals zu prüfen. Es ist übrigens ganz gut, wenn der Lehrling die Nachteile seines Berufs auch kennen lernt. Vielleicht liesse sich eine Lösung in der Weise finden, dass man, ähnlich wie dies in Bezug auf die Eisenbahner der Fall ist, dem Lehrling jährlich eine bestimmte Anzahl freie Sonntage garantiert. In diesem Falle könnte sich der Prinzipal einrichten; an solchen Sonntagen, wo keine Bestellungen da sind, wird er ja dem Lehrling von Herzen gern frei geben.

Schmidlin. Sollte Ihnen der Rückweisungsantrag nicht genehm sein, so würde ich den Antrag stellen, es sei der letzte Satz des § 6 zu streichen, da diese Bestimmungen nicht nur in Konfiserien, wie Herr Demme gezeigt, sondern auch in andern Geschäften durchaus undurchführbar ist. Ich erinnere an die Bäckereien, besonders kleinere, die nur einen Arbeiter haben, ferner an Käsereien, Milchhandlungen etc. Es wäre diesen Geschäften nicht möglich, jeweilen für den betreffenden ausfallenden Sonntag einen Ersatz

zu finden. Uebrigens ist in den erwähnten Berufsarten meistens nur am Sonntag Morgen zu arbeiten, der ganze übrige Tag ist immerhin frei. Könnte die Arbeit, z. B. in einer Bäckerei, nicht am Sonntag gemacht werden, so müsste am Samstag nachts gearbeitet werden, womit dem Arbeiter erst recht nicht gedient wäre. Auch ist nicht zu vergessen, dass das Publikum die Backwaren frisch zu bekommen verlangt. Vielfach haben diese Geschäfte nur im Sommer in dieser Weise zu tun, namentlich auf dem Land, wo bei den heutigen Verkehrsverhältnissen jedes besser gelegene Dorf seine Saison hat, so dass die Inanspruchnahme am Sonntag nur eine vorübergehende ist. Mancher Beruf, so besonders derjenige der Bäcker, hat seit Jahren schwer um seine Existenz zu kämpfen; infolge der grossen Konkurrenz und der Entstehung von Konsumbäckereien ist der Verdienst kleiner, während die Betriebsausgaben grösser geworden sind. Auch mit Rücksicht hierauf ist es nicht angezeigt, diese Stände in ihren Erwerbsverhältnissen zu verkürzen. Aehnlich wie bei den Bäckern, verhält es sich in den Käsereien. Die Milch muss bekanntlich frisch verarbeitet werden, und wie soll der Meister am Sonntag die Arbeit bewältigen, wenn er seinem Hüttenknecht frei geben muss? Ich hoffe, es werde einer der Herren Kollegen vom Land diesen Punkt noch näher erörtern. Meine Herren, ich begrüsse das Zustandekommen eines Sonntagsruhegesetzes; allein wenn dasselbe so kleinliche Bestimmungen enthält, wie diese hier, so wird es sicher vor dem Volke keine Gnade finden.

Scheidegger. Ich möchte mich ebenfalls gegen den letzten Satz des § 6 aussprechen. Man wird mir einwenden, ich hätte meine Bemerkungen in der Kommission anbringen können; allein ich habe nur einer Sitzung der Kommission beigewohnt und habe die neue Vorlage erst bei Eröffnung derselben in die Hand bekommen, so dass es mir nicht möglich war, dieselbe bis in alle Details durchzustudieren. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollständig an, und da auch Herr Milliet auf Punkte aufmerksam gemacht hat, die vollständig richtig sind, so wird es am besten sein, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Scherz. Sie müssen sich natürlich darüber klar werden, ob Sie überhaupt ein Sonntagsruhegesetz wollen oder nicht. Wollen Sie ein solches, so dürfen Sie natürlich nicht bei jedem Artikel sagen: Fort damit, das gefällt mir nicht! Bis jetzt haben Sie erst zwei Artikel angenommen; da wäre es beinahe besser gewesen, Sie hätten das ganze Gesetz zurückgewiesen, und ich mache mir auch kein Hehl daraus, welches das schliessliche Resultat sein wird. Herrn Milliet gegenüber möchte ich bemerken, dass der Umstand, dass auch im Lehrlingsgesetz einschlägige Bestimmungen enthalten sind, kein Grund sein kann, nun die hier enthaltenen Bestimmungen zurückzulegen. Es ist nötig, in einem Sonntagsruhegesetz die jungen Leute in hygienischer und anderer Richtung zu schützen. Können sie nicht gelegentlich heim zu ihren Angehörigen, so bekommen die jungen Leute Langezeit und wird die Lehre nicht selten gar nicht beendigt. Die mangelnde Uebereinstimmung mit dem Gesetz über die Berufslehre wird bis zur zweiten Beratung noch immer herzustellen Gelegenheit sein. Dass man den Schlusssatz von Art. 6 anfechten werde, habe ich ohne weiteres erwartet. Im ersten Entwurf hiess es, es sei je der dritte Sonntag frei zu geben. Gestützt auf die Bestimmungen des Fabrikgesetzes habe ich verlangt, dass hier der nämliche Satz aufgenommen werde, wie er im Fabrikgesetze steht. Wir wollen doch nicht auf die Zeit vor mehr als 30 Jahren zurückgehen! Wenn Sie wollen, dass sich die jungen Leute wieder mehr gewissen Gewerben zuwenden, so müssen Sie die Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessern, nicht verschlechtern, sonst höre man dann mit den Phrasen von kultureller Entwicklung, Schutz der Arbeiter etc. auf! — Ich empfehle Ihnen also, den § 6 so anzunehmen, wie er hier vorliegt; wenn nötig, wird man denselben in der zweiten Beratung immer noch abändern können.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich habe gegen die beantragte Rückweisung nichts einzuwenden und möchte nur auf die gefallenen Voten folgendes bemerken. Was Herr Schmidlin sagt, ist bereits bei Behandlung der Eintretensfrage diskutiert worden. Dort hat Herr Scheidegger eine ganze Reihe von Berufsarten, nicht nur die Bäckereien, aufgezählt, auf die das Gesetz nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Allein wenn man ein wirkliches Sonntagsruhegesetz will, so muss man eben bei den Gewerben einschreiten; man kann keine Omelette machen, ohne die Eier zu zerschlagen. Im übrigen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Herren Scheidegger und Schmidlin nicht ganz mit Herrn Milliet übereinstimmen. Herr Milliet sagt, die Lehrlingsruhe sei im Gesetz über die Berufslehre geordnet. Das mag sein; es ist mir nicht gerade gegenwärtig. Allein Herr Scherz hat mit Recht gesagt, dass wir nun in erster Linie das Sonntagsruhegesetz zu beraten haben und später dafür sorgen können, dass die beiden Gesetze miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden. Im Lehrlingsgesetz ist allerdings, wie Herr Milliet sagt, die Sonntagsarbeit für Lehrlinge verboten, während die Herren Schmidlin und Scheidegger sie gestatten wollen. Das ist ein Widerspruch, den man im einen oder andern Sinne beseitigen muss.

v. Muralt. Nachdem der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, er nehme den Rückweisungsantrag an, ist es natürlich schwierig, die Fortsetzung der Beratung zu verlangen. Ich will daher der Rückweisung nicht opponieren, obwohl ich glaube, wenn wir einen Artikel nach dem andern zurückweisen und die Lösung schwieriger Fragen der Zukunft überlassen, wir überhaupt nicht vorwärts kommen. Natürlich wird jede Bestimmung, die sich mit den bestehenden Uebungen in Widerspruch setzt, bei der Bevölkerung auf Opposition stossen; allein wenn man wirklich zu einem guten Resultat kommen will, so muss man eben von beiden Seiten, von Seite der Produzenten und der Konsumenten, den guten Willen zeigen. Für den Fall, dass Rückweisung beschlossen wird, möchte ich wünschen, dass untersucht würde, ob die Ausnahmestellung, die man für das Coiffeurgewerbe aufgestellt hat, wirklich genügend motiviert ist. Ich weiss nicht, weshalb die Coiffeurgehülfen schlechter gestellt werden sollen als alle andern Berufsarten im Kanton Bern.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

M. le **Président.** Nous avons encore à l'ordre du jour les recours en grâce et les naturalisations. Sur le désir exprimé par la commission de justice, nous renverrons l'examen de ces objets à la semaine prochaine.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat mag heute diesen Beschluss fassen; allein für die Zukunft möchte ich doch den Wunsch aussprechen, die Strafnachlassgesuche nicht so zu verschieben. Es befinden sich unter diesen Gesuchen solche — wenigstens eines ist mir in Erinnerung — die erheischen, dass die Beschlussfassung darüber nicht verschoben werde. Wenn der Grosse Rat den Detenierten den Rest der Strafe auf dem Gnadenwege erlassen will, so ist es für sie nicht gleichgültig, ob sie vier oder fünf Tage früher oder später aus der Strafanstalt entlassen werden. Ich bin der Meinung, die Strafnachlassgesuche sollten auch in Zukunft, wie bisher, jeweilen am ersten Mittwoch einer Session behandelt werden.

M. **Péquignot.** Je me permets d'appuyer la proposition faite par la commission de justice. Je suis assez surpris d'entendre M. le conseiller d'Etat Joliat venir dire que c'est l'habitude de statuer sur les recours en grâce dans la première semaine où le Grand Conseil se réunit. En tous cas, si c'est l'habitude, c'est une mauvaise habitude. D'après le règlement, tous les objets soumis à l'examen des membres du Grand Conseil doivent leur être distribués 10 jours à l'avance. Or, on nous distribue ce matin un petit volume, et nous devrions statuer au pied levé, sans même avoir le temps de procéder à un examen convenable, sur plusieurs recours en grâce! Ce retard m'a toujours surpris. Le droit de grâce est l'une des plus belles prérogatives que le Grand Conseil puisse exercer, mais il faudrait qu'à l'avenir l'on voulût bien se conformer au règlement et nous faire parvenir, en temps utile, comme les autres objets, les propositions concernant les recours en grâce.

C'est pourquoi j'appuie la proposition de renvoi à la semaine prochaine formulée par la commission de justice. *(Bravos.)*

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich habe mir vorhin dem Herrn Präsidenten mitzuteilen erlaubt, dass nach meiner Auffassung, angesichts der vorgerückten Zeit, die Begnadigungsgesuche heute nicht mehr behandelt werden können, da bei verschiedenen Gesuchen voraussichtlich abweichende Meinungen sich geltend machen werden. Hätte ich gewusst, dass der französische Text erst heute ausgeteilt worden ist, so würde ich ganz formell den Antrag auf Verschiebung gestellt haben; denn die elementarste Rücksichtnahme auf unsere französischsprechenden Kollegen gebietet, dass dieselben die nötige Zeit haben, die Vorlage zu lesen. Die Verschiebung bedeutet ja keine nennenswerte Verzögerung. Für diejenigen Gesuchsteller, die bereits in der Strafanstalt sitzen, kommt es nicht darauf an, ob die Begnadigung 6 Tage früher oder später eintrete. Wichtiger ist, dass der Grosse Rat eine unabhängige, feste Meinung sich bilden kann.

M. **Joliat,** conseiller d'Etat. Je comprends maintenant l'observation de M. Péquignot. J'ignorais, comme M. le président de la commission, que le texte français des propositions de recours en grâce n'avait été distribué que ce matin. Il devait être prêt pour que sa distribution pût se faire lundi après midi, ce qui aurait donné le temps nécessaire à ces messieurs pour en prendre connaissance. Il faudra qu'à l'avenir la chancellerie veille à ce que ces retards ne se reproduisent plus.

La commission n'a pas eu de séance avant samedi; le feuilleton ne pouvait donc pas être distribué avant lundi. Il est évident, puisqu'il ne l'a été que ce matin, que je n'insiste pas pour que la discussion ait lieu aujourd'hui.

Die Strafnachlassgesuche werden stillschweigend auf die nächste Woche verschoben.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und möglichst bald darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht das Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 einer Revision zu unterstellen sei.

Schär, Dr. Michel, Iseli (Jegenstorf), Weber (Grasswil).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. Mai 1903.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 25. Mai**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 25. Mai setze ich:

1. Motion Cuenat betreffend Revision des Code civil français.
2. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Auf die Tagesordnung des 26. Mai werden die Naturalisationsgesuche und die Strafnachlassgesuche gesetzt werden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Paul Jacot.

Vierte Sitzung.

Montag den 25. Mai 1903,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bauer, Berger (Schwarzenegg), Buchmüller, Bühlmann, Burrus, Frutiger, Jobin, Lauper, Marcuard, Marthaler, Marti (Lyss), Meyer, Dr. Michel, Mosimann, Péquignot, Probst (Emil Bern), Probst (Langnau), Rufener, Schneider (Pieterlen), Wächli, Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Berger (Linden), Beutler, Blanchard, Dr. Boinay, Brahier, Burkhardt, Chappuis, Choulat, Christeler, Crettez, Cueni, Egli, Glatthard, Glauser, Gouvernon, Gresly, Grosjean, Guggisberg, Hari, Hennemann, Hofstetter, Hofstettler, Kästli, Küpfer, Minder, Morgenthaler (Leimiswil), Mouche, Reichenbach, Seiler, Siegenthaler, Stebler, Sutter, Tièche, Wälti, Weber (Porrentruy), Wiedmer, Wolf.

M. le **Président.** Nous avons reçu une lettre der bernischen kaufmännischen Vereine demandant que la loi sur les apprentissages soit si possible discutée et adoptée encore dans la présente session.

D'un télégramme communiqué par M. le président du Gouvernement il résulte que la compagnie Thunerseebahn invite le Grand Conseil à se rendre à Zweisimmen jeudi prochain. Le départ de Berne est fixé à $9^1/_2$ heures et la rentrée le soir à 8 heures. (Bravos!)

Je vous propose d'accepter cette invitation aimable et de tenir une courte séance jeudi matin depuis 8 heures.

Lenz. Namens der Gürbethalbahn-Gesellschaft möchte ich lebhaft befürworten, diese Einladung anzunehmen. Die Gürbethalbahn hat schon lange daran gedacht, den Grossen Rat einmal zur Befahrung ihrer Bahnstrecke einzuladen, wozu sich nun bei diesem Anlasse Gelegenheit bieten wird.

Zustimmung.

Die zu Mitgliedern des Obergerichts gewählten Herren Krebs (Nidau) und Manuel (Bern) erklären die Annahme der Wahl. Beide Herren sind anwesend; Herr Manuel leistet den verfassungsgemässen Eid, Herr Krebs das Amtsgelübde.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Vortrag des Regierungsrates, aus dem hervorgeht, dass am 17. Mai im Wahlkreise Niedersimmenthal zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Ingenieur Rud. v. Erlach in Spiez.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt. Dieselbe wird validiert, worauf Herr v. Erlach den verfassungsgemässen Eid leistet.

Lenz. Zur Tagesordnung möchte ich namens der Kommission für das Sonntagsruhegesetz den Antrag stellen, es sei die Fortsetzung der artikelweisen Beratung auf die nächste Session zu verschieben. Die Kommission ist letzten Freitag zusammengetreten und hat die zurückgewiesenen Artikel beraten, es war ihr jedoch nicht möglich, die neuen Redaktionen definitiv festzustellen. Auch fanden wir, es sollte auch der Regierung Gelegenheit gegeben werden, sich über die von der Kommission beschlossenen Aenderungen auszusprechen, und im fernern sollten die neuen Anträge den Mitgliedern des Grossen Rates so rechtzeitig ausgeteilt werden, dass dieselben studiert werden können. Dies alles wäre nicht möglich, wenn man die Beratung in dieser Woche fortsetzen wollte.

Zustimmung.

Staatsbeitrag an die Armenerziehungsanstalt Oberbipp.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1837 ist von gemeinnützigen Männern des Amtes Wangen ein Aufruf zur Errichtung einer Armenerziehungsanstalt ergangen. Dieser Aufruf war, wenn auch nicht von grossartigem, so doch von ausreichendem Erfolg begleitet, so dass die Anstalt im Jahre 1839 mit 12 Zöglingen ins Leben treten konnte. Sie war anfänglich im sogenannten Schachenhof untergebracht. Im Laufe der Zeit ging diese Liegenschaft an den Kanton Solothurn über, und die Anstalt hat dann die Liegenschaft in Oberbipp erworben, wo sie noch dermalen untergebracht ist. Zurzeit beherbergt die Anstalt 40 Zöglinge. Schon seit langen Jahren musste man sich überzeugen, dass punkto Unterbringung eine Aenderung eintreten muss. Der vorhandene Platz ist durchaus unzulänglich, und der Hauptmangel ist überdies der, dass bei einem Brandunglück riskiert werden müsste, dass sich nicht alle Anstaltsinsassen zu retten vermöchten. Die gemeinnützigen Männer des Amtes Wangen haben deshalb in Aussicht genommen, diese Anstalt zu vergrössern. Sie liessen zu diesem Zwecke Pläne ausarbeiten, wonach ein Neubau circa 93,000 Fr. erfordern würde. Die Anstaltsbehörden haben sich nun an den Staat gewendet und um einen Beitrag aus dem bekannten kantonalen Kranken- und Armenfonds nachgesucht. Die Regierung hat dieses Gesuch selbstverständlich durchaus freundlich aufgenommen; sie hat das Bedürfnis eines Neubaues anerkannt, sich aber gefragt, ob der Bau nicht vielleicht etwas zu grossartig und kostspielig angelegt sei und ob nicht etwelche Ersparnisse erzielt werden könnten. Das Geschäft wurde deshalb zu näherer Prüfung der Pläne etc. an die Baudirektion gewiesen. Diese hat die Angelegenheit einlässlich untersucht und namentlich auch eine Vergleichung mit dem letzthin unterstützten Neubau in Enggistein angestellt. In ihrem Gutachten kam sie zum Schluss, dass die Einrichtungen im grossen und ganzen zweckentsprechend seien und von Luxus nicht gesprochen werden könne, dass sich aber immerhin einige Ersparnisse erzielen lassen und statt der verlangten 93,000 Fr. eine Bausumme von 80,000 Fr. genüge. Nachdem die Sache in dieser Weise abgeklärt war, beschloss der Regierungsrat, es sei der Anstalt, ähnlich derjenigen in Enggistein, ein Beitrag von 80 % zu verabfolgen. Es mag beigefügt werden, dass die Anstalten in Enggistein und Oberbipp dem gleichen Zwecke dienen. Wie ich schon seinerzeit ausgeführt habe, gibt es Kinder, die man nicht wohl in Privatpflege unterbringen kann; sie haben vielleicht bereits gewisse moralische Defekte, denen besser in einer Anstalt beigekommen werden kann, befinden sich aber doch moralisch nicht auf der Stufe, wie diejenigen, die in den sogenannten Rettungsanstalten untergebracht werden. Die beiden Anstalten bilden somit ein Zwischenstadium der armenpflegerischen Aufgaben, und man hat sich auch von diesem Standpunkt aus gesagt, dass eine Unterstützung einer derartigen Anstalt durchaus am Platze sei. Dazu kommt, dass die Anstalt nicht über eigene Mittel verfügt, um den Bau ausführen zu können. Sie besitzt allerdings ein kleines Vermögen, das aber zur Bestreitung dieser grossen Ausgabe durchaus nicht ausreichen würde, abgesehen davon, dass die Anstalt auch noch für einen Teil der Betriebskosten aufkommen muss. Ich bemerke dabei, dass die beiden Anstalten in Enggistein und Oberbipp durchaus nicht nur dem Bedürfnis eines engern Kreises dienen, sondern es finden darin Zöglinge aus dem ganzen Kanton Aufnahme. Von den 40 Zöglingen, welche die Anstalt Oberbipp im Jahre 1902 zählte, waren nur 15 aus dem Amte Wangen, während die übrigen 25 aus andern Teilen des Kantons kamen. Es befanden sich dort Kinder aus der Stadt Bern, aus dem Oberland etc.; auch die Armendirektion kam in den Fall, ihr zur Verpflegung auffallende Kinder dort unterzubringen. Mit Rücksicht auf die der Anstalt Enggistein gewährte Unterstützung, die hier vorliegenden analogen Verhältnisse und die Opferwilligkeit der beteiligten Gegend haben Regierung und Staatswirtschaftskommission beschlossen, es sei der Anstalt ein Beitrag von 80 % auszurichten, derselbe aber auf eine Maximalausgabe von 80,000 Fr. zu basieren. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission weicht von demjenigen der Regierung mehr formell als materiell ab; die Regierung schliesst sich an, und es lautet nun der gemeinsame Antrag dahin: «Der Anstalt Oberbipp wird zur Ausführung eines auf 80,000 Fr. devisierten Neubaues ein Staatsbeitrag von 80 %, im Maximum 64,000 Fr. aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds bewilligt unter folgenden Bedingungen: 1. Baupläne und Devis sind vor Beginn des Baues durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Zusicherung von 80 % wird nur an eine maximale Bausumme von 80,000 Fr. erteilt. 2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Mitgabe des Fortschreitens des Baues bis zu $^4/_5$ der genehmigten Bausumme. 3. Die Schlusszahlung innerhalb der genehmigten Devissumme erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung. 4. Die Anstalt ist, soweit Platz vorhanden ist, verpflichtet, ausser den Knaben aus dem Amte Wangen auch solche aus andern bernischen Gemeinden aufzunehmen.»

Ich habe diesem Antrage noch folgendes beizufügen. Selbstverständlich wird die Anstalt auch noch Ausgaben für etwelche Ergänzung des Mobiliars zu machen haben, es liegt aber darüber noch kein Devis vor. Die Staatswirtschaftskommission ist nun der Ansicht — ich soll dies ausdrücklich bemerken — es solle die Frage, wie viel an die Möblierung beigetragen werden solle, der Kompetenz des Regierungsrates unterstellt sein. Es ist das auch konform dem Dekret über den kantonalen Kranken- und Armenfonds, wonach die Regierung bis zu einer Ausgabe von 10,000 Fr. kompetent ist. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, diese Kompetenz zu erschöpfen, sondern die erforderliche Summe wird weit darunter bleiben.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrates, es möchte an den Neubau der Armenerziehungsanstalt Oberbipp ein Staatsbeitrag von 80 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 64,000 Fr., beigesteuert werden, einstimmig bei. Wenn wir uns diesem hohen Prozentsatz angeschlossen haben, so geschah es aus folgenden Erwägungen. Zunächst haben wir es hier nicht mit einer Gemeinde- oder Bezirksarmenanstalt zu tun, sondern mit einer Anstalt, die von gemeinnützigen Männern gegründet wurde und für ihren Betrieb ausschliesslich auf freiwillige Beiträge gemeinnütziger Leute angewiesen ist. Sodann haben wir in Betracht gezogen, dass die Anstalt nicht nur Kinder aus dem Amtsbezirk Wangen, sondern aus dem ganzen Kanton aufnimmt. So waren z. B. letztes Jahr von 44 Kindern 12 solche aus der Stadt Bern. Endlich ist zu berücksichtigen, dass die Anstalt alljährlich mit Betriebsdefiziten zu kämpfen hat und unmöglich in der Lage wäre, die Baukosten oder einen grössern Teil derselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ich soll beifügen, dass die den Anstalten Enggistein und Oberbipp bewilligten Beiträge kein Präjudiz für weitere Beitragsbewilligungen aus dem Armen- und Krankenfonds bilden sollen, da derselbe sonst vorzeitig aufgebraucht würde. Wenn es sich um die Unterstützung von Anstalten handelt, hinter denen Gemeinden und Bezirke stehen, so ist selbstverständlich, dass man mit niedrigern Beiträgen des Staates wird rechnen müssen.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission weicht von demenigen des Regierungsrates einzig bezüglich der Mobiliaranschaffung ab. Während die Regierung schon heute auch an die Mobiliaranschaffung grundsätzlich 80 % bewilligen wollte, beschloss die Staatswirtschaftskommission, vorläufig nur den Anstaltsbau ins Auge zu fassen, in der Meinung, dass es selbstverständlich sei, dass später auch die nötigen Mobiliaranschaffungen annähernd mit 80 % subventioniert werden sollen; wir fanden jedoch, die Anstaltsbehörden sollen hierüber seinerzeit eine neue Vorlage an die Regierung machen.

Zum Schluss soll ich noch der Hoffnung Ausdruck geben, die Anstaltsbehörden werden, wie in Enggistein, so sparsam wie möglich zu Werke gehen. Es hätte keinen Sinn, den jungen Leuten in der Anstalt Bedürfnisse anzugewöhnen, die ihnen im spätern Leben Enttäuschungen bereiten müssten.

Angenommen.

Staatsbeitrag an das Asile des Vieillards in St. Ursanne.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In St. Ursanne existiert ein Asile des Vieillards, das für circa 100 Personen Platz bietet. Früher waren diese unterstützungsbedürftigen Erwachsenen — natürlich sind darunter nicht nur Greise zu verstehen — im Schloss Pruntrut untergebracht, woselbst sich auch ein Orphelinat befand. Es hat sich dann aber herausgestellt, dass die Unterbringung dieser zwei Anstalten am nämlichen Orte verschiedene erzieherische und moralische Inkonvenienzen im Gefolge hat. Infolgedessen tauchte in den 90er Jahren im Amt Pruntrut das Projekt auf, das Asile des Vieillards aus dem Schlosse in Pruntrut zu entfernen und in einer besondern Anstalt in St. Ursanne unterzubringen. Es ging dies um so leichter, als sich dort eine Liegenschaft vorfand, die sich für diesen Zweck ziemlich eignete. Allerdings mussten bedeutende Neubauten und Reparaturen vorgenommen werden, um das Gebäude zweckentsprechend einzurichten. Es haben sich nun eine Anzahl Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut, sowie Private zusammengetan und in Form einer Aktiengesellschaft diese neue Anstalt ins Leben gerufen. Das einbezahlte Aktienkapital beträgt, wenn ich nicht irre, eine Summe von 80,000 Fr. Natürlich musste für die Liegenschaft und die erforderlichen Bauten, sowie für die Möblierung eine grössere Summe ausgegeben werden. Nach sachkundigem, durchaus unparteiischem Urteil ist die Anstalt sehr gut eingerichtet und wird auch sehr gut geführt. Es hat sich aber bald herausgestellt, dass sie, aus verschiedenen Gründen, den Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Es ist klar, dass eine gut geführte und eingerichtete Anstalt natürlich mehr Insassen anzieht, als dies bei einer schlechteingerichteten der Fall ist. Ferner hat sich das Bedürfnis nach Unterbringung älterer und hülfsbedürftiger Leute im Laufe der Jahre gesteigert, wozu der weitere Umstand kommt, dass infolge des neuen Armengesetzes nun nicht mehr der Staat die im Jura wohnhaften Altberner, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, zu verpflegen hat, sondern diese Aufgabe dem Jura selber auffällt, was ebenfalls zur Folge hatte, dass die Zahl der Insassen dieser Anstalt sich vergrösserte. Die vorhandenen Räumlichkeiten genügen daher durchaus nicht mehr. Ein ausgearbeitetes Projekt würde eine Summe von circa 50,000—55,000 Fr. erheischen und es möglich machen, 72 weitere Pfleglinge aufzunehmen. Auch hier wurde ein Gesuch um Unterstützung aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds an die Regierung gerichtet. Die letztere hat die Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen hin geprüft und ist zum Schlusse gekommen, Ihnen zu beantragen, es sei der Anstalt ein Beitrag von 50 % der Bausumme zu gewähren. Sie war sich dabei wohl bewusst, dass dieser Prozentsatz ein etwas hoher ist; sie glaubt aber doch aus verschiedenen Gründen, so hoch gehen zu dürfen. Vorerst haben wir die Art und Weise nur begrüssen müssen, wie im Jura bei Erstellung derartiger Anstalten vorgegangen wird. Wir im alten Kanton haben die grossen Armenkasernen in Utzigen, wo zwischen 500 und 600 Insassen untergebracht sind, in Dettenbühl, in Worben etc., während man im Jura sich von jeher gesagt hat, es liege mehr Menschen-

würde und armenpflegerisch viel mehr Richtiges darin, die Leute in kleinern Anstalten unterzubringen. Nun liegt es auf der Hand, dass kleinere Anstalten sowohl in Bezug auf den Bau als den Betrieb mehr kosten als grössere, und wenn man vom armenpflegerischen Standpunkt aus die Errichtung kleinerer Anstalten als richtig findet, so darf man diejenigen, die derartige Anstalten errichten und sich selber auch grössere Opfer auferlegen, nicht damit strafen, dass man ihnen nicht auch entsprechend entgegenkommt. Schon aus diesem Grund haben wir uns gesagt, man dürfe in diesem Falle bis auf 50 % gehen, während man vielleicht für eine andere Anstalt weniger hoch gehen würde. Dazu kommt, dass diese Anstalt zu einer Zeit gegründet wurde, wo der Staat im Jura für derartige Anstalten noch keine Beiträge verabfolgt hat. Rechtlich sind wir allerdings nicht verpflichtet, an die frühern Ausgaben für Erwerbung der Liegenschaft und Reparaturen nachträglich etwas zu leisten; allein derartige Verhältnisse sind nicht nach rechtlichen, sondern nach Billigkeitsstandpunkten und nach allgemeinen staatspolitischen Erwägungen zu behandeln. Im weitern fällt in Betracht, dass der Jura im Laufe der Jahre dazu kommen wird, wesentlich mehr in die Staatskasse einzubezahlen, als er für das Armenwesen aus derselben bekommt, und wenn man auch bei Aufstellung des Armengesetzes durch gewisse Uebergangsbestimmungen die Sache für den Jura etwas zu mildern gesucht hat, so ist es doch unsere Aufgabe, den Gedanken des Ausgleichs mit dem Jura gelegentlich noch etwas weiter zu führen. Dies sind die Gründe, die die Regierung veranlasst haben, Ihnen einen Beitrag von 50 % vorzuschlagen. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Gründen Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie dem Antrage der Regierung beipflichtet. Der Antrag, den Ihnen Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission vorlegen, lautet: «1. Es sei dem Greisenasyl von St. Ursanne für den projektierten Anbau 50 % aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zuzusichern; 2. es seien Pläne und Devis vor Beginn des Baues durch die Regierung zu prüfen und zu genehmigen, und es haben sich die 50 % innerhalb der von der Regierung festgesetzten Devissumme zu bewegen; 3. es sei vor der Auszahlung des Staatsbeitrages die Bauausführung und die Bauabrechnung durch die Regierung zu prüfen und zu genehmigen.»

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie bereits der Vertreter der Regierung Ihnen mitgeteilt hat, ist die Staatwirtschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Der Anbau soll ermöglichen, 72 neue Betten, mit andern Worten 72 weitere Pfleglinge unterzubringen. Ein Punkt, der speziell zur Diskussion Anlass gab, betrifft den Prozentsatz des Staatsbeitrages an die auf 55,165 Fr. 25 devisierten Kosten. Man fragte sich, ob es angezeigt erscheine, aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds einen verhältnismässig so hohen Beitrag zu leisten, in Anbetracht des Umstandes, dass die Anstalt nicht einzig von Privaten gegründet worden ist, wie diejenige in Oberbipp, sondern dass dabei auch Gemeinden engagiert sind. Allein mit Rücksicht darauf, dass der Jura diese Anstalten auf freiwilligem Wege ins Leben gerufen hat und auch von Privaten erhebliche Opfer gebracht worden sind, schien uns eine besondere Berücksichtigung am Platze zu sein, namentlich auch im Hinblick darauf, dass der Jura im allgemeinen den kantonalen Kranken- und Armenfonds verhältnismässig wenig in Anspruch nimmt. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

M. Cuénat. Loin de moi la pensée de combattre les propositions du Gouvernement et de la commission d'économie publique. Je suis de ceux qui pensent que lorsque l'Etat et les communes font des dépenses pour l'organisation et l'entretien d'établissements de charité, ils remplissent un noble devoir. Il ne me viendra par conséquent jamais à l'idée de critiquer les dépenses de ce genre là qui nous seraient proposées, au contraire. Je suis heureux de constater que l'honorable directeur de l'assistance publique s'est rendu compte que l'esprit de charité s'était développé d'une manière rationnelle et convenable dans le Jura; il l'a dit avec raison. Mais, Messieurs, il importe que le Grand Conseil soit renseigné sur des circonstances qui se sont produites et auxquelles je ne veux faire allusion que dans l'intérêt de la vérité.

Depuis 1837, il existe ou existait à Porrentruy un orphelinat et asile des vieillards, installé dans l'ancien bâtiment des princes-évêques de Bâle, qu'on appelle le Château. On a eu l'idée, il y a quelques années, de modifier cet état de choses qui a subsisté, ainsi que je viens de le dire, depuis 1836, 1837. Et, Messieurs, moi qui ai l'honneur de faire partie de l'administration de l'orphelinat et, par conséquent aussi, partie de l'administration de l'asile des vieillards depuis 25 ans, je regrette que cette administration n'ait pas été consultée sur l'opportunité de la séparation de l'asile des vieillards de celui des enfants, c'est-à-dire des orphelins.

Messieurs, j'ai paré à ce coup-là. Lorsque j'ai su que des démarches de ce genre étaient faites, j'ai consulté l'administration, composée de citoyens appartenant aux deux partis, sur la question de savoir s'il était venu à leur connaissance qu'un fait immoral quelconque se fût produit depuis nombre d'années, qui pût avoir pour conséquence nécessaire la séparation définitive des vieillards de celle des enfants. Or, j'ai l'honneur de vous dire, c'est protocolé, que les 9 membres du conseil d'administration, en tous cas tous les membres présents, ont répondu négativement à cette question. Je ne puis donc pas admettre que ceux qui ont affirmé ou prétendu que des faits immoraux s'étaient produits, soient restés dans les bornes de la stricte vérité.

Le château de Porrentruy, aujourd'hui le Waisenhaus, a un rural très important exploité par la domesticité et auquel, suivant les circonstances, on fait travailler aussi les orphelins en âge de participer aux travaux de la campagne, ainsi que les vieillards qui peuvent encore être utiles à quelque chose, par exemple scier du bois pendant l'hiver, puisqu'il s'agit de plusieurs stères, aider à l'école, etc., etc.

L'intervention des vieillards avait pour conséquence une économie qu'en chiffres ronds nous pouvons évaluer à 2000 fr. par an. L'orphelinat et l'asile des vieillards sont aujourd'hui privés de ce bénéfice, et ils doivent s'en tirer comme ils peuvent. C'est pourquoi j'ai eu l'honneur de vous prier, dans une dernière session, de nous venir en aide pour boucler nos comptes sans déficit, à raison des circonstances que j'ai relevées. Tous mes collègues du Jura savent que ce que j'ai dit est parfaitement exact. Il n'y a pas de situation aussi hygiénique, aussi profitable à la santé dans le district que le château de Porrentruy, par son agglomération

de terrain, par son rural, qui offrent aux vieillards tous les avantages qu'ils peuvent désirer. Au contraire, la Direction de l'assistance publique, qui s'est rendue sur place, a constaté que l'établissement de St-Ursanne ne les leur assurait pas: on y travaille dans un périmètre très restreint. C'est un fait accompli, n'insistons pas, mais espérons que les inconvénients que j'ai signalés disparaîtront dans un avenir prochain et que les vieillards déclareront se trouver aussi bien à St-Ursanne qu'ils l'étaient à Porrentruy.

Messieurs, je devais dire cela; je l'aurais fait dans une autre circonstance, mais comme il s'agit ici d'un subside, je tiens à dire publiquement que le transfert de l'orphelinat, section vieillards, a été effectué sans que nous eussions été consultés sur l'utilité de ce transfert. Je devais pourtant le faire remarquer, pourquoi? Je n'entends pas récriminer; je sais que l'on a cru bien faire en opérant le transfert; on a eu en vue le bien-être des vieillards, pas autre chose. Mais il y a une remarque que je ne saurais oublier de faire. L'Etat est représenté dans tous les établissements du Jura que je connais. Puisque, ainsi que l'attestent le budget et les comptes annuels, l'hospice des vieillards de St-Ursanne émarge au budget cantonal, reçoit un subside de l'Etat, l'Etat de Berne doit se faire représenter au sein de son conseil d'administration, comme il plaira à l'Etat de le faire, par 1 ou 2 membres. Ceci me semble le corol laire obligé de la proposition de lui accorder un subside

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. So viel an mir, kann ich mich mit dem Antrage des Herrn Cuénat einverstanden erklären. Es ist allerdings überall der Fall, wenigstens im alten Kanton, und auch in der Mehrzahl der jurassischen Anstalten, dass der Staat in den Aufsichtsbehörden vertreten ist. Es gebührt ihm eine solche Vertretung nicht nur mit Rücksicht auf diesen einmaligen Beitrag, sondern namentlich auch in Anbetracht der jährlichen Beiträge an den Betrieb. Natürlich soll der Staat in der Kommission nicht prädominieren — das würde der Sache durchaus nicht entsprechen —, aber doch in einer Weise vertreten sein, dass er weiss, was geht und, wenn er etwas Besseres weiss, es den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis bringen kann. Ich füge bei, dass ich Vorsorge tragen werde, dass in Zukunft überall eine solche Vertretung des Staates eintritt, was leicht in der Weise geschehen kann, dass man bei Ausrichtung der jährlichen Beiträge eine bezügliche Weisung ergehen lassen wird. Ich glaube also, der Antrag des Herrn Cuénat könne angenommen werden.

Freiburghaus. Ich kann natürlich nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission sprechen. Persönlich kann ich mich mit dem von Herrn Cuénat gestellten Antrag einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag der Regierung und Staatswirtschaftskommission mit dem von Herrn Cuénat beantragten Beisatz.

Gewährung eines Vorschusses an die Bern-Muri-Worbbahn.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Gewährung eines Vorschusses an die Bern-Muri-Worbbahn, behufs Anschaffung einer dritten Lokomotive. Bei Anlass der Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 war jedermann bekannt, dass die Bern-Muri-Worbbahn zu denjenigen gehören werde, die von der Vergünstigung des Art. 18 des Gesetzes werde Gebrauch machen müssen, und zwar deshalb, weil die Baukosten dieser Linie bedeutend grösser waren, als der Voranschlag gelautet hat. Der Grund liegt einerseits darin, dass die Behörden, unter anderm auch der Grosse Rat, Bedingungen aufgestellt haben, welche mehr Geld verschlangen, sodann auch darin, weil die Rechnungsführung während der Bauausführung nicht eine allzu sorgfältige war, so dass man glaubte, man habe mehr als genug Geld, bis die Abrechnung das Gegenteil bewies. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, will ich ausdrücklich bemerken, dass der Gegenwert für das verbaute Kapital vorhanden ist; allein wie bemerkt, hätte die Bahn billiger ausgeführt werden können, ohne dass sie ihrem Zweck weniger entsprochen hätte. Abgesehen von dem im Voranschlag vorgesehenen Obligationenkapital von 150,000 Fr. hat die Bahn noch etwas über 100,000 Fr. laufende Schulden. Die Betriebseinnahmen sind derart, dass auf eine grosse Rendite des Anlagekapitals wohl nicht gehofft werden kann. Der Güterverkehr hat sich gar nicht entwickelt und wird sich auf dieser Schmalspurbahn auch nicht entwickeln können. Ferner sind die Einnahmen aus dem Personenverkehr in letzter Zeit zurückgegangen, hauptsächlich deshalb, weil den Bernern von der Stadt aus durch den Bau der Gürbethalbahn, der Bern-Neuenburgbahn etc. noch andere Fahrgelegenheiten verschafft worden sind. Trotzdem hat eine Untersuchung ergeben, dass das Unternehmen lebensfähig ist und deshalb der Vergünstigung des Art. 18 des Subventionsgesetzes teilhaftig werden soll. Der Verwaltungsrat der Bahn hat schon im Juli 1902 das Gesuch eingereicht, man möchte dem Unternehmen einen Staatsvorschuss von 800,000 Fr. gewährend, das heisst 10 % der verbauten Summe. Schon vorher war die Bahn nahezu in Konkurs geraten, indem die Gläubiger der schwebenden Schuld Bezahlung oder Verzinsung ihres Guthabens verlangten. Für das im Voranschlag vorgesehene Obligationenkapital haben die Gemeinden Muri und Worb die Zinsgarantie übernommen; es sind dann aber Streitigkeiten entstanden, indem Muri Grund zu haben glaubte, von seinem daherigen Versprechen zurückzutreten. Diese Frage war noch bis vor kurzem hängig, gegenwärtig ist sie indessen erledigt oder wenigstens in der Erledigung begriffen. Die Regierung und speziell die Eisenbahndirektion war der Meinung, das Gesuch vom Juli 1902 um Gewährung eines Vorschusses solle solange nicht behandelt werden, bis die Bahn ein ausführliches Programm über die zukünftige Situation vorlegen werde. Man konnte das um so eher tun, weil nicht nur der Zins für das Obligationenkapital garantiert war, sondern unterdessen zur Vermeidung des bereits angemeldeten Konkurses ein Konsortium, hauptsächlich aus der Gegend von

Worb, sich gebildet hatte, um auch den Zins der schwebenden Schuld zu garantieren, allerdings auf beschränkte Zeit. Der Umstand, dass einerseits die zwei hauptbeteiligten Gemeinden, anderseits ein Konsortium gemeinnütziger Männer die Zinsgarantie übernommen haben, beweist wohl, dass es sich nicht, wie man seither oft hat sagen hören, um eine Bahn handelt, die keinem allgemeinen Bedürfnis entspricht. In letzter Zeit ist nun das Begehren der Gesellschaft dahin abgeändert worden, man möchte vorläufig einen kleineren Vorschuss leisten behufs Anschaffung einer dritten Lokomotive. Die Bahn besitzt nur zwei Lokomotiven, was bei grösserem Verkehr nicht genügt. Bisher behalf sie sich in der Weise, dass sie von der Stadt Bern eine Lokomotive mietete. Zur Anschaffung einer dritten Lokomotive besitzt die Gesellschaft kein Geld, und es erscheint als angezeigt, ihr einen Vorschuss zu diesem Zwecke zu gewähren. Unterdessen werden dann die Wege zur Sanierung des Unternehmens noch näher abgeklärt werden. Sie bestehen hauptsächlich darin, dass man mit der Gemeinde Bern ein anderes Abkommen trifft. Der Betrieb wurde bisher durch die Berner Tramways geleitet, und ohne dass ich behaupten möchte, dass die Stadt Bern anders verfahren sei, als in ähnlichen Fällen verfahren wird, kommt doch die Sache zu teuer. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass in dieser Beziehung eine bedeutende Verbesserung der Situation der Bahn erzielt werden kann, sei es, dass die Gemeinde Bern grösseres Entgegenkommen zeigt, sei es, dass die Bern-Muri-Worbbahn zum Selbstbetrieb übergeht. Mit der Gemeinde Bern ist auch noch in einem andern Punkt eine Auseinandersetzung vorzunehmen, nämlich in Bezug auf den gemeinsamen Betrieb auf der Thunstrasse, von der Kirchenfeldbrücke weg bis zum Burgernziel. Auch hier darf von einer Neuordnung eine Besserstellung der Bern-Muri-Worbbahn erwartet werden. Wie gesagt, die Situation muss sich noch abklären, bevor wir dem Grossen Rat den Antrag stellen können, diejenige Summe als Vorschuss zu gewähren, die nach Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes gewährt werden kann. Wir werden Ihnen bei jenem Anlass über die Gründe der Devisüberschreitung sowie über die Mittel zur zukünftigen Sanierung des Unternehmens ausführlich Bericht erstatten. Vorläufig glauben wir, wir sollen denjenigen Beschluss fassen, der zur Konsolidierung des Unternehmens augenblicklich nötig scheint. Bisher musste die Bahn für die Miete einer Lokomotive der Gemeinde Bern täglich 25 Fr. bezahlen. Dies tat sie natürlich nur, wenn sie dazu genötigt war, was zur Folge hatte, dass sie ihre eigenen Maschinen überanstrengte, ein Umstand, der in den Reparaturrechnungen zum Ausdruck gekommen ist. Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission stellen Ihnen aus den angeführten Gründen folgenden Antrag: «Die Eisenbahndirektion wird ermächtigt, der Gesellschaft unter den nötigen Bedingungen einen zu $3^1/_2$ % verzinzlichen Vorschuss von 20,000 Fr. zu verabfolgen.» Der hier vorgesehene Zinsfuss ist der nämliche, den man auch für den der Pruntrut-Bonfolbahn gewährten Vorschuss zur Anwendung brachte. Wir empfehlen Ihnen unsern Antrag zur Genehmigung.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bern-Muri-Worbbahn gehört nicht zu denjenigen Dekretsbahnen, bei welchen in Bezug auf die Zuteilung der Subsidie des Staates mit der grossen Kelle angerichtet wurde. Vielmehr ist vom Verwaltungsrat der Bahn mit Recht geltend gemacht worden, man habe sie etwas stiefmütterlich behandelt. Wenn ich auf diese Behauptung nicht näher eintreten will, so trifft doch das zu, dass sie weniger günstig behandelt worden ist als andere bernische Dekretsbahnen. Infolge der ungenügenden Betriebsergebnisse war es schon seit langer Zeit ein offenes Geheimnis, dass sich die Bahn in Finanzschwulitäten befinde. Einmal konnte das Anlagekapital nicht voll und ganz gedeckt werden, so dass die Gesellschaft ihre Zuflucht dazu nehmen musste, das Obligationenkapital zu erhöhen, wobei zwei Gemeinden, Worb und Muri, in durchaus anerkennenswerter Weise beigesprungen sind, um für das vermehrte Obligationenkapital die Zinsengarantie zu leisten. Es fragt sich nun: Ist es nicht angezeigt, gestützt auf die Bestimmung des Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes der Bahn einen Vorschuss zu leisten in dem dort normierten Betrage von 10 % des Anlagekapitals? Die Staatswirtschaftskommission glaubt, diese Frage sei zu bejahen. Sie geht dabei von der Erwägung aus, dass die Bern-Muri-Worbbahn Betriebsergebnisse aufweist, die die Hoffnung als berechtigt erscheinen lassen, dass in Zukunft die Finanzsituation sich verbessern werde. Es ist dies nicht der erste Fall, wo bernische Eisenbahnunternehmungen an den Grossen Rat gewachsen sind und eine neue Unterstützung verlangt haben. Ich erinnere an die Pruntrut-Bonfolbahn, die im Laufe des letzten Jahres das Gesuch an den Grossen Rat richtete, es möchte ihr der im Gesetz vorgesehene Vorschuss von 10 % des Anlagekapitals ausgerichtet werden, um über ihre Finanzschwulitäten hinwegzukommen. Man hat der genannten Bahn nicht die vollen 10 % ausbezahlt, sondern als zweckmässig erachtet, vorerst die Situation sich besser abklären zu lassen. Man hat deshalb nur einen gewissen Teil der 10 % bewilligt, und es ist nun zu gewärtigen, wie sich die Situation der Bahn gestaltet. In Bezug auf die Bern-Muri-Worbbahn kann gesagt werden, dass sie Aussichten auf Vermehrung der Betriebseinnahmen hat, namentlich aber auch auf Reduktion der Betriebsausgaben, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die Bahn in absehbarer Zeit sich über Wasser zu halten und ihren Verpflichtungen nachzukommen vermag. Es ist dabei allerdings zu sagen, dass der Uebergang der Jura-Simplonbahn in den Besitz des Bundes und die damit verbundene Ermässigung der Taxen auch die Ergebnisse der Bern-Muri-Worbbahn einigermassen beeinflusst hat. Dies kann aber absolut kein Grund sein, dieser Bahnunternehmung die in Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes vorgesehene Subvention nicht zu Teil werden zu lassen, sondern es darf das um so eher geschehen, als es sich im vorliegenden Falle nicht darum handelt, die vollen 10 % des Anlagekapitals von etwas über 800,000 Fr. zu bewilligen, sondern die Behörden verlangen nur einen Vorschuss von 20,000 Fr., d. h. von 25 % des zulässigen Maximums. Zudem ist zu bemerken, dass der Vorschuss nicht zur Tilgung sogenannter schwebender Schulden dienen soll, sondern dazu berufen sein wird, eine neue Maschine anzuschaffen, die circa 15,000 bis 20,000 Fr. kosten wird. Zieht man in Betracht, dass die Bahngesellschaft bisher für die dritte Maschine per Tag 25 Fr. Miete bezahlen musste, was einer jährlichen

Ausgabe von 10,125 Fr. gleichkommt, während bei Anschaffung einer Maschine für Zins ($3^1/_2$% von 20,000 Fr.) und Amortisation (10 % von 20,000 Fr.) zusammen 2700 Fr. in Rechnung gebracht werden müssen, so stellt sich die Rechnung um 7425 Fr. günstiger, ein Umstand, der es um so gerechtfertigter erscheinen lässt, den verlangten Vorschuss zu bewilligen. — Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Genehmigt.

Das Bureau erhält den Auftrag, zur Vorberatung des Rekurses Schaad eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bezeichnen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. Mai 1903 über das Viehversicherungsgesetz.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 17. April 1903, beurkundet, dass das Gesetz über die Viehversicherung mit 31,975 gegen 13,733 Stimmen, also mit einem Mehr von 18,242 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 130,249.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe die Tabelle auf der zweiten Spalte.)

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,727	1,441	226	8
Aarwangen . .	5,924	1,717	727	30
Bern	20,842	2,858	777	30
Biel	4,494	1,382	844	156
Büren	2,302	848	58	4
Burgdorf . . .	6,675	1,780	757	39
Courtelary . .	5,829	1,520	761	125
Délemont . . .	3,634	1,105	268	26
Erlach	1,490	735	45	9
Fraubrunnen .	2,992	963	193	12
Freibergen . .	2,346	511	198	8
Frutigen . . .	2,639	442	358	31
Interlaken . .	6,500	2,002	538	21
Konolfingen . .	6,428	1,788	895	66
Laufen. . . .	1,648	504	110	12
Laupen . . .	2,070	963	143	10
Münster . . .	4,152	964	329	24
Neuenstadt . .	900	259	161	8
Nidau	3,524	1,061	264	12
Oberhasli . . .	1,832	522	137	1
Pruntrut . . .	5,834	1,346	757	54
Saanen. . . .	1,256	288	206	3
Schwarzenburg .	2,249	345	322	6
Seftigen . . .	4,119	1,080	449	12
Signau. . . .	5,612	557	1,012	20
Ob.-Simmenthal	1,757	442	232	3
Nd.-Simmenthal	2,490	701	489	68
Thun	7,559	1,425	1,020	11
Trachselwald .	5,648	1,052	1,008	36
Wangen . . .	3,777	1,243	407	12
Militär . . .	—	131	42	4
Zusammen	130,249	31,975	13,733	861

Motion der Herren Grossräte Cuénat und Mitunterzeichner betreffend Revision des Code civil français.

(Siehe Seite 125 des letzten Jahrgangs.)

M. Cuénat. Je ne vous retiendrai pas longtemps, car ensuite des explications que la Direction de justice m'a données, je ne maintiendrai pas ma motion, et voici pourquoi: L'Assemblée fédérale sera bientôt convoquée; la commission fédérale est sur le point de terminer son travail, et on me dit que le Conseil fédéral sera appelé à se prononcer dès la fin de l'année sur le projet d'un code civil fédéral; que déjà au mois de juin de l'année prochaine les Chambres seront nanties de ce projet. Cela ne veut pas dire, bien entendu, qu'il sera adopté déjà alors, mais cela prouve qu'au point de vue fédéral on travaille pour arriver à l'unification du droit civil.

Messieurs, je vous prie de croire qu'en déposant leur motion, les signataires ne se sont uniquement laissés inspirer que par l'intérêt qu'ils portent à une tractation régulière, correcte et loyale des affaires. Nous avions en vue d'inviter le Conseil d'Etat à faire des propositions pour arriver à l'unification de la législation hypothécaire dans le Jura. Il est bon que vous sachiez que deux systèmes y sont en vigueur: un dans la partie protestante, un dans la partie catholique. Si mes renseignements sont exacts, le système en usage dans la partie protestante est certainement bon, tandis que le système du Jura catholique laisse à désirer. Nous voulons remédier à cet état de choses et faire disparaître des inconvénients qui font de cette législation un véritable labyrinthe, et que non seulement le conservateur des hypothèques, mais le notaire chargé d'opérer les partages se trouvent dans des circonstances souvent pénibles. Mais en présence des déclarations de M. le Directeur de la justice, déclarations qui viennent de m'être confirmées par M. Gobat, conseiller national, je ne veux pas insister et laisserai subsister l'état de choses actuel encore pendant quelques années, de par la loi de 1890, qui avait d'ailleurs modifié en partie l'état de choses

existant dans la partie française. Nous pouvons vivre encore quelques années dans l'espoir que le Conseil d'Etat et nos représentants aux Chambres fédérales feront tout ce qui dépend d'eux pour faire disparaître les inconvénients que j'ai signalés en déposant ma motion. C'est pourquoi je déclare retirer celle-ci.

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Anstoss zu dem vorliegenden Gesetze ist vor etwa 10 Jahren gegeben worden, nämlich durch die Motion Daucourt und Genossen vom 27. November 1893, die der Grosse Rat erheblich erklärt hat und welche folgendermassen lautete: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, ob die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen nicht im Interesse der industriellen Gegenden des Kantons wäre.» Sie ersehen aus diesem Wortlaut, dass die Motion einen etwas beschränkten Charakter gehabt hat, indem die Motionssteller, hauptsächlich Grossratsmitglieder aus dem Jura, nur an die industriellen Gegenden dachten. Es ist aber klar, dass ein Gesetz über das Lehrlingswesen die Verhältnisse im ganzen Kanton beschlagen muss. Diese Motion ist übrigens nicht das erste Kennzeichen eines Bedürfnisses nach Ordnung des Lehrlingswesens gewesen, sondern es haben sich namentlich die Gewerbevereine schon lange und wiederholt darüber beklagt, dass im Lehrlingswesen eine gewisse Unordnung eingerissen sei und dass es durchaus geboten erscheine, wieder eine festere Ordnung zu schaffen. Auch andere Gesellschaften und Vereine gemischten Charakters, gemeinnützige Vereine namentlich, haben sich mit dem Lehrlingswesen befasst. An Amtsarmenversammlungen ist über den Mangel an Vorschriften auf diesem Gebiet geklagt worden, denn Gemeinde- und Armenbehörden haben häufig die Erfahrung gemacht, dass in dieser Beziehung eine Unordnung besteht, die weder für die jungen Leute selber, noch für die betreffenden Berufsarten vom Guten ist.

Nach Erheblicherklärung der Motion Daucourt erschien zunächst einiges Abwarten geboten, weil damals, wie dies im schriftlichen Bericht einlässlich auseinandergesetzt ist, die Bundesbehörden sich mit der Frage befassten, ob nicht der Bund kompetent erklärt werden solle, auf dem Gebiete des Gewerbewesens Vorschriften aufzustellen. Die Bundesbehörden wurden von verschiedenen Seiten ersucht, sie möchten sich mit der Frage befassen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man sich sagte, das Bedürfnis nach gewissen Vorschriften im Gewerbe- und namentlich im Lehrlingswesen sei in allen Kantonen der Eidgenossenschaft mehr oder weniger vorhanden, und es wäre daher am besten, wenn von Bundes wegen einheitliche Vorschriften aufgestellt würden. Die Bundesversammlung hat auch am 20. Dezember 1893 einen neuen Verfassungsartikel aufgestellt, den Art. 34ter, welcher lautete: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften zu erlassen.» Die Volksabstimmung hierüber hat am 4. März 1894 stattgefunden und in derselben wurde dieser neue Verfassungsartikel verworfen. Es ist nicht unsere Aufgabe, uns hier über die Ursachen jener Verwerfung auszusprechen. Der Grund lag wohl hauptsächlich darin, weil der Artikel ausserordentlich allgemein und deshalb vieler Deutung fähig gelautet hat und man sich sagte, nach dieser allgemeinen Fassung wäre es möglich, dass das ganze Gewerbewesen bis ins kleinste Detail durch Bundesvorschriften regliert würde. In einem Teil der Schweiz bestand auch die Befürchtung, man beabsichtige, wieder irgendwelche Zunftordnungen herzustellen, wogegen hauptsächlich in der französischen Schweiz eine sehr grosse Abneigung geherrscht hat. Sei dem wie ihm wolle, der Artikel wurde verworfen, und infolgedessen ist nun wieder an die Kantone die Aufgabe herangetreten, auf diesem Gebiete von sich aus vorzugehen. Die Direktion des Innern hat sich hierauf an das Studium der Motion Daucourt gemacht und im Jahre 1896 sowohl über die Motion Daucourt als zwei weitere Motionen, die damit in einigem Zusammenhang standen, nämlich betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und betreffend den Schutz der männlichen Arbeiter, soweit sie nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, ein Enquête vorgenommen. Wir haben uns mit einem einlässlichen Fragenzirkular einerseits an die sämtlichen Regierungsstatthalter gewendet, um die Stimmung von Stadt und Land zu vernehmen, anderseits an eine Anzahl von gemeinnützigen Vereinen, Arbeitervereinen, Handwerkervereinen etc. etc. Aus den eingelangten Antworten ging hervor, dass die Motion einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnisse entsprungen ist. Nachdem das neue Institut der Handels- und Gewerbekammer eingeführt worden war, erschien es gegeben, dasselbe einzuladen, uns zunächst einen Entwurf über diesen Gegenstand vorzulegen, und es bildet denn auch der von der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ausgearbeitete Entwurf die Grundlage der in Ihren Händen befindlichen Vorlage.

Fragen wir nach dem Zweck des Gesetzes, so ist derselbe ein doppelter: Es soll durch dasselbe in erster Linie eine gute Ausbildung der Lehrlinge in Gewerbe und Handel angestrebt werden, in der Ueberzeugung, dass eine tüchtige Ausbildung der jungen Leute, die sich dem Handwerk, dem Gewerbe und dem Handel widmen, die unerlässliche Grundlage des Gedeihens der genannten Berufsklassen selber bildet. Handel und Gewerbe können nur gedeihen und die in immer erhöhtem Masse auftretende Konkurrenz aller Länder nur aushalten, wenn für eine tüchtige Ausbildung des Nachwuchses gesorgt wird, und wir haben Beispiele an Nachbarländern, welche zeigen, wie viel man durch eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge erzielt, indem namentlich Deutschland und zwar speziell Württemberg, Baden, Sachsen etc. seit Jahrzehnten mit ausserordentlich klarem Blick und mit Energie die gewerbliche Ausbildung durch Schulen,

Kurse und dergleichen fördern und sichtbar Fortschritte auf diesem Gebiete machen. Das vorliegende Gesetz liegt somit in erster Linie im Interesse von von Handel und Gewerbe selber.

Der zweite Zweck, den sich das Gesetz stellt, ergibt sich eigentlich aus dem ersten von selber. Er besteht im gesundheitlichen Schutz der Lehrlinge. Wenn wir einen tüchtigen Nachwuchs wünschen, so muss derselbe auch körperlich kräftig bleiben; die technische und intellektuelle Ausbildung darf nicht auf Kosten der Gesundheit betrieben werden. Es ist in unserer Zeit notwendiger, für den gesundheitlichen Schutz der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge zu sorgen, als dies in vergangenen Jahrhunderten der Fall war, und zwar deshalb, weil das ganze Erwerbsleben ein viel intensiveres, ich möchte sagen ein viel nervöseres geworden ist; man lebt schneller, man arbeitet hitziger, und die Konkurrenz, wo jeder auf seine Tüchtigkeit, Findigkeit und Gewandtheit angewiesen ist, führt dazu, dass man alle Kräfte anspannt und die Zeit viel ängstlicher ausnützt und Versäumtes durch vermehrten Aufwand an Arbeitszeit nachzuholen sucht. So ist die Ueberarbeitung eigentlich ein Produkt der Neuzeit und hängt mit der ganzen Art und Weise zusammen, wie heute Industrie und Gewerbe betrieben werden. Es ist daher eine Notwendigkeit, die sich aus der Art und Weise des industriellen und gewerblichen Lebens und Treibens von heute ergibt, für den gesundheitlichen Schutz der Lehrlinge zu sorgen, während dies in frühern Jahrhunderten, wo alles viel gemächlicher zuging, weniger notwendig war.

Dies der doppelte Zweck des Gesetzes: eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge im Interesse der Hebung von Handel und Gewerbe selbst, und gesundheitlicher Schutz der Lehrlinge in denjenigen Jahren, wo sie eines solchen bedürfen. Dieser doppelte Zweck wird in der Vorlage durch folgende Mittel angestrebt.

Nachdem im ersten Abschnitt der Umfang des Gesetzes umschrieben worden ist, wird im zweiten Abschnitt das Lehrverhältnis behandelt. Derselbe spricht von den Pflichten und Rechten der Lehrmeister und der Lehrlinge; der täglichen Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, überhaupt von allem, was in dieser Beziehung Berücksichtigung verdient. Im dritten Abschnitt wird von den Lehrlingsprüfungen gesprochen, und im vierten von den staatlichen Bemühungen, von Einrichtungen zur Förderung der Berufslehre. Der fünfte Abschnitt endlich handelt von den Aufsichtsbehörden, denen die Vollziehung des Gesetzes obliegt.

Angesichts der Materie ist es unvermeidlich, dass sich über dieses Gesetz verschiedene Ansichten geltend machen werden, da sich hier eben mancherlei Interessen berühren: die Interessen des Arbeitgebers, die Interessen des Lehrlings, die allgemeinen Interessen des Gewerbes und endlich die noch allgemeineren Interessen der Volkswohlfahrt. Für die Landesbehörden kann, wenn verschiedene Interessen mit einander im Kampfe stehen, schliesslich nur das allgemeine Wohl ausschlaggebend sein. Die Regierung musste sich deshalb auf den Boden stellen: Was ist im Interesse des Volks als solchem notwendig und erstrebenswert? Es ist hie und da die Aeusserung gefallen, dieses Gesetz werde den Sozialisten zu Liebe gemacht. Ich wüsste nicht, warum Leute, die nicht Sozialisten sind, nicht auch ein Bedürfnis empfinden sollten, dass im Lehrlingswesen eine rechte Ordnung geschaffen werde. Wenn sich übrigens jemand daran stossen sollte, dass von sozialistischer Seite nach Schutz der Lehrlinge gerufen wird, so gibt es ein sehr einfaches Mittel, dafür zu sorgen, dass das Gesetz keinen sozialistischen Anstrich hat. Es sollen andere Leute eben auch für solche notwendige Bedürfnisse einstehen und so dafür sorgen, dass das Gesetz nicht den Charakter eines Klassengesetzes bekommt, sondern ein Gesetz ist, das allen Parteien und jedem, der es mit Handel und Gewerbe und mit dem Schutze der Lehrlinge ernst nimmt, entsprechen kann.

Meine Herren Grossräte! Der Volksmund nennt Sie Landesväter. Es liegt in diesem Worte, wenn es auch oft in komischer Weise angewendet wird, ein schöner Sinn, und ich möchte Sie speziell bei Behandlung dieser Vorlage bitten: Tun Sie wirklich dieses Gesetz als Väter behandeln, denken Sie daran, dass Sie es mit einer sehr grossen Anzahl junger Leute zu tun haben, über deren künftiges Wohl und Wehe Sie entscheiden; handeln Sie denselben gegenüber gleich, wie wenn es Ihre Söhne wären, dann wird wohl das Richtige zu stande kommen. — Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Durch das einlässliche Votum des Herrn Regierungsrat v. Steiger sind Sie in vorzüglicher Weise über die vorliegende Materie, die Geschichte derselben und den wesentlichen Inhalt des Gesetzes orientiert worden, und ich kann mich deshalb als Kommissionspräsident darauf beschränken, in aller Kürze den Standpunkt der Kommission zu präzisieren.

Vor allem aus hat die Kommission die Frage der Verfassungsmässigkeit einer derartigen Vorlage aufgeworfen und ist zum gleichen Schlusse gekommen wie die Regierung, dass nämlich die eidgenössische Gesetzgebung kein Hindernis bildet für die Kantone, auf diesem Gebiete zu legiferieren. Vielmehr sind andere Kantone bereits in dieser Beziehung vorgegangen. Ich erinnere daran, dass die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg bereits Lehrlingsgesetze besitzen, welche die Sanktion der Bundesbehörden erhalten haben. Andere Kantone sind im Begriffe, solche zu erlassen und haben bezügliche Vorlagen bereits ausgearbeitet, so die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell und Luzern. Es bildet also die Bundesgesetzgebung durchaus kein Hindernis, dass wir ebenfalls diesen Weg betreten und ein kantonales Gesetz über das Lehrlingswesen erlassen. Was die kantonale Verfassung anbelangt, so ruft dieselbe geradezu einem derartigen Gesetz, indem bekanntlich der Art. 82 derselben den Schutz vor übermässiger Arbeitsüberlastung vorsieht. Wir stehen also mit dieser Vorlage durchaus auf verfassungsmässigem Boden.

Dass dieselbe einem dringenden Bedürfnis entspricht, bedarf keiner längern Ausführung. Es ist landauf, landab bekannt und wird überall beklagt, dass Handel und Gewerbe im Niedergang begriffen seien, und die Meinung ist eine allgemeine, dass an diesem Niedergange nicht zum mindesten die mangelhafte Berufsbildung schuld sei. Man möchte deshalb die jungen Leute besser für ihren Beruf vorbereiten und ausbilden. Wir haben bereits Bestimmungen über das Lehrlingswesen im Gewerbegesetz vom Jahre 1849. Allein schon aus der Jahreszahl geht hervor, dass dieses Gesetz einigermassen veraltet ist. Es spricht von Berufsarten, die man heutzutage gar nicht mehr kennt,

während andere Berufsarten neu entstanden sind, auf welche jenes Gesetz nicht angewendet werden kann. Zudem bewegt sich dieses Gesetz mehr auf materiellem Gebiet. Es behandelt weitläufig die Streitigkeiten, die aus Lehrverhältnissen entstehen und berücksichtigt die ideale Seite sehr wenig, während wir darauf halten müssen, dass ein Lehrlingsgesetz den neuen Erwerbs- und Lebensverhältnissen Rechnung trage und namentlich auch die ideale Seite der Ausbildung mehr berücksichtige. Der vorliegende Entwurf bedeutet insofern eine Erweiterung, als nicht nur gewerbliche, sondern auch kaufmännische Lehrlinge darunter fallen sollen. Auch soll das Gesetz auf weibliche Lehrlinge ausgedehnt werden, indem man dafür hält, dass dieselben ebenso sehr des Schutzes bedürftig seien wie die männlichen. Dass in Bezug auf das Bildungswesen etwas gehen muss, habe ich bereits angedeutet. Es mag in dieser Beziehung nur ein Beispiel angedeutet werden. Es ist allbekannt, dass viele unserer Handwerks- und Gewerbsleute nicht rechnen können, sie verstehen die kaufmännische Kalkulation nicht, sie kennen den Wert der eigenen Arbeit und des Materials, das sie zur Arbeit verwenden, zu wenig. Die Folge davon ist, dass sie für ihre Arbeit entweder zu viel verlangen, und dann verlieren sie die Kundschaft, oder dass sie zu billig arbeiten und dann nicht auf ihre Rechnung kommen. Die Leute müssen deshalb besser gebildet, besser auf ihren spätern Beruf vorbereitet werden.

Was den Umfang des Gesetzes anbelangt, so ist die Kommission durchaus der gleichen Meinung, wie der Regierungsrat und die Direktion des Innern, dass man sich vorläufig darauf beschränken solle, das Lehrlingswesen als solches zu behandeln und dasselbe nicht mit andern Gesetzesvorlagen zu verquicken. Will man zu viel unter den nämlichen Hut bringen, so gelingt das meistens nicht, sondern führt, wie Zürich das zweimal erfahren hat, zur Verwerfung der betreffenden Vorlage.

Ueber die Tendenzen und den Zweck des Gesetzes sind Sie, wie schon bemerkt, in vorzüglicher Weise orientiert worden. Das Gesetz bezweckt, indirekt Handel und Gewerbe zu fördern dadurch, dass man die jungen Leute besser für ihren Beruf ausbildet. Es mag vielleicht dem einen oder dem andern scheinen, dass in diesem Gesetz der Lehrmeister den Kürzern ziehe, dass dasselbe mehr für die Lehrlinge gemacht sei. Allein ich darf doch betonen, dass in demselben Rechte und Pflichten für beide Teile enthalten sind, und der Lehrling ist doch immerhin der schwächere Teil und bedarf daher des Schutzes in erhöhtem Masse. Zudem ist zu bemerken, dass weniger Klagen darüber geführt worden sind, dass die Lehrlinge ihre Pflichten nicht erfüllen, als vielmehr darüber, dass es Meister gebe, die ihren Pflichten gegenüber den Lehrlingen nicht nachkommen, sondern sich der Ausbeutung des Lehrlings schuldig machen. Das Gesetz enthält übrigens nichts Ungebührliches für die Lehrmeister. Es ist meine vollendete Ueberzeugung, dass zurzeit die grosse Mehrzahl der Lehrmeister ihre Pflichten ernst auffasst und sich bestrebt, tüchtige Gesellen und Berufsleute heranzubilden. Das Gesetz hat deshalb für diejenigen, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, durchaus nichts Abschreckendes. Allein es gibt Lehrmeister, die nicht auf diesem Boden stehen, sondern sich der Ausbeutung schuldig machen. Für diese ist das Gesetz gemacht. Uebrigens betrifft dies nur die materielle Seite des Lehrlingswesens, und ich habe schon betont, dass wichtiger als diese das Bildungswesen ist, das hier ebenfalls gesetzlich reguliert wird. Es wird das Obligatorium des Unterrichtes und der Lehrlingsprüfungen eingeführt, von dem wir uns grossen Nutzen versprechen, verhältnismässig ebenso viel, wie vom Obligatorium der Volksschule für das Volksbildungswesen.

Sie sehen, meine Herren, dass das Gesetz sich hohe, vornehme Ziele steckt, die nur zu erreichen sind, wenn allseitig Opfer gebracht werden. Es werden Opfer verlangt sowohl vom Lehrmeister als vom Lehrling, von den Gemeinden und vom Staat. Allein diese Opfer werden sicher ihre guten Früchte tragen.

Bei der Behandlung des Gesetzes in der Kommission sind ziemlich deutlich zwei verschiedene Richtungen zu tage getreten, eine mehr ideale Richtung, die in Bezug auf Vorschriften weiter gehen wollte, und eine andere Richtung, die mehr das Praktische, das Erreichbare in den Vordergrund gestellt hat, um das Gesetz beim Volk durchzubringen. Die Kommission hat sich ernstlich bemüht, diese Gegensätze zu mildern und zu überbrücken und eine Vorlage zu schaffen, die allseitig angenommen werden könne. Es ist nun an Ihnen, dieselbe zu behandeln und die Ihnen nötig scheinenden Korrekturen anzubringen, damit wir dann auch vor das Volk treten können.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken, dass im Laufe der Beratung durch die Kommission zwei Eingaben eingelangt sind, eine solche der kaufmännischen Vereine des Kantons Bern, welche drei Wünsche ausgesprochen haben, denen die Kommission in ihrer Mehrheit beigepflichtet hat, sowie eine Eingabe des Vorstandes des bernischen Bureaulistenvereins, die jedoch nicht mehr berücksichtigt werden konnte, da unsere Vorlage bereits fertiggestellt war und wir dieselbe nicht nochmals umarbeiten wollten. Wir sind indessen bereit, für die zweite Beratung auf diese Eingabe des bernischen Bureaulistenvereins einzutreten, es sei denn, es werden uns hier schon Winke erteilt, wir sollen dies nicht tun, sondern uns auf dasjenige beschränken, was hier vorliegt.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Schlatter. Es ist gesagt worden, Handel und Gewerbe werden durch dieses Gesetz gehoben. Allein nicht nur das, sondern auch die Industrie hat es nötig, dass im Lehrlingswesen Ordnung geschafft wird. Ich bin seit 1886 zweimal an die Spitze einer Kommission betreffend Hebung der Uhrenindustrie berufen worden. Im Jahre 1886 ist in 42 Arbeiten auf das mangelhafte Lehrlingswesen aufmerksam gemacht worden, und in den letzten Jahren ist wiederum der Ruf ergangen, in dieser Beziehung Besserung zu schaffen, indem die amerikanische Konkurrenz sehr gefährlich auftritt. Es hat sich gezeigt, dass es unbedingt nötig ist, dass unsere Uhrmacher sehr gut herangebildet werden, um den Amerikanern und Engländern die Stirne bieten zu können. In diesem Sinne möchte ich Sie ebenfalls ersuchen, auf die Vorlage einzutreten. Ich hoffe, dass sie für unsere Industrie segensreich wirken wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

v. Steiger, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 1 musste man sich klar machen, welche Grenzen man für dieses Gesetz ziehen, d. h. welche Berufsarten man demselben unterstellen wolle. Es lag sehr nahe, dasselbe auf die eigentlichen Handwerker zu beschränken, denn aus diesen Kreisen stammen die meisten Klagen über Unordnung im Lehrlingswesen. Allein wie Ihnen Herr Schlatter soeben mitgeteilt hat, hat auch die Industrie das Bedürfnis empfunden, und ferner haben energische Forderungen aus den Kreisen der kaufmännischen Vereine verlangt, dass man das Gesetz auch auf sie ausdehne. Es sollen deshalb dem Gesetze unterstellt werden «alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, sowie das Handelsgewerbe». Dabei versteht es sich von selbst, dass es einzelne Bestimmungen gibt, die beim einen oder andern Gewerbe verschiedene Anwendung werden finden müssen.

Der zweite Absatz nennt diejenigen Vorschriften, welche vorbehalten bleiben müssen. Es gibt bekanntlich auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie bereits eine Bundesgesetzgebung. Alle Geschäfte, die als Fabriken betrachtet werden, unterliegen eidgenössischen Gesetzen und Vorschriften. Ferner bestehen Vorschriften im Obligationenrecht, im Arbeitsvertrag, im Dienstvertrag, im Lehrvertrag etc., die ihre Geltung natürlich beibehalten; denn das vorliegende Gesetz kann weder Vorschriften des Fabrikgesetzes, noch solche des Obligationenrechtes abändern.

Das letzte Alinea behält dem Regierungsrat den Entscheid vor, falls man im Zweifel sein sollte, ob ein Gewerbe unter dieses Gesetz falle oder nicht.

Ich habe noch zu erwähnen, dass nach Durchberatung des ganzen Gesetzes eine Eingabe des bernischen Bureaulistenvereins eingelangt ist, welche verlangt, dass auch der Bureaulistenberuf diesem Gesetze unterstellt werde. In der Eingabe werden allerlei Klagen über die Art und Weise vorgebracht, wie gegenwärtig mancher, der z. B. auf einem Notariats- oder Anwaltsbureau als Angestellter oder Lehrling arbeite, nicht genügend Berücksichtigung finde. Manchmal, wird behauptet, werden junge Leute jahrelang als Lehrlinge beschäftigt, ohne etwas Rechtes zu lernen. Der Bureaulistenverein wünscht deshalb, dass durch dieses Gesetz der Prinzipal verpflichtet werde, sich etwas mehr, als es oft geschieht, mit den Lehrlingen abzugeben.

Vorläufig sind wir der Ansicht, dass diesem Gesuche nicht wohl entsprochen werden könne. Es handelt sich hier um eine ganz andere Art von Lebensberuf. Es handelt sich nicht um Lehrlinge, die ins Gewerbe oder in die Industrie eintreten, sondern um Leute, die sich auf einem Notariatsbureau etc. auf Beamtungen vorbereiten, und hierüber kann man schwerlich gleichartige Vorschriften aufstellen, wie über Lehrlinge in Gewerbe, Industrie und Handel. Immerhin kann die Frage zwischen der ersten und zweiten Beratung noch einlässlicher geprüft werden. Für die erste Beratung konnte die Eingabe nicht berücksichtigt werden, da sie, wie gesagt, zu spät eingelangt ist.

Dürrenmatt. Sie haben gehört, dass eine Eingabe des bernischen Bureaulistenvereins eingelangt ist, worin gewünscht wird, es möchten — um einen etwas gewöhnlichen, aber zutreffenden Ausdruck zu brauchen — auch die Schreiberlehrlinge dem Gesetz unterstellt werden. Es scheint mir, dies sei von Seite dieses ehrenwerten Standes der Bureaulisten kein unbescheidenes und kein zweckwidriges Verlangen, sondern es stehe mit der löblichen guten Absicht des Gesetzes im Zusammenhang und verdiene vom Grossen Rat berücksichtigt zu werden, wenn schon die Leute zu spät gekommen sind, als dass ihr Begehren bei Ausarbeitung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs hätte berücksichtigt werden können.

Der vorliegende Entwurf enthält Vorschriften über den Gewerbe- und Handelsstand. Nun ist die Verwaltung ein ebenso wichtiger Faktor der öffentlichen Wohlfahrt, wie diese beiden Berufsarten, über die hier Vorschriften aufgestellt werden. Wenn wir bedenken, wieviel von der beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde- und Staatsverwaltung und in den privaten Bureaux abhängt, wie oft es vorkommt, dass ein Prinzipal vielleicht nur allzu viel einem Angestellten überlässt und sich zu sehr damit begnügt, seine Unterschrift hinzusetzen, so finde ich, wir dürfen das Gesuch nicht abschlägig bescheiden. Es ist ein gutes Zeichen für die Bureaulisten, dass sie verlangen, gleich behandelt zu werden, wie die Lehrlinge in andern Gewerben, so dass es nicht dem Zufall überlassen bleibe, ob ein solcher Lehrling auf einem Schreibbureau ein tüchtiger oder ein weniger tüchtiger Mann werde.

Die Bureaulisten berufen sich auf den Stand der Volksgesetzgebung und führen aus, dass die Wahlfreiheit des Volkes erweitert worden sei. Wir haben z. B. die Einrichtung, dass auch Betreibungs- und Konkursbeamte vom Volke frei gewählt werden können, desgleichen die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten. Allerdings kann unter Umständen eine solche Wahl kassiert werden, aber ohne Not wird weder der Grosse Rat noch das Obergericht eingreifen. Es sind auch aus dem Stand der kleinen Angestellten auf Regierungsstatthalter-, Gerichtspräsidenten- und Gerichtsschreibereibureaux sehr tüchtige Verwaltungsmänner hervorgegangen, die ihr Amt mit Ehren und Erfolg bekleiden.

Dazu kommt noch ein anderer Punkt. Ich nehme an, der vom Bureaulistenverein ausgesprochene Wunsch würde die Bureaux der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung, der Advokaten und der Notare umfassen. Das sind die nämlichen Herren, die bei der Ausführung aller Gesetze eine wichtige Stimme haben, und ich finde daher, dieselben sollen auch mit gutem Beispiel vorangehen und sich ebenfalls der Pflicht unterziehen, ihre Lehrlinge richtig zu erziehen. Ich glaube, auch von diesem Standpunkt aus würde es einen guten Eindruck machen, wenn der Grosse Rat hier den Kreis erweitern würde. Dies würde zur Folge haben, dass vielleicht in Bezug auf die Examina — die Bureaulisten wünschen ja, und das ist aller Ehren wert, dass sie ebenfalls einem Examen unterworfen werden — eine besondere Einrichtung zu treffen wäre, aber ich zweifle nicht, dass dies den ausführenden Behörden keine Schwierigkeiten bereiten würde.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, der Eingabe zu entsprechen und beantrage, im ersten Alinea nach «Handelsgewerbe» noch beizufügen: «und die Rechts- und Verwaltungsbureaux».

Steiger (Bern). Ich begreife den Standpunkt des Herrn Dürrenmatt sehr gut, indem die Bureau-

listen, die «Schreiberknechte», wie man ihnen auch oft sagt, genau den gleichen Grund haben, einem Lehrlingsgesetz unterstellt zu werden, wie andere Lehrlinge. Dass die Kommission nicht sofort darauf eingetreten ist, liegt nicht nur darin, dass das Gesuch zu spät eingelangt ist, sondern ist darauf zurückzuführen, dass man sich sagte, diese Art von Angestellten passe durchaus nicht unter dieses Gesetz. Ich mache Sie nur auf die Abschnitte III (Lehrlingsprüfungen), IV (Förderung der Berufsbildung) und V (Aufsicht und Vollziehung) aufmerksam, und Sie werden mir zugeben, dass es unter keinen Umständen angeht, die Bureaulisten und die übrigen Lehrlinge den nämlichen Bestimmungen zu unterstellen. Ich halte deshalb dafür, es sei unmöglich, dem Gesuch der Bureaulisten zu entsprechen, bin aber durchaus einverstanden, dass die Frage noch weiter geprüft werde und möchte darum den Antrag stellen, es solle diese Angelegenheit zurückgelegt und der Kommission und dem Regierungsrat der Auftrag gegeben werden, bis zur zweiten Beratung in dieser Beziehung bestimmte Anträge zu stellen.

Dürrenmatt. Die von Herrn v. Steiger beantragte Art des Vorgehens ist mir auch recht; es ist früh genug, wenn die Sache bei der zweiten Beratung regliert wird. Ich erkläre mich daher mit dem Antrag des Herrn Steiger einverstanden.

Der Antrag des Herrn Steiger (Bern) wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

---

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat sich ferner darum gehandelt, zu bestimmen, wer als Lehrling gelten solle. Man betrachtet diesen Ausdruck gewöhnlich als allgemein verständlich, indem man unter einem Lehrling jemand versteht, der einen Beruf erlernt. Allein es gibt doch vielleicht Verhältnisse, wo man im Zweifel sein kann, ob eine gewisse Person als Lehrling zu betrachten sei oder nicht. Es kann jemand, der bereits irgend einen Beruf ausübt, sich in irgend einer Branche auszubilden wünschen, vielleicht bereits in vorgerückten Jahren. Es fragt sich nun, ob überhaupt jede Person, die sich für Zwecke des Lernens in einem Geschäfte befindet, als Lehrling oder Lehrtochter zu betrachten sei. Wir haben geglaubt, die richtige Definition dürfte folgende sein: «Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige (den mehrjährigen haben wir nicht zu befehlen) männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen oder kaufmännischen Gewerbe oder in einer Fachschule einen bestimmten Beruf erlernen will». Ausgeschlossen sind somit alle diejenigen Fälle, wo ein Bürger, vielleicht ein bereits mehrjähriger Mann, sich für kürzere oder längere Zeit in ein anderes Geschäft begibt, um sich noch in irgend einem Zweig auszubilden. Ueberhaupt sagte sich der Regierungsrat von vornherein, dass wir nur in Bezug auf Minderjährige Vorschriften aufzustellen haben; für diese muss man eintreten und sorgen, während wenn ein Mehrjähriger sich irgendwo in die Lehre begibt, es seine Sache ist, diejenigen Vertragsbedingungen einzugehen, die er für gut findet.

Milliet. Ich glaube, es wäre zweckmässig, auch die Lehrwerkstätten ausdrücklich zu erwähnen und beantrage deshalb, zu sagen: «in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte».

Scherz. Mir widerstreben die vier aufeinanderfolgenden «oder» und ich glaubte, Herr Milliet als Sprachkenner, werde dies aufgreifen. Ich halte dafür, es sollte nicht schwer sein, die vier «oder» auf wenigstens zwei herabzumindern.

Mit der von Herrn Milliet beantragten Ergänzung angenommen.

---

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Abschnitt hatte man sich sehr ernsthaft mit der Frage zu befassen: Wem soll es gestattet sein, sich als Lehrmeister mit der Ausbildung künftiger Handwerker oder Kaufleute zu befassen? Unter den Erfahrungen, die wir in den verflossenen Jahrzehnten — ich möchte sie Jahrzehnte des Schlendrians nennen — gemacht haben und die ganz besonders Gemeinde- und Armenbehörden haben machen können, steht die Erfahrung ziemlich obenan, dass jemand seine Lehrzeit bei einem Meister richtig vollendet hat, seinen Beruf aber gleichwohl nicht recht kannte, sei es, dass der Meister selber nicht auf der Höhe war, sei es, dass derselbe nicht genügende Mühe und Sorgfalt auf die Ausbildung des jungen Menschen verwendete. Man muss unbedingt dem Satz beipflichten: Um ein guter Lehrmeister zu sein, muss man sich selber über gründliche Kenntnis des Berufes ausweisen. Es haben solche Einrichtungen in der Vergangenheit bestanden, die Garantie boten dafür, dass ein Lehrling nicht durch den Meister verpfuscht werde. Es war das die Zeit, wo Handwerk und Gewerbe in Innungen und Zunftgenossenschaften organisiert waren. Um als Geselle anerkannt zu werden, musste der junge Mann sein Gesellenstück machen, und nach seinen Gesellen- und Wanderjahren musste er ein Meisterstück erstellen, bevor er sich als Meister etablieren durfte. Alle diese Einrichtungen sind fast überall so ziemlich gefallen, sie sind von dem Sturmwind weggewischt worden, der mit mancher veralteten Einrichtung auch manche gute Einrichtung weggefegt hat. Heute kann sich, gestützt auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit, jedermann als Meister auftun und seinen Beruf ausüben. Ich möchte nichts dagegen einwenden, dass jedermann seinen Beruf auszuüben versucht; er soll sehen, wie weit er kommt, er soll schwimmen auf dem Meere, auf das er sich begibt. Aber eine andere Frage ist die: Darf jemand, der den Beruf selber nicht durch und durch gelernt hat, der nicht in Wahrheit ein Meister ist, Lehrlinge aufnehmen, soll er die ganze Zukunft eines jungen Menschen, der den Beruf erlernen

möchte, in ungünstigem Sinne beeinflussen dürfen? Wenn Sie sich diese Frage ernsthaft stellen, so wird wohl mancher von Ihnen finden, es sollte da eine Garantie geschaffen werden können. Wer den Beruf eines Hufschmiedes ausüben will, muss sich durch ein Patent darüber ausweisen, dass er den Hufbeschlag richtig versteht, dass er mit der Natur des gesunden und kranken Pferdehufes vertraut ist und das Eisen dementsprechend zu schmieden weiss. Man will nicht, dass jeder Beliebige diesen Beruf ausüben und Pferde vernageln dürfe. Es ist also dafür Garantie geboten, dass die Pferde nicht vernagelt und verpfuscht werden; dagegen besitzen wir keine Garantie, dass nicht irgend ein Meister einen jungen Menschen, der Handwerker werden will, vernagelt und verpfuscht. Das ist gewiss nicht ganz richtig, und deshalb haben wir uns gefragt: Ist es möglich, eine gewisse Garantie dafür zu schaffen, dass ein junger Mensch nicht von vornherein durch seinen Lehrmeister verpfuscht wird?, und wir mussten zum Resultat kommen, dass sich etwas machen lässt, wenn auch zurzeit vielleicht nicht so viel, als wir als gut erkennen würden. Die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung enthält nun einmal den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, und es würde schwerlich als zulässig erkannt werden, wenn man von vornherein zwei Kategorien bilden wollte: solche, die Lehrlinge annehmen dürfen, und solche, denen dies nicht gestattet ist. Allein gewisse Requisite glauben wir doch verlangen zu können, vor allem das in § 3 genannte selbstverständliche Requisit, wonach Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt ist.

Ich möchte gleich auch den § 4 in Behandlung ziehen, da er mit dieser Frage eng zusammenhängt. Dieser Paragraph gibt uns weitere Mittel an die Hand, um gar zu arge Uebelstände zu verhüten. Derselbe bestimmt: «Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörde oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten: *a.* wenn er weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet.» Das darf man verlangen, dass der Betreffende den Beruf kennen oder, wenn er zwar vielleicht Geschäftsinhaber ist, sagen wir einer grossen Möbelfabrik, aber die Möbelschreinerei nicht selbst gelernt hat, einen fachkundigen Stellvertreter besitze, dem er den Lehrling übergeben kann. Unter Umständen kann auch eine Witwe Geschäftsinhaberin sein, von der man nicht verlangen kann, dass sie den Beruf kenne. Um so mehr muss man verlangen, dass ein Fachmann da sei, der die Stelle des Lehrmeisters einnimmt. Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter auf Klage hin dem betreffenden Geschäftsinhaber das Eingehen eines Lehrvertrages untersagen können. Dies soll ferner auch der Fall sein: «*b.* wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat», sowie ferner: «*c.* wenn er wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist». Im fernern wird bestimmt: «Aus denselben Gründen kann der Richter auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären. Der Richter entscheidet hiebei nach freiem Ermessen.» Sie sehen, dass wir nicht so weit zu gehen gewagt haben, vom Lehrmeister von vornherein zu verlangen, dass er sich über das und das ausweise, sondern wir glauben nach dem Stand der Gesetzgebung nur so weit gehen zu dürfen, dass im einzelnen Falle durch besondern Spruch des Richters einem Geschäftsinhaber untersagt werden darf, Lehrlinge zu halten. Wir haben darauf gehalten, dass ein so wichtiger Schritt, wie der Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, nur von richterlichen Behörden getan werden darf, damit jeder Schein vermieden werde, als ob ein Geschäftsinhaber eventuell dem Belieben der Verwaltungsbehörden ausgeliefert werden könnte.

Ich empfehle Ihnen die §§ 3 und 4 zur Annahme. Sie bedeuten wenigstens einen Schritt, um eine gewisse Garantie dafür zu schaffen, dass ein Lehrling nur durch fachkundige und gewissenhafte Lehrmeister erzogen werde. Im weitern liegt es dann natürlich an den Vätern, bezw. an den Behörden, die einen jungen Menschen plazieren, sich über den Lehrmeister genau zu informieren. Man soll nicht alles vom Gesetz verlangen, sondern auch denjenigen etwas zumuten, die einen jungen Menschen zu plazieren haben. Ich glaube darum, die hier aufgestellten Bedingungen dürften zurzeit genügen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte diese beiden Paragraphen ebenfalls zur Annahme empfehlen. Das alte Gesetz sagt in § 32, dass jemand, der Lehrlinge anleiten wolle, sich darüber ausweisen müsse, dass er den Beruf gehörig erlernt und wenigstens drei Jahre als Geselle darin gearbeitet oder ebenso lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt habe. Ferner bestimmt dasselbe: «Witwen können den Beruf des verstorbenen Ehemannes fortsetzen, jedoch sind sie nicht berechtigt, neue Lehrlinge anzunehmen.» Wir fanden, diese Einschränkungen seien derzeit nicht mehr angemessen, sondern wir müssen uns auf dasjenige beschränken, was hier vorgeschlagen ist. Vor allem aus müssen wir darauf halten, dass der Lehrmeister ehrenfähig ist. Im fernern sagt dann der § 4, unter welchen Voraussetzungen das Recht, Lehrverträge abzuschliessen, entzogen werden und ein bestehender Lehrvertrag aufgehoben werden kann. Dabei scheint es uns durchaus angemessen zu sein, dass der Richter zu entscheiden habe, nicht allenfalls irgend eine andere Behörde. Endlich hat die Kommission gefunden, gegen den Entscheid des Richters sollte das Recht der Weiterziehung gegeben sein. Die Richter sind auch Menschen, und es soll deshalb das Recht des Rekurses an eine höhere Instanz gestattet sein. Ich empfehle Ihnen die §§ 3 und 4 mit der von der Kommission zu § 4 beantragten Beifügung zur Annahme.

Milliet. Ich begreife sehr gut, dass die vorberatenden Behörden sich bei Regelung des Verhältnisses, das in den §§ 3 und 4 geordnet ist, grosser Zurückhaltung beflissen haben. Dagegen gehen mir die Anträge doch in einem Punkt nicht weit genug. In § 4 wird der Grundsatz aufgestellt, dass einem Geschäftsinhaber, der wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, das Recht,

Lehrlinge zu halten, entzogen werden könne. Ich bin nun der Meinung, es sei nicht angängig, dass eine derartige Persönlichkeit noch weiter Lehrlinge unterrichte und stelle deshalb den Antrag, in § 3 zu sagen: Wer wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Berufe anzuleiten.» Ich möchte also an die Stelle des «kann» in diesem Falle ein «muss» setzen. Es ist allerdings von den vorberatenden Behörden darauf hingewiesen worden, man solle nicht alles im Gesetze regeln, sondern dem Verstand der Leute und Behörden auch noch einigen Spielraum lassen. In der Tat wird denn auch dementsprechend in § 4 die Möglichkeit des Entzugs des Lehrrechtes für den Fall vorgesehen, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt oder die lokalen Aufsichtsbehörden es verlangen. Allein es gibt auch gleichgültige Eltern und, was vielleicht noch häufiger vorkommt, gleichgültige Behörden, und da finde ich, man sollte dieser möglichen Gleichgültigkeit dadurch entgegenwirken, dass man das ärgste der Ausschlussverhältnisse, das ich mir denken kann, nämlich den Fall, dass jemand wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, in der Weise berücksichtigt, dass derjenige, dem solche Delikte nachgewiesen sind, nicht mehr autorisiert wird, Lehrlinge zu halten. Es wäre doch sehr sonderbar, wenn eine Meisterin, die wegen Kuppelei bestraft ist, nach wie vor Lehrtöchter annehmen könnte und dieses Recht erst dann verlieren würde, wenn die Eltern sich auflehnen oder die Aufsichtsbehörden Lärm schlagen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

M. le **Président.** Pour le moment nous ne discutons que sur l'art. 3.

M. **Cuénat.** M. Milliet vient d'alléger ma tâche et je suis d'accord avec lui. Je veux toutefois aller plus loin que lui et proposer le renvoi aux autorités préconsultatives, ce pour les motifs suivants:

L'intention qui a présidé à l'élaboration de cette loi était bonne, c'est-à-dire qu'on n'a pas voulu mettre les apprentis entre les mains des gens tarés; mais je ne crois pas que les conséquences inévitables qui résulteraient de l'application de l'art. 3 tel qu'il est conçu aient été pesées.

Je suppose avec raison, bien que l'on soit disposé dans le canton de Berne, à accepter la loi sur les apprentissages, qu'un seul ouvrier ne voudra se soumettre à une disposition aussi draconnienne que l'art. 3. En tous cas, je ne pourrai pas le voter. J'habite une contrée qui souffre énormément de la crise horlogère; nous sommes à la veille de voir quelques centaines d'ouvriers traduits devant le tribunal pour entendre prononcer contre eux la peine de privation des droits civiques, parce qu'ils ne sont pas à même, non qu'il y ait de leur faute, de désintéresser l'Etat et la commune de Porrentruy, — à moins que la commune municipale les libère de tout paiement. Il ne serait pas équitable de frapper ainsi ces honorables citoyens, d'autant plus que la crise horlogère menace de sévir encore. Pourquoi les empêcherait-on de réaliser quelque gain en prenant chez eux des apprentis qu'ils dresseraient convenablement au métier d'horloger? Je ne pense pas qu'il soit entré un seul instant dans les intentions des autorités préconsultatives d'exposer la population horlogère à des désagréments du genre de ceux dont je parle, et qu'au contraire elles sont disposées à lui faciliter les choses.

Mais je vais plus loin: le père de famille qui aurait été frappé d'une condamnation du juge de police ou du préfet, depuis la loi de mai, ne pourrait pas prendre chez lui son fils comme apprenti.

Je ne crois pas qu'il soit entré dans l'idée de personne de créer une situation semblable. C'est pourquoi j'appuie la proposition de l'honorable M. Milliet et voudrais que cet article fût renvoyé à la commission. M. Milliet précise deux cas, sauf erreur, qui enlèveraient tout droit de recevoir des apprentis: les cas de condamnation pénale et de délits commis: attentat aux mœurs, par exemple. Mais il ne faudrait pas dire simplement, comme l'art. 3 proposé: «Lorsque des patrons ont été privés de leurs droits civiques *par un jugement d'un tribunal pénal*...». Il n'y aurait pas dans le canton de Berne une personne sur cent pour voter une pareille disposition. Il faut préciser les cas de condamnation, et c'est dans ce sens que je voterai le renvoi.

M. le **Président.** La discussion sur cette motion d'ordre est ouverte.

Milliet. Ich bin durchaus einverstanden, dass der § 3 in seiner jetzigen Fassung an die Kommission zurückgewiesen werde. Dagegen glaube ich, mit Bezug auf den von mir gestellten Antrag sei eine solche Rückweisung nicht notwendig; denn dieser Antrag ist schon jetzt so klargestellt, dass man sofort darüber entscheiden kann, sei es in diesem oder in jenem Sinn.

M. le **Président.** Est-ce que M. Cuénat maintient sa proposition?

M. **Cuénat.** Oui, mais permettez moi de faire une petite observation. Je ne considère pas la décision d'un juge de police (Polizeirichter) autrement que comme une condamnation pénale, une peine prévue par nos lois, mais il n'y a pas d'inconvenient à préciser les cas de condamnation déterminés, mais revêtant une certaine gravité.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe doch nicht recht ein, warum man nicht über den Antrag des Herrn Milliet heute entscheiden könnte. Er ist bestimmt redigiert und befasst sich mit einer speziellen Eigenschaft oder vielmehr mit dem Mangel einer solchen; er enthält eigentlich bloss eine Verschärfung der litt. *c* des § 4. Wir haben es in § 4 in die Fakultät des Richters gelegt, das Recht zur Annahme von Lehrlingen zu entziehen; Herr Milliet möchte nun einen Schritt weiter gehen und positiv verlangen, dass ein Geschäftsinhaber bei sittlichen Gebrechen das Recht verliere, Lehrlinge oder Lehrtöchter zu halten. Darüber kann der Grosse Rat schon heute beschliessen, und ich möchte meinerseits den Antrag des Herrn Milliet empfehlen. Im übrigen möchte ich Herrn Cuénat bemerken, dass wir vom Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch strafgerichtliches Urteil sprechen, also nicht die zahllosen Fälle von unverschuldetem Verlust der Ehrenfähigkeit im Auge haben. Nicht wer durch Unglück, durch eine «Crise horlogère», sondern durch persönliches Verschulden die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, soll des Rechts verlustig erklärt werden dürfen, Lehrlinge anzunehmen. Ich glaube, darin liegt eine ge-

nügende Garantie dafür, dass nicht ganz unschuldige Leute verhindert werden, Lehrlinge anzunehmen. Nach der bisherigen Praxis in unserm Kanton ist man durchaus nicht mehr so drakonisch und rigoros, und es sind die Fälle nicht so zahlreich, wo jemand durch den Strafrichter zum Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt wird.

Frepp. Ich bin mit der Redaktion des § 3 auch nicht ganz einverstanden. Die Auffassung, dass solche Personen, die durch ein strafgerichtliches Urteil ihrer bürgerlichen Rechte enthoben werden, keine Lehrverträge sollen eingehen können, geht ein wenig zu weit, und zwar aus folgenden Gründen. Um zu wissen, was man unter einem strafgerichtlichen Urteil versteht, müssen wir prüfen, wann unser Strafrecht den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte ausspricht. Dies ist der Fall bei Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, insbesondere aber auch bei Verbrechen und Vergehen, die gegen das Eigentum gerichtet sind, bei Diebstählen, Bankerott und Vertrauensmissbrauch etc. Hier halte ich nun dafür, es gehe etwas zu weit, wenn man ein solches Urteil für längere Zeit, für die Dauer von 2—10 Jahren aufrecht erhalten würde. Ich will Ihnen in dieser Beziehung nur ein Beispiel vor Augen führen. Ein junger Mann wurde vor einigen Jahren durch die Assisen zu einer Freiheitsstrafe und gleichzeitig zu 10 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt. Der betreffende Bürger hat seine Strafe abgesessen und in dieser Zeit einen Beruf, nämlich die Schreinerprofession erlernt. Als er die Strafanstalt verliess, hatte er sich zu einem tüchtigen Meister ausgebildet; er ist aber noch jetzt seiner bürgerlichen Ehren und Rechte enthoben, befindet sich also in der Lage, welche das Gesetz hier vorsieht, obschon ihn seine Fakultäten mit Recht befähigen würden, Lehrlinge heranzubilden. Anderseits kommt es oft vor, dass man junge Leute Meistern anvertraut, die notorische Trinker sind. Es geht nun meiner Auffassung nach doch zu weit, dass man solchen Personen, die infolge Leichtsinns oder gedrängt durch die Verhältnisse durch strafgerichtliches Urteil die bürgerliche Ehrenfähigkeit verwirkt haben, das Recht absprechen würde, Lehrlinge anzunehmen, während man auf der andern Seite notorischen Trinkern dieses Recht einräumt. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte der § 3 gemäss dem Antrage des Herrn Cuénat zur redaktionellen Aenderung an die Kommission zurückgewiesen werden.

Steiger (Bern). Herr Cuénat wünscht Rückweisung des § 3 an die Kommission, damit festgestellt werde, in welchem Falle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit dem betreffenden Meister verboten sein solle, ein Lehrverhältnis einzugehen. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission soll nur denjenigen verboten sein, Lehrverträge einzugehen, die durch strafgerichtliches Urteil die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben. Ich glaube, die ganze Differenz rührt davon her, weil der Ausdruck «strafgerichtliches Urteil» im Deutschen und «jugement pénale» im Französischen nicht ganz gleich ausgelegt wird. Ein jugement pénale ist ein Urteil, das vom Strafrichter, einem Polizeirichter, herrührt, während «strafgerichtliches Urteil» eine etwas weitere Auffassung zulässt. Damit keine Zwistigkeiten entstehen, welcher Text der richtige sei, könnte man allerdings den Artikel an die Kommission zurückweisen. Allein ich glaube, man könnte die Sache noch viel einfacher machen, indem man den Einwendungen der Herren Cuénat und Frepp Rechnung trägt und sagt: «welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben». In diesem Falle ist ausgeschlossen, dass solche Leute, die ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit auf Grund des Ehrenfolgengesetzes verloren haben, kein Lehrverhältnis eingehen können. Ich glaube, Herr Cuénat könnte sich mit dieser Fassung einverstanden erklären, in welchem Falle eine Rückweisung an die Kommission nicht nötig wäre.

M. **Cuénat.** Je ne voudrais pas frapper d'interdiction quelconque le patron, parce que dans telle ou telle circonstance il pourrait être condamné. Je suis patron: je reçois un apprenti et je me trouve en société; la journée s'est bien passée, mais quelque verres de vin ayant été bus, une dispute s'engage; j'ai la main légère, un coup de poing s'abat sur la figure de la personne avec qui je venais de passer agréablement quelques instants et qui tombe, se foule le poignet; il en résultera une incapacité de travail qui me fait condamner pour 15 à 28 jours d'emprisonnement, entraînant la perte de mes droits civiques. Est-ce que dans un cas pareil l'article proposé ne serait pas trop sévère? Encore une fois, précisons les cas!

M. le **Président.** Les bancs se dégarnissent et le quorum réglementaire n'étant pas atteint, la discussion de l'art. 3 sera reprise demain.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 26. Mai 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Affolter, Bauer, Buchmüller, Bühlmann, v. Erlach, Frutiger, Jobin, Laubscher, Marcuard, Meyer, Probst (Emil, Bern), Rufener, Schneider (Pieterlen), Wächli, v. Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Choulat, Christeler, Egli, Glatthard, Gouvernon, Gresly, Hari, Hennemann, Lauper, Reichenbach, Schlatter, Schwab, Seiler, Siegenthaler, Tièche, Wolf.

Eine Eingabe des Gemeinderates von Boltigen, dahingehend, der Grosse Rat «möchte den Regierungsrat veranlassen, eventuell selbst den Beschluss fassen, die Gemeinden Boltigen und Oberwil seien gemäss Antrag der Direktion der Landwirtschaft zu einem eigenen Viehprämierungskreis zu vereinigen und Boltigen als Schauort zu bezeichnen» geht an den Regierungsrat mit dem Auftrag, darüber Bericht und Antrag einzubringen.

Die Kommission zur Vorberatung des Rekurses Schaad wurde vom Bureau wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Heller-Bürgi, Präsident.
» » Marschall.
» » G. Müller.
» » Bühler (Matten).
» » Erard.

Tagesordnung:

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 190 hievor.)

M. le **Président.** En ce qui concerne l'art. 3, M. Cuénat, vu la proposition de M. de Steiger (Berne) retire sa proposition de renvoi. La proposition de M. de Steiger est conçue comme suit: «Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer . . .»

M. **Milliet.** Je suis d'accord avec cette rédaction, mais je maintiens ma proposition spéciale.

Der Art. 3 wird mit den von den Herren Milliet und Steiger (Bern) beantragten Abänderungen angenommen.

---

§ 4.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Ueber diesen Artikel ist bereits gestern, im Zusammenhang mit Art. 3, referiert worden. Ich mache nur nochmals darauf aufmerksam, dass die Kommission den Zusatz beantragt: «Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben.» Man soll nicht gehalten sein, sich durch eine einzelne Person verurteilen lassen zu müssen, sondern es soll der definitive Entscheid einer obern Instanz vorbehalten bleiben.

Michel (Bern). Es ist bereits gestern ausgeführt worden, dass es einen sehr schwerwiegenden Eingriff bedeutet, wenn dem Meister für einige Zeit verboten wird, ein Lehrverhältnis einzugehen und wenn bereits bestehende Lehrverhältnisse aufgehoben werden können. Ein solcher Entscheid muss daher wohl erwogen werden, und es geht nicht an, dass der Polizeirichter auf die Anzeige eines schwachen Vaters eines verzogenen Söhnchens hin ein derartiges Urteil fällt. Ich glaube daher, es wäre angezeigt, zu bestimmen, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt eine Klage nicht direkt beim Richter, sondern bei der in § 33 vorgesehenen lokalen Aufsichtskommission einzureichen habe. Diese Kommission wird aus allen interessierten Kreisen zusammengesetzt und ziemlich zahlreich sein — in Bern ist z. B. die Lehrlingsprüfungskommission des Handwerker- und Gewerbevereins aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt — und wird am besten in der Lage sein, zu prüfen, ob ein solches Verbot bezw. eine solche Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist. Diese Behörde soll dann eventuell bei den richterlichen Be-

hörden Antrag stellen. In diesem Falle bildet die lokale Aufsichtskommission gewissermassen die Expertenkommission des Richters, und es ist Garantie geboten, dass die Sache richtig geprüft wird. In diesem Falle ist es dann nicht nötig, die Weiterziehung zu gestatten, sondern es soll der Entscheid ein endgültiger sein. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Zwischensatz im ersten Alinea «oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling» zu streichen und im letzten Alinea zu sagen: «Aus denselben Gründen kann der Richter auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörde einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären. Der Richter entscheidet hiebei nach freiem Ermessen.» Der von der Kommission beantragte Zusatz wäre zu streichen. In § 33 wäre dann zu sagen, Klagen im Sinne von § 4 seien der lokalen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Milliet. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass die litt. *c* des § 4 wegfällt, nachdem Sie bei § 3 beschlossen haben, es seien diejenigen, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind, nicht mehr befugt, Lehrlinge zu halten, und stelle nun den Antrag, die weggefallene litt. *c* durch eine neue folgenden Inhalts zu ersetzen: «Wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt worden sind.» Ich glaube, es ist Aufgabe des Gesetzes, dafür zu sorgen, dass der Lehrling nicht nur etwas lernt, sondern auch weder am Körper, noch an der Seele Schaden nimmt. Nun haben wir in Bezug auf die moralische Beeinflussung den Beschluss gefasst, es sollen Lehrmeister, die sittliche Defekte aufweisen, keine Lehrlinge mehr halten dürfen. Wir müssen jetzt auch dahin trachten, dass der Lehrling in gesundheitlicher Hinsicht vor Schädigungen bewahrt wird. Ich glaube, wir sollten zu diesem Zwecke den Behörden, also hier dem Polizeirichter, die Gewalt geben, einem Lehrmeister die Befugnis zur Haltung von Lehrlingen zu entziehen, wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen konstatiert worden sind.

Was den § 4 überhaupt betrifft, so ist mir ein Punkt nicht ganz klar geworden, und ich möchte gerne darüber Aufschluss haben. Ich habe mich nämlich gefragt: Wer beurteilt, ob ein Lehrmeister die nötige Fachkunde besitzt, um einen Lehrling in richtiger Weise in seinem Berufe anzuleiten? Ich nehme an, der Polizeirichter, der nach dem Entwurfe den Entscheid zu treffen hat, werde dazu selten in der Lage sein, und ob die lokale Aufsichtsbehörde es ist, ist ebenfalls eine Frage. Im Grunde genommen wären dazu nur die betreffenden Berufsangehörigen befähigt, die aber gleichzeitig Konkurrenten sind. Ich komme auf diese Frage auch deswegen zu sprechen, weil es mir zweifelhaft geworden ist, ob der Antrag des Herrn Michel richtig ist, wonach dem Inhaber der elterlichen Gewalt kein Klagerecht gegeben werden soll. Wie soll die Aufsichtskommission ohne weiteres entscheiden, ob in jedem Falle der betreffende Lehrmeister die nötigen Garantien für eine richtige Lehre bietet? Das wird in allererster Linie der Lehrling selber an seinem eigenen Leibe spüren; er wird es sein, der die Eltern oder diejenigen, welche die elterliche Gewalt innehaben, darauf aufmerksam machen kann. Es wird schon dafür gesorgt werden, dass nicht leichtfertige Klagen an den Richter kommen, und wenn dies doch der Fall wäre, dass sie gebührend zurückgewiesen werden. Im Zusammenhange mit dem Antrage des Herrn Michel möchte ich also die Frage aufwerfen: Wer soll in solchen Fällen beurteilen, ob der Lehrmeister über die notwendige Fachkunde verfügt oder nicht?

Michel (Bern). Ich glaube deutlich gesagt zu haben, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Klagen bei der Aufsichtsbehörde anbringen soll. Diese Aufsichtsbehörde, die aus interessierten Kreisen zusammengesetzt ist, ist doch wohl besser im stande, als der Inhaber der elterlichen Gewalt, zu prüfen, ob der betreffende Lehrmeister sich vergangen hat oder nicht. Es soll also dem Inhaber der elterlichen Gewalt sein Klagerecht absolut nicht genommen werden; ich möchte nur nicht, dass er sich direkt an den Richter wendet, sondern er soll seine Klage bei der Aufsichtsbehörde anbringen, wie es recht und billig ist.

Brüstlein. Ich hätte mit Bezug auf den vorletzten Absatz ein anderes Bedenken zu äussern. Der Art. 4, wie dieses ganze Gesetz, ist polizeilicher und strafgesetzlicher Natur. Es werden darin gewisse Dinge verboten und bestraft, und in dieser Beziehung hätte der Kanton vollständig freie Hand. Allein es wird hier übergegriffen ins Gebiet des eidgenössischen Zivilrechts und des Handelsrechts. Ein solcher Vertrag unterliegt, wie es im Eingang ausdrücklich heisst, dem Obligationenrecht, und in der Tat gibt es keinen Vertrag zivilrechtlicher Natur, der nicht und zwar ausschliesslich dem Obligationenrecht unterliegt, und es hat kein Kanton das Recht, Vorschriften aufzustellen, gestützt auf die ein Richter das Recht hätte, einen Vertrag aufzulösen. Ich glaube daher, bessere Belehrung vorbehalten, dass dieser Absatz verfassungswidrig ist und daher gestrichen werden muss, so wünschbar er auch sein möchte. Ich glaube übrigens, dass auch auf Grund des Obligationenrechtes der Richter die Latitüde besitzt, einen solchen Vertrag aufzulösen, indem dasselbe bestimmt, aus wichtigen Gründen könne der Richter einen Dienstvertrag, und hier handelt es sich um einen Dienstvertrag im weitern Sinne, auflösen. Solche wichtige Gründe sind die in litt. *b* und *c* ausgesprochenen; allein wir haben nicht das Recht, einem Richter, der nach eidgenössischem Recht zu richten hat, irgendwelche Anleitung zu geben; das geht über unsere Kompetenz hinaus.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, mich zunächst über den Antrag des Herrn Michel auszusprechen. Ich glaube doch, man sollte die Fassung so belassen, wie sie hier vorliegt. Das hindert nicht, dass die lokalen Aufsichtsbehörden vom Richter über den einzelnen Fall werden angefragt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, der den jungen Menschen plaziert und für ihn einen Vertrag abgeschlossen hat, ist doch sicher in erster Linie interessiert, wenn der Lehrmeister seine Pflicht nicht erfüllt; an ihm ist es vor allen Dingen, auf Erfüllung der eingegangenen Pflichten des Lehrmeisters zu dringen oder, wenn er sie nicht erfüllt, auf Aufhebung des Lehrvertrages zu klagen. Würden Sie den Antrag des Herrn Michel annehmen, so brauchte sich der Inhaber der elterlichen Gewalt gar nicht darum zu bekümmern, indem es ihm

unbenommen wäre, auf Grund des Obligationenrechtes auf Auflösung des Vertrages zu klagen. Obwohl nicht Jurist, wage ich es doch, Herrn Brüstlein zu fragen, ob wirklich durch die hier vorgesehenen Bestimmungen die Vorschriften des Obligationenrechtes aufgehoben werden. Es scheint mir dies nicht der Fall zu sein. Auch das Obligationenrecht gibt ja zu, dass ein Vertrag, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden, aufgelöst werden kann, und im Streitfall wird eben der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden haben. Vermag er sich dabei nicht von sich aus ein Urteil darüber zu bilden, ob die dem Lehrvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen erfüllt worden sind, so wird er sich, wie dies im gerichtlichen Verfahren überhaupt üblich ist, an Sachkundige wenden, d. h. die lokale Aufsichtsbehörde befragen oder Spezialexperten bezeichnen, um sich von denselben ein Gutachten geben zu lassen. Es scheint mir somit erstens, es dürfe hier der Inhaber der elterlichen Gewalt, als die erstbeteiligte Person, nicht gestrichen werden, und zweitens glaube ich, dass das Obligationenrecht nicht verletzt wird, weil der Richter ausdrücklich nach freiem Ermessen entscheidet und die in Betracht fallenden Gründe Bestandteile des Lehrvertrages bilden.

Was den Antrag des Herrn Milliet anbelangt, wonach auch gesundheitliche Schädigung des Lehrlings einen Grund der Aufhebung des Lehrvertrages bilden soll, so halte ich diesen ausdrücklichen Zusatz nicht für nötig. Nach litt. *b* kann auf Aufhebung des Lehrvertrages geklagt werden, wenn der Lehrmeister sich grober Verletzung seiner Pflichten gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig macht. Zu diesen Pflichten des Lehrmeisters gehört auch die gesundheitlich richtige Behandlung. Ich mache Herrn Milliet darauf aufmerksam, dass in litt. *b* in der Klammer auch auf den § 10 verwiesen wird, der bestimmt: «Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen jede Ueberanstrengung zu schützen.» Hier sind also die Pflichten des Lehrmeisters in gesundheitlicher Hinsicht ausgesprochen, und wenn er diese verletzt, so kann, gestützt auf litt. *b*, auf Aufhebung des Lehrvertrages geklagt werden.

Ich beantrage Ihnen also Ablehnung des Antrages Michel und halte auch den Antrag des Herrn Milliet nicht für nötig. Wenn indessen der Grosse Rat glaubt, es sei gut, die gesundheitliche Schädigung noch ausdrücklich hervorzuheben, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Wyss. Was die Frage anbelangt, ob man nach Antrag Michel das Klagerecht des Inhabers der elterlichen Gewalt etwas anders behandeln solle, als es in § 4 vorgesehen ist, so möchte ich mir darüber ein Wort erlauben. Ich glaube, grundsätzlich ist man darüber einig, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt, als diejenige Person, die dem Lehrling, menschlich gesprochen, am nächsten steht, das Klagerecht haben muss. Es fragt sich nur: In welcher Weise soll dieses Recht ausgeübt werden können? Nach dem gegenwärtigen Entwurf stellt man sich das Vorgehen folgendermassen vor. Entweder könnte der Inhaber der elterlichen Gewalt eine Reklamation bei der Aufsichtsbehörde anbringen und gewärtigen, ob dieselbe selbstständig vorgeht und den betreffenden Meister beim Polizeirichter verklagt, oder es könnte der Inhaber der elterlichen Gewalt direkt, mit Umgehung der Aufsichtskommission, die Klage beim Polizeirichter anbringen. Ich glaube nun, das lässt sich sehr gut miteinander verbinden, und ich halte dafür, dass es, wenn in dieser Materie überhaupt eine Aufsichtskommission geschaffen wird, es gut ist, wenn sie von vornherein auf dem Laufenden ist und von allen Vorwürfen Kenntnis bekommt, die mit Bezug auf die Behandlung eines Lehrlings durch den Meister gemacht werden. Es trägt dies von vornherein zu einer gründlichen und sachlichen Behandlung eintretender Zwischenfälle bei. Ich würde deshalb vorziehen, wenn man dem § 4 diejenige Fassung geben würde, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt gestattet, sich an den Polizeirichter zu wenden, wenn er sich vorher bei der Aufsichtskommission beschwert hat und diese ihm nicht entsprechen will. In diesem Falle wäre das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt vollständig gewahrt und auf der andern Seite doch die Garantie geboten, dass kein richterliches Einschreiten vorkommt, bevor auch die Aufsichtskommission selber von der Sache Kenntnis bekommen hat. Diese Regelung hätte aber das Gute, dass die Aufsichtskommission dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber nicht eine unbedingte Macht besässe. Ich würde Ihnen deshalb beantragen, im ersten Satz nach «Inhabers der elterlichen Gewalt» einzuschalten: «nach vorangegangener Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden.» Sollten Sie sich mit dieser Anregung befreunden können, so wird die Kommission vielleicht noch eine bessere Redaktion finden. Ich habe den Ausdruck «Benachrichtigung» gewählt, weil darin sowohl die Signalisierung gewisser Mängel in der Ausführung des Lehrvertrages liegt, als auch die Reklamation, es möchten diese Uebelstände gehoben werden. Ich glaube, Herr Michel, dessen Antrag in der Tendenz ungefähr aufs gleiche hinausläuft, sollte sich mit meiner Auffassung befreunden können.

Nun noch ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Kollega Brüstlein. Er sagt ganz richtig, dass die Frage der Aufhebung eines zivilrechtlichen Vertrages von den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes beherrscht wird und dass das kantonale Recht keine Bestimmungen aufstellen darf, die sich mit den Vorschriften des Obligationenrechts im Widerspruch befinden. Allein ich glaube nicht, dass im letzten Alinea des § 4 derartige dem eidgenössischen Recht widersprechende Vorschriften zu finden sind. Wenn der Entwurf sagt: «Aus denselben Gründen kann der Richter auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären» und ferner: «Der Richter entscheidet hiebei nach freiem Ermessen», so erblicke ich darin nichts anderes als eine Verweisung darauf, dass im Strafverfahren gleichzeitig auch das Zivilverfahren durchgeführt werden kann. Es ist ein anerkannter, unbestrittener Grundsatz, dass im Strafverfahren auch zivilrechtliche Interessen sollen gewahrt werden können, mit andern Worten, dass der Strafrichter auch als Zivilrichter urteilt. Dabei ist klar, dass der Polizeirichter, wenn er über die Frage der Aufhebung eines Lehrvertrages zu entscheiden hat, seinen Entscheid nach den Grundsätzen des Obligationenrechts treffen wird. Deshalb wird hier auch gesagt, der Richter habe nach freiem Ermessen zu entscheiden. Das Obligationenrecht sagt bezüglich der Aufheben von Dienstverträgen etc., dass die vorzeitige

Aufhebung des Vertrages aus wichtigen Gründen gestattet sei. Welches wichtige Gründe seien, sagt das Gesetz nicht, sondern überlässt dies dem einzelnen Falle, fügt aber hinzu, der Richter entscheide über diese Frage nach freiem Ermessen. Es kann die gleiche Tatsache in einem Falle als wichtiger Grund angesehen werden, in einem andern dagegen nicht, weil die begleitenden Umstände nicht die nämlichen sind. Ganz gleich wird der Richter im vorliegenden Falle vorgehen müssen, und zwar geben ihm die litt. *a*, *b* und *c*, eventuell *d*, sofern der Antrag des Herrn Milliet angenommen werden sollte, eine Handhabe, welche Momente im Sinn des Obligationenrechts als wichtige Gründe angesehen werden dürften. Ich glaube deshalb, es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass mit dem letzten Alinea des § 4 kein Eingriff in das Obligationenrecht geplant ist.

Brüstlein. Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Kollega Wyss einiges erwidern. Wenn der letzte Absatz den Zweck hat, dass der Polizeirichter in diesem Strafverfahren berechtigt sein soll, adhäsionsweise auch einen Zivilpunkt zu entscheiden, so habe ich nichts dagegen, aber dann sollte man auch sagen, dass der Zivilrichter gemeint sei. Der Entwurf spricht nur vom Richter, und ich war der Meinung, da es sich um eine Zivilfrage handelt, es sei der gewöhnliche Zivilrichter gemeint, also der Gerichtspräsident oder das Gewerbegericht. Will man das, was Herr Wyss beantragt, so sage man ausdrücklich: «In demselben Verfahren kann der Polizeirichter auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären.» Allein irgend eine Wegleitung, wie der Richter zu entscheiden habe — hier befinde ich mich mit Herrn Wyss durchaus im Widerspruch — darf der Gesetzgeber dem Richter nicht geben. Würde ein Richter den vorliegenden Artikel als wegleitend für seinen Entscheid anrufen, so könnte man sein Urteil auf dem Wege des Rekurses ans Bundesgericht zweifellos aufheben lassen, denn es wäre dies eine Anwendung kantonalen Rechts in einer Materie, in welcher zivilrechtlich ausschliesslich das Obligationenrecht massgebend ist. Ich schlage Ihnen deshalb vor, eine Redaktion im Sinne der Absicht des Herrn Wyss, die ich durchaus billige, zu suchen, und da eine solche Redaktion im Plenum des Rates nicht so leicht zu finden ist, so beantrage ich, den § 4 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie denselben im Sinne der gefallenen Voten einer nochmaligen Prüfung unterziehe.

M. le **Président.** La discussion porte sur cette motion d'ordre.

Steiger (Bern). Ich möchte mich gegen diesen Ordnungsantrag aussprechen. Ich bin zwar materiell mit Herrn Brüstlein einverstanden, aber ich glaube, man könnte sofort eine Fassung finden, die seinen Gedanken ausspricht, nämlich wie folgt: «Der Polizeirichter kann auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären.» In diesem Falle ist dasjenige gestrichen, was Herrn Brüstlein stösst, und ferner ist ausdrücklich gesagt, dass der Polizeirichter diesen Entscheid zu treffen habe.

Brüstlein. Ich kann mich diesem Antrage anschliessen mit der Präzisierung: «Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren . . .»; denn es kann ein Urteil des Polizeirichters über eine Zivilfrage nur im Adhäsionsverfahren zu einem Strafverfahren gedacht werden. Ferner möchte ich am Schluss sagen: «Der Richter entscheidet hiebei nach den Vorschriften des Obligationenrechts.»

Steiger (Bern). Einverstanden!

M. **Cuénat.** Je voulais appuyer la proposition de renvoi formulée par M. Brüstlein, mais puisqu'il la retire, je me contenterai de proposer une simple modification rédactionnelle.

L'art. 4 ne vise pas une circonstance qui pourtant a sa raison d'être, à moins que l'on veuille puiser dans le C. O. les éléments nécessaires pour justifier une décision à cet égard.

Je veux parler de l'absence prolongée, de la maladie du patron. Il peut très bien se faire que le patron, par suite d'un accident ou d'une maladie, se trouve pendant plusieurs semaines, des mois, dans l'impossibilité de remplir ses obligations vis-à-vis des apprentis dont il s'est chargés. Je sais bien qu'à littera *a*, il est dit:

«Si le patron n'offre point, par la connaissance personnelle qu'il a de sa profession, ou par le soin qu'il prend de se faire remplacer par un homme du métier, les garanties nécessaires, au point de vue de la possibilité, pour l'apprenti, de faire un apprentissage suffisant.»

Je voudrais qu'il fût dit, afin d'éviter toute indécision du juge de police, quand celui-ci aura à se prononcer sur la question de savoir s'il y a lieu de résilier le contrat, si par suite d'une absence prolongée ou de maladie, le patron n'a pas été dans l'impossibilité absolue de remplir des obligations. Il faut échapper à l'arbitraire, éviter les conflits, et préciser la portée de cet. art. 9.

Milliet. Den Bemerkungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger gegenüber möchte ich nur darauf hinweisen, dass der von mir gestellte Antrag sich nicht mit den Kautelen deckt, die der § 10 enthält. Ich kann dies an einem einzigen Punkte klarlegen. Der § 10 handelt von der anständigen Beherbergung des Lehrlings in den Fällen, in denen der Lehrmeister den Lehrling in Kost und Logis nimmt, während mein Antrag ganz allgemein gehalten ist und auch von gesundheitswidrigen Zuständen in den Arbeitsräumen spricht.

Scheurer, Grossrat. Ich bedaure, dass Herr Kollega Brüstlein seinen Antrag zurückgezogen hat, da ich glaube, dass das Schlussalinea auch in der neu vorgeschlagenen Form unsern gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, denn der Strafrichter hat betreffend den Zivilpunkt nur über Entschädigungsbegehren zu urteilen und nicht darüber, ob ein Vertrag aufgelöst werden solle oder nicht. Letzteres wäre etwas ganz neues, dem ganzen System unserer Gesetzgebung nicht entsprechendes. Ferner glaube ich, dass es überhaupt nicht richtig ist, die Frage, ob einem Geschäftsinhaber die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen entzogen werden solle, dem Polizeirichter zu überweisen. Ich glaube vielmehr, dass dies eine administrative Frage ist, die besser vom Regierungsstatthalter

und in oberer Instanz von der Direktion des Innern bezw. dem Regierungsrat entschieden wird. Lässt man den Polizeirichter entscheiden, so hat dies die Folge, dass in einen solchen Entscheid, wodurch einem Geschäftsinhaber die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen entzogen wird, ein ehrenrühriges Moment hineingebracht wird; denn wenn ihm die Fähigkeit zum Halten von Lehrlingen durch Richterspruch abgesprochen wird, so ist dies für ihn viel beleidigender, als wenn es auf dem Wege der administrativen Verfügung geschieht. Die Intervention des Richters ist nur dann gegeben, wenn er wegen Uebertretung dieses Gesetzes Strafen auszusprechen hat, und in diesem Falle könnte man ihn allerdings berechtigt erklären, in Verbindung mit der Strafe dem Geschäftsinhaber gleichzeitig zu untersagen, während einer gewissen Zeit Lehrlinge in Dienst zu nehmen. Dies würde unsern gegebenen Einrichtungen entsprechen; wir schaffen nicht ein ganz neues Verfahren und bürden dem Polizeirichter nicht eine ganz neue Aufgabe auf, von der er bisher keine Ahnung hatte und die er meiner Meinung nach nicht wird erfüllen können. Wird der Polizeirichter als massgebende Gerichtsbehörde aufgestellt, so wird der § 4 meiner Ansicht nach ein toter Buchstabe bleiben.

M. **Boinay.** Il me paraît que la proposition de M. Milliet, comme celle de M. Cuénat, sont absolument inutiles. En effet, si nous voulions prévoir tous les cas dans lesquels on peut demander la résiliation du contrat, nous n'en finirions pas. Emettons les vœux principaux, et laissons au juge le soin d'apprécier chaque cas particulier. On ne peut pas tout prévoir. Il me paraît singulier de prévoir, surtout comme M. Milliet l'a fait, ce cas spécial, soit les conditions de la chambre dans laquelle couche l'apprenti. M. le directeur de l'Intérieur a parfaitement dit que l'art. 10 prévoit tout ce qu'il faut, et si M. Milliet voulait chercher, il verrait une foule de cas aussi intéressants que ceux qu'il a cru devoir faire ressortir.

La disposition suivante est renfermée sous littera *b*: « s'il s'est rendu coupable de manquements grossiers à ses devoirs de maître d'apprentissage vis-à-vis de l'apprenti qui lui est confié . . . »

Cela suffit. Il est évident qui se le patron loge son apprenti à l'écurie, le juge saura ce qu'il a à faire, pas n'est besoin de le lui dire.

Quant à la proposition de M. Cuénat, elle vise aussi un cas spécial. Il est évident que si un patron tombe malade, et le reste pendant plusieurs mois, ou s'absente, cela constitue un cas de résiliation, que le juge n'hésitera pas à prononcer, si le dit patron séjourne pendant quelques mois en Amérique par exemple. Les cas de maladie sont il est vrai plus difficiles à apprécier, l'art. 346 du C. O. indiquera au juge ce qu'il doit faire. La tendance du C. O. et de la législation allemande est de ne pas préciser. Le code Napoléon lui précise presque tous les cas concernant certaines matières, tandis que le C. O. laisse au juge une immense latitude. Continuons à pratiquer ce système qui est un progrès sur le système français. Aussi ne voterai-je pas la proposition de M. Cuénat; j'en propose le rejet.

Michel (Bern). Ich kann mich dem Antrage des Herrn Wyss ganz gut anschliessen. Ich habe mit meinem Antrage nur bezweckt, zu verhüten, dass ein Lehrmeister ohne weiteres vor den Richter geschleppt werden kann. Wird die Aufsichtsbehörde von der Klage in Kenntnis gesetzt, so wird sie sowohl mit dem Lehrmeister als mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt Rücksprache nehmen, und es wird in vielen Fällen eine aussergerichtliche Verständigung stattfinden, was gewiss nur zu begrüssen ist.

Lohner. Ich möchte mich zunächst gegen den Antrag des Herrn Cuénat aussprechen. Er schlägt vor, dass der Polizeirichter einem Geschäftsinhaber das Recht zum Halten von Lehrlingen auch solle entziehen können «par suite d'une absence prolongée ou de maladie». Ich halte nun dafür, dass dieser Grund sich den andern hier genannten Gründen nicht anreihen lässt. Die andern Gründe stellen sämtlich auf ein Verschulden des Lehrmeisters ab, während der Grund, den Herr Cuénat noch anführen möchte, in vielen Fällen durchaus nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Lehrmeisters zurückgeführt werden kann. Ich glaube daher, der von Herrn Cuénat beantragte Zusatz gehöre nicht in diesen Artikel hinein, wobei ich bemerke, dass, wenn längere Abwesenheit oder Krankheit des Lehrmeisters den Lehrzweck beeinträchtigt, dies unter allen Umständen einen zivilrechtlichen Grund zur Auflösung des Lehrvertrages bilden wird.

Was dagegen die Fassung der Herren Brüstlein und Wyss betrifft, so kann ich derselben ohne weiteres beistimmen. Wir brauchen nicht Angst zu haben, dass wir deswegen mit dem Obligationenrecht in Konflikt kommen, schon deshalb nicht, weil die unter *a*, *b* und *c* angeführten Gründe ohne weiteres wichtige Gründe im Sinne des Obligationenrechtes sind.

Herrn Scheurer möchte ich entgegentreten, wenn er die Kompetenz des Polizeirichters beanstandet. Einmal halte ich dafür, dass das Adhäsionsverfahren nicht auf Entschädigungsansprüche beschränkt ist, sondern dass in demselben jeder Zivilanspruch, soweit er sich dazu eignet, geltend gemacht werden kann. Auch gefällt mir die Behandlung dieser Fälle durch den Polizeirichter statt durch die Administrativbehörden deshalb besser, weil das Verfahren, durch das der Tatbestand vor dem Polizeirichter festgestellt wird, ein gesetzlich gesicherteres ist, als dies vor der Administrativbehörde der Fall wäre.

Brüstlein. Die zuletzt gefallenen Voten haben meine Ansichten über den § 4 noch weiter abgeklärt, und zwar dahin, dass man diesen streitigen Satz betreffend die Auflösung des Lehrvertrages entweder ganz streichen oder wesentlich verbessern soll. Wenn einem Lehrmeister verboten wird, Lehrlinge zu halten, so liegt es auf der Hand, dass damit de facto der Lehrvertrag aufgehoben ist. Die interessante Frage ist nun aber die: Was für weitere Rechtsfolgen sollen aus dieser tatsächlichen Auflösung des Lehrvertrages hervorgehen? Hat der Lehrling Anspruch auf Rückerstattung des vorausbezahlten Lehrgeldes oder hat er überdies noch Anspruch auf eine Entschädigung dafür, dass durch diesen Richterspruch seine Laufbahn als Lehrling jählings unterbrochen worden ist? Ich habe nichts dagegen, wenn man diese Fragen dem Polizeirichter zum Entscheid anheimstellen will. Dann soll man aber nicht nur von der Auflösung des Lehrvertrages sprechen, sondern auch von den weitern Rechtsfolgen pekuniärer Natur, die sich an die Auflösung knüpfen. Man müsste also auf alle Fälle eine solche

Umformung dieses Absatzes vornehmen, dass es unmöglich ist, dies im Plenum des Grossen Rates zu tun. Ich muss deshalb meinen Antrag auf Rückweisung an die Kommission wieder aufnehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die letzte Bemerkung des Herrn Brüstlein betrifft, so erlaube ich mir, ihn auf den § 15 zu verweisen, der von der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages handelt und auch die Entschädigungsfrage bespricht. Dort heisst es: «Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so hat der Richter über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.» Und im ersten Absatz ist gesagt: «Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, dass die Hälfte des Lehrgeldes für den ersten Drittel, zwei Sechstel desselben für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.» Ich glaube, diese Grundsätze sollten genügen.

Brüstlein. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten erwidern, dass ich den ganzen § 15 als ein Ueberbein, als einen verfassungswidrigen Artikel betrachte, indem er Fragen des Zivilrechts auf dem Boden des kantonalen Rechtes löst, was nach meinem Dafürhalten — man mag sagen glücklicherweise oder leider — mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung eine Sache der Unmöglichkeit ist.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach Antrag des Herrn Brüstlein . . . . . Mehrheit.

---

§ 5.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Hier ist vom Lehrvertrag die Rede, und zwar wird bestimmt, dass derselbe schriftlich abgefasst werden müsse, indem es leider nur zu wahr ist, dass mündliche Verabredungen oft zu unliebsamen Erörterungen Anlass geben. Ferner wird bestimmt, dass der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt werden soll, eines zu Handen des Lehrmeisters und eines zu Handen des Inhabers der elterlichen Gewalt. Je eine Abschrift des Vertrages soll der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt werden, damit auch diese wissen, was vereinbart worden ist. In der Kommission wurde die Anregung gemacht, man möchte für diese Verträge Stempelfreiheit eintreten lassen; es hat das aber nicht beliebt, indem man fand, man solle nicht durch das Lehrlingsgesetz das Stempelgesetz revidieren. Dafür aber sollen nur zwei Doppel erstellt werden, während für die beiden Abschriften der Stempel wegfällt. Uebrigens wurde bemerkt, dass im Streitfall die Akten sowieso gestempelt werden müssten.

Angenommen.

---

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Sie hier einzig auf das dritte Alinea aufmerksam: «Vereinbarungen im Lehrvertrage, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird, sind nichtig.» Man will durch diese Vorschrift einem Missbrauch entgegentreten, der hie und da eingerissen ist. Es kommt vor, dass ein Lehrmeister seinem Lehrling die Bedingung stellt, er dürfe später sich nicht in seiner Nähe, vielleicht nicht einmal in der gleichen Ortschaft als Konkurrent etablieren. Wir halten es für unzulässig und unmoralisch, dass ein Lehrmeister der künftigen Ausübung des Berufs durch seinen gewesenen Lehrling vorgreift und dadurch seiner freien Bewegung Schranken setzt. Solche und ähnliche Verabredungen sollen ungültig sein. Im übrigen habe ich zu diesem Artikel nichts zu bemerken.

Brüstlein. In § 15, von dem schon vorhin die Rede war, sind einzelne Bestimmungen betreffend die Folgen einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags enthalten, und ich habe schon vorhin bemerkt, dass dieser § 15, weil zivilrechtliche Bestimmungen enthaltend, unzulässig ist. Will man diese Bestimmungen ganz oder teilweise retten, und es wäre dies insbesondere mit Bezug auf den ersten und den dritten Absatz von Vorteil, so muss man vorschreiben, dass diese Bedingungen einen Bestandteil des Lehrvertrages bilden müssen. Ich glaube, dass wir aus öffentlich-rechtlichen Gründen vorschreiben können, der Lehrvertrag müsse den und den Inhalt haben; auf diese Weise können wir indirekt die Zivilfolgen bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses regeln. In welcher Weise die in § 15 enthaltenen Bestimmungen angeordnet werden müssten, damit sie in den § 6 hineinpassen, wäre Sache der Redaktion. Ich wollte diese Bemerkung schon hier anbringen, damit man später nicht sagen kann, der § 6 als solcher sei bereits angenommen.

Scheidegger. Ich beabsichtigte, eine Anregung zu machen, die sich zum Teil mit derjenigen des Herrn Brüstlein deckt. Ich vermisse in diesen Vorschriften eine Bestimmung betreffend die Entrichtung von Schadensersatzbeträgen. Wir hatten anfänglich in den Lehrwerkstätten einen Lehrvertrag, der hierüber nichts sagte, und es sind infolge dieses Mangels wiederholt Prozesse entstanden, die, obwohl es sich an und für sich um geringfügige Dinge handelte, über drei Jahre dauerten und sehr hohe Kosten mit sich brachten. Die Lehrwerkstätten waren glücklicherweise nicht im Falle, solche Kosten bezahlen zu müssen, aber dessenungeachtet haben sie in die neuen Lehrverträge einen Passus aufgenommen, worin ein Schadensersatz vorgesehen, je nachdem das Lehrverhältnis im ersten, im zweiten oder dritten Lehrjahre sich löst. Seither haben wir ähnliche unangenehme Erfahrungen nicht mehr gemacht, und ich würde es als eine glückliche Lösung betrachten, wenn man auch hier einen derartigen Passus aufnehmen würde. Ich nehme davon Umgang, einen definitiven Antrag zu stellen, behalte mir aber vor, dies vor der zweiten Beratung im Schosse der Kommission zu tun.

Milliet. Ich stelle den Antrag, es sei das Alinea 3

des Art. 6 zu streichen und zwar sowohl aus formellen, wie aus materiellen Gründen. Aus formellen, weil es sich auch hier wieder um zivilrechtliche Fragen handelt, über die wir nicht zu legiferieren haben, und aus materiellen Gründen, weil die Tragweite dieses Artikels unbestimmt ist und derselbe unter Umständen viel zu weit geht. Ich habe mich z. B. gefragt, ob man denn wirklich einem Lehrlinge nicht vertraglich einbedingen dürfe, dass er ein Fabrikationsgeheimnis, eine Kundenliste etc. nicht auszunützen berechtigt sei. Darf er in dieser Hinsicht gebunden werden, so wird er damit allerdings in seiner spätern Tätigkeit beschränkt, aber mit Recht. Gewisse Beschränkungen sollten ermöglicht bleiben, sonst nehmen gerade die besten Geschäfte keine Lehrlinge mehr an.

Hamberger. Ich möchte doch ersuchen, das dritte Alinea aufrecht zu erhalten, denn gerade in dieser Beziehung ist bisher viel gefehlt worden. Es schwebt mir ein Fall vor Augen, der in meiner Familie passiert ist. Mein Bruder trat seinerzeit in eine Droguerie in Bern ein und im Vertrag war bestimmt, der Lehrling dürfe sich später weder in Bern, noch im Kanton Bern, ja nicht einmal in der Schweiz etablieren ohne Zustimmung des betreffenden Lehrmeisters. Nun ist eine Droguerie kein Fabrikationsgeschäft, sondern gewöhnlich lediglich ein Handelsgeschäft, das Dinge verkauft, die anderswo fabriziert worden sind. Dass gleichwohl eine solche Bestimmung aufgestellt wird, scheint mir nicht in der Ordnung zu sein. Es mag Spezialfälle geben — z. B. wenn eine Fabrik irgend eine Spezialität betreibt und in dieser Beziehung in der Schweiz nahezu einzig dasteht — wo eine derartige Bestimmung gerechtfertigt erscheint. Wenn sich aber ein gewöhnliches Handelsgeschäft dagegen schützen will, dass ihm keine Konkurrenz entsteht, so soll es eben keine Lehrlinge aufnehmen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, das dritte Alinea so zu belassen, wie es hier vorliegt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich gerne bereit, die von Herrn Brüstlein aufgeworfene Frage zu prüfen, ob nicht der Inhalt des Art. 15 in Art. 6 aufzunehmen sei, so dass der Lehrvertrag sich auch darüber auszusprechen hätte, welche Entschädigung im Verhältnis zum Lehrgeld bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages als Entschädigung auszurichten sei. Ich glaube, man könnte den § 6 vorläufig annehmen und diese Prüfung für die zweite Beratung aufsparen.

Bei diesem Anlass möchte ich doch der Ansicht entgegentreten, als ob in diesem Gesetze nichts gesagt werden dürfte, was nicht schon im Obligationenrecht steht. Es frägt sich doch nur, ob dasjenige, was vorgeschrieben wird, mit dem Obligationenrecht in Widerspruch steht oder ob es nur nähere Vorschriften und Bestimmungen speziell über das Lehrverhältnis aufstellt. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Abschnitt des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag (Art. 338 ff.) sich speziell über das Lehrlingswesen soviel wie gar nicht ausspricht. Man hat diese Materie, absichtlich oder unabsichtlich, im Obligationenrecht nicht speziell behandelt, und wenn ich mich recht erinnere, so ist bei der Diskussion in der Bundesversammlung — ich habe derselben damals noch nicht angehört — darauf hingewiesen worden, es werde ja möglicherweise das Lehrlingswesen durch eine besondere Gesetzgebung geordnet werden. Sonst könnte man sich nicht wohl erklären, weshalb darüber im Obligationenrecht sehr wenig oder nichts gesagt ist, da sich doch die Verhältnisse eines Dienstvertrages, wo von Arbeitgebern und vom Lohn die Rede ist, absolut nicht mit dem Verhältnis eines Lehrlings decken, der keinen Lohn bezieht, sondern im Gegenteil noch Lehrgeld entrichtet. Das Obligationenrecht enthält also in dieser Beziehung ein Vacuum, einen leeren Raum, und ich glaube, wir dürfen durch die kantonale Gesetzgebung, wie es andere Kantone übrigens auch schon gemacht haben, diesen leeren Raum etwas ausfüllen und Vorschriften aufstellen, die mit dem Obligationenrecht nicht in Widerspruch stehen, sondern als eine Ergänzung desselben betrachtet werden können.

Allein wie gesagt, es kann sich noch aus andern Gründen empfehlen, den Inhalt des § 15 in den § 6 hinüberzunehmen. Bedauern würde ich es, wenn der dritte Absatz gestrichen würde, betreffend solche Vereinbarungen, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird. Herr Hamberger hat Ihnen an einem Beispiel gezeigt, wie da in ganz ungerechtfertigter Weise das künftige Fortkommen eines Lehrlings beeinträchtigt werden kann, und ich glaube, es steht einem solchen Verbot der Umstand nicht gegenüber, dass es sich dabei, wie Herr Milliet sagt, auch um Fabrikationsgeheimnisse handeln könne. Vorerst glaube ich, dass man wichtige Fabrikationsgeheimnisse nicht ohne weiteres jedem Lehrling zeigen wird, sondern der betreffende Fabrikant wird ein derartiges Geheimnis mit solchen schützenden Schranken zu umgeben wissen, dass der Lehrling nicht dahinter kommt. Andere Fabrikationsgeheimnisse, die nicht in dieser Weise geheim gehalten werden, werden die Lehrlinge eben doch ausschwatzen können, und der Fabrikant muss sich darein fügen. Ueberhaupt kann man der Zunge des Menschen nicht für immer einen Zaum anlegen. Ich erinnere mich in dieser Beziehung an einen Fall, der beweist, dass ein Lehrling oft etwas erhascht und man ihm nicht im Wege stehen kann, wenn er es nachher verwertet. Der Fabrikant eines berühmten Likörs hatte einen Lehrling und wurde mit demselben nach Absolvierung der Lehrzeit uneins. Der Lehrling fand, nachdem er seine Lehrzeit beendet habe, sollte er etwas mehr Lohn bekommen, während der Fabrikant der Meinung war, der Lohn sei den Leistungen entsprechend. Der junge Mann trat aus und erklärte, er wolle seinem früheren Meister nun schon zeigen, was er zu leisten vermöge. In Verbindung mit seinem Vater eröffnete er ein gleichartiges Fabrikationsgeschäft und zwar in der nämlichen Ortschaft. Natürlich behielt das erstere Geschäft seinen Ruf gleichwohl bei, allein es gab doch da und dort Kunden, die zum neuen Fabrikanten übergingen. Eines Tages kam der erste Fabrikant in eine Wirtschaft und verlangte ein Glas des von ihm fabrizierten Getränkes. Man serviert ihn, er hebt das Gläschen in die Höhe und meint: Ah, das ist doch immer noch das Echte, Wahre, bleibt nur bei dem! In Wirklichkeit handelte es sich aber um ein Fabrikat seines früheren Lehrlings (Heiterkeit). Solche Dinge können vorkommen, ob man ein Verbot aufstelle oder nicht. Ich glaube deshalb, Sie sollten den dritten Absatz beibehalten, denn es stösst einen, wenn ein Lehrling so gebunden werden soll, dass er nachher nicht freien Spielraum hat, um sein Brot da zu suchen, wo es sich ihm bietet.

Brüstlein. Ich muss grundsätzlich der Auffassung des Herrn Regierungsrat Steiger über die Befugnisse der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebungsgewalt entgegentreten. Der Umstand, man kann sagen der bedauernswerte Umstand, dass der eidgenössische Gesetzgeber ins Obligationenrecht kein spezielles Kapitel über den Lehrvertrag aufgenommen hat, ein Kapitel, das mindestens so berechtigt gewesen wäre, als ein solches über den Frachtvertrag oder über den Verlagsvertrag etc., gibt dem kantonalen Gesetzgeber noch kein Recht, in dieses Vacuum einzutreten, denn das Verhältnis der kantonalen und der Bundesgesetzgebung im Gebiete des Zivilrechts ist eben nicht so normiert, dass der Kanton in alles hineingreifen darf, wo der Bund einzig gesetzgebungsberechtigt ist. Das Vacuum bleibt eben so lange, bis der Bund selbst dasselbe ausfüllt. Ganz leer ist dieses Vacuum übrigens nicht, wie es überhaupt in der Natur kein solches gibt, sondern es gelten die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechts. Es gibt eine Menge Verträge, die man nicht in die spezielle Schablone des Obligationenrechts hineinbringt. So ist namentlich die Frage, ob eine Verpflichtung nichtig sei oder nicht, ganz und gar vom Obligationenrecht beherrscht. Herr Milliet ist daher vom formalen Standpunkt aus mit seinem Antrag auf Streichung des dritten Absatzes durchaus im Recht. Es wäre ein Schlag ins Wasser, zu sagen, dieser oder jener Vertrag zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling sei nichtig, denn das ist eine Frage des Zivilrechts, und zwar des Obligationenrechts, nicht des geschriebenen, wohl aber des Obligationenrechts als Begriff, und auf diesem Gebiet hat einzig der Bund zu legiferieren. Es gibt allerdings bestimmte Ausnahmen, die aber in der Bundesgesetzgebung im einzelnen aufgezählt sind. Will man etwas in diesem Sinne machen, so müsste man die Sache auf das Gebiet des Strafrechts verlegen und sagen: wenn jemand eine solche Vereinbarung in einen Vertrag aufnimmt, so hat er die und die Strafe zu gewärtigen. Es fragt sich nun, ob wir dies tun sollen, und in dieser Beziehung habe ich materielle Bedenken. Es gibt gewisse Beschränkungen, die ihre Berechtigung haben, weshalb wir nicht unbesehen jede Beschränkung der Erwerbstätigkeit eines Lehrlings bei Strafe verbieten dürfen. Es kann wirklich berechtigt erscheinen, dass ein Lehrmeister dem Lehrling die Bedingung stellen muss: Wenn Du bei mir eintrittst, so werden Dir gewisse Geheimnisse oder Praktiken sowie ein gewisser Kundenkreis bekannt, weshalb ich es absolut ausschliessen muss, dass Du im Gebiet des Kantons Bern oder des betreffenden Amtsbezirkes in ein Konkurrenzgeschäft eintrittst. Es trifft dies ja zu bei Angestellten, warum sollte es nicht auch bei Lehrlingen zutreffen? Ich glaube daher, wir sollten nicht von vornherein dem Leben irgendwelchen Riegel schieben wollen, und wir können uns in dieser Beziehung auf die Praxis des Bundesgerichts verlassen. Dasselbe hat bis jetzt genau die Linie zu ziehen gewusst, bis zu welcher die Beschränkung der Freiheit eines Bediensteten unsittlich ist, und zwar ist sie nach der Praxis des Bundesgerichts dann unsittlich, wenn der Betreffende in der Geltendmachung dessen, was er gelernt hat, vollständig unterbunden wird, wenn z. B. einem Notariatskandidaten, der bei einem Notar in Dienst tritt, verboten würde, später als Notar im Kanton Bern zu funktionieren, indem dieser Mann dadurch vollständig lahmgelegt würde, da ja für ihn keine Rede davon sein könnte, den Beruf in einem andern Kanton auszuüben. Ebenso ist es unsittlich, wenn die Konkurrenz für ein zu grosses Gebiet ausgeschlossen oder die Ausschliessung für eine zu grosse Anzahl von Jahren, z. B. lebenslänglich, stipuliert wird. Wenn dagegen einem Angestellten, und dies trifft auch auf einen Lehrling zu, die Bedingung gemacht wird, während eines Jahres nach dem Austritt aus dem Geschäft in kein Konkurrenzgeschäft des gleichen Bezirks oder der gleichen Ortschaft einzutreten, so ist das nicht unsittlich, sondern ist die Wahrung eines berechtigten Interesses des Prinzipals. Ich glaube also, man könnte diese Frage der Praxis überlassen, denn das Bundesgericht hat gerade in diesem Punkt bewiesen, dass es die Erfordernisse des Lebens sehr wohl zu würdigen und gegeneinander abzuwägen weiss. Es ist auf diesem Gebiet nicht doktrinär gewesen, und wir brauchen daher nicht mit strafrechtlichen Bestimmungen nachzuhelfen. Ich möchte deshalb den Antrag auf Streichung des dritten Abschnittes unterstützen.

Wyss. Wenn es schon richtig ist, dass das Obligationenrecht keine Bestimmungen über den Lehrvertrag enthält und wir keine Bestimmungen aufstellen dürfen, die dem Obligationenrecht widersprechen, so ist dessenungeachtet nicht zu vergessen, dass die Gestaltung eines Vertrages dem Willen der Parteien anheimgestellt ist. In erster Linie ist der Vertrag massgebend, und nur, wenn es an Vertragsbestimmungen fehlt, tritt das Gesetz ein. Die Tendenz des § 6 ist nun die, diejenigen, welche in den Fall kommen, für ihre Kinder Lehrverträge abzuschliessen, zu schützen und anderseits die betreffenden Meister, die den Lehrvertrag mitunterzeichnen, anzuweisen, wie nach der Auffassung der gesetzgebenden Behörden der Vertrag gestaltet sein solle. Das ganze ist also nichts anderes als eine Anleitung, wie der Vertrag im Interesse beider Teile gemacht werden solle, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, sobald amtliche Exemplare aufgestellt werden, wir nicht die geringsten Schwierigkeiten haben werden, dass der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird. Ist dies der Fall, so hat sich der Richter an die einzelnen Vertragsbestimmungen zu halten. Dies ist ein Grund, weshalb ich glaube, dass die Anregung des Herrn Brüstlein richtig ist, die Bestimmungen des § 15 in § 6 aufzunehmen und damit den Lehrvertrag in seinem Wortlaut zu ergänzen. Dagegen möchte ich nicht so weit gehen wie Herr Brüstlein, welcher meint, dass der dritte Absatz ohne weiteres ungültig sei. Der Richter wird im einzelnen Falle erwägen müssen, ob eine solche Beschränkung eine unsittliche Bedingung ist oder nicht. Die Praxis des Bundesgerichtes fand bis jetzt nur Anwendung auf freiwillige Verträge, d. h. auf Verträge, die von mehrjährigen Angestellten mit Meistern abgeschlossen werden, also auf dem Boden des Dienstvertrages zu stande gekommen sind. Liegt ein derartiger Vertrag vor, so wird von Fall zu Fall geprüft, ob das betreffende Konkurrenzverbot sich mit der Sittlichkeit im Einklang befinde oder nicht. Gehen solche Verbote zu weit, so anerkennt sie das Bundesgericht nicht; sind sie dagegen in vernünftigem Rahmen gehalten, so werden sie geschützt. Dagegen wird die Frage in ein ganz anderes Fahrwasser kommen, wenn einem Lehrling von vornherein erklärt wird: Nach Beendigung der Lehrzeit darfst du dich in dem und dem

Gebiet überhaupt nicht betätigen. Wenn man einem jungen Mann eine derartige Bedingung aufoktroyiert in einem Zeitpunkt, wo er nicht über sich selber verfügen kann, weil er minderjährig ist, so zweifle ich sehr daran, dass der Richter eine solche Bestimmung später schützen wird. Ich würde es deshalb vorziehen, den Absatz 3 zu belassen, nur könnte vielleicht das Wort «nichtig» durch das Wort «verboten» ersetzt werden. Praktisch wird damit das nämliche erreicht. Wird das Verbot übertreten, so wird der Richter dadurch, dass ein solches Verbot aufgestellt worden ist, von selbst darauf hingeführt, eine derartige Bestimmung als unsittlich aufzuheben. Ich beantrage Ihnen daher, den dritten Absatz zu belassen, jedoch das Wort «nichtig» durch «verboten» zu ersetzen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Für den Fall, dass Sie nach Antrag des Herrn Wyss entscheiden, halte ich dafür, es sollte der ganze Satz anders gefasst werden, vielleicht wie folgt: «Der Lehrvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, durch welche der Lehrling in seiner künftigen Erwerbstätigkeit beschränkt wird.» Ich stelle indessen keinen Antrag; man kann bis zur zweiten Beratung die Sache nochmals prüfen.

Scherz. Ich halte dafür, dass das letzte Alinea eine Erweiterung erfahren sollte. Der Grosse Rat hat sich letzthin des langen und breiten mit der Fürsorge für die vom Etat der vorübergehend oder dauernd unterstützten Kinder befasst. Dabei haben Sie den Armenbehörden mit Recht ganz gewaltige Pflichten auferlegt. Dafür müssen ihnen aber auch gewisse Rechte gewahrt bleiben. Nun ist hier nirgends vorgesehen, dass die Armenbehörden den Lehrvertrag zu unterzeichnen haben, wenn sie als vertragschliessende Partei auftreten. Die Armenbehörden von Bern schliessen jährlich über 80 solche Lehrverträge ab, und in andern Gemeinden wird es ähnlich sein. Nun sind die Armenbehörden nicht ohne weiteres die Inhaber der elterlichen Gewalt, und ich beantrage deshalb, nach den Worten «Inhaber der elterlichen Gewalt» einzuschieben: «eventuell der Spendbehörden», damit man weiss, dass die Behörde, welche für die Kinder zu sorgen die Pflicht hat, auch wirklich alle Rechte ausüben kann, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehen. Ich empfehle Ihnen diese Einschaltung, und sofern sie belieben sollte, möchte ich der Kommission zur Erwägung anheimgeben, ob die betreffende Einschaltung nicht auch in Art. 4 gemacht werden sollte.

Wyss. Nur eine Erklärung. Ich hänge absolut nicht an meiner Redaktion und nehme als selbstverständlich an, dass, falls Sie meinen Antrag annehmen, die Kommission bis zur zweiten Beratung prüfen wird, ob vielleicht eine bessere Redaktion gefunden werden kann.

Lohner. Ich gebe zu, dass die Aufnahme einer Bestimmung, die dem Absatz 3 entspricht, praktisch sehr wünschbar wäre. Ich muss jedoch ebenfalls an der rechtlichen Verbindlichkeit einer solchen Bestimmung zweifeln. Ich will nicht wiederholen, was in dieser Beziehung bereits gesagt worden ist, halte aber auch dafür, dass es Fälle gibt, wo eine gewisse Beschränkung sich als im berechtigten Interesse des betreffenden Lehrmeisters darstellt, z. B. gerade in Bezug auf die Wahrung eines Fabrikationsgeheimnisses. In diesem Falle die Nichtbeachtung des Gesetzes mit einer polizeilichen Busse zu belegen, scheint mir doch eine widersinnige Konsequenz zu sein, die wir unter allen Umständen vermeiden müssen. Ich sehe deshalb keinen andern Ausweg als den, den Absatz 3 zu streichen und sich auf eine vernünftige Gerichtspraxis zu verlassen.

Abstimmung.

1. Die beiden ersten Alinea sind nicht bestritten und werden vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Alinea 3. Eventuell. Für den Ausdruck «nichtig» (gegenüber «verboten» nach Antrag Wyss) . . . . . Minderheit.
   Definitiv. Für Festhalten an diesem Beschluss . . . . . 54 Stimmen.
   Für den Streichungsantrag Milliet . . . . . 32 »
3. Alinea 4. Für den Antrag Scherz . Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 112 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 75) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Witwe Marie Louise Espérance Pélégry geb. Chételat, von Besançon, Frankreich, geboren den 16. Oktober 1862, Uhrmacherin in St. Ursanne, seit ihrer Geburt daselbst wohnhaft, Mutter eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Ursanne — mit 111 Stimmen.
2. Johann Karl Engler, von Laufen, Grossherzogtum Baden, geboren den 22. März 1859, Gärtner, wohnhaft in Lauterbrunnen, seit mehr als 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheiratet mit Anna Elisabeth von Känel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Lauterbrunnen — mit 111 Stimmen.
3. Lorenz Hieber, von Aislingen, Königreich Bayern, geboren den 27. Juli 1862, ledig, Schneidermeister in Bern, seit 1892 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 107 Stimmen.
4. Paul Gustave Teissier, von Mage im französischen Departement des Gard, geboren den 10. Sep-

tember 1881, ledig, Uhrmacher, seit 1882 in Les Genevez wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 110 Stimmen.

5. Johann Albert Kleber, von Thannhausen, Königreich Bayern, geboren den 8. April 1871, ledig, Buchbindermeister in Langenthal, seit 1900 daselbst niedergelassen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Innertkirchen — mit 106 Stimmen.

6. August Laur, von Deckenpfronn, Königreich Württemberg, geboren den 16. September 1872, Bureauangestellter in Biel, seit 1876 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Martha Hilty, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen — mit 108 Stimmen.

7. Otto Anton Urbanek, von Wigstadtl, Oesterreich, geboren den 13. März 1871, Coiffeur in Grindelwald, seit 1899 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Emma Buchmann, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Grindelwald — mit 108 Stimmen.

8. Jakob Eduard Fazan, von Apples, Kanton Waadt, geboren den 5. November 1873, ledig, Fabrikant in Bern, seit 1880 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 110 Stimmen.

9. Frau Maria Reiter geb. Kirchhofer, von Scheibbs, Niederösterreich, geboren den 16. September 1856, seit 1899 wohnhaft in Gstaad bei Saanen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 108 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

10. Joseph Anton Gruber, von Nasserein in Tirol, Oesterreich, geboren den 12. April 1886, zurzeit Schüler am Technikum in Burgdorf, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 110 Stimmen.

11. Fritz Christian Fahrni, geboren den 18. April 1888; Martha Rosalie Fahrni, geboren den 27. Januar 1891, und Anna Ida Fahrni, geboren den 9. April 1892, heimatberechtigt in Kirchhardt, Grossherzogtum Baden, wohnhaft in Steffisburg, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Unterlangenegg — mit 110 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Die Gesuche unter den Nummern 1, 3—10, 12—17, 19, 21 und 22, 24—36, 38—41 und 43 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Nr. 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jakob Marti war Oberbannwart der Burgergemeinde Aarwangen und hatte in dieser Eigenschaft die Arbeiter zu kontrollieren und auszubezahlen. Zu diesem Zwecke führte er ein Arbeitsbuch, in das er die Löhne eintrug. Er machte nun in diesem Arbeitsbuch Lohneinträge für Leute, die gar nicht bei der Arbeit waren, und verwendete das bezogene Geld in seinem eigenen Interesse. Er wurde deshalb der Fälschung einer Privaturkunde schuldig befunden und zu einer Strafe von 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, sowie zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Er stellt nun das Gesuch, es möchte ihm diese Strafe erlassen werden. Der Regierungsrat fand, das Vergehen des Marti sei kein so gravierendes, dass man ihm nicht die Ehrenstrafe erlassen könnte. Ferner glaubt die Regierung, in Anbetracht des unbescholtenen Vorlebens des Marti, sowie namentlich auch in Anbetracht des Umstandes, dass der eingetretene Schaden gedeckt ist, es lasse sich eine Herabsetzung der Haftstrafe ebenfalls rechtfertigen. Es wird Ihnen deshalb Erlass der Ehrenstrafe sowie der Hälfte der Haftstrafe beantragt. Der Regierungsrat glaubt, wenn der Grosse Rat diesen Nachlass gewähre, so zeige er sich mild genug. Marti hat sich immerhin durch längere Zeit fortgesetzte Fälschungen einen Nutzen in einem nicht ganz unbedeutenden Betrage verschafft, und wenn er von 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, nur 14 Tage zu verbüssen braucht, so kann er gar wohl zufrieden sein.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Unterschied zwischen den Anträgen der Regierung und der Justizkommission besteht darin, dass letztere in Bezug auf die Herabsetzung der Strafe noch weiter gehen will. Dass im Grundsatz eine Strafe ausgehalten werden soll, darüber sind die vorberatenden Behörden einig. Der Gemeinderat von Aarwangen hat vollständige Begnadigung empfohlen, während das Amtsgericht von Aarwangen nur eine teilweise Begnadigung empfiehlt. Die Justizkommission glaubt, man dürfe auf 5 Tage Gefangenschaft herabgehen, weil der Mann, der allerdings ein ziemlich schweres Delikt begangen hat, eine zahlreiche Familie besitzt und der unterschlagene Betrag (68 Fr. 50) nicht so sehr hoch ist, namentlich aber deshalb, weil er seines Amtes entsetzt worden ist und nie und nimmer eine ähnliche Stellung wird bekommen können. Wir haben geglaubt, in diesem Umstand liege schon eine sehr empfindliche Bestrafung und sind deshalb der Meinung, es dürfe die Gefangenschaftsstrafe auf 5 Tage herabgesetzt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . 24 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission 82 »

Nr. 11.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier gehen Regierungsrat und Grossratskommission darin einig, dass dem Georg Brack ein bedeutender Teil seiner Strafe erlassen werden sollte. Die Geschwornen haben Tötungsabsicht angenommen, während es doch nach der Lage des Falles fraglich erscheint, ob nicht Brack derart provoziert worden war, dass er in der Wahl seiner Verteidigungsmittel

nicht frei war. Immerhin fällt in Betracht, dass er zum Revolver gegriffen hat, d. h. zu einer so gefährlichen Waffe, dass von einem gänzlichen Erlass der Strafe nicht wohl die Rede sein kann. Der Regierungsrat will die Strafe des Brack, der wegen Totschlagsversuch zu 90 Tagen Einzelhaft verurteilt worden ist, auf 20 Tage herabsetzen und glaubt, dass damit allen Umständen des Falles in weitgehendem Masse Rechnung getragen sei. Die Kommission will noch weiter gehen; der Grosse Rat mag darüber entscheiden.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Fall Brack ist ein eigentümlicher und zwar deshalb, weil Brack in sehr unschuldiger Weise in diese ganze Angelegenheit hineingezogen wurde. Brack befand sich mit einem gewissen Füeg an einer Festlichkeit in Tavannes. Füeg begab sich nachts 12 Uhr nach Hause, setzte sich aber dort noch unter das offene Fenster. Brack kam eine Stunde später, und auf dem Platz vor dem Hause, wo Füeg sass, entspann sich noch ein Gespräch mit später Heimkommenden. Füeg bildete sich nun ein, es seien ihm Scheltworte zugerufen worden. Er stieg auf den Platz herunter und griff ohne weiteres den Brack an, von dem er sich einbildete, er habe ihn insultiert, was nicht richtig war. Brack wurde zu Boden geworfen, und als er sich wieder erheben wollte, stürzte sich Füeg neuerdings auf ihn. Brack griff nun zum Revolver und gab zwei Schüsse ab. Der erste Schuss, eine Kugel, ging vorbei, der zweite Schuss dagegen, ein Schrotschuss, traf den Füeg. Glücklicherweise war die Verletzung nicht bedeutend, so dass Füeg sich in Bezug auf den Zivilanspruch befriedigt erklärte. Brack wurde schuldig befunden des Totschlagsversuchs, und da ist man unwillkürlich geneigt, zu fragen: Ist das ein richtiges Urteil? Wir sind uns wohl bewusst, dass es nicht unsere Sache ist, die Urteile auf ihre Richtigkeit zu untersuchen, sondern wir haben nur diejenigen Faktoren zu prüfen, die zu einer Begnadigung oder einer Abweisung des Gesuchs führen können. Allein man kann sich doch nicht enthalten, dem in den Akten niedergelegten Gedankengange einigermassen nachzugehen, und in diesem Falle muss man sagen, dass die Annahme der Ueberschreitung der Notwehr wahrscheinlich richtiger gewesen wäre, als die Annahme des Totschlagsversuchs. Es ist nicht zu vergessen, dass Brack unter dem Eindruck eines ganz unvermuteten, plötzlichen Ueberfalls handelte und zum Revolver griff, da er kein anderes Verteidigungsmittel besass. Auch ist nicht sicher, ob er nur Schreckschüsse abgegeben oder den Füeg wirklich verwunden wollte. Immerhin kann man sagen, er sei zu weit gegangen, und so lag die Annahme der Ueberschreitung der Notwehr nicht sehr fern. Wir glauben nun, mit Rücksicht auf den schliesslichen glücklichen Ausgang der ganzen Angelegenheit und den guten Leumund des Brack, sowie mit Rücksicht darauf, dass er sich nichts Provokatorisches hatte zu Schulden kommen lassen, dürfe eine weitgehende Begnadigung Platz greifen. Hätten die Geschwornen nicht Totschlagsversuch angenommen, so würde wahrscheinlich hinsichtlich der Gefängnisstrafe völlige Begnadigung beantragt; aber gerade mit Rücksicht auf das Urteil glaubte die Kommission, prinzipiell an der Gefängnisstrafe festhalten zu sollen, nur möchte sie dieselbe auf 10 Tage herabsetzen, während die Regierung nur Herabsetzung auf 20 Tage beantragt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . .	20 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission	97 »

Nr. 18.

Brüstlein. Ich glaube, man dürfte in diesem Fall noch einen Schritt weiter gehen. Es handelt sich hier um einen bejahrten Mann, der vielleicht etwas geizig ist, und der Geiz ist ja bekanntlich nichts anderes als der Niederschlag der Sparsamkeit. Wenn man 70 Jahre lang sparsam gewesen ist, so artet das schliesslich etwas in Geiz aus. Der alte Mann soll, es ist das zwar nicht einmal sicher nachgewiesen, aus 35 Fr. 40 Fr. gemacht haben, und zwar erklärt er, es sei dies im Einverständnis mit dem Pächter geschehen. Der Bericht des Regierungsrates sagt darüber: «Es sprechen allerdings gewisse Gründe für Biglers Darstellung, aber ebenso viele dagegen.» Wenn also die Sache zweifelhaft ist, so finde ich, man dürfte dem Bigler die zwei Tage Gefangenschaft wohl schenken. Schliesslich wäre es doch schöner, wenn dieser alte Mann ins Grab steigen könnte, ohne eine Gefängnisstrafe durchgemacht zu haben, als wenn er am Schlusse seiner Laufbahn wegen eines kleinen Fehlers, der nicht einmal ganz sicher nachgewiesen ist, noch diesen Makel auf sich laden muss. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Bigler, abgesehen von der Ehrenstrafe, auch die zwei Tage Gefangenschaft zu schenken.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte Ihnen nicht davor sein, im Gefühl des Mitleids weiter zu gehen, als die vorberatenden Behörden, nur möchte ich mich gegen eine Auffassung aussprechen, die von Herrn Kollega Brüstlein geltend gemacht worden ist. Es ist die Auffassung, es sei nicht sicher, ob Bigler die Fälschung begangen habe oder nicht. Darüber kann aus zwei Gründen kein Zweifel bestehen. Erstens ist einmal das Urteil da, das als solches respektiert werden muss, und wenn man ferner die Akten durchgeht und die Entschuldigung des Bigler prüft, so kommt man zur Ueberzeugung, dass das Delikt wirklich begangen worden ist. Bigler liess seine Aecker versteigern und erzielte aus denselben einen kleinern Pachtzins, als er geglaubt hatte. Für einen von einem gewissen Weibel ersteigerten Acker bekam er einen Pachtzins von 35 Fr. Dieser Betrag wurde ins Steigerungsprotokoll eingetragen, von dem der Steigerungsnotar, Herr von Aesch, dem Bigler einen Auszug einhändigte, so dass er genau wusste, was er von Weibel zu fordern habe. Als Weibel erschien, um zu bezahlen, erklärte Bigler, er habe nicht 35 Fr., sondern 40 Fr. zu bezahlen. Weibel stutzte darob, zahlte aber die 40 Fr. und fragte hernach den Notar von Aesch, wie es sich damit verhalte. Von Aesch erklärte, dass im Protokoll 35 Fr. eingetragen seien und dem Versteigerer hievon Kenntnis gegeben worden sei. Daraufhin wurde das Strafverfahren eingeleitet und Bigler gab zu, dass er aus den 35 Fr. 40 Fr. gemacht habe; er suchte sich aber damit zu entschuldigen, dass er erklärte, er habe diese Erhöhung nach der Pachtsteigerung mit dem Ersteigerer Weibel noch speziell verabredet und habe den Notar von Aesch hievon in Kenntnis gesetzt. Diese Mitteilung ist schon an und für sich nicht glaub-

würdig, denn wenn Weibel den Acker für 35 Fr. ersteigert hat, so geht er nicht einige Tage nachher hin und zahlt 40 Fr. Und wenn es trotzdem wahr wäre und Bigler sich wirklich zu Notar von Aesch begeben hätte, um die Sache zu ändern, so würde sich von Aesch daran erinnert und die Aenderung vorgenommen haben. Ich Schosse der Regierung und der Justizkommission haben deshalb Zweifel, ob das Delikt begangen worden sei, nicht bestanden. Wollen Sie zur völligen Begnadigung schreiten, so tun Sie es lieber aus Kommiserationsgründen, indem Sie sich sagen: es wäre doch bitter für diesen 70jährigen Mann, wenn er nun noch zwei Tage in die Gefangenschaft gehen müsste; er handelte aus einem Impuls von Habsucht und Geiz, aber sein Alter spricht für Begnadigung. Das wäre ein Grund, der sich hören lässt und der Sie veranlassen mag, in Bezug auf die Begnadigung weiter zu gehen, als Regierung und Justizkommission.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag des Herrn Brüstlein abzulehnen. Es ist doch die Aussage des Pächters Weibel da, der entschieden bestritten hat, mit Bigler betreffend die Erhöhung des Pachtzinses ein Uebereinkommen getroffen zu haben, und es liegt für die Begnadigungsinstanz kein Grund vor, diese Behauptung in Zweifel zu ziehen. Ich glaube daher, wenn man dem Bigler die Ehrenstrafe erlässt, so geht man weit genug; würde man ihm auch die Haftstrafe erlassen, so würde er für die begangene Fälschung einer Urkunde straflos ausgehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Justizkommission . . . . . 65 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Brüstlein . 58 »

Nr. 20.

M. Nicol. Permettez moi d'attirer votre attention sur le n° 20. Il s'agit d'une jeune fille de 18 ans, peut-être l'aînée d'une nombreuse famille, qui s'est rendue dans un village voisin, pour vendre des pelotes, des épingles, et autres objets de ce genre, simplement dans le but de gagner quelques sous pour permettre à ses parents de vivre plus facilement. La jeune fille n'a pas pensé qu'elle se mettait en contravention avec la loi, parce qu'elle n'avait pas de patente, qu'elle n'avait aucun droit de circulation pour la vente de ces objets. Dans des conditions semblables, la commission de justice et le Conseil-exécutif sont d'accord pour remettre l'amende. D'autre part, la moitié du prix de la patente a été payée. Resterait l'autre moitié à payer par Rose Rossel. La situation de la famille Rossel nous engagera certainement à lui faire remise de la seconde moitié du droit de patente.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich glaube, es herrscht hier ein Missverständnis. Die Rosa Rossel wurde zu 5 Fr. Busse, Nachzahlung einer Patentgebühr von 3 Fr. und 3 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Die Staatskosten, über die wir uns nicht auszusprechen haben, sind der Petentin von der Polizeidirektion bereits erlassen worden, ebenso wurde ihr die Hälfte der Patentgebühr geschenkt, und es ist nicht Sache der Begnadigungsinstanz, ihr auch die andere Hälfte zu schenken. Was die Busse anbelangt, so beantragen Regierung und Justizkommission übereinstimmend deren Erlass.

M. Joliat. Je répèterai en français ce que M. le directeur de la Justice a dit à M. Nicol. La commission des grâces n'a pas à s'occuper de la remise des frais de la patente, elle a admis les propositions du Conseil-exécutif soit remise de la moitié des frais de ladite patente, et ensuite la remise complète des frais de l'état. Le Grand Conseil peut user de son droit de grâce pour dispenser le recourant de payer l'amende prononcée contre lui, et c'est tout. La loi est formelle, il faut la respecter, aussi bien avons nous tenu largement compte de toutes les circonstances qui militent en faveur de cette jeune fille. Du reste le prix de patente exigé n'est que de 2 fr. 50. Ce n'est pas exagéré.

Je prie le Grand Conseil de ne pas accepter la proposition de M. Nicol, qui sort des limites de la compétence de cette autorité.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Was Herr Nicol bezweckt, ist nicht der Erlass einer Strafe, sondern die Enthebung von der Bezahlung einer Patentgebühr. Diese Patentgebühr ist durch Bundesgesetz vorgesehen und zu einem Erlass ist nicht der Grosse Rat kompetent, sondern die Polizeidirektion. Ich möchte daher Herrn Nicol ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen, eventuell stelle ich den Antrag, über denselben gar nicht abzustimmen, weil nicht in unsere Kompetenz fallend.

M. Nicol. Je retire ma proposition.

Der Fall Nr. 20 wird hierauf stillschweigend im Sinne des übereinstimmenden Antrages der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Nr. 23.

Schönemann. Ich möchte Ihre Geduld einige Augenblicke in Anspruch nehmen in Bezug auf den Fall Felber. Felber ist in meiner Heimatgemeinde in den denkbar schlechtesten Verhältnissen aufgewachsen. Sein Vater war ein notorischer, ganz verkommener Schnapser. Die Gemeinde Niederbipp musste deshalb schon Ende der 50er Jahre die Familie auflösen und dem Vater die elterliche Gewalt entziehen. Der Sohn hat später die Gemeinde Niederbipp verlassen, ging in den französischen Jura, hat sich dort verheiratet und ist dann infolge eines schweren Verbrechens zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden. Er sitzt gegenwärtig über 20 Jahre im Zuchthaus. Ich habe mir vom Aufsichtspersonal der Strafanstalt genaue Informationen geben lassen, und diese gehen dahin, dass Felber einer der ganz bessern Arbeiter in Thorberg ist. Er ist Weber, hat seit 20 Jahren treu und fleissig gearbeitet, so dass er im Zuchthaus bereits über 1000 Fr. ersparen konnte. Das ist mir ein Beweis, dass er sich gebessert hat. Ich möchte meiner Heimatgemeinde nicht nahe treten. Sie wissen, wie schwer

es früher war, in Armensachen vorzugehen, Familien aufzulösen und die Leute in andere Verhältnisse zu bringen. Die Frau des Felber ist mit den Kindern nach Amerika ausgewandert und hat sich dort ein Heim gegründet. Sie hat mit ihrem Manne stets brieflich verkehrt, und Felber wünscht sehr, man möchte ihm den Rest seiner Strafe erlassen, damit er mit seinen eigenen Mitteln nach Amerika auswandern könne. Ich möchte indessen dem Antrag der Regierung und der Justizkommission nicht vorgreifen. Ich habe mich bei den Herren erkundigt und man hat mir erklärt, man werde später auf den Fall zurückkommen. Gestützt darauf verzichte ich, wie gesagt, auf einen Antrag, nur möchte ich, dass Regierung und Justizkommission später auf den Fall zurückkommen möchten, indem ich finde, wenn jemand, der zu voller Zufriedenheit 20 Jahre im Zuchthaus zugebracht hat und man sich sagen muss, dass Staat und Gemeinde selber die Schuld tragen, dass es mit dem Manne so weit gekommen ist, so sollte man Milde walten lassen. Ich möchte das begangene Verbrechen in keiner Weise beschönigen, aber ich glaube doch, wir dürften die milde Hand auftun und bei erster bester Gelegenheit dem Felber die Strafe erlassen. Felber wird sich dann nach Amerika zu seiner Frau begeben, die eine rechte, brave Frau sein muss, sonst würde sie sich schon längst von ihrem in der Schweiz im Zuchthaus sitzenden Manne getrennt haben.

Brüstlein. Der Herr Vorredner hat so einleuchtend gesprochen, dass ich finde, der richtige Schluss sei der, man solle die erste beste Gelegenheit zur Begnadigung ergreifen. Diese Gelegenheit haben wir heute, und deshalb stelle ich im Sinne der Ausführungen des Herrn Schönemann den Antrag auf Begnadigung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für heute muss der Regierungsrat den Antrag auf Abweisung aufrecht erhalten. Es ist richtig, dass man schon Mörder begnadigt hat, nachdem sie 20 Jahre Zuchthaus abgesessen hatten. Die Mordtat des Felber war aber eine so scheussliche, dass die Bevölkerung seines Wohnortes noch jetzt mit Schrecken daran denkt und eine Begnadigung von ihr übel aufgenommen würde. Ich bin sehr dafür, dass dem Felber nicht jede Hoffnung auf Begnadigung genommen werden soll, aber heute ist sein Gesuch noch verfrüht. Wann der Regierungsrat in den Fall kommen wird, einen Begnadigungsantrag zu stellen, kann ich noch nicht sagen. Für heute muss ich Ihnen im Namen des Regierungsrates ganz entschieden die Abweisung der Begnadigung beantragen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Wir haben uns gefragt, ob nicht der Moment gekommen sei, Begnadigung eintreten zu lassen. Allein der Fall ist ein sehr schwerer, und das Urteil lautet immerhin auf lebenslängliches Zuchthaus. Aus dem Jura ist uns mitgeteilt worden, die Aufregung über den Fall, wie er sich vor 20 Jahren ereignet hat, sei noch nicht geschwunden und man verfolge mit grosser Aufmerksamkeit die Bemühungen des Felber, Begnadigung zu erlangen. Wir möchten uns durch derartige Mitteilungen nicht beeinflussen lassen, sondern wir sollen ohne Rücksicht darauf unsern Willen kund tun, wenn wir glauben, der Moment zur Begnadigung sei gekommen. Allein Regierung und Kommission glauben, es sei besser, noch einige Zeit zuzuwarten. Wir möchten dem Felber nicht die Hoffnung nehmen, in verhältnismässig kurzer Zeit begnadigt zu werden; für den gegenwärtigen Augenblick aber haben wir geglaubt, man würde sich noch zu sehr mit der Bevölkerung in Gegensatz setzen. Daher unser Antrag auf Abweisung.

Reimann. Aus den Erklärungen der Regierung und des Präsidenten der Justizkommission geht hervor, dass man die Begnadigung des Felber in absehbarer Zeit in Aussicht nimmt. Wenn man auf diesem Standpunkt steht, so sehe ich wirklich keinen vernünftigen Grund, warum man die Begnadigung nicht heute vornehmen und dem Felber Gelegenheit geben sollte, das begangene Verbrechen durch einen guten Lebenswandel vergessen zu machen und nicht nur dem Staat und der Gesellschaft seinen Tribut zu entrichten, sondern auch seiner Familie, die drüben in Amerika sich ein neues Heim gegründet hat. Man sollte den Mann entlassen, wenn er noch Kräfte übrig hat und nicht erst, wenn er ein alter, gebrochener Mann ist und nichts mehr zu leisten vermag, so dass er wiederum infolge Mittellosigkeit und der Unmöglichkeit, sich selber durchs Leben zu schlagen, dem Staate anheimfällt. Felber befindet sich gegenwärtig in einem Alter, wo er seiner Familie noch etwas sein könnte und in seinen neuen Verhältnissen noch etwas zu leisten vermöchte. Wenn Sie ihn aber noch x Jahre im Zuchthaus zurückbehalten, so wird er nachher nicht mehr fähig sein, irgendwelche nennenswerte Leistungen aufzuweisen. Will man also Mitleid walten lassen, so soll man es im richtigen Moment tun, nämlich dann, wenn der Betreffende noch eine gewisse Summe von Kraft übrig hat, die ihm erlaubt, seiner Familie und der Allgemeinheit noch Dienste zu erweisen. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich den Antrag des Herrn Brüstlein lebhaft unterstützen.

M. **Boinay.** Ce n'est pas seulement la personne, mais c'est aussi la société qu'il faut considérer quand il s'agit d'un cas aussi grave que celui que nous discutons.

Un crime épouvantable a été commis, et il faut lire les débats relatifs à cette triste affaire pour se rendre compte de la peine que la justice a eue pour découvrir le criminel et le convaincre de son forfait, qu'il avait commencé par nier. Le dossier nous montre un caractère extrêmement endurci. La victime essaya de se défendre au bord de la route, à un endroit assez élevé où l'on peut remarquer la trace des efforts de ce malheureux qui s'est cramponné jusqu'à extinction de forces pour ne pas tomber dans la rivière, n'ayant pas trouvé grâce devant un criminel qu'il nous est proposé aujourd'hui de grâcier, après vingt ans. J'ai parlé avec une personne de la localité, qui nous a dit: s'il revient à Roche, une seule chose nous reste à faire, c'est d'établir une garde civique, car toutes les habitants de ce petit hameau ont été appelés comme témoins à charge contre cet homme, qu'elles ne verraient pas sans crainte revenir. Sans doute, en se plaçant au point de vue de l'individu, on pourrait le lâcher, mais encore une fois, la société doit se sentir protégée contre des criminels de la trempe de celui qui nous occupe en cet instant. Certainement, il est bon de prendre la parole pour demander la grâce de tel ou tel, c'est généreux, c'est beau, — et nous pouvons

rappeler le cas du président de la République française que l'on appelle papa grazia, mais ici, la grâce est impossible, par égard pour la société.

Je propose de rejeter la proposition de M. Brüstlein.

Schönemann Nach den gefallenen Voten möchte ich nur noch zu demjenigen, was ich vorhin gesagt habe, eine Ergänzung anbringen. Wenn man anerkennen muss, dass Gemeinde und Staat einen grossen Teil der Schuld tragen, und bedenkt, dass Felber das 60. Altersjahr überschritten hat, so muss man sich mit Herrn Kollega Reimann einverstanden erklären. Was nützt es, diesen Mann noch einige Jahre lang im Zuchthaus zurückzubehalten? In diesem Falle werden die Leute im Jura höchstens die Genugtuung haben, dass er im Zuchthaus gestorben ist, während wir im Falle der Begnadigung die Ueberzeugung haben dürfen, dass Felber am Schlusse seines Lebens noch als ein brauchbarer Mensch sich ausweisen wird. Denken Sie an seine armen Kinder und an seine Frau, die noch immer an ihm hängt, ein Moment, das mich bewegt, heute zum Antrag des Herrn Brüstlein zu stimmen. Ich empfehle Ihnen, dem Felber auf den 1. Heumonat nächsthin den Rest seiner Strafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . 54 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Brüstlein 101 »

Nr. 37.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Fall wird Sie, meine Herren, jedenfalls interessiert haben. Gerber, Handlanger in Langnau, hatte eine Anzahl Lose der Berner Theaterlotterie gekauft, und als er mit Schmerzen entdeckte, dass er nichts gewonnen hatte, hat er mit einem Radiermesser und einem Rotstift die Zahlen auf dreien dieser Lose so geändert, dass die Nummern diejenigen gewinnender Lose wurden. Hierauf sandte er die so veränderten Lose an die Volksbank in Bern mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob dieselben mit einem Gewinne gezogen worden seien. Auf der Volksbank wurde die Fälschung entdeckt und die Zahlung nicht geleistet. Ein Schaden trat somit infolge der Handlungsweise des Gerber nicht ein. Immerhin hatte er sich der Fälschung schuldig gemacht und wurde zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er stellt nun das Gesuch, es möchte ihm diese Strafe erlassen werden. Das Gesuch ist vom urteilenden Gericht im Sinne eines teilweisen Nachlasses empfohlen, ebenso vom Gemeinderat von Langnau und vom Regierungsstatthalter. Die Staatskosten hat Gerber bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, mit Rücksicht auf die Unbescholtenheit des Gerber, und namentlich auch auf die von ihm ausgestandene Untersuchungshaft, rechtfertige es sich, ihm einen Teil der Strafe zu erlassen; er glaubt aber, durch Erlass der Hälfte der Strafe werde den Umständen in genügender Weise Rechnung getragen, und ich möchte ihnen empfehlen, diesem Antrag beizupflichten.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Justizkommission und demjenigen der Regierung ist folgender. Die Regierung will die Gefangenschaftsstrafe auf 15 Tage herabsetzen, während die Kommission sie auf 10 Tage reduzieren möchte. Uebereinstimmung herrscht darin, dass völlige Begnadigung nicht wohl eintreten kann. Dass die Justizkommission weiter gehen will, ist vielleicht auf Gefühlsmomente zurückzuführen, und diese liegen hauptsächlich darin, dass Gerber von allen Seiten, namentlich von seinem Meister, als ein durchaus rechtschaffener Bursche geschildert worden ist, von dem man gar nicht begreift, wie er dazu kommen konnte, eine derartige Losfälschung zu begehen. Man mag über den Wert oder Unwert einer solchen Lotterie denken wie man will, und es ist auch in der Kommission betont worden, dass man damit dem einzelnen Bürger eine gewisse Versuchung nahelegt. Allein anderseits ist auch zu bedenken, dass solche Lotterien noch gegenwärtig im Gang sind und dass die Losabnehmer darauf müssen rechnen können, dass sich das Losgeschäft mit Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit abwickelt. Es ist daher geboten — denn diese Fälschung steht nicht einzig da — keine vollständige Begnadigung eintreten zu lassen. Dagegen haben wir geglaubt, mit Rücksicht auf das Vorleben Gerbers und sein sofortiges Geständnis, sowie mit Rücksicht darauf, dass kein Schaden eingetreten ist, indem die Auszahlung des Gewinnes nicht erfolgte, rechtfertige es sich, die Gefängnisstrafe auf 10 Tage herabzusetzen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . 28 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission . . . . . 119 »

Nr. 42.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich ergreife das Wort nur zu einer kurzen Mitteilung. Auf den Fall selbst will ich nicht eintreten, bevor ich weiss, ob von irgend einer Seite das Wort ergriffen wird. Sollte das der Fall sein, so wäre ich genötigt, den ganzen Fall sehr eingehend zu behandeln, was ich nicht scheue; im Gegenteil, es ist gut, wenn die Sache einmal erledigt wird. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass wir uns dann gegenseitig ziemlich viel Geduld schenken müssen. Hingegen muss ich Ihnen von zwei Schreiben der Gemeinde Niederried Kenntnis geben, die an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates eingelangt sind, damit nicht der Glaube aufkommt, man habe die Meinungsäusserung des Gemeinderates von Niederried nicht berücksichtigt. In einem Schreiben vom 16. Mai spricht sich der Gemeinderat von Niederried gegen die vorgeschlagene Begnadigung des Ulrich Studer aus. Der Hauptgrund, den er geltend macht, ist der, nach seinem Dafürhalten treffe der von der Regierung für Begnadigung geltend gemachte Grund nicht zu, Studer sei nicht kränklich. Ferner fügen sie bei, und dies scheint mir der eigentliche Grund zu sein: «Wenn ohne weiteres Begnadigung erfolgt, dann sind die hiesigen Behörden und Bürger in Zukunft, wie bis dahin, den allergemeinsten

Verleumdungen durch Broschüren und Pamphlete Studers ausgesetzt, ohne dass ihnen ein Mittel der Gegenwehr gegeben ist, weil derselbe mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse immer Aussicht auf Begnadigung hätte.» Ich muss nun mitteilen, dass diese Auffassung eine irrtümliche ist. Die Justizkommission hat sich nicht durch die gesundheitlichen Momente leiten lassen, sondern das Hauptmoment war das — und das wird hier nicht genügend berücksichtigt — dass mit dem Aussprechen einer teilweisen Begnadigung — es wird nur Begnadigung in Bezug auf die Gefängnisstrafe beantragt — durch eine Behörde, die all den persönlichen Gehässigkeiten und Befehdungen, wie sie sich da am Brienzersee abgespielt haben, entrückt ist, eher wieder Frieden und Ruhe in diese Gegend zurückkehren werden, und dass namentlich Ulrich Studer nicht den Glauben haben soll, mit dieser Begnadigung werde ihm nun ein Anspruch auch auf zukünftige Begnadigung erteilt, falls er den Gebrauch seiner Feder nicht mässigen sollte und neuerdings verurteilt werden müsste. Wir hoffen und legen Wert darauf, dies hier zu erklären, dass mit der Begnadigung des Studer wirklich Frieden und Ruhe eintreten und Studer selber einsehe, dass es so weiter nicht geht. Ich glaube aber auch, dass es psychologisch nicht richtig wäre, die Begnadigung zu verweigern, denn wenn Studer die Persönlichkeit ist, als die er geschildert wird, wenn er händel- und rachsüchtig ist, so ist es für uns eine ausgemachte Sache, dass diese Neigungen stärker sein werden als die Furcht vor Strafe und dass, wenn er nun die Strafe absitzen muss, er in seinem Rachedurst noch weiter gehen und unter den Gemeindegenossen noch viel grösseres Leidwesen verursachen wird, als wenn er sieht, dass man eingelenkt hat. — Das zweite Schreiben des Gemeinderates von Niederried betrifft etwas, was nicht hieher gehört. Studer hat eine Feuerwehrprobe nicht mitgemacht. Aufgefordert, sich wegen seines Ausbleibens zu verantworten, schickte Studer einen Brief, worin er sagt, warum er nicht erschienen sei und gleichzeitig um ein glimpfliches Urteil ersucht. Daneben lässt er sich in verschiedener, zum Teil etwas spöttischer und geringschätziger Weise über das Feuerwehrwesen überhaupt aus und fügt bei, er könne seiner Pflicht als Feuerwehrmann gleichwohl genügen, wenn er schon an der Musterung nicht teilgenommen habe. Es sind so «Schnaggen» à la Studer, nicht gerade ehrbeleidigender Natur, und der Gemeinderat von Niederried schickte uns diesen Brief ein, um darzutun, wie schwierig die Verhältnisse dem Ulrich Studer gegenüber seien. Allein auch darauf muss erwidert werden, dass wir es nicht mit einer Beurteilung der Persönlichkeit Studers im allgemeinen zu tun haben, sondern einzig und allein mit den Fällen, die zu einer Verurteilung vor den Assisen in Thun führten: Verleumdung und Ehrverletzung, begangen durch das Mittel der Presse. Es widerstrebt deshalb den vorberatenden Behörden, alles das herbeizuziehen, was nicht dazu gehört.

Dies die Erklärung, die ich Ihnen noch schuldig war, damit der Gemeinderat von Niederried nicht glaubt, man habe von seinen Mitteilungen dem Grossen Rate keine Kenntnis gegeben.

Dürrenmatt. Es scheint mir ein etwas sonderbares Vorgehen einer Gemeindebehörde, dass sie sich beim Grossen Rat einstellt, nicht, wie es in 99 von 100 Fällen geschieht, um für ihren Gemeindebürger Gnade zu erbitten, sondern um ihn zu denunzieren. Ich kann mich nicht enthalten, über ein derartiges Vorgehen meine Verwunderung auszusprechen. Es ist das um so sonderbarer, als die Vormundschaftsverwaltung der betreffenden Gemeinde hier einen steuerkräftigen Bürger, der mehr versteuert, als die Herren der Vormundschaftsbehörde selber, zur Vormundschaft treibt — ich sage, es ist das um so mehr zu verwundern, als sich die Gemeinde gegenüber ihrem Gemeindebürger selber nicht ganz loyal benommen hat. Auf den Fall selbst will ich jetzt nicht eintreten, und nur den Wunsch aussprechen, dass damit das andere Grossratstraktandum, die Niederrieder Alpwegangelegenheit, nicht etwa aus Abschied und Traktanden fällt. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass mit der Begnadigung jene Angelegenheit begraben sein solle. Es ist in jener Sache sicher ein Unrecht gut zu machen, das nicht nur dem Ulrich Studer, sondern auch dem Kanton und der Eidgenossenschaft gegenüber verübt worden ist, indem Arbeiten bezahlt wurden, die in Wirklichkeit gar nicht geleistet worden sind. Es hiess diesen Winter, es sei eine Oberexpertise angeordnet in der Person des Herrn Oberingenieur von Graffenried. Auf eine Anfrage des Herrn Studer teilte jedoch Herr von Graffenried mit: «Bezugnehmend auf zwei Zuschriften Ihrerseits teile ich Ihnen mit, dass ich noch von gar keiner Seite Auftrag erhalten habe, mich mit fraglicher Alpwegangelegenheit zu befassen.» Dieses Schreiben des Herrn v. Graffenried datiert vom 14. Mai abhin. Es scheint also, die Angelegenheit sei noch nicht so gefördert, dass sie wirklich einmal genau untersucht wird, und ich möchte den Wunsch aussprechen, dass in Bezug auf diese Alpwegangelegenheit endlich einmal eine gründliche Untersuchung durchgeführt werde.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte nur noch beifügen, dass die Justizkommission die Alpwegangelegenheit untersucht hat und zu diesem Zwecke zwei Mitglieder der Kommission sich im letzten September persönlich an Ort und Stelle begeben haben. Mit Rücksicht darauf jedoch, dass die Alpwegangelegenheit als selbständiges Traktandum auf der Traktandenliste figuriert, haben wir geglaubt, die damals gemachten Wahrnehmungen und die Auffassung, die wir von der Sache haben, bei Behandlung jenes Traktandums dem Rat zur Kenntnis bringen zu sollen. Sollte heute über das Begnadigungsgesuch des Studer diskutiert werden, so müsste natürlich die ganze Alpwegangelegenheit herbeigezogen werden, was eine längere Diskussion zur Folge hätte.

Der Antrag der Regierung und der Justizkommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 20. Mai 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot*.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bauer, Berger (Schwarzenegg), Bourquin, Dr. Brüstlein, Bühlmann, Elsässer, v. Erlach, Frutiger, Jobin, Lauper, Marcuard, Meyer, Probst (Emil, Bern), Rossé, Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Wächli, Wälchli (Alchenflüh), v. Wattenwyl, Will, Witschi-Glauser, v. Wurstemberger, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Linden), Beutler, Blanchard, Choulat, Christeler, Cueni, Egli, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hadorn (Latterbach), Hofer, Hofstetter, Hofstettler, Houriet (Tramelan-dessus), Iseli (Jegenstorf), Kisling, Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Nyffenegger, Pulfer, Reichenbach, Robert, Roth, Seiler, Tièche, Vogt, Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Hundetaxe.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind abgedruckt S. 83 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie schon bei der ersten Beratung gesagt worden ist, handelt es sich hier um kein grosses Werk der Gesetzgebung, sondern um eine einfache Vorlage, die den Gemeinden, namentlich den städtischen, ermöglichen soll, die Hundeplage, unter welcher sie leiden, dadurch zu vermindern, dass sie für die Hunde eine gehörige Taxe verlangen können. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung des Gesetzes einzutreten.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Angenommen.

Art. 2.

Angenommen.

Art. 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, dass bei der ersten Beratung verschiedene Herren Grossräte die Anregung gemacht haben, es sollte für solche Hunde, welche in einer andern Gemeinde verweilen als in derjenigen, in welcher ihr Eigentümer wohnt, von der betreffenden Gemeinde ebenfalls eine Taxe erhoben werden dürfen oder wenigstens sollten sich die beiden Gemeinden in die bezogene Taxe teilen. Man gab damals die Erklärung ab, diese Anregung sei jedenfalls der Prüfung wert, und die Herren erklärten sich einverstanden, dass diese Prüfung bis zur zweiten Beratung vorgenommen werde. Wir sind, Regierungsrat und Kommission, dieser Frage näher getreten und haben in der Tat finden müssen, dass das Begehren eine gewisse Berechtigung für sich habe. Der Regierungsrat glaubte, der Anregung könne dadurch Folge gegeben werden, dass in der Gemeinde, wo der Hund sich aufhalte, für denselben eine Kontrollgebühr bezahlt werde. Der Eigentümer hätte also in der Gemeinde, wo er wohnt, die volle Taxe und ausserdem in der Gemeinde, wo er seinen Hund verkostgeldet hat, eine Kontrollgebühr zu entrichten und zwar würde diese Kontrollgebühr bis zu 3 Fr. betragen dürfen. Die Kommission schlägt ein anderes System vor, das sie für gerechter hält. Sie sagt, es bestehe gar kein Hindernis, in der Gemeinde, in welcher der Hund während eines Teiles des Jahres verkostgeldet ist, direkt eine Gebühr zu beziehen gleich der Hälfte der von dieser Gemeinde sonst erhobenen Gebühr, wogegen die Wohngemeinde des Eigentümers Anspruch auf die andere Hälfte der Steuer hätte. Der Regierungsrat stimmt diesem System deshalb nicht bei, weil er befürchtet, dasselbe möchte Rechnungskomplikationen verursachen. Dies wäre der Fall, wenn zwischen den Gemeinden eine Abrechnung erfolgen müsste. Die Kommission findet jedoch, wenn man es dem Eigentümer überlasse, den Nachweis zu leisten,

dass er seinen Hund während 7 oder 8 oder 9 Monaten in einer andern Gemeinde verkostgeldet habe, so können weiter keine Schwierigkeiten entstehen. Wird ein derartiger Nachweis geleistet, so hat die Wohngemeinde des Eigentümers nur die Hälfte der Taxe zu beziehen, während die Gemeinde, in welcher der Hund sich befindet, ebenfalls die halbe Gebühr erheben wird. Die Kommission sagte sich ferner, wenn man vom Eigentümer, z. B. einem Jäger in der Stadt Bern, der dort voraussichtlich eine Hundetaxe von 20 Fr. wird bezahlen müssen, in der Gemeinde, wo er seinen Hund verkostgeldet hat, noch eine Kontrollgebühr von 3 Fr. verlange, so mache dies zusammen 23 Fr. aus, was doch wohl zu viel wäre. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie sich mit dem System der Regierung befreunden können oder dasjenige der Kommission vorziehen.

Jordi-Kocher, Berichterstatter der Kommission. Sie erinnern sich, dass in der letzten Session bei Beratung dieses Gesetzes von den Herren Witschi und Morgenthaler namens der Landgemeinden der Wunsch ausgesprochen worden ist, man möchte es denselben ermöglichen, für solche Hunde, die für einige Monate aufs Land in Pension gegeben werden, ebenfalls irgendwelche Taxe zu erheben. Es sei nicht recht, dass derartige Hunde sich monatelang in einer Gemeinde aufhalten — es wurde mit der Gemeinde Hindelbank exemplifiziert — und dort Feld und Wald beschädigen, während die Taxe dort bezahlt werde, wo der Eigentümer des betreffenden Hundes wohne. In der Kommission machte sich eine Stimme in dem Sinne geltend, es lohne sich fast nicht der Mühe, wegen weniger Fälle im Gesetz eine Ausnahme aufzustellen. Nachdem uns aber von Vertretern von Landgemeinden nachgewiesen worden ist, dass nicht nur einzelne, sondern viele Landgemeinden derartige Hunde während längerer Zeit des Jahres bei sich beherbergen, fand die Kommission, es müsse dem Gesuche der Herren Witschi und Morgenthaler in irgend einer Weise entsprochen werden. Sie haben nun aus dem Referat des Herrn Regierungsrat Joliat gehört, dass Regierung und Kommission die Frage nicht ganz gleich lösen wollen. Die Regierung sieht vor, es solle auch für solche Pensionshunde die ganze Taxe in der Gemeinde bezahlt werden, wo der Eigentümer derselben wohnt, und es solle überdies in der Gemeinde, wo sich der Hund für mehr als 6 Monate in Pension befindet, eine Kontrollgebühr von 3 Fr. bezahlt werden. Die Taxe würde also, gegenüber jetzt, nicht nur um den im Gesetz vorgesehenen Betrag, sondern im weitern noch um die Kontrollgebühr von 3 Fr. erhöht. Die Kommission fand nun, das gehe zu weit und würde namentlich in den Kreisen der Jäger der Opposition gegen das Gesetz rufen. Um dies zu vermeiden, stellt die Kommission den Grundsatz auf, die Taxe solle da bezahlt werden, wo der Eigentümer des Hundes wohnt, jedoch mit folgendem Zusatz: «Für Hunde, welche während wenigstens 6 Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der daselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.» Komplikationen kann eine solche Bestimmung nicht hervorbringen; denn nicht die Gemeinden treten in ein Rechnungsverhältnis zu einander, sondern der Eigentümer wird in seiner Wohngemeinde für die ganze Taxe eingeschätzt, es sei denn, er könne sich ausweisen, dass er bereits in einer Landgemeinde die Hälfte der Taxe bezahlt habe. Im weitern nimmt die Kommission Stellung gegen den Antrag der Regierung, weil in diesem Falle Gemeinden, wie Bern und Biel, für die sogenannten Küherhunde, die viel mehr als 6 Monate in der Stadt zubringen, nur eine Kontrollgebühr von 3 Fr. beziehen könnten, während bis dahin für Küherhunde in der Stadt eine bedeutend höhere Kontrollgebühr bezahlt werden musste. Auch hier ist der Grundsatz richtig, dass die Taxe da bezahlt werden soll, wo der Hund während des grössten Teils des Jahres sich aufhält. Wir fügen deshalb bei: «In gleicher Weise ist für Hunde, welche als Zughunde verwendet und täglich aus der Wohngemeinde ihres Eigentümers in eine andere Gemeinde gebracht werden und dort verweilen, in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der Taxe zu erlegen.» Sie haben gehört, dass Herr Regierungsrat Joliat sich mit unserm Antrag einverstanden erklärt und dass die Regierung kein grosses Gewicht darauf legt, wie die Sache schliesslich regliert werde. Ich möchte Ihnen deshalb namens der Kommission empfehlen, dem Antrag, wie sie ihn heute formuliert, Ihre Zustimmung zu geben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Kommission) . . . . . Minderheit.

Art. 4.

Jordi-Kocher, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, im zweiten Satz zu sagen: «Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.» Die Kommission findet, es sei nicht gerade nötig, in dem Gesetze den «Bölima» zu machen und denjenigen, welche die Hundetaxe nicht bezahlen, Gefängnisstrafe in Aussicht zu stellen; sie hat deshalb die Redaktion etwas abgeändert, um nicht unnötig dem Gesetz Gegner zu schaffen; wir empfehlen Ihnen die modifizierte Fassung zur Annahme.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat nicht Gelegenheit gehabt, sich über diesen Antrag auszusprechen. Kommission und Regierung wollen materiell das Gleiche, und Sie mögen nun entscheiden, welcher Fassung Sie den Vorzug geben.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 5.

Gurtner (Uetendorf). Ich mache darauf aufmerksam, dass irgendwo gesagt werden sollte, bis zu welchem Termin die Taxe zu bezahlen sei. Im alten Gesetz ist der 1. August als Termin genannt, während

der vorliegende Entwurf in dieser Beziehung keine Vorschrift enthält.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben angenommen, es solle dieser Zeitpunkt in der Vollziehungsverordnung festgestellt werden.

Gurtner (Uetendorf). Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Art. 6.

Angenommen.

Art. 7.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier darum, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festzustellen. Natürlich kann das Gesetz dieses Jahr nicht mehr in Kraft treten. Auch muss man Zeit haben, um die nötigen Vollziehungsverordnungen auszuarbeiten und den Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Reglemente festzustellen. Wir beantragen Ihnen deshalb, es solle das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1904 in Kraft treten.

Angenommen.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

M. le **Président.** Quelqu'un désire-t-il revenir sur l'un ou l'autre des articles?

Jenny. Ich sehe soeben den Zusatzartikel 3 der Kommission und muss mir sagen, dass derselbe praktisch nicht durchführbar ist oder jedenfalls zu grossen Inkonvenienzen Anlass geben müsste. Ich sähe es gerne, wenn der ganze Zusatzartikel 3 gestrichen würde, habe aber nichts dagegen, wenn das erste Alinea aufrechterhalten wird, da dasselbe eine gewisse Berechtigung hat. Ich beantrage deshalb, auf Art. 3 zurückzukommen.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Jenny. Man hat von den Küherhunden gesprochen, die zum Transport der Milch in die Stadt verwendet werden. Allein es ist nicht zu vergessen, dass es auch auf dem Lande ähnliche Verhältnisse gibt. Es sind mir Käsereien bekannt, in welche aus nicht weniger als drei Gemeinden Milch geliefert wird, und es müssten somit die Besitzer der zum Milchtransport verwendeten Hunde in verschiedenen Gemeinden ihre Taxe bezahlen. Ein anderer Fall ist der, dass ein Kleinbäuerlein täglich Milch in die Stadt Bern liefert und auf dem Wege dahin noch eine andere Gemeinde, z. B. die Gemeinde Zollikofen, passiert. Sein Hund hält sich somit täglich in drei verschiedenen Gemeinden auf. Wo soll da die Taxe bezahlt werden? Zudem ist die Hundetaxe in verschiedenen Gemeinden ungleich, was für den Hundebesitzer auch wieder lästig wäre. Ich beantrage Ihnen daher, den Art. 3 überhaupt zu streichen. Für den Fall, dass es Ihnen belieben sollte, das erste Alinea aufrecht zu erhalten, möchte ich Ihnen empfehlen, wenigstens das zweite Alinea zu streichen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, die Befürchtungen des Herrn Jenny seien nicht begründet. Es ist ja richtig, dass das zweite Alinea des Zusatzartikels die Zughunde im Auge hat, welche vom Land in die Stadt gebracht werden, aber damit werden die Eigentümer dieser Hunde nicht schwerer belastet, als sie es jetzt sind. Gegenwärtig zahlt z. B. ein Küher von Köniz oder Bümpliz, der mit seinem Hund in die Stadt kommt, in Köniz oder Bümpliz eine Taxe von 5 Fr. und in Bern eine Kontrollgebühr von 7 Fr., zusammen 12 Fr. In Zukunft muss er in Bern die Hälfte der Taxe bezahlen, macht 10 Fr. und in Köniz 2 Fr. 50, zusammen 12 Fr. 50. Die Sache bleibt sich also nahezu gleich. Dass es recht und billig ist, dass die Zughunde in der Stadt Bern und andern grössern Ortschaften, wo sie den ganzen Tag verweilen, eine Taxe bezahlen, wird man nicht in Abrede stellen wollen. Natürlich handelt es sich nicht um solche Hunde, welche nur durch eine Gemeinde hindurchgehen, um in die Stadt Bern zu kommen, sondern es ist deutlich gesagt, dass nur solche Hunde in Frage kommen, die in der betreffenden Gemeinde den grössten Teil des Tages zubringen. Ich glaube wirklich, dieser Artikel sei ganz wohl durchführbar, und beantrage Ihnen deshalb, ihn so zu belassen, wie er bereits angenommen worden ist.

Abstimmung.

Eventuell. Für Streichung des ganzen Art. 3 (gegenüber dem Antrag auf Streichung des zweiten Alineas)	Minderheit.
Definitiv. Für Festhalten an Art. 3	75 Stimmen.
Für Festhalten am Ergebnis der eventuellen Abstimmung	63 »

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes	Mehrheit.

Die Regierung wird beauftragt, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen.

Probst (Edm., Bern). Ich möchte mir erlauben, in Bezug auf den Tag der Volksabstimmung einen Wunsch auszusprechen. Unsere Staatsverfassung sagt in Art. 7: «Volksabstimmungen finden ordentlicherweise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt. In der Zwischenzeit kann der Grosse Rat in dringenden Fällen eine ausserordentliche Volksabstimmung anordnen.» Es ist nun in den letzten Jahren nach meinem Gefühl zu häufig vorgekommen, dass ausserordentlicherweise Volksabstimmungen angesetzt wurden, und ich glaube, man sollte sich mehr an die Verfassung halten, als es bisher geschehen ist. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, der Regierungsrat möchte bei Festsetzung der Volksabstimmung auf den Art. 7 der Staatsverfassung Rücksicht nehmen. Abgesehen vom Kostenpunkt, tragen diese häufigen Abstimmungen sicher auch mit dazu bei, dass die Bürger sich immer weniger zahlreich an den Urnen einfinden.

Gesetz

betreffend

die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gesetzesvorlage, die Ihnen zur ersten Beratung unterbreitet wird, dient, wie Sie schon aus der Vorlage selbst haben ersehen können, in aller Kürze gesagt folgendem Zweck. Der Appellations- und Kassationshof des bernischen Obergerichts hat im Februar letzten Jahres in einem Spezialfall sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass nur diejenigen Beweglichkeiten die Eigenschaft von Zubehörden haben und demnach mit der Liegenschaft hypothekarisch verpfändet werden können, die entweder physisch mit dem Immobiliarpfand verbunden sind oder sonst in einer äusserlich erkennbaren Beziehung zu demselben stehen. Der Gerichtshof hat infolgedessen die Verpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotel als ungesetzlich aufgehoben. Dieser Entscheid hat in gewissen Kreisen Besorgnis erregt, und zwar aus guten Gründen. Gestützt auf ein Gutachten, das bereits im Jahre 1888 von zwei bernischen Juristen abgegeben worden und das zum Schlusse gekommen ist, dass nach altbernischer Gesetzgebung eine solche hypothekarische Mitverpfändung von Mobilien mit Immobilien gestattet sei, hat eine Reihe von Gewerbetreibenden und Fabrikanten solche Verpfändungsverträge abgeschlossen, worin die Maschinen mit dem Fabrikgebäude oder das Mobiliar mit dem Hotel mitverpfändet wurde. Nun hat der Appellationshof alle solchen Verpfändungsverträge als ungesetzlich erklärt. Dadurch gerieten nicht nur die betreffenden Pfandgläubiger, sondern auch die Schuldner in Verlegenheit. Die Kredite wurden gekündet oder es musste der Schuldner vermehrte Sicherheit leisten, was unter Umständen mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist daher begreiflich, dass der bernische Handels- und Industrieverein sich dieser Angelegenheit angenommen hat und, gestützt auf ein Referat des Herrn Obergerichtsschreibers Trüssel, eine Eingabe an die Regierung zu richten beschloss, sie möchte dafür besorgt sein, dass mit möglichster Beförderung auf dem Wege der Spezialgesetzgebung die hypothekarische Mitverpfändung von Mobilien mit Immobilien gestattet werde. Der Handels- und Industrieverein hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Bern in die Reihe der industriellen Kantone eingetreten sei, dass er aber trotzdem mit andern Kantonen nicht habe Schritt halten können, was dem Umstande zuzuschreiben sei, dass Fabriken und gewerbliche Etablissemente nicht im Kanton Bern selbst, sondern in Nachbarkantonen errichtet wurden, indem die betreffenden Geschäftsinhaber erklärten, sie können ihr Mobiliar im Kanton Bern nicht als Kreditmittel verwerten. Man macht darauf aufmerksam, dass namentlich auch die im Kanton Bern entstandenen Elektrizitätswerke die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt haben, indem die Elektrizität aus dem Kanton Bern in andere Kantone geleitet worden ist, woselbst neue Etablissemente entstanden sind. Es ist ohne weiteres klar, dass ein Hotel ohne Mobiliar oder eine Fabrik ohne Maschinen nicht viel Wert hat; beides gehört zusammen. Eine Fabrik ohne Maschinen und ein Hotel ohne Mobiliar ist ein Messer ohne Klinge. Es soll deshalb gestattet sein, da nur beides vereint ein brauchbares Ganzes gibt, auch beides vereint als Pfandgegenstand zu verwenden. Mancher tüchtige Geschäftsmann, der nicht finanzkräftig ist, ist vom Kredit Gebrauch zu machen genötigt. Der Kredit ist der Hebel, mit welchem er sich emporschwingen kann; ohne Kredit kein Geld, und ohne Geld keine richtige Geschäftsführung. Es ist deshalb begreiflich, dass man in diesen Kreisen darauf dringt, es möchte der Staat die rechtliche Möglichkeit schaffen, das Mobiliar mit dem betreffenden Etablissemente hypothekarisch verpfänden zu können. Der Appellationshof hat in seinem erwähnten Entscheide unumwunden zugegeben, dass mit Rücksicht auf die Erfordernisse des modernen Lebens eine andere Lösung wünschenswert wäre, es könne aber angesichts des Standes der Gesetzgebung hier nicht die Rechtsprechung, sondern einzig und allein der Gesetzgeber helfen. Dies ist nun der Zweck dieser Vorlage, und wir beantragen Ihnen, mit Rücksicht auf die angebrachten Gründe, auf die erste Beratung derselben einzutreten.

Dr. **Michel**, Berichterstatter der Kommission. Ich brauche mich über die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der hypothekarischen Mitverpfändung des Mobiliars als Zubehörde eines Immobilienpfandes heute wohl nicht des nähern zu verbreiten. Der Herr Justizdirektor hat dies bereits in seinem gedruckten Vortrag und in seinem heutigen Votum zur Genüge getan. Auch glaube ich, anlässlich der Begründung der von mir und Mithaften eingereichten Motion in der Septembersession des letzten Jahres die Begründetheit und Dringlichkeit des fraglichen Postulates nachgewiesen zu haben. Dass eine wirtschaftliche Notwendigkeit

besteht, das bewegliche Betriebsinventar hypothekarisch mitverpfänden zu können, hat uns auch der bernische Verein für Handel- und Industrie nachgewiesen, der in seiner Eingabe an den Grossen Rat überzeugend darlegt, dass die Verwendung des Betriebsinventars einer Fabrik, eines Hotels etc. als Kreditmittel heutzutage ein unerlässliches praktisches Bedürfnis ist. Sicher ist, dass durch das Urteil des Appellations- und Kassationshofes in Sachen Spar- und Leihkasse Frutigen contra Schweizerische Volksbank eine unhaltbare Situation geschaffen worden ist. Wie der Herr Justizdirektor bereits ausgeführt hat, ist in den 80er Jahren auf Grund eines Gutachtens der Herren Brunner und Sahli, mit dem auch Herr Professor Huber übereinstimmte, die Meinung aufgekommen, dass die hypothekarische Mitverpfändung des Mobiliars nach bernischem Recht zulässig sei. Es sind infolgedessen eine ganze Reihe von Pfandtiteln errichtet worden mit hypothekarischer Mitverpfändung des Mobiliars. Alle diese Titel sind nun, soweit es Pertinenzverschreibungen betrifft, durch das Urteil des Appellations- und Kassationshofes mit einem Schlag als nichtig erklärt worden. Dadurch ist eine wahre Kalamität eingetreten. Die betreffenden Schuldner gerieten in die grösste Verlegenheit, indem ihnen die Titel aufgekündigt worden sind.

Angesichts dieser Situation haben wir die Pflicht, Remedur zu schaffen, und es fragt sich nur, in welcher Weise Abhülfe erfolgen soll. Soll sie erfolgen auf dem Wege der authentischen Interpretation des Gesetzes oder auf dem Wege der Gesetzgebung? Beide Wege stehen uns offen. Wie Ihnen bekannt ist, kann ein Pfandrecht an Beweglichkeiten in der Regel nur als Faustpfand, also mit Besitzesübertragung, erstellt werden, und es unterliegt diese ganze Materie der Gesetzgebung des Bundes. Nun hat aber der Art. 211 des O. R. selber eine Ausnahme statuiert. Dieser Art. 211 O. R. lautet nämlich:

«Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für diese geltend gemachten Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft. Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen. Die Frage, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurteilen.»

Nach der nicht ganz klaren Fassung dieses Artikels könnte man versucht sein, zu sagen, dass der Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung nur für diejenigen Gesetze gelte, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des O. R., also am 1. Januar 1883, bereits in Kraft gewesen sind. Indessen ist diese Frage vom Bundesgericht dahin entschieden worden, es beziehe sich dieser Vorbehalt sowohl auf diejenigen kantonalen Gesetze betreffend die hypothekarische Mitverpfändung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des O. R. bereits bestanden haben, als auch auf diejenigen, welche erst nach dem Inkrafttreten desselben erlassen worden seien. Eine andere Lösung dieser Frage hätte übrigens eine Rechtsungleichheit unter den Kantonen geschaffen; die hypothekarische Mitverpfändung wäre in einzelnen Kantonen gestattet gewesen, in andern nicht, und das Bundesgericht hat gewiss mit Recht angenommen, dass eine derartige Rechtsungleichheit nicht als gewollt betrachtet werden könne.

Es steht somit fest, dass wir die hypothekarische Mitverpfändung auf dem Gesetzeswege ermöglichen können. Es frägt sich nur, welcher Weg der empfehlenswertere ist, die authentische Interpretation oder der Weg der Gesetzgebung. Wir haben in der Kommission die Frage der authentischen Interpretation der Satzungen 344 und 345 C. G., die hier in Betracht kommen, eingehend besprochen, und es ist meine Pflicht, mich auch über diesen Punkt hier auszusprechen. Der Grosse Rat mag dann entscheiden, ob er die authentische Auslegung vorzieht oder, nach Vorschlag der Regierung und der Kommission, den Weg der Gesetzgebung wählen will. Die authentische Interpretation wäre in der vorliegenden Frage allerdings zulässig. Die beiden erwähnten Artikel des bernischen Zivilgesetzbuches lauten:

Satz. 344: «Eine Sache, die an und für sich besteht, heisst Hauptsache, und eine andere, die bloss als Nebenteil einer solchen in Betracht kommt, Zugehör.»

Satz. 345: «Diese letztere Eigenschaft haben: *a.* Der Zuwachs, worunter man alles versteht, was aus der Sache entstanden (Früchte) oder mit ihr in Verbindung gesetzt worden (Anwachs), so lange das eine und andere mit ihr zusammenhängt; *b.* Die Nebensachen, welche zu dem zweckmässigen Gebrauche der Hauptsache notwendig sind, oder die der Eigentümer zu fortwährenden Bestandteilen derselben bestimmt hat.»

Wollte man nun den Weg der authentischen Interpretation wählen, so könnte man vielleicht, im Anschluss an eine bezügliche Bestimmung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, folgendes sagen: «Im Sinne der Satzungen 344 und 345 C. G. gehören zu den Zugehören einer zu einem gewerblichen Zweck auf die Dauer eingerichteten Liegenschaft, insbesondere eines Gasthofes, einer Fabrik, einer Mühle, eines Brauhauses, auch die dem gewerblichen Zweck dienenden Mobiliargegenstände, Maschinen und sonstigen Gerätschaften.»

Diese Interpretation würde mit derjenigen Auslegung übereinstimmen, die dem Gesetze von unsern hervorragenden Juristen Brunner und Sahli in ihrem Gutachten vom Jahre 1888 gegeben worden ist und auf Grund derer die langjährige Praxis der hypothekarischen Mitverschreibung der Pertinenzen erfolgt ist.

Was ist überhaupt eine authentische Interpretation? Der berühmte Rechtslehrer Windscheid sagt in seinem Lehrbuch des Pandektenrechts: «Authentische oder legale Interpretation ist im Grunde Setzung neuen Rechts mit Hinzufügung der Bestimmung, dass dasselbe als bereits in einem früheren Rechtssatze enthalten angesehen werden solle.» Und Professor Dernburg sagt in seinem Lehrbuch der Pandekten: «Die Gesetzgebung muss der Natur der Sache nach die Ausbildung der gesetzgeberischen Gedanken und ihre Durchführung im einzelnen dem Richter überlassen. In der authentischen, legalen Interpretation hat sie aber äusserstenfalls ein Mittel, die Rechtsprechung in die Bahn zu zwingen, welche sie für die richtige erachtet.» Professor Dernburg führt dann in seinem Pandektenlehrbuch ein Beispiel an, nach welchem der deutsche Reichstag in einem Spezialfall sich veranlasst gesehen hat, eine Gesetzesbestimmung in direktem Widerspruch mit einem gerichtlichen Urteil auszulegen und so die Gerichte zu zwingen, in Zukunft die betreffende Gesetzesbestim-

mung so auszulegen, wie die gesetzgebende Behörde es für richtig erachtete. Wir brauchen jedoch nicht ins Ausland zu gehen, um Beispiele für die authentische Auslegung, im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil, zu finden. Wir haben einen viel näheren Vorgang aus dem Jahre 1900. Vor drei Jahren nämlich haben wir den Art. 14 des Armengesetzes authentisch interpretiert. Dieser Art. 14 handelt von der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten und Verschwägerten gegenüber bedürftigen Familienangehörigen. Der Appellations- und Kassationshof hat nun diesen Art. 14 so ausgelegt, dass der Unterstützungsanspruch dem bedürftigen Familienangehörigen nicht direkt zustehe, sondern dass dies ein öffentlicher Anspruch sei und somit nur von den Armenbehörden geltend gemacht werden könne. In striktem Gegensatz zu diesem Urteil hat nun der Grosse Rat den Beschluss gefasst, in authentischer Interpretation des Art. 14 des Armengesetzes, es stehe dieser Unterstützungsanspruch dem bedürftigen Familienangehörigen direkt zu. So gut wir dort authentisch interpretieren konnten, dürften wir dies auch im vorliegenden Falle tun. Es wäre dies der einfachste und kürzeste Weg, der sich vielleicht auch deswegen empfehlen würde, weil mit Rücksicht auf das kommende eidgenössische Gesetz ein Spezialgesetz über die hypothekarische Mitverpfändung sowieso nur von kurzer Dauer sein würde, so dass man sich vielleicht während dieses, ich möchte sagen provisorischen Zustandes mit einer authentischen Interpretation begnügen dürfte. Man würde in diesem Falle auf den Standpunkt kommen, auf dem auch die französische, resp. die jurassische Gesetzgebung steht. Nach dem Art. 524 des Code Napoléon, der auch im Jura gilt, haben nämlich Zubehördenqualität «les objets que le propriétaire d'un fond y a placé pour le service et l'exploitation de ce fond.» Es hat dies also den Sinn, dass die Zubehörden, die der Eigentümer auf der Liegenschaft plaziert hat und die der Liegenschaft dienen, von Gesetzes wegen mit der Liegenschaft mitverpfändet werden können. Die authentische Interpretation hat indessen auch ihre Schattenseiten. In dieser Hinsicht hat sich die Kommission mit der Regierung gesagt, es sei wünschenswert, dass man im Interesse der Rechtssicherheit, der Wahrung des Grundsatzes der Spezialität und Publizität des Pfandrechts Bestimmungen aufstelle. Würde man aber den Weg der authentischen Interpretation wählen, so könnte man einem solchen Beschluss keine Zusatzbestimmungen beifügen; man könnte also keine Bestimmungen beifügen über Einreichung eines Inventars und Schutz des Gläubigers, ebenso keine Strafbestimmungen gegen rechtswidriges Beiseiteschaffen der mitverpfändeten Mobilien. Diese Gründe haben die Kommission bewogen, der Ansicht der Regierung beizustimmen, d. h. einem Spezialgesetz den Vorzug zu geben. Die Kommission stimmt auch darin mit der Regierung überein, dass ein Spezialgesetz einer Revision des Zivilgesetzbuches vorzuziehen sei, weil eine solche Revision — es würde sich um die Revision der Satz. 344 und 345 handeln — auch im weitern materiell ins Gesetz eingreifen würde und allzu weit führen müsste.

Wie Sie aus dem Entwurf ersehen, soll die hypothekarische Mitverpfändung nur möglich sein bei gewerblichen und industriellen Etablissementen. Es wäre also ausgeschlossen, dass auch landwirtschaftliches Gutsinventar, Vieh und landwirtschaftliche Gerätschaften mitverpfändet werden können. Die Kommission hat dieser Ansicht beigestimmt, weil wir uns sagten, es bestehe kein Bedürfnis für die Mitverpfändung landwirtschaftlicher Gerätschaften, des Viehes etc. Wir haben dies namentlich aus folgenden Tatsachen geschlossen. Der Art. 210 O. R. gestattet den Kantonen, die Viehverpfändung einzuführen ohne Besitzesübertragung, durch blosse Eintragung in ein öffentliches Buch. Nun hat aber die grosse Mehrzahl der landwirtschaftlichen Kantone von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, und es ist mir auch nicht bekannt, dass im Kanton Bern seitens der Landwirtschaft ein bezügliches Postulat aufgestellt worden wäre. Im weitern ist anzuführen, dass das Bauernsekretariat in seinen Wünschen zum eidgenössischen Civilgesetzbuch den Grundsatz ausgesprochen hat, es sei für die Interessen der Landwirtschaft besser, wenn so wenig als möglich bewegliche Gegenstände mit dem Gute hypothekarisch mitverpfändet werden können. Aus alledem hat die Kommission geschlossen, es liege für die hypothekarische Mitverpfändung des landwirtschaftlichen Gutsinventars kein Bedürfnis vor. Wir haben daher von einer bezüglichen Bestimmung abgesehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf steht überhaupt auf dem Boden derjenigen Grundsätze, die in der Eingabe des bernischen Handels- und Industrievereins aufgestellt worden sind, von welcher Ihnen der Herr Justizdirektor bereits gesprochen hat. Ich füge bei, dass der bernische Handels- und Industrieverein in der Versammlung, in welcher er die Eingabe an den Grossen Rat beschloss, auf den Antrag seines Referenten, des Herrn Obergerichtsschreibers Trüssel, folgende Resolution gutgeheissen hat:

«1. Die Zulassung der hypothekarischen Mitverpfändung der Maschinen einer Fabrik und des Mobiliars eines Hotels und die dadurch geschaffene Möglichkeit, diese der Natur der Sache nach mit der Hauptsache ein einheitliches Ganzes bildenden Beweglichkeiten als Kreditmittel verwenden zu können, ist ein berechtigtes, wirtschaftliches Postulat, dessen Verwirklichung als wirksames Mittel zur Förderung der Industrie zu dienen geeignet ist.

«2. Die sich aus einer derartigen Neuerung ergebenden Nachteile sind teils untergeordneter Natur, teils lassen sich dieselben durch Aufstellung schützender Bestimmungen in ihren Wirkungen abschwächen oder geradezu beseitigen.

«3. Um diesen in den meisten übrigen Kantonen im Sinne der angestrebten Neuordnung bereits verwirklichten Postulaten auch im Kanton Bern Rechnung zu tragen, ist mit möglichster Beförderung auf Erlass eines bezüglichen Spezialgesetzes hinzuarbeiten.»

Wenn Sie den Gesetzesentwurf nachlesen, so werden Sie sehen, dass die hier niedergelegten Grundsätze im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Geltung gekommen sind, und die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf denselben einzutreten.

Berger (Langnau). Es ist sowohl vom Herrn Justizdirektor als vom Präsidenten der Kommission mehrmals von einer Eingabe des bernischen Vereins für Handel und Industrie die Rede gewesen. Ich möchte nun, als Mitverfasser dieser Eingabe, die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne meinerseits nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Gesetz einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt. Es ist gegenwärtig in Bezug auf diese Krediterteilung im Kanton Bern ein Zustand eingerissen, der absolut nicht länger

andauern darf. Es ist Ihnen bereits von den Herren Berichterstattern mitgeteilt worden, dass, gestützt auf ein Gutachten vom Jahre 1888 der Herren Brunner und Sahli, eine ganze Anzahl Titel ausgefertigt worden sind, durch welche namentlich Hotelmobiliar, speziell im Berner Oberland, als Zugehör hypothekarisch mitverpfändet wurde. Nun ist durch Urteil des Appellations- und Kassationshofes die Sache annulliert worden, und wenn alle diese Titel gekündet werden sollten, so hätte dies einen absolut unhaltbaren Zustand zur Folge. Es ist deshalb sehr verdankenswert, dass die Justizdirektion dem Wunsche des bernischen Vereins für Handel und Industrie so rasch entsprochen hat, indem sie uns diese Gesetzesvorlage unterbreitet. Auch ich möchte der Aufstellung eines Gesetzes, der authentischen Interpretation der Artikel 344 und 345 C. G. gegenüber, den Vorzug geben. Es ist dies das richtigere Vorgehen, obschon durch die zweite Lesung und die Notwendigkeit einer Volksabstimmung die Sache etwas weiter hinausgeschoben wird. Ich empfehle Ihnen auch meinerseits, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Lohner. Ich habe seinerzeit bei Anlass der Erheblicherklärung der Motion Michel die Anregung gemacht, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht auch auf dem Wege einer authentischen Interpretation das erstrebte Ziel erreicht werden könnte. Ich habe mir seither die Sache überlegt, und die Bedenken, die ich schon damals gegen eine authentische Interpretation hatte, haben sich bei mir verschärft. Ich glaube, man würde durch eine authentische Interpretation nicht denjenigen Zustand der Sicherheit herbeiführen, der im Interesse der Sache liegt. Die einzige sichere Grundlage bietet uns eine Regelung des Gegenstandes durch ein förmliches Gesetz. Ich möchte demjenigen, was die Herren Referenten gegen eine authentische Interpretation angeführt haben, noch zwei weitere Gründe beifügen. Herr Kollega Michel hat deutsche Rechtsgelehrte zitiert, die den Begriff der authentischen Interpretation definiert und ausgeführt haben, dass man auf diesem Wege unter Umständen neues Recht schaffen könne. Es mag dies zutreffen für die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, wo der Gesetzgeber und die interpretierende Behörde ein und dieselbe Person ist, z. B. der deutsche Reichstag. Bei uns aber ist der Gesetzgeber in letzter Instanz das Volk, während die interpretierende Behörde der Grosse Rat ist. Schon daraus folgt meines Erachtens, dass man den Begriff der authentischen Interpretation in unserm Staatsrecht etwas enger fassen muss, als dies in anders organisierten Staaten geschieht — enger in dem Sinn, dass wir nicht neuartige Rechtsnormen auf dem Wege der authentischen Interpretation in unser bürgerliches Recht einführen können. Ich glaube denn auch, dass der von Herrn Michel zitierte bei uns vorgekommene Präcedenzfall — Interpretation einer Bestimmung des Armengesetzes — nicht die Schaffung einer neuen Norm bedeutet hat, sondern einfach eine Interpretation im engeren Sinne, eine Klarlegung einer an sich nicht ganz klaren Gesetzesbestimmung. Ein zweiter Punkt, der uns meiner Ansicht nach darauf hinweist, die Sache gesetzlich zu normieren, ist folgender. Man will die Möglichkeit der hypothekarischen Mitverpfändung von Mobiliar auf gewisse wirtschaftliche Gebiete beschränken, auf industrielle und gewerbliche Etablissemente. Daraus folgt argumentum a contrario, dass es nicht ohne weiteres als zulässig erklärt werden soll, ein Gutsinventar mitzuverpfänden oder das Inventar einer Privatwohnung etc. Man schafft also gewissermassen ein Ausnahmerecht, eine lex specialis, ein neues Gesetz für gewisse wirtschaftliche Kreise, und auch dies scheint mir darauf hinzuweisen, dass man solche Spezialbestimmungen nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation, sondern auf dem Wege der Schaffung neuer positiver Normen, mit andern Worten, der Schaffung eines neuen privatrechtlichen Gesetzes aufstellen soll. Man kann die Beschränkungen auf diesem Gebiet nicht zwanglos in die Satz. 344 und 345 C. G. hineinlegen. — Ich wollte ergänzungsweise diese beiden Gründe anführen, die darauf hinzuweisen scheinen, dass der Weg der Gesetzgebung der einzig richtige ist.

Scherz. Sie mögen mir ebenfalls einige Worte in dieser Sache zu gute halten. Die Gründe, die dafür geltend gemacht worden sind, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, haben mich nicht überzeugt, dass der Weg der authentischen Interpretation nicht der empfehlenswertere wäre. Man wird sich jedenfalls in grossen Volkskreisen für dieses Gesetz absolut nicht erwärmen, und es liegt ganz in der Hand des Schicksals, ob der Entwurf Gesetz werden wird oder nicht. Gegen die Redaktion des Gesetzes habe ich natürlich nichts einzuwenden. Allein ich möchte nur sagen: wenn der Appellations- und Kassationshof nicht dieses Urteil gefällt hätte, so würde sich gewiss keine Stimme geltend gemacht haben, die eine Aenderung der Gesetzgebung verlangt hätte. Wenn man das Gutachten der Herren Brunner und Sahli nachliest, so wird man durch die heute vorgebrachten Gründe nicht davon abgebracht, dass die Ordnung dieser Sache in Form der authentischen Interpretation ganz wohl dem Grossen Rate hätte überantwortet werden können, um so mehr, als von berufener Seite gesagt worden ist, es werde in Kürze auch dieses Gesetz wieder hinfällig werden. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei heute auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern die Regierung zu ersuchen, dem Grossen Rate in der nächsten Session eine Vorlage betreffend authentische Interpretation der in Betracht kommenden beiden Artikel des Zivilgesetzbuches vorzulegen.

König. Ich wollte zu dieser Sache das Wort nicht ergreifen; aber die Ausführungen des Herrn Scherz nötigen mich zu einigen Worten der Erwiderung. Die von Herrn Scherz für die authentische Interpretation geltend gemachten Gründe zeigen uns, dass man solche Dinge auch vom gesetzgeberischen Standpunkt aus ansehen muss. Wenn Herr Michel ausführte, die Kommission habe sich mit dem Gedanken der authentischen Interpretation beschäftigt, da er von Anfang an als der einfachere erschien, so ist das richtig. Allein Herr Lohner hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir mit einer authentischen Interpretation einfach erklären würden, Pertinenzen seien von nun an mitverpfändbar, was wir in dieser Allgemeinheit nicht wollen. Der Grosse Rat darf nicht so interpretieren, dass er erklärt, die Satzung so und so des Zivilgesetzbuches gelte für Hotelmobiliar und industrielle Etablissemente nicht, sondern er müsste allgemein sagen, dass jede Pertinenz mitverpfändet werden könne. Will man die Möglichkeit der Mitverpfändbarkeit beschränken, so kann dies nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung geschehen.

Ferner wäre es sehr schwierig, die Uebergangsbestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, auf dem Wege der authentischen Interpretation durchzubringen, die ermöglichen sollen, diejenigen Titel, die vorläufig als dem Gesetze nicht entsprechend erklärt worden sind, wieder als gültig zu erklären. Natürlich ist es für den Verkehr von kolossaler Bedeutung, dass nicht alle diese Verträge neu gemacht werden müssen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Spezialgesetzgebung vorzugehen, und ich möchte deshalb den Antrag der Kommission unterstützen. Dass das Gesetz vom Volke abgelehnt werden wird, befürchte ich nicht.

Steiger (Bern). Herr Scherz hat durchaus recht, wenn er sagt, dass die authentische Interpretation der einfachste Weg wäre. Ich habe auch anfänglich in der Kommission den Antrag gestellt, diesen Weg zu beschreiten, habe mich aber belehren lassen und habe den Antrag zurückgezogen. Auf dem Wege der authentischen Interpretation kann man nichts Neues schaffen, sondern nur erklären, die und die unklare Gesetzesvorschrift muss so und so ausgelegt werden. Es wäre z. B. absolut ausgeschlossen, die Vorschrift aufzustellen, dass ein Inventar aufgenommen werden müsse, und doch ist eine solche Bestimmung im Interesse des Gläubigers nötig. Ebenso könnten wir keine Strafbestimmungen aufstellen, die wir ebenfalls nicht entbehren können, da wir sonst kein Mittel an der Hand haben, um dafür zu sorgen, dass den Vorschriften nachgelebt wird. Sodann möchte ich noch auf eines aufmerksam machen. Würden wir nach dem Antrag des Herrn Scherz heute Nichteintreten beschliessen und in der nächsten Session eine authentische Interpretation vornehmen, so würde unter allen Umständen ein staatsrechtlicher Rekurs ans Bundesgericht ergriffen werden, der von diesem zweifellos gutgeheissen würde, und dann wären wir wieder auf dem gleichen Punkt wie heute. Der von Herrn Scherz vorgeschlagene Weg würde also nicht rascher, sondern langsamer zum Ziele führen, da man schliesslich doch genötigt wäre, ein Gesetz zu erlassen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag des Herrn Scherz abzulehnen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur erklären, dass ich die Frage der authentischen Interpretation des Genauesten geprüft habe und zum Schluss gekommen bin, dass eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat nicht zulässig ist. Es lag nicht im Sinne der Gesetzgebung von 1827, die die beiden in Frage stehenden Artikel geschaffen hat, den Pertinenzbegriff so weit auszudehnen, wie es durch das moderne Verkehrsleben gefordert wird. Man muss das Gesetz ergänzen, und dazu ist der Grosse Rat als authentischer Interpretator nicht kompetent. Es wäre nach meiner Auffassung sehr gefährlich, authentisch zu interpretieren, da wir, wie erwähnt, befürchten müssten, dass gegen eine derartige Interpretation der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht ergriffen würde, was eine sehr bedauerliche Verschiebung der ganzen Sache zur Folge hätte. Erledigen Sie heute die erste Beratung, so wird man dafür sorgen, dass in der nächsten Session die zweite Beratung stattfinden kann und die Volksabstimmung möglichst bald stattfindet. Ich möchte deshalb davor warnen, den Antrag des Herrn Scherz anzunehmen.

Scherz. Nach den mir zu Teil gewordenen Belehrungen bin ich einigermassen bekehrt. Allein anderseits ist nicht gesagt worden, warum bis dahin nicht ein staatsrechtlicher Rekurs ergriffen worden ist. Diese Möglichkeit fällt allerdings, wenn sie besteht, schwer ins Gewicht, und da ich für den Zweck des Gesetzes eingenommen bin und auch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erweiterungen billige, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Grosse Rat beschliesst stillschweigend, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Art. 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie dem Entwurf entnehmen, soll diese hypothekarische Mitverpfändung von Mobilien nur für industrielle und gewerbliche Etablissemente gestattet sein. Man hat diesen Wortlaut absichtlich gewählt, damit nicht auch das landwirtschaftliche Betriebsinventar einbezogen werden könne. Das Resultat unserer Erkundigungen ging dahin, dass hiefür in landwirtschaftlichen Kreisen absolut kein Bedürfnis bestehe. Man sagt, es sei nicht vom guten, wenn der Landwirt das letzte Stück Vieh, Werkzeug etc. verpfänden könne. Es wurde das schon einmal hier im Grossen Rate behauptet. Schon im Jahre 1882, bei Anlass der Behandlung der Motion Willi, hat man auf die Gefährlichkeit einer solchen Verpfändung aufmerksam gemacht, und es ist heute bereits erwähnt worden, dass der Generalsekretär des schweizerischen Bauernverbandes sich ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, es sei besser, wenn möglichst wenig Zubehörden des landwirtschaftlichen Betriebsinventars verpfändet werden können. Wenn nun heute nicht aus der Mitte des Grossen Rates der bestimmte Antrag gestellt und begründet wird, es solle das landwirtschaftliche Betriebsinventar ebenfalls einbezogen werden, so sind wir der Ansicht, es sollte davon abgesehen werden.

Jörg. Ich stelle den Antrag, ausser Maschinen und Mobiliar noch aufzunehmen: Freileitungen. Die elektrischen Leitungen gehören zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes, so gut als eine Maschine zu einer Fabrik. In Art. 4 ist nun gesagt: «Das Pfandrecht an den als Zubehörde verpfändeten Gegenständen erlischt: *a.* durch ihre Veräusserung oder durch die Hingabe derselben zu Faustpfand; *b.* dadurch, dass sie von der betreffenden Liegenschaft dauernd weggebracht oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden.» Daraus geht hervor, dass die mitzuverpfändenden Gegenstände in der betreffenden Liegenschaft sich vorfinden müssen, während elektrische Leitungen über ein kleineres oder grösseres Gebiet verzweigt sind und sich in der Hauptsache auf fremdem Eigentum befinden. Ich nehme an, es werde nicht beabsichtigt, diesen Geschäftsbetrieb, der oft mehr im Interesse der Gegend liegt als des Unternehmens selber, vom Gesetze auszuschliessen. Durch Aufnahme der von mir beantragten Ergänzung würde jeder Zweifel beseitigt.

Lohner. Ich möchte beantragen, in Art. 1 zu sagen: «. . . . können als Zubehörden des Immobiliar-

pfandes im Sinne von Satz. 344 und 345 C. G. mitverpfändet werden.» Ich will damit betonen, dass die rechtliche Natur dieser Zubehörden nicht die nämliche ist, wie derjenigen Zubehörden, welche das Zivilgesetzbuch in den genannten beiden Satzungen ins Auge fasst.

Dr. **Michel,** Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Lohner betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Zubehörden, welche die Satz. 344 und 345 anführen, im einzelnen Falle als von Gesetzes wegen mitverpfändet zu betrachten sind. Es ist also nicht nötig, diese Zubehörden in ein Inventar aufzunehmen. Mit dem Spezialgesetz will man eine neue Art von Zubehörden schaffen, neben den bisherigen Zubehörden nach Art. 344 und 345 C. G., und diese neue Art von Zubehörden muss nach den Bestimmungen des vorliegenden Spezialgesetzes mitverpfändet werden, während diejenigen Beweglichkeiten, die bereits im Sinne des Zivilgesetzbuches Zubehörden sind, als von Gesetzes wegen mitverpfändet gelten.

Steiger (Bern). Ich glaube nicht, dass es nötig ist, die elektrischen Freileitungen hier aufzuführen. Der Art. 1 spricht von dem zum Geschäftsbetriebe notwendigen Mobiliar, den Maschinen etc. Wenn nun eine Bank auf eine elektrische Freileitung Geld geben will, so ist das ihre Sache; ich glaube, die wenigsten werden es tun. Jedenfalls ist es nicht nötig, die elektrischen Freileitungen besonders zu erwähnen, sonst müsste man noch eine Masse Spezifikationen aufnehmen.

Lohner. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Jörg . . Minderheit.

Art. 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sieht ein besonderes Inventar vor, in das die zu verpfändenden Gegenstände einzutragen und auch zu schätzen sind. Dieses Inventar soll, allerdings nicht wörtlich, ins Grundbuch eingetragen werden. Eine wörtliche Eintragung würde die Sache zu sehr komplizieren. Stelle man sich vor, es werde das Mobiliar eines Hotels verpfändet; in diesem Falle wird das Inventar ein kleines Buch füllen, und wenn dasselbe nun ins Grundbuch eingetragen werden müsste, so würde dies mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein. Wir glauben daher, es genüge, wenn ein Doppel des Inventars auf der Amtsschreiberei deponiert wird, so dass Interessierte jederzeit dort nachsehen können, welche Gegenstände der Betreffende verpfändet hat. Das Pfandrecht soll entstehen mit der Eintragung des Verpfändungsaktes ins Grundbuch. Hier wird eine Aenderung beantragt in dem Sinne, dass der Schlusssatz gestrichen und der letzte Satz wie folgt gefasst werden soll: «Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung des Verpfändungsaktes ins Grundbuch.

Dr. **Michel,** Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

Art. 3.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 sieht vor, dass Inventargegenstände durch neue Anschaffungen ersetzt werden können, und es sollen diese neuen Anschaffungen ohne weitere Förmlichkeiten an Platz der erstern treten. Wird das Inventar vermehrt, so sollen die gleichen Förmlichkeiten beobachtet werden, wie bei Errichtung des Verpfändungsvertrages. Aus diesem Grunde wird am Schlusse des Alinea 2 ausdrücklich auf den Art. 2 verwiesen.

Lohner. Im Interesse der Sprachreinigung möchte ich beantragen, im ersten Absatz zu sagen: «.... und es treten letztere . . . .»

Angenommen mit der von Herrn Lohner beantragten Einschaltung.

Art. 4.

Angenommen.

Art. 5.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Rechtssicherheit, namentlich des Gläubigers, ist nötig, dass die rechtswidrige Entziehung aus dem Pfandnexus mit Strafe bedroht wird, und wir haben gefunden, es sei am Platze, wenn die nämliche Strafe vorgesehen wird, wie sie im Einführungsgesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891 in Art. 47 betreffend Pfandunterschlagungen vorgesehen ist.

Angenommen.

Art. 6.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 beschränkt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den alten Kantonsteil, da sich der Jura bereits in der rechtlichen Möglichkeit befindet, solche Pfandverträge gültig abzuschliessen, und wir

finden, es solle durch dieses Gesetz am Code Napoléon nichts geändert werden.

Angenommen.

Art. 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, sind im Verlauf der Jahre viele solche Pfandverträge abgeschlossen worden, und es ist nun eine absolute Notwendigkeit, diese Verträge durch das vorliegende Gesetz zu schützen. Infolgedessen halten wir diese Uebergangsbestimmung als erforderlich. Danach sollen die bereits bestehenden Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit haben. Fehlt in diesen Verträgen nur das Inventar, so soll die Gültigkeit mit der Einreichung des Inventars auf der Amtsschreiberei und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt eintreten. Kommission und Regierungsrat beantragen hier eine redaktionelle Abänderung, indem es heissen soll: «. . . . so tritt die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Einreichung des Inventars ein».

Stauffer (Biel). Es ist doch wohl nicht nötig, zu sagen, ein Vertrag habe volle Gültigkeit; ich beantrage deshalb, das Wort «volle» zu streichen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausdruck «volle Gültigkeit» ist mit Absicht gewählt worden. Es ist nämlich möglich, dass Pfandverträge mit Pertinenzverschreibung abgeschlossen worden sind, die nach dem Wortlaut des obergerichtlichen Urteils an und für sich gültig wären, weil keine Mobilien verpfändet worden sind, die nicht in physischer Kohärenz mit der betreffenden Liegenschaft stehen. Infolgedessen haben wir gefunden, es solle, wenn in einem solchen Verpfändungsvertrag Mobilien mitverpfändet worden sind, nicht der ganze Vertrag ungültig sein, sondern durch dieses Gesetz vielmehr volle Gültigkeit erlangen soll. Ich glaube deshalb, die Vorschrift sollte unverändert beibehalten werden.

Schlatter. Ich spreche den Wunsch aus, die Kommission möchte prüfen, ob dieses Gesetz nicht im Widerspruch mit dem Hypothekargesetz stehe und eventuell einen Zusatzartikel beifügen, damit keine Missverständnisse aufkommen können.

Abstimmung.

1. Die von Regierung und Kommission beantragte redaktionelle Abänderung wird stillschweigend gutgeheissen.
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Stauffer) . . . . . Mehrheit.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden, ob man auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Die in Art. 29 der Verfassung vorgesehene Bekanntmachung soll in den beiden offiziellen Amtsblättern erfolgen.

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 198 hievor.)

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier will ich bloss auskunftsweise mitteilen, dass man sich fragen könnte, wie es zu verstehen ist, wenn z. B. beim Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre die vom Gesetz geforderte Schulzeit noch nicht absolviert ist. Welche kantonale Gesetzgebung soll in dieser Beziehung massgebend sein, wenn z. B. ein junger Bursche bei einem Meister im Kanton Bern in die Lehre tritt und dieser Lehrling aus einem Kanton stammt, wo die gesetzliche Schulzeit früher abschliesst als im Kanton Bern? Der Kanton Bern hat bekanntlich ziemlich die längste obligatorische Schulpflicht, und so kann die Frage entstehen, wenn ein Zürcher, ein Neuenburger etc. bei einem Prinzipal im Kanton Bern eintritt, ob er die Schulpflicht nach den Gesetzen des Kantons Bern zu vollenden habe oder nicht. Wir sind der Ansicht, wenn der Lehrling bisher in einem andern Kanton fest wohnhaft war und dort seine Schulpflicht regelrecht erfüllt hat, so soll er bei einem bernischen Prinzipal in die Lehre treten können, auch wenn er nach bernischem Gesetz das schulpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt hätte. Bekanntlich kommt es hie und da vor, dass man, um die bernische Schulpflicht zu umgehen, einen jungen Menschen einige Zeit in einen andern Kanton unterbringt, wo die Schulpflicht früher aufhört, um ihn dann später wieder zurückzunehmen. Gegen solche Missbräuche müssen die bernischen Behörden einschreiten können, aber diese sind hier nicht ins Auge gefasst. Ich glaube, es genügt, wenn wir den vorliegenden Grundsatz ins Gesetz aufnehmen; man wird dann im einzelnen Falle schon das Richtige treffen.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission teilt die Auffassung, wie sie von Herrn Regierungsrat v. Steiger erörtert worden ist.

Milliet. Ich möchte zu Art. 7 keinen Antrag stellen, sondern auch nur wieder eine Frage aufwerfen. Ich nehme an, der Ausdruck «Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit» sei so verstanden, dass nicht absolut an der Zahl von 8 oder 9 Schuljahren festgehalten werden müsste, wie sie im Gesetze vorgeschrieben ist, sondern dass es möglich bliebe, auch schon vorher in eine Lehre einzutreten, wenn das im Schulgesetze vorgeschriebene Austrittsexamen gemacht worden ist.

Im übrigen habe ich mich weiter gefragt, ob das hier gewählte System nicht vorteilhaft durch dasjenige ersetzt würde, das andere, speziell die welschen Kantone, in ihren Lehrlingsgesetzen aufgestellt haben, indem sie bloss einen Ausweis über genügende Schulkenntnisse verlangen, womit die Möglichkeit geboten ist, den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich gebe dies für die zweite Beratung der Erwägung anheim.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Sache nicht anders verstanden, indem nach unserm Primarschulgesetz ein gut ausgebildetes Kind, das vielleicht körperlich gehörig entwickelt ist, vor Erfüllung der 8 oder 9 Schuljahre die Austrittsprüfung ablegen kann. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, könnte man vielleicht, statt von «Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit» zu sprechen, sagen: «die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht».

Milliet. Einverstanden!

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

Mit der beantragten Modifikation angenommen.

---

§ 8.

Angenommen.

---

§ 9.

Scheidegger. Es heisst in Art. 9, der Lehrmeister sei verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in allen Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Will man diese Vorschrift wörtlich nehmen, so wird es unmöglich sein, sie zu erfüllen; denn in «allen Kenntnissen» sind auch solche betreffend Einkauf, Einteilung des Rohmaterials, Devisieren, Zuschneiden, Zeichnen, Entwerfen etc. inbegriffen, alles Dinge, die man einem Lehrling unmöglich während der Lehrzeit beibringen kann. Es ist mir zwar bekannt, dass die gleichen Ausdrücke in andern Lehrlingsgesetzen enthalten sind. Allein das führt einfach dazu, dass die Vorschrift umgangen wird, und hierin liegt eine Gefahr; denn sobald ein Gesetz in einem Punkt umgangen werden muss, so erweckt dies die Auffassung, man dürfe es auch in andern Punkten umgehen. Vielleicht ist der Herr Regierungsrat einverstanden, dass diese Angelegenheit in der Kommission nochmals besprochen wird, um möglicherweise eine besser dienende Redaktion zu finden. In diesem Falle würde ich heute davon Umgang nehmen, einen speziellen Antrag zu stellen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe zu, dass man bei sehr rigoroser Auslegung mehr in diese Worte legen kann, als in den meisten Fällen zu leisten möglich ist; es steht mir momentan keine andere Redaktion zu Gebote, ich will mir aber die Sache für die zweite Beratung notieren. Was man will, ist das, dass der Lehrling in stand gesetzt werde, seinen Beruf auszuüben, d. h. dass man ihn nicht bloss einseitig in einzelnen Arbeiten instruiert, während andere Arbeiten ihm nicht übergeben werden. Man verlangt eine allseitige Ausbildung, und damit wird auch Herr Scheidegger einverstanden sein.

Steiger (Bern). Um den Bedenken des Herrn Scheidegger entgegenzukommen, die mir ganz gerechtfertigt erscheinen, könnte man vielleicht folgende Fassung wählen: «Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrage bezeichneten Berufs heranzubilden.» Damit ist nicht gesagt, dass der Lehrling in allen Kenntnissen unterrichtet werden muss, und es kann das Gesetz auch nicht so leicht umgangen werden, wie Herr Scheidegger befürchtet.

Milliet. Auch zu Art. 9 habe ich keinen Antrag zu stellen, möchte aber auf ein Verhältnis aufmerksam machen, das mir nicht ganz befriedigend geregelt zu sein scheint. Im zweiten Satz heisst es: «Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufs darunter nicht Schaden leidet.» Der Lehrvertrag muss also eine bezügliche Bestimmung enthalten und es darf die Erlernung des Berufes unter solchen Nebenarbeiten nicht Schaden leiden, aber es könnte etwas anderes darunter Schaden leiden, die Einhaltung der Arbeitszeit. Nehmen Sie an, eine Lehrmeisterin übertrage ihrer Lehrtochter im Lehrvertrag einen guten Teil der Haushaltungsarbeiten. Dies wäre nach § 9 gestattet, sofern dadurch die Erlernung des Berufes nicht behindert wird. Dagegen käme diese Bestimmung doch wohl sicher mit dem § 10 betreffend Einhaltung der Arbeitszeit in Konflikt. Deshalb weise ich darauf hin, dass im Hinblick auf den projektierten § 10 eine weiters nötige Einschränkung in § 9 fehlt, die Einschränkung nämlich, dass die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten werden dürfe.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Milliet könnte sich vielleicht doch zufrieden erklären, wenn er in Art. 10, Alinea 1, den letzten Satz beachtet: «Er (der Lehrmeister) hat ihn insbesondere auch gegen jede Ueberanstrengung zu schützen.» Im Klagefalle würde

in erster Linie die Lehrlingskommission und eventuell der Richter zu entscheiden haben, ob darin nicht eine Ueberanstrengung liegt, wenn eine Lehrtochter ihre 10 Stunden arbeitet und dann noch 4 oder 5 Stunden in der Haushaltung mithelfen soll. Ich glaube, man besässe da ein Mittel, um solches zu vermeiden.

Milliet. Ich möchte doch zu bedenken geben, dass dieses Mittel ebenfalls versagen kann. Denken Sie an die Sonntagsarbeit. Da wird man nicht von Ueberanstrengung sprechen können, wenn die Lehrtochter am Sonntag die Haushaltung besorgen muss, wohl aber kommt sie um ihre Sonntagsruhe, ihre Sonntagsfreiheit. Es muss daher meines Erachtens doch bei § 9 die Bestimmung des § 10 betreffend die Arbeitszeit vorbehalten bleiben. Ob man in § 10 eine entsprechende Bestimmung aufnehmen will, ist eine andere Frage. Ich wollte einstweilen nur auf die Sache aufmerksam machen und überlasse es den Behörden, sich bis zur zweiten Lesung schlüssig zu machen.

Das von Herrn Steiger (Bern) beantragte Amendement ist nicht bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

---

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 10 gehört zu den allerwichtigsten des Gesetzes, aber auch zu den allerschwierigsten, und es hat derselbe den vorberatenden Behörden viel Mühe verursacht.

Was das erste Alinea anbetrifft, so glaube ich zwar, dasselbe als selbstverständlich bezeichnen zu können. Hingegen das zweite Alinea ist deshalb wichtig und bietet mancherlei Schwierigkeiten, weil es den gesundheitlichen Schutz, den die Behörden den noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung begriffenen jungen Leuten schuldig sind, nach zwei Richtungen bieten soll: hinsichtlich der regelmässigen täglichen Arbeitszeit und hinsichtlich der Sonntagsruhe. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass in den Jahren, in denen sich der Lehrling und die Lehrtochter befinden, in Bezug auf ein tüchtiges Anhalten zur Arbeit, wie es einem jungen Menschen oder einer jungen Tochter gut ist, doch ein gewisses Mass verlangt werden muss, wie es die Konstitution und Gesundheit eines noch nicht erwachsenen, nach allen Richtungen erstarkten Menschen verlangt. Alle Gesetzgebungen über das Lehrlingswesen haben sich deshalb damit befassen müssen, für die körperliche Arbeit eine gewisse Grenze festzustellen. Es sind auch im Verlaufe der Zeit sehr oft Uebelstände zur Kenntnis der Behörden und des Publikums gelangt, welche zeigen, dass man in dieser Richtung nicht einzig auf die Einsicht, die Vernunft und den humanen Sinn des Lehrmeisters oder der Lehrmeisterin vertrauen kann. Es gibt leider in allen Ständen Leute, die nicht human denken, die den Nebenmenschen mehr als einen Gegenstand der Ausnützung betrachten, von dem sie möglichst viel Vorteile ziehen wollen, allerdings oft imaginäre Vorteile, denn der Egoismus macht kurzsichtig und sieht nicht ein, dass er durch die Ausbeutung eines Andern indirekt mit der Zeit auch sich selbst Schaden zufügt. Was sagt man von einem Bauer oder einem Fuhrmann, der sein Pferd unvernünftig anstrengt, ihm mehr zumutet, als seinen natürlichen Kräften entspricht, ihm keine oder zu wenig Ruhe lässt? Man wird sagen, das sei ein unvernünftiger Mann. Ausnahmsweise einmal vermag ein Pferd ausserordentlich viel zu leisten, wenn es daneben in der Regel gut gehalten ist. Aber kein Pferd verträgt es auf die Dauer, unvernünftig überanstrengt und ausgenützt zu werden; es nimmt bald an Gesundheit und Kraft ab und verliert an Wert. Sollten wir nicht einsehen, dass das gleiche Naturgesetz — denn wir haben es mit einem Naturgesetz zu tun — auch für den Menschen gilt, und zwar in erster Linie für junge Leute, die sich noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung befinden? Ich bin deshalb überzeugt, dass Sie alle die Pflicht nicht ableugnen werden, in dieser Hinsicht Schutz zu bieten. Ich konstatiere, dass es vielfach vorkommt, dass Lehrlinge und noch viel mehr Lehrtöchter bei Schneiderinnen, Näherinnen, in Konfektionsgeschäften, die zu klein sind, als dass sie dem Fabrikgesetz unterstellt werden könnten, über alles Mass und gegen alle Vernunft überanstrengt werden. Es kommt vor, dass Lehrmädchen 15, 16, ja bis 18 Stunden arbeiten müssen und oft erst gegen Mitternacht zur Ruhe kommen, um am Morgen früh wieder an die Arbeit gehen zu müssen. Ich glaube, dass gegenüber männlichen Lehrlingen derartige masslose Ausnützungen weniger vorkommen, aber auch da gibt es Meister, die auf die Konstitution und das Alter des Lehrlings zu wenig Rücksicht nehmen und ihm zu viel zumuten. Kehren wir zurück zu dem Beispiel hinsichtlich der Lehrtöchter. Fragen Sie unsere Aerzte, welches die Folgen derartiger Ueberanstrengung junger Mädchen sind, namentlich in städtischen und industriellen Kreisen! Sie werden Sie auf die grosse Zahl Bleichsüchtiger hinweisen, die allmählich der Tuberkulose verfallen und ferner auf die grosse Zahl nervöskranker junger Weibspersonen, die vielleicht für ihrer Lebtag ruiniert sind. Das ist an und für sich schon ein Verbrechen an der Gesundheit der jungen Töchter, es ist aber auch ein Vergehen an der Volksgesundheit im allgemeinen. Die Töchter können Frauen und Mütter werden, und was gibt das für einen Nachwuchs von Müttern, die nicht mit einer normalen, kräftigen Gesundheit in die Ehe treten, sondern mit einer Konstitution, die bereits geschwächt und verdorben ist! Wir haben es hier noch nicht mit einem Arbeiterinnenschutzgesetz zu tun — ich hoffe, wir kommen in nicht langer Zeit auch dazu — aber ich mache Sie schon hier darauf aufmerksam, welch hohe Pflicht den Staatsbehörden im Interesse der Volksgesundheit, eines möglichst gesunden künftigen Geschlechts obliegt, weshalb wir den Schädigungen, denen junge Personen weiblichen Geschlechts durch unvernünftige Anstrengung ausgesetzt sind, nicht gleichgültig gegenüberstehen dürfen. Zu den Kardinalpunkten bei Aufstellung des Lehrlingsgesetzes gehören somit Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Ueberanstrengung; ein Lehrlingsgesetz, das in dieser Beziehung nichts bieten würde, wäre nicht viel wert.

Der Art. 10 des vorliegenden Gesetzes sucht nun dieser Pflicht nachzukommen, und zwar, wie schon gesagt, nach zwei Richtungen: durch Fixierung einer maximalen täglichen Arbeitszeit und durch Sicherung der Sonntagsruhe. Ich habe aber bereits vorausge-

schickt, dass die Redaktion der daherigen Bestimmungen ausserordentlich schwierig ist und die Ansichten hinsichtlich der zulässigen täglichen Arbeitszeit schon in den vorberatenden Behörden auseinandergegangen sind. Die Regierung beantragt Ihnen, die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings, Notfälle vorbehalten, auf zehn Stunden festzusetzen, wie dies z. B. auch der Kanton Waadt getan hat, währenddem der Kanton Neuenburg 11 Stunden vorsieht und Ihre Kommission ebenfalls auf 11 Stunden abstellt. Es lässt sich für das eine wie für das andere etwas anführen. Wir glauben, mit 10 Stunden habe ein junger Mensch im Alter von 16 bis 19 Jahren genug gearbeitet; wenn während 10 Stunden in einer Werkstatt — beachten Sie wohl, nicht im Freien, nicht in Feld und Flur — tüchtig gearbeitet worden ist, so ist das für einen jungen Menschen genug. Anderseits ist zuzugeben, dass es etwas stösst, wenn z. B. in einem Geschäft die erwachsenen Arbeiter 11 Stunden arbeiten (entsprechend den Bestimmungen des Fabrikgesetzes), während der Lehrling morgens eine Stunde später zu kommen braucht oder abends eine Stunde früher aufhören kann. Allein anderseits ist wohl nicht zu leugnen, dass man in Handel und Gewerbe mehr und mehr dazu kommt, nicht mehr als 10 Stunden zu arbeiten; wenn wir daher eine Arbeitszeit von 10 Stunden beantragen, so geschieht es nicht in der Meinung, dass der Lehrling zu einem Faulenzerleben angehalten werden soll, sondern in der Meinung, weil wir glauben, 10 voll ausgenützte Arbeitsstunden seien als Regel genug. Sie werden sich nun für die eine oder die andere Grenze zu entscheiden haben.

Wenn wir eine Regel aufstellen, so soll das nicht den Sinn haben, dass nun ganz schablonenhaft alle Berufsarten über den gleichen Leist geschlagen werden. Es gibt ja Gewerbe, in denen die Arbeit auch für den Lehrling leichter, und solche, in denen sie schwerer und anstrengender ist. Es ist etwas anderes, an einem Uhrmacheretabli zu sitzen oder in einer Schmiede, einer mechanischen Werkstatt oder einer Giesserei etc. Wir nahmen deshalb in Aussicht, dass der Regierungsrat besonderen Verhältnissen Rechnung tragen könne. Er soll, wenn die Regel 10 Stunden ist, für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten können. Er soll aber auch bei besonders anstrengenden Arbeiten eine Herabsetzung der zehnstündigen Arbeitszeit verfügen können. Immerhin soll — wir befinden uns in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit dem neuenburgischen Gesetz — für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen. Im weitern glaubt der Regierungsrat, es möchte nützlich sein, wenn überhaupt die Frage der Arbeitszeit nach den besondern Berufsarten durch spezielle Verordnungen und Vereinbarungen geregelt werde, und wir sehen in Art. 17 vor, dass der Regierungsrat, im Einverständnis mit den beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), eventuell mit Organisationen von solchen, auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Maximalzahl von Lehrlingen erlassen kann. Wir sagen uns, es würde schlechterdings nicht möglich sein, für alle Berufsarten die gleiche Arbeitszeit vorzuschreiben. Die Verhältnisse sind verschieden, je nach der Jahreszeit. Während eines Teils des Jahres muss mehr gearbeitet werden, während eines andern Teils dagegen ist oft weniger Arbeit vorhanden, als einem lieb ist. In einem Gewerbe, das hauptsächlich Saisonartikel verfertigt und sich in einem Fremdenzentrum befindet, muss während einigen Monaten streng gearbeitet werden, während in der übrigen Zeit viel weniger Arbeit ist. Wir können es also nicht machen, wie jener preussische Kultusminister, der sich rühmte, er wisse zu jeder Stunde, was in irgend einer Schule im Lande herum getrieben werde, so sei alles gleichmässig — wir würden sagen unvernünftig schablonenmässig — eingerichtet. Wir trachten nicht nach dem Ruhm, die Verhältnisse in ihrer Eigenartigkeit mit Gewalt zu nivellieren; es wird das kein vernünftiger Sozialreformer tun. Deshalb sehen sie vor, dass im Einverständnis mit den Berufsangehörigen besondere Verordnungen erlassen werden können. Allein einen leitenden Grundsatz muss das Gesetz doch enthalten und gewisse Grenzen müssen doch gesteckt werden, damit man nicht in ein allzu willkürliches Vielerlei verfällt und nicht an einem Ort der Lehrling im gleichen Beruf vielleicht drei, vier Stunden länger in Anspruch genommen wird, als an einem andern, und nicht nach Willkür und Egoismus eine übermässige Arbeitszeit praktiziert werde. Dies ist der Sinn des Art. 10. Er setzt sich zum Ziel: Schutz des Lehrlings und der Lehrtochter gegen diejenigen Meister, die nicht von selbst Verstand, Vernunft und Humanität genug haben; Schutz derselben gegen Schädigungen ihrer Gesundheit, die nachher nicht mehr gut zu machen sind, aber Offenlassung der Möglichkeit, durch Spezialverordnungen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Das zweite Ziel, welches das Gesetz verfolgt, ist die Sonntagsruhe, worüber ich wenige Worte verlieren zu müssen glaube. Man wird sagen, es komme nicht vor, dass man einen Lehrling oder eine Lehrtochter auch am Sonntag arbeiten lasse, der Meister sei am Samstag abend auch müde und werde von selber den freien Sonntag für sich, seine Arbeiter und die Lehrlinge einführen. Das ist gewiss für die übergrosse Mehrzahl zutreffend; aber es gibt Ausnahmen, und diesen muss vorgebeugt werden. Ich habe auf die Lehrtöchter in Konfektionsgeschäften, von Schneiderinnen, Modistinnen etc. hingewiesen. Gerade hier kommt es häufig vor, dass die Lehrmädchen noch am Sonntag Vormittag oder wenigstens während eines Teils des Vormittags arbeiten müssen, um vielleicht einen Rock oder einen Hut fertig zu machen, den die und die Dame mit aller Gewalt an diesem Tage tragen will. Man soll nun den Launen des Publikums nicht in dieser Weise nachgeben, sondern durch Aufstellung von Gesetzesbestimmungen einer Dame, die durchaus ein Kleid oder einen Hut am Sonntag haben möchte, erklären: Hätten Sie die Sache früher bestellt; da Sie dies nicht taten, so müssen Sie eben in Gottes Namen noch acht Tage warten, Sie können dann den neuen Rock oder neuen Hut am nächsten Sonntag tragen! Es ist vielfach die Launenhaftigkeit des Publikums, die den Handwerker zu übermässigen Nacht- und Sonntagsarbeiten verleitet, und von 10 Handwerkern werden Ihnen neun sagen, sie würden herzlich gerne am Samstag rechtzeitig schliessen und am Sonntag nichts anrühren, aber das Publikum verlange es eben anders. Nun ist der Gewerbetreibende selber nicht stark genug, um durch die Schuld des Publikums eingerissenen Missbräuchen entgegenzutreten, da er sich

sagt: wenn ich es nicht tue, so geht der Kunde einfach zu einem Konkurrenten. Deshalb muss das Gesetz dafür sorgen, dass jeder Gewerbetreibende sich an gewisse Grundsätze halten muss und das launische Publikum mit seinen vielfach unvernünftigen Ansprüchen sich allmählich an eine andere Ordnung gewöhnt, bei der es sich ebenso wohl befinden wird.

Meine Herren, ich habe hier noch eine Eingabe des Zentralvorstandes bernischer kaufmännischer Vereine zu erwähnen, worin gewünscht wird, es möchten für den Kaufmannsstand die Bestimmungen über die normale Arbeitszeit gestrichen werden, es sei nicht möglich, als Regel eine 10stündige Arbeitszeit vorzusehen, es gebe oft Zeiten, wo dringende und für den Lehrling sehr instruktive und interessante Arbeiten erledigt werden müssen, von denen er nur zu seinem Schaden ausgeschlossen würde. Regierungsrat und Kommission haben nicht geglaubt, deshalb irgend eine Aenderung beantragen zu sollen, denn wir glauben, es sei die Möglichkeit gegeben, wie ich dies auseinandergesetzt habe, auch den besondern Verhältnissen des Kaufmannsstandes durch besondere Verordnungen Rechnung tragen zu können.

Ich empfehle Ihnen deshalb den Art. 10 in der Fassung des Regierungsrates und will bloss erklären, dass wir für einzelne redaktionelle Aenderungen und Modifikationen, sofern sie durch prakische Bedürfnisse gegeben erscheinen, zugänglich sind. Im übrigen aber hoffen wir, der Grosse Rat werde im Grundsatz den Schritt tun und erklären: Wir wollen die Jungmannschaft des Gewerbe- und Handwerkerstandes sowie die Lehrtöchter so schützen, wie es dem zukünftigen Geschlechte gegenüber in unserer Pflicht liegt.

Kindlimann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel hat die Kommission weitaus am längsten beschäftigt, weil darin die wichtigsten Bestimmungen, die zum Wohl und zum Schutz des Lehrlings aufgestellt werden, niedergelegt sind.

Im ersten Alinea wird dem Lehrmeister humane Behandlung, ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung vorgeschrieben, alles Dinge, die sozusagen selbstverständlich sind.

Im zweiten Alinea wird die Arbeitszeit geregelt, und hier will ich nicht wiederholen, was der Herr Direktor des Innern Ihnen soeben auseinandergesetzt hat. Ich will nur konstatieren, dass der Art. 10 so aus den Beratungen hervorgegangen war, wie er hier als Antrag der Regierung vorliegt. Inzwischen ist dann im Mai des vorigen Jahres die Erneuerungswahl des Grossen Rates vor sich gegangen, die zwei unserer Kommissionsmitglieder hinweggefegt hat, an deren Stelle zwei neue traten. Ferner ist uns eine Eingabe der bernischen kaufmännischen Vereine zugegangen, weshalb die Kommission sich veranlasst sah, nochmals eine Sitzung abzuhalten. In derselben wurden in Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit verschiedene Anträge gestellt. Es wurde die Anregung gemacht, man möchte sich in dieser Beziehung einfach an die Fabrikgesetzgebung anlehnen, damit bei einer allfälligen Abänderung des Fabrikgesetzes auch die Arbeitszeit der Lehrlinge in entsprechendem Sinne ändere. Ferner wurde angeregt, man möchte sagen, die Arbeitszeit der Lehrlinge solle dieselbe sein wie für die eigentlichen Angestellten und Arbeiter; es hat dies aber in der Kommission nicht beliebt, sondern man hat einer definitiven Festsetzung der Arbeitszeit den Vorzug gegeben, und zwar hat sich in der Kommission eine Mehrheit dafür gefunden, anstatt der 10stündigen Arbeitszeit die 11stündige einzusetzen. Es sind dafür ganz gewichtige Gründe ins Feld geführt worden, und wahrscheinlich werden Sie dieselben heute auch noch zu hören bekommen. Was mich persönlich anbelangt, so bedaure ich, dass diese Aenderung vorgenommen worden ist. Ich habe mit der Minderheit gefunden, dass eine 10stündige Arbeitszeit für den Lehrling genügend ist; denn es gibt auch Lehrlinge unter 16 Jahren, die noch halbe Kinder sind und für welche eine 10stündige Arbeitszeit durchaus genügend ist. Zudem kann man die Lehrlinge nicht mit den Arbeitern in Vergleichung ziehen; die Arbeiter sind älter und infolgedessen stärker und für ihre Arbeit bezahlt; auch sind sie, wenn die Arbeitszeit vorüber, vollständig frei. Dies alles trifft beim Lehrling nicht zu. Ist seine Arbeitszeit im Bureau oder in der Werkstatt vorüber, so muss er noch die Fortbildungsschule besuchen oder sich darauf vorbereiten. Schon deshalb ist eine etwas günstigere Stellung des Lehrlings angezeigt.

Wie die Hülfsarbeiten und die Sonntagsarbeit geordnet sind, ist Ihnen bereits auseinandergesetzt worden. Ich möchte nur noch auf den letzten Satz des Art. 10 aufmerksam machen, der offenbar von ziemlicher Bedeutung ist. Wenn für Gewerbe mit besondern Verhältnissen vom Regierungsrat in beschränktem Masse Sonntagsarbeit gestattet werden kann, so wird hievon sicher reichlich Gebrauch gemacht werden, und damit könnten sich vielleicht diejenigen befriedigt erklären, welche finden, die Lehrlinge sollten 11 Stunden arbeiten, indem an Hand einer solchen Bestimmung den besondern Verhältnissen in allen Teilen Rechnung getragen werden kann.

Ich habe Ihnen damit die Verhandlungen der Kommission erläutert. Persönlich stimme ich zum Antrag der Regierung.

Milliet. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der § 10 einer der wichtigsten des Gesetzes ist. Es ist zweifellos unsere Pflicht, im Interesse der lebenden Generation sowohl wie der nachfolgenden, die jungen Leute, die Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechts vor Ueberanstrengung zu schützen. Allein diesem Postulate stehen doch auch gewisse Erwägungen entgegen, so namentlich die, dass durch eine andere Ansetzung der Arbeitszeit für den Lehrling dieser gar nicht in den Fall kommt, alle Arbeiten seines Berufs kennen zu lernen, ebenso wenig alle mit demselben verbundenen Unannehmlichkeiten, die doch rechtzeitig kennen zu lernen für ihn ebenfalls von Bedeutung ist. Dazu kommt noch ein anderes. Je schärfer Sie die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes fassen, um so weniger werden sich Prinzipale finden, die überhaupt noch Lehrlinge annehmen, und zwar werden namentlich bessere Geschäfte, die den Lehrling nicht als ein Ausnützungsobjekt, als eine billige Arbeitskraft betrachten und verwerten, keine Lehrlinge mehr anstellen wollen, sofern Sie Bestimmungen treffen, die allzu tief in die Interessen der Geschäftsinhaber einschneiden. Ich weiss nicht, ob ich recht berichtet bin, aber es wurde mir gestern mitgeteilt, der Präsident der Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes halte grundsätzlich keine Lehrlinge; sicher aus guten Gründen. Diese Gründe würden durch vorliegendes Gesetz schwerlich beseitigt; sie würden wohl eher verstärkt werden. Freilich dürfen wir kein Ge-

setz aufstellen, das diesen wichtigen Punkt, die Arbeitszeit, ganz übergeht, Streit kann nur über das Wie der Lösung herrschen, und in dieser Beziehung will ich gleich bekennen, dass ich zwischen den beiden Anträgen, demjenigen der Regierung und demjenigen der Kommission keine bedeutende Differenz erblicke. Beide sehen ein Maximum von 11 Stunden vor, nur mit dem Unterschied, dass die Kommission von vornherein 11 Stunden in Aussicht nimmt und keine Ausnahmen zulässt, während die Regierung 10 Stunden vorsieht, aber für besondere Verhältnisse ausnahmsweise eine Arbeitszeit von 11 Stunden gestatten will. Vom Standpunkt einer geregelten Durchführung aus betrachtet, wird es wahrscheinlich richtiger sein, das System der Kommission zu wählen, wonach die Arbeitszeit mit 10 oder 11 Stunden bestimmt abschliessen soll und keine Ausnahmen gestattet werden. Ich werde trotz den von mir geäusserten Bedenken der weitergehenden Grenze zustimmen, wenigstens für die erste Lesung. Dass man aber die Sache auch anders auffassen kann, mag Ihnen folgende Aeusserung beweisen. Da gerade dieser Artikel mich ausserordentlich interessierte, habe ich mich seinerzeit an jemand gewendet, den ich als human genug betrachtete, um eine solche Bestimmung würdigen zu können, und als sachkundig genug, um über die Durchführbarkeit derselben ein sicheres Urteil zu haben, nämlich an Herrn Fabrikinspektor Schuler. Derselbe hat mir — Sie wissen, dass er leider nun zu den Toten gehört — darüber folgendes geschrieben:

«Was die Dauer der Arbeit anbetrifft, sehe ich einen kleinen Nutzen davon, wenn man sie für einen Teil oder alle Lehrlinge anders ansetzt, als für die übrigen Arbeiter. Gehalten wird eine solche Vorschrift nur selten. Der gelernte Arbeiter, der länger ausharren sollte, wird ärgerlich und neidisch; er wird den Arbeitgeber sicher in seinem Bemühen unterstützen, die verkürzte Arbeitszeit des Lehrlings zu verlängern. Zudem ist eine kürzere Arbeitsdauer in vielen Fällen nicht möglich. Wo z. B. der Lehrling als Gehülfe des Arbeiters funktioniert, kann dieser allein nichts machen oder ist doch sehr gehemmt. Ich würde also keine besondern Bestimmungen über die normale Arbeitszeit der Lehrlinge aufstellen.»

Sie sehen, man kann über diese Frage in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Ich meinerseits möchte gegenüber der hier vorgeschlagenen grundsätzlichen Regelung der maximalen Arbeitszeit keinen Gegenantrag stellen, dagegen hätte ich zu Art. 10 einige andere, kleinere Anträge einzubringen.

Im ersten Abschnitt wird gesagt, der Lehrmeister habe für anständige Beherbergung zu sorgen. Dies dürfte derjenige Punkt sein, wo an den Lehrlingen am meisten gesündigt wird. Ich finde deshalb, man sollte nicht eine so allgemeine, elastische Bestimmung aufstellen, einen reinen Kautschukartikel. Der eine wird noch als «anständig» finden, was der andere bereits als höchst unanständig betrachtet. Es sollten präzisere Vorschriften gemacht werden. Ich möchte Ihnen folgende Redaktion vorschlagen: «.... für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit reinem Einzelbett zu sorgen.» Ich lege ganz besonders Wert darauf, dass ein Einzelbett vorgeschrieben wird, weil gerade in dieser Beziehung schwerere Missbräuche zu konstatieren sein werden, als in jedem andern Betracht.

Im fernern möchte ich beantragen, im zweiten Alinea das Wort «Aufräumen» zu streichen und zwar aus rein praktischen Erwägungen. Die Sache wird sich nämlich praktisch so machen, dass die gelernten Arbeiter die Aufräumungsarbeiten nicht selbst besorgen, wenn ein Lehrling da ist. Es wird daher nutzlos sein, im Gesetz zu sagen, dieses Aufräumen müsse in der normalen Arbeitszeit erfolgen. Solange die gelernten Arbeiter an der Arbeit sind, kann man nicht aufräumen. Der Lehrling wird daher warten müssen, bis die Arbeiter fort sind. In den meisten Fällen würde die Durchführung der geplanten Vorschrift einfach unterbleiben.

Endlich beantrage ich, im letzten Satze zu sagen: «Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat für männliche Lehrlinge in beschränktem Masse gestattet werden.» Ich möchte also Ausnahmen mit Bezug auf die Sonntagsarbeit weiblicher Lehrlinge vollständig ausschliessen. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen bereits gesagt, und es entspricht das vollkommen den Tatsachen, dass speziell die weiblichen Lehrlinge am meisten ausgenützt werden, und zwar besteht diese Gefahr für sie ganz besonders in Bezug auf den Sonntag; nicht nur müssen sie erst am Sonntag Vormittag noch pressante Arbeiten verrichten, sondern sie sollen am Sonntag Nachmittag auch noch das Kindermädchen machen, weil die Magd am Sonntag Nachmittag eben auch gerne frei hat. Ich glaube daher, man muss speziell den Lehrtöchtern gegenüber, den Müttern künftiger Geschlechter, grössere Rücksicht walten lassen. Am liebsten würde ich die Sonntagsarbeit allerdings überhaupt ausschliessen, ich denke aber, wir dürfen diesen weiten Schritt einstweilen noch nicht wagen.

Ich hätte noch eine Reihe von Punkten rein redaktioneller Art zu erwähnen, doch wird sich dazu bei der zweiten Beratung Gelegenheit bieten, nachdem eine Bereinigung der Hauptdifferenzen stattgefunden hat.

M. Dr. **Gross.** Après les discours si clairs de MM. de Steiger et Milliet qui ont fait ressortir l'importance de la loi que nous discutons aujourd'hui, il me reste peu de chose à dire, mais je constate que si l'art. 10 est adopté, il mettra un terme à des abus criants, — je veux parler tout spécialement du surmenage auquel les jeunes filles apprentis couturières et tailleuses sont soumises. Vous avez pensé que M. de Steiger exagérait en disant que des apprenties travaillaient 18 heures par jour. Eh bien! J'en connais qui ont travaillé jusqu'à 20 heures. En voici un exemple: Une jeune fille est venue me consulter dimanche dernier, se plaignant d'un mal qui provenait de surmenage. Je lui demandai si elle ne pouvait pas se promener quelque peu dans le cours de la journée, et se livrer à quelques exercices corporels: «Je suis à l'atelier de cinq heures du matin jusqu'à huit heures du soir, me répondit-elle, je n'ai que 10 minutes pour aller dîner, après quoi il me faut reprendre l'aiguille.»

J'ai donc une légère modification à proposer à cet article, ce serait d'ajouter après la première phrase du second alinéa «le travail sera interrompu pendant une heure au milieu du jour», telle est la première proposition que je voulais faire. Pour ce qui concerne les heures de travail j'ai une seconde proposition à présenter, proposition qui ralliera peut être la commission et le Gouvernement. Je voudrais dire que l'hiver la journée d'apprenti ne dépassera pas 10 heures et en été 11 heures. Vous devez comprendre qu'en hiver, les locaux sont froids, et qu'il faut tra-

vailler à la lumière artificielle; la fatigue est plus grande que pendant l'été, alors que l'apprenti peut se lever de bonne heure. En hiver, il n'est guère possible pour une couturière de travailler avant 8 heures du matin.

MM. les agriculteurs diront peut-être que les garçons de campagne travaillent bien plus longtemps, souvent depuis 4 heures du matin jusqu'à 7 ou 8 heures du soir. Mais le travail au plein air est sain, il n'offre pas les inconvénients de celui des couturières, placées au contraire dans des conditions très peu hygièniques.

Der Vorsitzende beantragt, hier die Beratung abzubrechen, da dieser Artikel voraussichtlich einer längern Diskussion rufen werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme diesem Antrage durchaus bei. Es liegt im Interesse der Sache, hier abzubrechen, da uns sehr daran gelegen ist, dass dieser Artikel gründlich und ruhig nach allen Seiten beraten werde. Hingegen möchte ich doch den Wunsch aussprechen, dass die Fortsetzung der Beratung in der nächsten Session gleich zu Beginn der Session stattfinde und nicht andere Gesetze zwischenhineingeschoben werden.

Zustimmung.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf $^1/_2$9 Uhr festgesetzt.

Schluss der Sitzung um 12$^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Donnerstag den 28. Mai 1903,

vormittags $^1/_2$9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Jacot.*

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Affolter, Bauer, Bühlmann, Burrus, Demme, Elsässer, v. Erlach, Frutiger, Houriet (Courtelary), Jobin, König, Lauper, Marcuard, Meyer, Michel, v. Muralt, Péquignot, Probst (Emil, Bern), Rossé, Rufener, Schneider (Pieterlen), Wächli, Wälchli (Alchenflüh), v. Wattenwyl, Will, v. Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Blanchard, Blösch, Boinay, Burkhardt, Chappuis, Choulat, Christeler, Cuénat, David, Egli, Fleury, Flückiger, Frepp, Glatthard, Gouvernon, Gresly, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hennemann, Henzelin, Hofer, Hofstetter, Hostettler, Jenni, Kindlimann, Könizer, Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Mühlemann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichenbach, Robert, Ryser, Schneeberger, Schwab, Seiler, Tièche, Weber, Wolf.

Herr Staatsanwalt Gasser erklärt die Annahme seiner Wahl zum Mitglied des Obergerichts.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung der von der Kirchendirektion angekündigten Dekrete betreffend Errichtung zweiter Pfarreien in Steffisburg und Gsteig eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Erwerbung eines Bauplatzes zum Zwecke der Erstellung eines neuen Bankgebäudes für die Kantonalbankfiliale Thun.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will dem schriftlichen Bericht des Regierungsrates wenig mehr beifügen. Ich nehme an,

Sie haben sich aus dem gedruckten Vortrag überzeugen können, dass es nötig ist, auch für die Kantonalbankfiliale Thun ein eigenes Gebäude zu erstellen und dass die als Bauplatz in Aussicht genommene Parzelle sowohl in Bezug auf Beschaffenheit als Lage und Kaufpreis eine annehmbare ist. Ich füge bei, was im Vortrag nicht gesagt ist, aber eine gewisse Wichtigkeit hat, dass der Bauplatz so gelegen ist, dass er durch die zukünftige Verkehrsentwicklung von Thun nur gewinnen kann. Es ist bekannt, dass der Bahnhof Thun dem Bedürfnis längst nicht mehr genügt und über kurz oder lang bedeutend erweitert und wahrscheinlich auch verlegt werden muss. Diese Verlegung kann nur so stattfinden, dass das künftige Kantonalbankgebäude noch in grössere Nähe des Bahnhofes zu liegen kommt und damit im Werte steigt. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, Sie möchten dem von der Kantonalbank abgeschlossenen Kaufvertrag die Genehmigung erteilen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als Vertreter der Staatswirtschaftskommission habe ich nur wenig beizufügen. Bezüglich der Bestimmung in Art. 4, wonach das Gebäude je 4 m. vom nächstliegenden entfernt zu stehen kommen soll, hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sollen unter diesen 4 m. wenigstens 4 m. verstanden sein. Man sagte sich, man müsse in Bezug auf die Erstellung dieses Gebäudes Ellbogenfreiheit haben und solle daher nicht verpflichtet sein, das Gebäude genau 4 m. von den zunächstliegenden entfernt zu erstellen. Ich möchte wünschen, dass diese Bemerkung im Protokoll Aufnahme finde.

Was den Kaufpreis anbelangt, so kann ein Preis von 50 Fr. per m² nicht gerade als ein Vorzugspreis bezeichnet werden. Allein wenn man anderseits in Betracht zieht, dass der Platz wirklich ausserordentlich schön ist, so kann auch nicht von einer übertriebenen Forderung seitens der Einwohnergemeinde gesprochen werden. Der Preis kann daher als ein für beide Teile annehmbarer bezeichnet werden. Etwas aufgefallen ist uns die Bestimmung in Art. 2, wo es heisst, dass der Kaufpreis sofort nach Ratifikation dieses Vertrages durch die Einwohnergemeindeversammlung von Thun einerseits und dem Grossen Rat anderseits zu bezahlen sei, wobei im gleichen Atemzug vom stipulierenden Notar noch beigefügt wird, dass bis zur Bezahlung das Pfandrecht vorbehalten werde. Wir fanden, es wäre dem Staate gegenüber nicht gerade nötig gewesen, das Pfandrecht vorzubehalten. Wahrscheinlich ist es dem betreffenden Notar eben zur zweiten Natur geworden, in allen derartigen Verträgen das Pfandrecht vorzubehalten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Genehmigt.

Auskauf der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft betrifft die Besitzung Oranienburg auf dem Schänzlihügel. Ich habe Ihnen über den Erwerb dieser Besitzung durch den Staat und was damit zusammenhängt, zu referieren, während der Herr Finanzdirektor die finanzielle Seite der Angelegenheit auseinandersetzen wird.

Im Jahre 1898 hat eine Frau Lenz geb. Heymann aus dem Grossherzogtum Baden, die sich längere Zeit hier in Bern aufgehalten hatte, ein Testament errichtet, in welchem sie dem Staate Bern ihre Besitzung Oranienburg schenkte, jedoch nicht zu freiem Eigentum, sondern zu einer besondern Zweckbestimmung. Es wurde nämlich im Testament der Frau Lenz gesagt, es solle der Erlös aus dieser Besitzung zur Ausrichtung von Stipendien an mittellose Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren, verwendet werden. Der Staat hat diese Schenkung angenommen und es wurde darüber eine bezügliche Stiftungsurkunde aufgestellt. Der Ertrag der Besitzung war nun aber, im Verhältnis zum Wert derselben, ein geringer. Es handelt sich um ein altes, wenig komfortabel eingerichtetes Haus, das sich zudem, als Frau Lenz starb, in einem sehr schlechten Zustand befand. Ebenso war der ziemlich grosse Garten ganz schlecht unterhalten, und es mussten anfänglich ziemlich grosse Ausgaben gemacht werden, um die Besitzung in einen rechten Zustand zu stellen. Es wurde damals versucht, die Besitzung zu verkaufen, es konnte aber kein Käufer gefunden werden, der einen annehmbaren Preis bezahlt hätte, und so wurde die Regierung in die Lage versetzt, die Liegenschaft vorläufig zu vermieten. Das Frauenkomitee, das der Stiftung vorsteht, unter der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens, war natürlich mit diesem Zustand nicht zufrieden, da es vorläufig kein Geld in die Hand bekam, um dem Stiftungszwecke nachleben zu können. Auf das Drängen dieses Damenkomitees haben wir deshalb nochmals versucht, diese Liegenschaft zu verwerten, um aus dem Zinsertrag des erlösten Kapitals dem Damenkomitee die nötigen Gelder zur Verfügung stellen zu können. Es wurde vor einiger Zeit eine öffentliche Steigerung abgehalten, an welcher sich ein Erlös von 130,000 Fr. ergab, so dass nun die Stiftung in Kraft treten könnte in dem Sinne, dass dem Damenkomitee eine Summe von 130,000 Fr. zur Verfügung stehen würde, um aus deren Zinsertrag Stipendien ausrichten zu können. Es fragt sich nun, ob der offerierte Preis angenommen und die Besitzung Oranienburg aus den Händen des Staates in Privatbesitz übergehen soll. Was die Direktion des Unterrichtswesens anbelangt, so hat sie sich hier nur darüber auszusprechen, dass es jedenfalls sehr wünschenswert ist, wenn die Besitzung einmal auf die eine oder andere Weise liquidiert wird, damit dem Stiftungszweck nachgelebt werden kann. Allein es ist selbstverständlich, dass dies auch dadurch geschehen kann, dass der Staat die Oranienburg in seinem Besitz behält und das Kapital, das gegenwärtig als höchster Erlös betrachtet werden kann, dem Frauenkomitee zur Verfügung stellt. Hierüber wird Ihnen der Herr Finanzdirektor Bericht erstatten.

Scheurer, Finanzdirektor. Was den Wert der Liegenschaft und den für dieselbe gebotenen Kaufpreis anbetrifft, so habe ich darüber im Namen des Regierungsrates folgendes mitzuteilen. Frühere Versuche, diese dem Staate angefallene Liegenschaft zu verkaufen, sind fehlgeschlagen, indem auf erfolgte Ausschrei-

bung hin keine Offerten einlangten. Vor einiger Zeit hat neuerdings eine Ausschreibung in hiesigen und fremden Blättern stattgefunden, und nachdem auch hierauf keine genügenden Angebote einlangten, wurde eine öffentliche Steigerung abgehalten. An derselben fielen zwei Angebote, ein solches für 120,000 Fr. und ein zweites von 121,000 Fr., das letztere von Herrn Eisenhändler Christen in Bern herrührend. Einige Tage später liess sich Herr Christen durch die Verwaltungskommission der Stiftung bestimmen, sein Angebot auf 130,000 Fr. zu erhöhen. Das war nun eine solche Summe, die ernstlich in Betracht fallen und angesichts welcher die Regierung die Frage prüfen musste, ob dieselbe akzeptiert oder ob auf Grund einer solchen Summe das Verhältnis zwischen dem Staat und der Ferdinand Luise Lenzstiftung in anderer Weise regliert werden solle oder nicht. Es musste dies um so mehr geschehen, als das Frauenkomitee, das über die Erträgnisse dieser Stiftung zu verfügen hat, sehr entschieden erklärte, es solle die Summe von 130,000 Fr. akzeptiert werden. Es liegt in dieser Beziehung eine schriftliche Erklärung seitens des Vertrauensmannes dieses Komitees, des Herrn Notar v. Greyerz, bei den Akten, und ein Mitglied des Komitees fand sich auf meinem Bureau ein und hat sich mündlich sehr energisch und geradezu enthusiastisch über diese 130,000 Fr. ausgesprochen. Der Regierungsrat hat zugestanden, dass sich das Komitee in dieser Beziehung auf einem ganz richtigen Standpunkt befinde, indem es ihm nur dadurch möglich wird, Geld in die Hand zu bekommen, um dessen Erträgnisse alljährlich stiftungsgemäss verwenden zu können. Allein auf der andern Seite musste sich der Regierungsrat sagen, diese 130,000 Fr. repräsentieren nicht den vollen Zukunftswert der Besitzung. Obschon dieselbe nur mit 53,810 Fr. in der Grundsteuerschatzung figuriert und also eine Summe von 130,000 Fr. auf den ersten Blick als ein sehr hoher Kaufpreis erscheint, ist der Regierungsrat doch überzeugt, dass bei Zuwarten ein ziemlich höherer Kaufpreis erreicht werden kann. In Bezug auf die Grundsteuerschatzung muss in Betracht gezogen werden, dass der Hauptwert der Besitzung im Terrain, das zirka 6200 m² enthält, liegt und dass dieses Terrain gegenwärtig, da es keinen oder wenig Ertrag abwirft, sehr niedrig in der Grundsteuerschatzung figuriert, während sehr leicht 15, vielleicht 20 Fr. per m² daraus erlöst werden können. Es ist daher leicht möglich, dass seinerzeit für die Besitzung eine Summe von 150 oder mehr tausend Franken erlöst werden wird. Dafür braucht es aber den rechten Liebhaber, jemand der Geld hat und auf die richtige Bebauung dieses Terrains eine grosse Summe verwenden will, und obschon der gegenwärtige Bieter dieses Geld besitzt — er will die Summe bar bezahlen — repräsentiert der offerierte Kaufpreis doch nicht diejenige Summe, von welcher der Regierungsrat glaubt, dass sie in Aussicht genommen werden dürfe. Es muss sich ein Liebhaber einstellen, der dort droben eine ebenso schöne Villa erbauen will, wie diejenigen, welche bereits auf der Altenberghöhe stehen, und dem es deshalb auf 50,000 Fr. oder 100,000 Fr. mehr oder weniger nicht ankommt. Es ist zu hoffen, dass sich eine derartige Persönlichkeit zeigen wird und nicht etwa Spekulationsbauten, Mietkasernen dort erstellt werden, sondern das Villenquartier auf der Höhe des Altenberges dadurch seinen würdigen Abschluss findet, dass auf dem äusserten Ende derselben ebenfalls eine schöne Villa erstellt wird. Der Regierungsrat fand deshalb, es sei am richtigsten, das Verhältnis in der Weise zu liquidieren, dass der Staat die Besitzung behält — als deren Eigentümer er bereits in den Grundbüchern figuriert — und dem Komitee den durch die Steigerung ermittelten Gegenwert zur Verfügung stellt. So kam der Regierungsrat zu dem hier vorliegenden Antrag.

Ich muss Ihnen nun mitteilen, dass zur allgemeinen Ueberraschung, wenigstens für den Regierungsrat, heute morgen der Herr Grossratspräsident folgendes Schreiben erhalten hat:

Bern, 28. Mai 1903, früh.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Sehr geehrte Herren!

Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, dass für die Besitzung Oranienburg in Bern, deren Erlös zur Gründung des Stiftungsfonds der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz zu dienen hat, soeben von Herrn Eisenhändler Christen dahier ein Nachgebot von 1000 Fr., mithin ein Angebot von 131,000 Fr. eingegangen ist. Herr Christen, um dem Staate Bern entgegenzukommen, erklärt sich bereit, Zins-, Nutzens- und Schadensbeginn erst auf 1. April 1904 festzusetzen. Gestützt auf Obiges möchte ich Sie ersuchen, Sie möchten den Regierungsrat beauftragen, die Besitzung Oranienburg dem Eisenhändler Christen dahier mit Zins-, Nutzens- und Schadensanfang auf 1. April 1904 zu verkaufen.

Hochachtungsvoll!

v. Greyerz, Notar.

Ich will gleich beifügen, dass Herr Notar v. Greyerz von der kantonalen Finanzdirektion nicht beauftragt worden ist, in dieser Weise zu operieren und insbesondere mit Umgehung der kantonalen Finanzdirektion und des Regierungsrates mit einem solchen Brief an den Grossen Rat zu gelangen.

Sei dem nun, wie ihm wolle, so ist der Regierungsrat sehr entschieden der Ansicht, dass der Antrag, den er stellt, heute vom Grossen Rat akzeptiert werden sollte. Ich will in dieser Beziehung nur noch ein Motiv beifügen. Wenn wir heute die Liegenschaft um 131,000 Fr. an einen Privatmann hingeben würden, so ist sie eben verkauft und es ist später kein Mehrerlös mehr zu Handen dieser Stiftung zu erzielen. Ich füge nämlich bei, dass der Regierungsrat der Ansicht ist, die er auch in der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt hat, dass, wenn über kurz oder lang diese Besitzung um einen höhern Preis verkauft werden könnte, hoffentlich zu einem viel höhern Preis, der Mehrerlös nicht einfach vom Staat in die Tasche gesteckt werden, sondern wiederum einem öffentlichen Zweck zufallen solle, und zwar ist vor allem aus die Stiftung selbst ins Auge gefasst worden, mit einem einzigen Vorbehalt, der in folgendem besteht. In ihrer letzten Willensäusserung hat Frau Luise Lenz ihren Erben den Auftrag erteilt, dem Inselspital in Bern ein Legat von 25,000 Fr. auszurichten. Die betreffende Verpflichtung des Haupterben, eines deutschen Frauenvereins, ist aber nicht rechtsgültig; es liegt nämlich nur eine unförmliche Skriptur seitens der Frau Lenz vor, aus der aber immerhin hervorgeht, dass die Ausrichtung dieses Legates ihr Wille war. Dieses Legat ist nun bis jetzt noch nicht ausgerichtet worden, und man hat keine Garantie, dass es ausgerichtet werden wird. Die Meinung des Regierungsrates ist nun die, wenn über kurz oder lang aus der Oranienburg eine grössere

Summe erlöst werden könne, so werde man sich fragen, ob die Luise Lenz-Stiftung, bezw. der deutsche Frauenverein, der damit im Zusammenhang steht, dieses Legat an das Inselspital ausgerichtet habe oder nicht. Ist dies der Fall, so wird man den Mehrerlös der Stiftung zuwenden. Ist es nicht der Fall, so wird der Staat vor allem aus diese 25,000 Fr. dem Inselspital zuwenden und so an Stelle des renitenten Haupterben den Wunsch der Erblasserin erfüllen. Ich halte nun dafür — es ist dies mein persönlicher Antrag — es sollte dem Schlusssatz des Antrages folgendes beigefügt werden: «.... in dem Sinne, dass ein dem Staat aus dem Verkauf der Besitzung zufallender Gewinn der Stiftung, eventuell dem Inselspital zufallen solle, wenn bis dort ein ihm von Frau Lenz-Heymann zugedachtes Legat von 25,000 Fr. nicht ausgerichtet sein sollte.» Damit wäre die Garantie geboten, dass ein Mehrerlös nicht einem Privaten zufällt, sondern einem öffentlichen und wohltätigen Zweck.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen möchte ich Ihnen beantragen, Sie möchten den Antrag, wie er vorliegt, mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz genehmigen.

Müller (Gustav, Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Angelegenheit ist der Staatswirtschaftskommission vor zwei Tagen unterbreitet worden, und gestützt auf eine mündliche Berichterstattung des Herrn Regierungsrat Scheurer hat sie dem Antrage, wie er nun gedruckt vorliegt, zugestimmt. Zur Orientierung in der ganzen Angelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass diese Luise Lenz-Stiftung bereits vor drei Jahren viel zu reden gab und einer Zeitungspolemik rief, was zur Folge hatte, dass sich die Staatswirtschaftskommission schon damals mit der Sache befasste. Damals haben wir erklären können, es liege kein Anlass vor zu Aussetzungen an dem vom Regierungsrat eingeschlagenen Verfahren. Man fand damals, es sei richtiger, mit dem Verkauf der Besitzung zuzuwarten, da mit Rücksicht auf die prachtvolle Lage derselben angenommen werden dürfe, es werde ein bedeutend höherer Preis erzielt werden können, als damals in Aussicht stand. Die Differenzen, die obwalteten, betrafen hauptsächlich eine verschiedenartige Auffassung des Frauenkomitees, das die Stiftung zu verwalten hat, und des Regierungsrates in Bezug auf die Kompetenzen. Das Frauenkomitee glaubte die Regierung veranlassen zu können, rasch zu handeln, die Besitzung sofort auszuschreiben und hinzugeben, während die Regierung sich auf den Standpunkt stellte, sie sei Eigentümerin der Besitzung und habe nur den Zinsertrag der Stiftung abzuliefern. Es ist begreiflich, dass sich damals das Komitee dem von der Regierung eingeschlagenen Verfahren gegenüber zur Wehr setzte. Die Regierung liess nämlich, während die Verkaufsausschreibungen ergingen, Herrn Notar v. Greyerz die Mitteilung zukommen, sie habe einen 5jährigen Mitvertrag abgeschlossen, der eventuell dem Käufer überbunden werden müsse. Dass dies die Kaufsangebote nachteilig beeinflussen musste, ist ohne weiteres klar. Der Mietvertrag ist dann nicht auf fünf, sondern nur auf drei Jahre abgeschlossen worden. Allein es mussten, um die Besitzung überhaupt vermieten zu können, über 8000 Fr. verbaut werden, so dass seither keinerlei Ertrag der Besitzung der Stiftung zugeflossen ist, da der Mietzins zur Deckung der Reparaturkosten verwendet werden musste. Die Stiftung hat also in den letzten drei Jahren aus der Besitzung noch nichts bezogen, was mit in Betracht gezogen werden muss, wenn man die ganze Situation beurteilen will, wie sie sich heute bietet. Die Regierung hat nun die Besitzung an eine öffentliche Steigerung gebracht und es ist an derselben ein Angebot erzielt worden, das als ein annehmbares betrachtet werden kann. Ich bin jedoch auch der Ansicht, dass der Staat gut tut, wenn er die Besitzung nicht aus der Hand gibt, sondern günstigere Zeiten abwartet; denn nach meiner festen Ueberzeugung wird mit der zunehmenden Ueberbauung des Spitalackers das Land auf der Altenberghöhe ganz bedeutend an Wert gewinnen, so dass für später mit Sicherheit auf einen grösseren Ertrag abgestellt werden kann. So wie das Geschäft nun heute vorliegt, kann man sagen: Die Interessen der Stiftung und des Staates sind in gleicher Weise gewahrt, wenn der Staat die Besitzung behält, aber das dem höchsten Angebot von 130,000 Fr. entsprechende Kapital der Stiftung ausbezahlt und derselben dadurch einen jährlichen Ertrag von über 5000 Fr. sichert. Nun ist aber, wie Sie gehört haben, ein Nachgebot erfolgt, das, so unbedeutend es ist, doch zu einer etwas andern Stellungnahme führen muss, als sie im gedruckten Beschlussesentwurf enthalten ist. Ich war ursprünglich der Meinung, das Geschäft solle, mit Rücksicht auf diese Offerte, verschoben werden, damit sich Regierung und Staatswirtschaftskommission, gestützt auf das Aktenmaterial, in der Angelegenheit neuerdings schlüssig machen können. Allein ich glaube, es gibt einen Weg, der gestattet, gleichwohl das Geschäft heute zu erledigen. Es ist der ganz natürliche Weg, dass der Staat sich durchaus nur als Vermächtnisnehmer betrachtet und aus dem Nichtverkauf der Besitzung kein Geschäft zu machen sucht, sondern einen spätern allfälligen Mehrerlös wiederum der Stiftung zuwendet. Es ist das einzige, was man vom Staat verlangen kann und soll, dass er im Sinne der Frau Lenz einen möglichst grossen Ertrag für die Stiftung zu erreichen trachte. Es genügt deshalb nicht, den Beschlussesentwurf so anzunehmen, wie er hier vorliegt, und aus dem gleichen Gefühl heraus hat Herr Regierungsrat Scheurer persönlich den Antrag gestellt, es solle über einen allfälligen Mehrerlös wiederum im Sinne der Frau Lenz verfügt werden, d. h. es solle derselbe dem Inselspital zufallen. Mir scheint nun aber, dass man in erster Linie die Interessen der Stiftung zu wahren habe, für die das Kapital bestimmt ist, und ich möchte deshalb auch meinerseits einen Zusatzantrag stellen, der ebenfalls persönlich ist, da ich mit den übrigen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission mich nicht mehr habe beraten können. Ich beantrage, dem letzten Alinea folgenden Zusatz beizufügen: «Durch die Ausrichtung der Summe von 130,000 Fr. an die Stiftung sind die dem Staat Bern in der letzten Willensverordnung der Frau Luise Lenz-Heymann auferlegten Verpflichtungen erfüllt, immerhin in der Meinung, dass ein allfälliger Mehrerlös bei Wiederveräusserung der Besitzung Oranienburg der Stiftung zukommen soll.» Damit, glaube ich, wären alle Bedenken gehoben, die daraus entstehen könnten, dass der Staat heute auf 130,000 Fr. abstellt, während ein effektiv höheres Angebot vorliegt. Sobald wir erklären: der Staat will kein Geschäft aus der Sache machen, sondern alles — unter Wahrung der öffentlichen Interessen, damit an dieser Stelle nicht Spekulationsbauten

erstellt werden — wieder der Stiftung zukommen lassen, dann können wir heute ruhig auf die Angelegenheit eintreten. Tun wir dies nicht, so werden wir uns dem Vorwurf aussetzen, wir haben die Interessen des Staates denjenigen der Stiftung voranstellen wollen. Dabei ist noch auf etwas anderes aufmerksam zu machen. Wenn Herr Christen 1000 Fr. mehr bietet, aber zugleich erklärt, dass Zins-, Nutzens- und Schadensanfang erst auf 1. April 1904 beginnen sollen, so macht das Mehrgebot effektiv nicht nur 1000 Fr., sondern ungefähr 3200 Fr. aus; denn da der Mietvertrag noch bis 30. April 1904 dauert und der Mietzins nur 2000 Fr. beträgt, der Kaufpreis aber bar ausbezahlt wird, so fällt die Differenz zwischen dem Kapitalzins und dem Mietzins dem Käufer zu Lasten. Es handelt sich also nicht um ein so ganz unbedeutendes Nachgebot, wie man auf den ersten Blick glauben könnte. Bei diesem Anlass ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass es nach Ausbezahlung der 130,000 Fr. Pflicht des Staates sein wird, darauf zu sehen, dass die Besitzung einen grössern Ertrag abwirft. Nach Aufwendung einer bedeutenden Summe für Reparaturen wurde die Besitzung, zu der auch ein wunderschöner Garten gehört, für nur 2000 Fr. vermietet, und es darf nicht den Anschein haben, als wollte man dem betreffenden Mieter irgendwelche Gefälligkeit erweisen. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte die Regierung eingeladen werden, darauf zu sehen, dass nach Ablauf des Mietvertrages ein wesentlich höherer Ertrag erzielt werden kann. Auch dies wird dazu dienen, dass wir das Geschäft als ein annehmbares heute beschliessen können; aber die Aufstellung der beiden von mir beantragten Bedingungen scheint mir notwendig zu sein, damit wir dies mit gutem Gewissen tun können.

Wyss. Ich bin froh, dass sowohl von Herrn Regierungsrat Scheurer als vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission diese Zusatzanträge gestellt werden, wonach ein allfälliger Gewinn, den der Staat bei einem spätern Verkauf machen sollte, in dieser oder jener Form der Luise Lenz-Stiftung zukommen soll. Dabei glaube ich, dass die Fassung des Herrn Müller die richtigere ist; denn das ist schliesslich Nebensache, wie dem Inselspital das Legat ausbezahlt wird; die Hauptsache ist, dass der Staat kein Geschäft macht. Wären diese Zusatzanträge nicht gestellt worden, so hätte man den Eindruck bekommen, der Staat wolle sich die Möglichkeit offen behalten, hintendrein ein Geschäft zu machen, was natürlich nicht richtig wäre, denn es handelt sich hier um die Ausführung des letzten Willens einer grossen Wohltäterin, die für Bern ausserordentlich viel Gutes getan hat. Um so mehr darf man erwarten, dass der Staat alles tun wird, um aus dieser Oranienburg möglichst viel herauszuschlagen, damit die Zwecke der Luise Lenz-Stiftung um so besser erreicht werden können. In dieser Beziehung wäre ich daher vollständig mit dem Zusatzantrag einverstanden. Allein dazu kommt nun eine andere Frage. Man sagt allgemein, die Besitzung sei mehr wert als 130,000 Fr., gibt aber gleichzeitig zu, dass man schon seit drei Jahren vergeblich bemüht war, einen Käufer zu finden. Es ist nun leicht möglich, dass längere Zeit verstreicht, bis sich effektiv ein Gewinn erzielen lässt, ja es ist denkbar, dass überhaupt kein Gewinn aus der Sache resultiert, ein Umstand, mit dem bis jetzt nicht gerechnet worden ist. Die Oranienburg ist gegenwärtig für 2000 Fr. pro Jahr an Herrn Bundesrat Comtesse vermietet, und der Mietvertrag dauert noch bis zum 30. April 1904. Wenn nun der Staat der Stiftung die 130,000 Fr. ausrichtet, so macht dies à 4 % einen Zins von 5200 Fr. per Jahr. Hievon den Mietzins von 2000 Fr. abgerechnet, ergibt sich ein effektiver Schaden von 3200 Fr., zu 5 % noch entsprechend höher. Nehmen Sie nun an, es gelinge, nach 5 Jahren die Besitzung besser zu verkaufen, so ist unterdessen dem Staat bereits ein Schaden von 16,000 Fr. erwachsen, und nach 10 Jahren muss die Besitzung bereits 32,000 Fr. mehr gelten. Sie sehen also, dass in der ganzen Kombination eine gewisse Gefahr liegt, und die in den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen bieten keine Gewähr, dass in absehbarer Zeit wirklich ein Gewinn erzielt werden kann. Ich glaube daher, es geht nicht wohl an, das heutige Angebot von Herrn Christen von 131,000 Fr. ohne weiteres unter den Tisch zu wischen. Es ist sehr richtig bemerkt worden, dass nicht massgebend sein kann, ob der Staat ein Geschäft mache. Ebensowenig kann der Wunsch massgebend sein, Herrn Bundesrat Comtesse eine Gefälligkeit zu erweisen. Ich bin zwar durchaus einverstanden, dass unsere Regierungsbehörden im Erweisen von Gefälligkeiten gegenüber Mitgliedern des Bundesrates so weit gehen, als das Interesse des Staates es verträgt. Aber ich frage mich, ob man ohne weiteres so weit gehen soll, dass dadurch der Charakter der Stiftung verkürzt wird, und dies ist der Fall, wenn der Staat die Besitzung zu 130,000 Fr. übernimmt, währenddem ein festes Angebot von 131,000 Fr. vorliegt. Will der Staat die Besitzung behalten, so soll er etwas mehr bieten, als der betreffende Privatmann. So geht es im Handel und Wandel, und ich sehe nicht ein, warum der Staat, nachdem er selbst als Bieter auftritt, ein Vorrecht haben sollte. Man könnte dieses Vorrecht ja nicht anders begründen, als dass der Staat in der glücklichen Lage der Machtstellung sich befindet. Allein der Staat soll seine Machtstellung nicht in dieser Weise ausnützen. Wenn der Staat die Besitzung zu 130,000 Fr. übernimmt und später ein Mehrerlös aus dem Verkauf nicht erzielt werden kann, so wird die Stiftung um 1000 Fr. geschädigt und damit der letzte Wille der Stifterin nicht ausgeführt. Ich möchte Ihnen deshalb folgendes beantragen: 1. Rückweisung dieses Geschäftes an die Regierung in dem Sinne, dass mit Herrn Eisenhändler Christen, der bis jetzt das höchste Angebot gemacht hat, weitere Unterhandlungen gepflogen werden, um zu sehen, ob schliesslich Herr Christen oder der Staat das höchste Angebot macht; 2. Sollte Ihnen die Rückweisung nicht genehm sein, so beantrage ich, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, diese Besitzung nicht zu 130,000 Fr., sondern zu 131,500 Fr. zu übernehmen. In diesem Falle übersteigt das Angebot des Staates dann dasjenige des Herrn Christen immerhin um 500 Fr., und man kann dem Staat nicht mehr den Vorwurf machen, er habe die Luise Lenz-Stiftung um 1000 Fr. verkürzt.

M. le **Président.** Je voulais également proposer le renvoi de cette affaire, avant que M. Wyss prît la parole, non pas pour les mêmes motifs, mais parce que l'heure est avancée. Le train n'attend pas, et dans l'intérêt de tout le monde, vu l'importance de cet objet, il sera bon de renvoyer cette affaire à la prochaine session.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur namens des Regierungsrates erklären, dass der Antrag des Herrn Wyss akzeptiert wird. Ich würde sogar die Ziffer von 130,000 Fr. in 132,000 Fr. umwandeln, indem es gar nicht darauf ankommt, ob man heute 130,000 Fr. oder 132,000 Fr. biete, da der Mehrerlös ja auf alle Fälle der Stiftung zugewendet werden soll.

Dürrenmatt. Ich möchte dagegen beim Verschiebungsantrag verbleiben. Persönlich beabsichtigte ich, den Antrag zu stellen, die Besitzung hinzugeben, da ich finde, die Spekulation sei doch etwas gefährlich. Allein die Zeit reicht nun nicht mehr, um darüber zu diskutieren. Ich bin deshalb für Verschiebung.

M. le **Président.** J'avais compris également cette proposition comme demandant le renvoi, renvoi qui sera admis, sauf avis contraire. Il en serait de même pour les autres objets à l'ordre du jour.

Abstimmung.

Für Verschiebung . . . . . Mehrheit.

M. le **Président.** Messieurs, au moment de quitter le fauteuil présidentiel auquel vous avez fait l'honneur de m'appeler l'an dernier, je me sens pressé de vous témoigner tous mes remerciements pour l'indulgence et la sympathie que vous m'avez témoignées. C'est avec une certaine crainte que j'acceptai cette nomination. Je puis constater aujourd'hui que grâce à votre bienveillance, ma tâche a été singulièrement allègée.

Je ne voudrais également pas quitter mes fonctions sans vous rappeler un fait que la presse a déjà porté à la connaissance du public. Deux de nos Conseillers d'état fêteront cette année le 25me anniversaire de leur entrée au service de l'Etat. MM. Scheurer et de Steiger sont en effet entrés au Gouvernement en 1878. Je serai certainement votre organe, messieurs, en adressant à nos honorables Conseillers d'état l'hommage de notre reconnaissance pour les excellents services qu'ils ont rendus à l'Etat depuis un quart de siècle, M. Scheurer, comme directeur des Finances, et M. de Steiger, comme directeur de l'Intérieur. Nous voulons nous joindre aux félicitations qui seront adressées à ces messieurs lors de la petite cérémonie que le Gouvernement organise en leur honneur. Au nom du Grand Conseil et du peuple bernois, j'exprime le désir que leurs talents et leurs connaissances soient encore mis longtemps au service du pays. (Bravos!)

Schluss der Sitzung und der Session

um $9^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.